Merc
75 P

Flügel

<36601685780016

<36601685780016

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Georg Thomas Flügel's

erklärter

Cours-Zettel

und

Vergleichung des Gewichts und Ellenmaaßes

der

vorzüglichsten Handelsplätze in Europa;

als

Comptoir-Handbuch

nach den

neuesten Cours- und statistischen Veränderungen dargestellt,

nebst einem

Anhang über die Behandlung der Wechselbriefe

und

einem vollständigen Nachtrage aller bis zu Beendigung des Drucks vorgefallenen geographisch-mercantilischen Veränderungen

von

Johann Ernst Liebhold.

Dritte ganz durchgesehene, verbesserte und vermehrte Auflage.

Frankfurt am Mayn.

In der Jägerschen Buch- Papier- und Landkartenhandlung.

1813.

Johann Ernst Liebhold's

Comptoir = Handbuch

zur Erklärung der

Cours = Zettel

und

Vergleichung des Gewichts und Ellenmaaßes

der

vorzüglichsten Handelsplätze in Europa;

nach den

neuesten Cours- und statistischen Veränderungen dargestellt,

nebst einem

Anhang über die Behandlung der Wechselbriefe

und

einem vollständigen Nachtrage aller bis zu Beendigung des Drucks vorgefallenen geographisch = mercantilischen Veränderungen

---

Dritte ganz durchgesehene, verbesserte und vermehrte Auflage.

Frankfurt am Main

In der Jägerschen Buch- Papier- und Landkartenhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Veranlassung zur ersten Ausgabe dieses Comtoir-handbuchs gab die Ueberzeugung, daß die anerkannte Gemeinnützigkeit des Flügelschen Courszettels durch eine zweckmäßige Umarbeitung desselben nach den neuern Verhältnissen um vieles erhöht werden mußte, und der günstige Erfolg dieses Unternehmens hat diese Meynung vollkommen gerechtfertigt.

Schon seit einiger Zeit ist diese Ausgabe gänzlich vergriffen, und der Verfasser durch schmeichelhafte Aufforderungen von allen Seiten sowohl, als durch die Bitten der Verlagshandlung zu dieser zweyten Bearbeitung aufgefordert worden.

In unserem Zeitalter, wo alles unbedingt mit rascherem Gang gehet, und durch Begriffe sich stets neue Begriffe entwickeln, ergeben sich auch in Betreff der Handlung so viele Veränderungen, mit welchen der Handelnde bekannt seyn muß, daß man für Pflicht hielt, durch ihre möglichst genaue Bezeichnung, demselben ihre Uebersicht zu erleichtern.

Dieß ist auch bey allen geographisch- statistisch- und mercantilischen Bemerkungen, welche ihrer Veränderung oder Bedeutenheit wegen, nach des Verfassers Ueberzeugung,

aufgenommen zu werden verdienten, mit derselben Genauigkeit geschehen.

Die Wechselpreiße sind diesesmal wieder so aufgestellt, wie sie im Augenblick der Bearbeitung durch eine sorgfältige Correspondenz von allen bedeutenden Plätzen bekannt geworden waren. Die tägliche Veränderung derselben macht es für sich ganz gleichgültig, wie sie angenommen werden, da der alleinige Zweck dahin gehet, die Art und Weise zu bezeichnen, wie das Verhältniß dieser Wechselpreiße gegen andere Plätze anzunehmen ist.

Sehr viele verdienstvolle Bearbeiter dieses Gegenstandes führten die Wechselpreiße nach dem Silberpary auf, welches zwar auch eine gewisse Basis darbietet, aber im Geschäftsgang die Mühe nicht rechtfertigt, die daran verwendet wird, indem es weder von einem wesentlichen Nuzzen ist, noch ein vollkommen richtiges Resultat giebt. Dieses Silberpary muß nämlich nach den Sorten, welche in Circulation sind, berechnet, und das Schrot und Korn derselben als richtig angenommen werden, ob es sich gleich nicht wirklich so verhält, indem beynahe überall verschiedene Sorten in unverhältnißmäßigem Werth neben einander im Umlauf sind, und also kann diese Methode nicht zu dem eigentlichen Zweck führen.

Von erwiesenem Nutzen wären die Paritäten nach dem Marktpreiß des Silbers, wenn dieser nicht ebenfalls wandelbar wäre, mithin, was in dem ersten Augenblick sich als vollkommen richtig zeigt, in dem folgenden wieder veränderte; daher dann in jeder Rücksicht nichts anders übrig bleibt, als die Aufsuchung der nöthigen Paritäten dem Ge-

schäftsmanne zu überlassen, dem dieses auch keine schwere Aufgabe seyn kann.

Um indessen darauf aufmerksam zu machen, wie sehr man bey Aufsuchung des Pary, nach dem Feingehalt der circulirenden Sorten, irre geleitet werden kann, mag hier folgendes Beyspiel stehen.

Der Frankfurter Cours auf Paris wird von denjenigen, die das Silberpary aufführen, mit $75\frac{1}{12}$ angenommen, und diese vergleichen $53\frac{11}{40}$ Livres Tournois in Paris mit $13\frac{1}{3}$ Rthlr. Frankfurter Wechselgeld. Der Zahlwerth in Frankfurt ist aber vornehmlich in Brabanterthalern, deren $7\frac{731}{792}$ Stück 13 Loth 17 Grän fein halten, und ein solches Stück wird zu fl. 2. 42 kr. angenommen, indessen fl. 11. in diesen Brabanterthalern $6\frac{2}{15}$ Rthlr. Wechselgeld ausmachen. In Paris enthalten $9\frac{342}{1000}$ Stück zu 5 Francs 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän feines Silber. Wenn man nun das Verhältniß dieser beyden Plätze zusammenstellt, so entwickelt sich folgender Satz:

Was thun		100 Ecus? wenn
1	Ecu	3 Livres Tournois
81	Livres Tournois aber	80 Francs betragen,
5	Francs sind	1 Stück deren
$9\frac{342}{1000}$	Stücke enthalten	$259\frac{1}{5}$ Grän fein Silber
251	Grän f. Silber finden sich in	$7\frac{731}{792}$ Stück Brabthlr.
1	Brabthlt. wird für	$2\frac{7}{10}$ fl. im fl. 24 Fuß ausgebracht,
11	fl. im fl. 24 Fuß thun	$6\frac{2}{15}$ ℳ. Frankfurter Wechselg.

woraus denn das Facit $78\frac{133}{1000}$ mithin ein sehr bedeutender Unterschied, gegen vorerwähnten, nach dem Silberpary angenommenen Cours entstehet.

Setzet man ferner die Wechselpreiße auf London nach dem Silberpary an, so ist dieses ein Irrthum, da bekannt

ist, daß die in England circulirenden Silbermünzen viel zu abgenützt sind, um eine richtige Rechnungsbasis zu begründen. Größtentheils vertritt das Papiergeld den effectiven Zahlwerth, und außer diesem das Gold; letzteres allein müßte demnach zur Grundlage einer Parität angenommen werden, wenn nicht auch hier das Steigen und Fallen des Marktpreißes, die Bemühung eine Parität zu finden, vereitelte.

Bey Frankfurt am Mayn und Paris wurden Maaß- und Gewichts-Reductionen beygefügt, und auch sonst ist noch manches Wissenswerthe angeführt worden, womit man bey einem beschränkten Geschäftsgang nicht leicht bekannt werden kann.

Als Anhang wurde endlich etwas über die Behandlung der Wechselbriefe gesagt, da es aus des Verfassers practischer Erfahrung floß, wie nöthig so mancher einer zweckmäßigen Belehrung über diesen Gegenstand bedürfe.

Aachen

Hauptort des Roer-Departements in Frankreich mit circa 25,000 Einwohnern.

Die Fabriken dieser Stadt liefern vorzüglich feine Tücher und Kasemir; erstere werden besonders nach Rußland und der Türkey versandt, letztere nach Frankreich und Italien, auch wird von beidem in Deutschland abgesetzt. Moltons aller Art und seit einigen Jahren auch in der Wolle gefärbte Tücher nebst wollenen Modezeugen.

Nähnadeln aller Gattungen, welche nach allen Gegenden des südlichen Europa versandt werden und den Englischen nicht nachstehen. Der Hauptabsatz derselben ist in Spanien.

Fingerhüte folgen den Nähnadeln, doch ist ihr Absatz nicht mehr so bedeutend wie er ehemals gewesen.

Seit einigen Jahren bestehet auch eine Stecknadel-Fabrike, welche zunimmt, und ihre Waare in den benachbarten Departementen absetzt.

Mehrere Fabriken Berlinerblau arbeiten anhaltend und liefern ihre Waaren in die Rheinischen Departemente.

Eine Salz- und Schwarz-Seifsiederey arbeiten beide rastlos und mit gutem Erfolg.

Eine Wollspinnerey, nach engl. Art, scheinet guten Fortgang zu haben, auch einige Stahl-Fabriken erwarten nur den sehnlichst gewünschten Frieden, um sich erweitern und mit den benachbarten Bergischen rivalisiren zu können.

Folgende nicht unbedeutende Fabrik-Orte sind in der Nähe von Aachen, nämlich:

Burtscheid und Vaels, welche sich besonders durch ausgebreitete Tuch- und Nähnadel-Fabriken auszeichnen und den gleichen Weg zum Absatz wie die Aachner Fabriken haben.

Stolberg ist durch seine Messing-Fabriken berühmt, deren Absatz in Portugall, Spanien, und Frankreich ist, auch sind einige nicht unbedeutende Tuch-Fabriken daselbst.

Eupen liefert vorzügliche Tücher, wovon viele unter der Benennung Mahuts, Serails u. s. w. nach der Levante versandt werden; etwas gehet nach Rußland, und die sehr schönen Kasemirs kommen in das Innere von Frankreich.

Die Versendungen nach Rußland werden über Lübeck und diejenige nach der Türkey über Wien gemacht.

Man rechnet gewöhnlich nach Reichsthlr. zu 54 Mark à 6 Buschen.

Rechnungsmünzen
der ehemaligen Reichsstadt.

1 Speciesthaler zu $1^{1}/_{3}$ Reichsthaler, 2 Reichsgulden, $2^{10}/_{13}$ Schl. Thaler, 8 Schillinge, 12 Aachner Gulden, 72 Mark oder Peterm., 432 Buschen, 1728 Heller.

1 Reichsthaler, $1^{1}/_{2}$ Reichsgulden, $2^{1}/_{13}$ Schl. Thaler, 6 Schillinge, 9 Aachner Gulden, 54 Mark oder Peterm., 324 Buschen, 1296 Heller.

$1^{5}/_{13}$ Schl. Thaler, 4 Schillinge, 6 Aachner Gulden, 36 Mark oder Peterm., 216 Buschen, 864 Heller.

Die gewöhnliche Zahlung ist der fl. 24 Fuß, auch bedienet man sich des fl. 25. — oder die N. Ld'or zu fl. $11^{1}/_{2}$.

Das Decret des Regierungs-Commissarius Jollivet vom 10ten Pluviose an X, setzte zwar einen Werth der fremden Münz-Sorten fest, allein darnach richtet man sich nur bey den öffentlichen Cassen, im Handel aber werden angenommen:

Doppelte französische Ld'or.	zu	15.	18	Mark oder Peterm.
einfache dergl.	=	7.	36	= = =
Souveraind'or	=	11.	18	= = =
halbe dergl.	=	5.	36	= = =
Kaiserl. Reichs- und holländ.				
Ducaten	=	3.	42	= = =
Friedrichsd'or	=	6.	30	= = =
Neuethaler	=	1.	51	= = =
Brabanterthaler	=	1.	48	= = =

Stücke zu 20 kr. . . . zu ℳ. — 15 Mark oder Peterm.
Bergische 3 Stüberstücke . = = — 2½ . = =
Es verstehet sich daß dieses alles + oder ÷ anzunehmen ist.

Wechselpreiße

gibt Ls. 303 ∓ für Ls. 300 Ts. in Paris
= ℳ 177½ = = Cd'or. ℳ 7⅓ Ct. fl. 250 — in Amsterdam
= St. 100½ = St. 100 Nthlr. in Frankf. a. M.

Außer diesen sind keine Cursi regulirt, und bey andern Wechseln auf das Ausland wird entweder der Frankfurter oder Amsterdamer Wechselpreiß zur Grundlage genommen.

Die Aachner Elle hält 296 franz. Linien, folglich geben 100 Aachner 96½ Brabanter Ellen, 1 Elle hält 0,66722 Meter, und 90 Ellen halten 110 in Frankfurt a. M.

Das Aachner Malter zu 6 Faß à 24 Kopf oder 2759 franz. Cubikzoll.

Die Ahm wird in Aachen zu 130 Kannen gerechnet, so 7705 franz. Cubikzoll messen.

Das Schiffpfund hat 300 ℔. Das Pfund wird eingetheilt in 2 Mark 16 Unzen 32 Loth, oder 8061½ Cöll. Aß.

Das Gold und Silber wird nach Cöllnischem Mark gewogen.

Dieses alles sind Gesetze der Reichsstadt Aachen, dermalen soll man sich in allen diesen Dingen nach den Landes- oder französischen Gesetzen richten, deren Bestimmung unter Paris weitläufig ersichtlich ist.

Alicante,

Seestadt im Königreich Valencia in Spanien mit circa 12,000 Bewohnern.

Die Landes-Producte bestehen in Seide, Reis, Mandeln, Oel und Wein.

Der Haupthandel beschäftigt sich mit Weinen, als: Tinto, Tuitillo, die nach England, Frankreich und Deutschland ausgeführt werden, ferner: mit Mandeln, Wolle, Oliven, Weingeist, der vorzüglichsten Seife von ganz

Spanien und vielleicht von Europa für die Woll-Manufactur, mit Seide, Leinwand und Salz.

Rechnungsmünzen

sind unter der Hauptstadt Valencia.

Wechselpreiße, Uso und Respecttäge

unter Madrid zu ersehen.

Ellenmaaß.

Die Vara zu 4 Palmos oder 337 franz. Linien. 10 Varas geben 11 brab. Ellen.

Getraidemaaß,

Caffis genannt, hält 12 Barsellas, 12420 franz. Cubikzoll, oder $2^5/_{10}$ Faß Hamburger Maaß.

Weinmaaß

wird eingetheilt in Tonnelada zu 2 Pipen 80 Arrobas und 100 Cantaros. Der Cantaro hält 573 franz. Cubikzoll. Eine Bota Wein gibt 120 Stübchen Hamburger Maaß.

Handelsgewicht.

Der Quintal hat 4 Arroben, 96 große oder 144 kleine Pfund; das große Pfund hat 18 Onkas, das kleine aber 12 Onkas. Libra gruessa auch veso gruesso genannt, wird bey dem Verkauf von Mandeln, Wolle u. dgl. gebraucht, und wiegt 8921 Cölln. Aß.

Libra suttil dienet Seide, Gewürz und sonstige feine Waaren zu wiegen, und hat 5947 Cölln. Aß.

Die Arroba gruessa wiegt $26^5/_8$ Leipziger und $25^2/_3$ Hamburger Pfund.

Die Arroba suttil aber $22^5/_6$ Leipziger und 22 Hamburger Pfund.

Silbergewicht

dem zu Valenzia gleich.

Altona,

im Herzogthum Holstein, an der Elbe, mit circa 23,000 Einwohnern.

Die Landesproducte sind: Hülsenfrüchte, Käse, Butter, Getraide, Bauholz, Pöckelfleisch u. dgl. m.

Die Fabrikate bestehen in: Sammet, Seidenzeugen, Wollenwaaren, Cattun, Nadeln, Zucker.

Buch und Rechnung wird in Mark zu 16 ßl. à 12 Pf. Court. geführt.

Rechnungsmünzen, Wechselpreiße, Uso und Respecttäge

sind wie in Hamburg.

In Schleswig-Holsteinischem B°. Spezies, wird die Mark Cölnisch fein Silber zu $9^1/_4$ Thaler Spezies, und in Schleswig-Holsteinischem Corrent-Geld wird solche zu $11^9/_{16}$ Thaler ausgebracht.

Die Landes-Münzen bestehen in: Spezies- und Corrt. Ducaten, davon 67 Stück auf die rauhe Cöll. Mark gehen, welche 23 Karat 7 Grän fein hält.

Christiansd'or, deren 35 Stück auf diese Mark gehen, welche 21 Karat 8 Grän fein halten.

Ganze, zwey und ein drittel Speziesthaler, wovon $8^3/_{32}$ Stück auf die rauhe Cöll. Mark gehen, die 14 Loth fein hält.

Ellenmaaß.

Die Elle zu 254 franz. Linien, 100 Ellen geben $82^1/_4$ brab. und 57 Met. 321 Millimet.

Getraidemaaß.

Die Tonne zu 8 Scheffel à 4 Viertel oder 7013 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

1 Schiffpfund zu 20 Liespfund oder $2^1/_2$ Centner. 1 Centner zu 8 Liespfund. 1 Liespfund zu 14 Pfund. 1 Pfund zu $8313^1/_2$ Cöll. Aß. 100 Pfund geben $95^1/_8$ Pfund schwer Gewicht in Frankfurt a. M. und 48 Kilog. 42486 Centigr.

Gold- und Silbergewicht

ist das Cöllnische Markgewicht.

Bank.

Eine Giro-Bank wurde anfangs 1777, und
Eine Depositen-Bank in dem Jahre 1788 errichtet.

Alle Wechsel, so über 100 Mark Species betragen, müssen durch die Erstere bezahlt werden.

Bank-Noten sind zu 8, 20, 40 und 80 Rthlr. Species, oder
= 10, 25, 50 = 100 = Courant ausgegeben.

Der Species-Bancothaler wird zu 3 Mark 11 ßl. Cour. gerechnet.

Solche wird alle Jahre auf 8 Tage, nämlich den 11ten Oct. geschlossen, und den 19ten wieder eröffnet.

Wechsel, deren Respecttage während dem Bancoschluß zu Ende gehen, müssen noch zuvor abgeschrieben oder aber protestirt werden.

Auf Gold und Silber wird nur auf 3 Monat zu 2 pCt. Interessen ausgeliehen, und Wechsel discontirt.

Das Silber wird bey der Bank, die feine Mark Cölln. zu Rthlr. $9^{1}/_{4}$ Species, welche $11^{9}/_{16}$ Rthlr. Cour. betragen, ausgebracht.

Jahrmärkte

deren sind drey.

Amsterdam,

Hauptstadt des Königreichs Holland, in Süd-Holland an der Y gelegen, mit 200,000 Einwohnern,

besitzt Färbereyen, Glas-, Papier-, Tapeten-, Leder-, Segeltuch-, Woll-, Seide-, Sammet-, Campher-, Zinober-, Queckfilber-, Schwefel-, Tabak- u. a. Fabriken, Diamantschleifereyen, Zucker-, Borax-, Salpeter- u. dgl. Raffinerien.

In Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfennige werden gewöhnlich Buch und Rechnungen geführt.

Folgendes ist die Abtheilung sämmtlicher

Rechnungsmünzen:

Pfund Holl. Vläm.	Thaler.	Gulden.	Gulden.	Vläm.	Stüber.	Vläm.	Pfennig.
1	$2\frac{2}{3}$	$4\frac{2}{7}$	6	20	120	240	1920
	1	$1\frac{11}{14}$	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	50	100	800
		1	$1\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{3}$	28	56	448
			1	$3\frac{1}{3}$	20	40	320
				1	6	12	96
					1	2	16
						1	8

Bey dem Getraide-Handel werden Goldgulden, das Stück zu 28 Stüber Corrt., bedungen.

Bey Wechselgeschäften, Weinen, Hülsenfrüchten u. dgl. nach Pfund oder Livres Vläm. zu 20 ßl. Vls. auch bey den erstern nach Thalern zu 50 Stüber Corrt.

Landmünzen in Gold.

Ganze und halbe Ruyder zu fl. 14. — und fl. 7. — Corrt. deren $23\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe Cöll. Mark gehen und 22 Karat fein halten.

Rand-Ducaten zu fl. 5. — Corrt. davon 67 Stück auf die rauhe Cöll. Mark gehen und 23 Karat fein halten.

In Silber-Stücken zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ fl. Corrt.; von denen 3 fl. Stück gehen 7,41 Stück auf die rauhe Cöll. Mark, und halten 14 Loth 12 Grän fein; von denen 1 fl. Stück gehen 22,217 Stück auf die rauhe Cöll. Mark, und halten 14 Loth $10\frac{1}{2}$ Grän fein; von den Schillingen gehen $46\frac{7}{8}$ Stück auf die rauhe Cöll. Mark, und halten 9 Loth $2\frac{1}{2}$ Grän fein.

In dem Holländischen Correntgeld wird die Cöllnische Mark fein Silber für $24\frac{3}{8}$ fl. ausgebracht.

Fremde Münzen

werden angenommen:

Ducaten . zu Ct. fl. 5.16.8 ßl. ±		Guines . zu Ct. fl. 12. 6.14. ßl. ±	
NeueL. d'ors = =	11. 8.4 = =	Souv. d'ors = =	16.17. 8. = =
Sonnen = L.		Piastres . = =	2. 8. 4. = =
d'ors . = =	11. 4.— = =	Neuethaler = =	2.17.— = =

Gold in Barren.

Die feine Trois-Mark hat einen feststehenden Preiß von 355 fl. Ct. der aber mit 13 7/10 pCt. ± Aufwechsel bezahlt wird.

Beym Probiren wird die Mark fein Gold zu 24 Karat 12 Grän angenommen.

Silber in Barren.

Die feine Troîs-Mark von 25 fl. 4 Stüber bis 25 2/5 fl. ±

Bey dem Probiren derselben berechnet man die feine Mark zu 12 Pfennig zu 24 Grän und 24 Theilen.

Das Probirenlassen kostet 1 fl. 10 St. Ct.

Planschen zu schmelzen, kostet die Mark 4 Stüber.

Wechselpreiße

gibt 57 1/4 fl. Vls. B°. ± für 3 Francs in Paris
= 57 3/8 = = = = = 3 = in Lyon
= 57 1/8 = = = = = 3 = in Bordeaux
= 91 1/4 = = = = = 1 Piastre von 5 3/4 Lire fuori B°. in Genua
= 35 1/8 Stüber = = = 2 Mark B°. in Hamburg
= 44 3/8 fl. Vls. = = = 400 Rées in Lissabon
= 30ß. 3 = = = = = 1 Pfund Sterl. in London
= 103- = = = = = 1 Wechsel-Ducaten von 375 Maravidis in Madrid
= 100- = = = = = 1 d°. d°. in Bilbao
= 43 7/8 Stüber = = = 1 Liv. B°. in Breslau
= 12 1/4 = = = = = 1 fl. Ct. in Wien.

Antwerpen, Brüssel, Gand, Seeland, Rotterdam; mit diesen Städten wird in Liv. Vls. nach Hundert ± gewechselt.

Usо.

Aus ganz Deutschland und der Schweiz ist solcher 14 Tage nach Sicht.
= Danzig, Königsberg und Riga = = 30 = = =
= England und Frankreich 1 Monat nach dato des Wechsels.
= Portugal, Spanien und ganz Italien 2 Monat nach dato des Wechsels.

Respecttage

sind 6, einschließlich der Sonn- und Festtage; wenn demnach der letzte auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so muß den Tag zuvor bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel in Banco zahlbar gestellt und vor dem Schluß derselben verfallen, wenn die 6 Respecttage vor Wiedereröffnung ablaufen, können von dem Innhaber, drey Tage, nach geendigter Sperre, erst zum Protest gebracht werden.

Ellenmaaß.

Die Amsterdamer Elle hat 306 französische Linien.
Die Vlämische Elle hat 315 = =

100 Amsterdamer Ellen geben 99 5/6 Brab. Ellen
100 = = = = 69 Met. 052 Millim.
88 = = = = 111 Frankf. Ellen
100 Vlämische = = 102 1/2 Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Sack hat 3 Scheffel, 12 Viertels, 96 Kops, oder 4087 französische Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Ohm hält 4 Anker, 8 Stekannen, 21 Viertel, 64 Strope, 128 Mingeln, 256 Pinten, 1024 Musjes, oder 7705 franz. Cubikzoll. Der Franzbrandwein wird zu 30 Viertel verkauft. Das Faß Baumöl zu 717 Mingeln. Lein- und Rüböl die Ohm zu 7 1/2 Stekannen, oder 120 Mingeln. Thran die Quartel zu 18 bis 21 Stekannen.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund hat 3 Centner, 20 Liespfund, 37 1/2 Stein oder oder 300 Pfund; der Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Lth oder 8150 Cölln. Aß. 100 Pfund thun 49 Kileg. 40314 Centig. nach dem neuen franz. Gew. 100 Pfund thun 97 3/4 Pfund Frankfurter Schwer- oder 105 4/7 Pfund Leichtgewicht.

Silbergewicht.

95 Trois-Mark geben 100 Mark Cöllnisch.
1 = = hat 8 Unzen, 160 Engel, 640 Vierling, 1280 Troisken, 2560 Druesken, oder 5120 holl. Aß.

100 Trois-Mark geben 99 Mark, 7 Unzen, 14 ds., 20 Gr., oder 460580 Gr. f. Gew.

Juwelen- und Perlengewicht

wird die Trois-Mark zu 1200 Karat gerechnet, diese aber bis auf 64 Theile eingetheilt.

Das Maaß und Gewicht, welches nach französischem System eingeführt werden sollte, und woran auch bereits gearbeitet wurde, ist noch nicht zur Einführung gekommen.

Bank.

Solche ist seit 1609 errichtet, nimmt alle Gold- und Silbersorten, fremde und einheimische zu 200 Stück, nach bestimmtem Gehalt und Gewicht an, zahlt solche aber immer niedriger wie im gewöhnlichen Handel.

Sie wird das Jahr zweymal, die Rechnungen zu berichtigen, geschlossen, und zwar auf 14 Tage jedesmal, nämlich in der Mitte des Jänners und July; ferner 6 bis 8 Tage mit dem Jahrmarkt, so den 22sten Sept. anfängt. Außer diesem wird solche die drey Hauptfeste, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner auch den Bettag nicht eröffnet.

Im Bankgeld wird die Mark fein Cöllnisch für $23\frac{242}{1000}$ fl. ausgebracht: allein, obgleich hiernach das Bankgeld um $4^7/_8$ pCt. besser als Correntgeld ist, so hatte der Lauf der Zeiten dennoch dieses Verhältniß in praxi umgekehrt, und das Bankgeld wurde abwechselnd mit 3 pCt. ∔ Verlust gegen Correntgeld umgesetzt, welches von 1793 bis Anfangs dieses Jahrhunderts gedauert hat, wo man endlich, durch geschickte Einleitung, es wieder dahin brachte, daß dermalen das Bankgeld mit 3 pCt. ∔ Aufwechsel gegen Correntgeld stehet.

Die Recipissen der in der Bank hinterlegten Geldsorten dienen in Holland, wo beynahe Alles handelt, statt Waaren, womit wiederum ein bedeutender Handel getrieben wird, durch welchen solche, ohne wiederum girirt zu werden, aus einer Hand in die andere gehen, bis daß eine vortheilhafte Veranlassung sich darbietet, die deponirten Sorten zurückzunehmen.

Dieser Recipissenhandel kann mit einem ganz kleinen Fond geführet werden, indem dem Verkäufer derselben nur so viel, nach dem

jedesmaligen Cours der deponirten Spezies, ausbezahlt werden darf, als solcher dafür von der Bank weniger erhalten hat. Z. B. Einer gibt 1000 Stück Ducaten in die Bank und erhält dafür 5000 fl., bey dem Verkauf des darüber erhaltenen Recipisse stehen die Ducaten auf 5 fl. 4 St.; folglich betragen die 1000 Stück 5200 fl. Der Verkäufer erhält demnach nicht mehr wie 200 fl.; nun bezieht der Käufer die Ducaten aus der Bank, zu einer Zeit, wo er solche zu 5 fl. 8 St. benutzen kann, zahlt für die Belehnung 25 fl.: derselbe hat demnach mit erwähnten 200 fl. einen Nutzen von 175 fl. erhalten.

Für die Aufbewahrung der Geldsorten wird an die Bank, statt Zinsen, von 6 zu 6 Monaten bezahlt:

von allem Gold . .	1/2 vom Hundert
von allem Silber . .	1/4 = =
von Ducatons aber nur	1/8 = =

Die zur Belehnung angenommenen Gold- und Silber-Species müssen folgendes Gewicht haben:

1000	Stück	holländ. Ducaten	14	Mark	1	Unze	11	Engels
1000	=	alte Louisd'ors .	27	=	1	=	15	=
1000	=	spanische Pistolen	27	=	4	=	5	=
1000	=	alte Schild- oder Sonnen-Ld'ors	33	=	1	=	—	=
1000	=	Lisbonien oder 4800 Rees . .	44	=	—	=	—	=
1000	=	Ducatons . . .	132	=	2	=	15	=
1000	=	Albertusthaler .	114	=	—	=	10	=
1000	=	Neuethaler . .	119	=	—	=	8	=
1000	=	zu drey Gulden .	128	=	15	=	—	=

Ancona,

mit circa 20,000 Einwohnern, Hafen am Adriatischen Meere, zum Königreich Italien gehörend.

Die bishero übliche Berechnung ist: Scudi zu 100 Bajocchi, oder auch Scudi zu 20 Soldi à 12 Denari.

Rechnungsmünzen.

1 Scudo hat 10 Paoli, 20 Soldi, 100 Bajocchi, 240 Denari.

Die köllnische Mark fein Silber wird hier, gleich wie zu Rom, und in denen sonstig Päbstlichen Staaten, mittelst der Scudi für 48,705 Lire ausgebracht.

Wechselpreiße

wie Rom, giebt aber außerdem

1 Scudo für 210 Soldi ± in Bergamo. Auf Rom wird mit 1 pCt. ± gewechselt.

Uso.

Bey Wechsel aus Italien 15, und aus Frankreich 40 Tage nach dato des Briefs; bey andern Orten nimmt man solchen, wie an dem Ort, von woher gezogen ist, an.

Respecttage

sind keine verordnet.

Ellenmaaß

Braccio genannt, hat 284⅘ franz. Linien. 100 Braccie geben 92⅘ brab. Ellen und 60¼ Lyoner Stab.

Getraidemaaß.

Der Rubbio von 8 Coppe à 4 Provende hat 13764 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Soma hält 48 Boccali à 72 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das Pfund zu 12 Oncie hat 5689 köln. Aß.

Alles dieses sind Einrichtungen der vorherigen Besitzer, nun richtet sich aber solches nach den Gesetzen des Königreichs Italien, wie unter Milano zu ersehen.

Antwerpen,

im 68sten Departement des Deux-Nèthes in Frankreich, mit 56,000 Einwohnern,

hat Schiffsbau, Seiden-, Gold-, Silber-, Tressen-, Spitzen-, Tuch-, Zwirn-, Kattun- und andere Fabriken, Salz- und Seifensiedereyen. Seit Eröffnung der Schelde und freyen Schiffahrt, strebt diese Stadt wieder nach ihrer ehemaligen Bedeutenheit.

Führt Buch und Rechnung in Gulden zu 20 Stüber à 12 Ls. oder 16 Pf. Brab.

Rechnungsmünzen.

1 L. Vls, oder de Gros, hat $2^1/_2$ Thaler oder Patagon, 6 fl. oder Ls.
20 ßl. Vls. oder Esealins 120 Stüber, Sols oder Patars.
240 Grot Vls. oder de Gros, 480 Orts oder Liards.
1440 ds. 1920 Brab. Pfennig, 5760 Myten.

Die gewöhnliche Zahlung geschiehet in Brab. Courant.

Das Wechselgeld ist $16^2/_3$ pCt. besser wie Correntgeld, folglich machen 6 fl. Wechselgeld 7 fl. Brab. Cour. 100 fl. Wechselgeld sind $116^2/_3$ Correntgeld. Die franz. Neue-Ld'ors, die in Wechselgeld fl. $11^1/_5$ gilt, wird in Correntgeld für fl. $13^1/_{15}$ ausgebracht. Die Cölnische Mark fein Silber hat 24,946 fl. Wechselgeld oder $29^5/_{48}$ fl. Brabanter Correntgeld Werth.

Gehalt ehemaliger Landmünzen.

Souveraind'or $21^1/_4$ Stück auf die rauhe Cöll. Mark 22 Karat fein
Ducaten . $67^5/_9$ = = = = = = 23 = 8 Grän
Brab. Thaler $7^{27}/_{100}$ = = = = = = 13 Loth 16 =

Wechselpreiße

gibt 100 fl. W. G. ⅄ für 100 fl. Cour. in Amsterdam
= 55 ßl. Vls. = = 1 Ecu à 3 Ls. in Paris
= 35 St. W. G. = = 2 Mark B°. in Hamburg
= $36^2/_3$ ßl. Vls. = = 1 L. St. in London
= 46 ßl. Vls. = = 1 Crusado in Lissabon
= 1 fl. W. G. = = 54 Soldi Cti. in Milano
= 1061 Pfennig Vls. = = 1 Duc. di C. in Madrid.

Unter der vorhergehenden Regierung war der

Uso

wie in Amsterdam.

Respecttage

waren 5, Sonn- und Festtage mitgezählt.

Wechsel a vista gezogen, mußten binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß

bestund in der brab. Elle zu $307^2/_5$ franz. Linien, wovon 173 in Paris 100 Stab machten. 100 brab. Ellen thun 71 Met. 280 Millimètres.

Getraidemaaß.

Eine Last zu $32^1/_2$ Viertel 130 Mucken. Das Viertel hält $3867^1/_2$ franz. Cubikzoll. Der Sack 5879 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Both 152, die Ohm zu 50 Stoopen, der Stoopen hält 161 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht

war dem Amsterdamer gleich vertheilt, und das Pfund hatte 8021 Kölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht

wie in Amsterdam; nun aber ist nach dem bestehenden Gesetz alles dieses, nämlich

Uso, Respecttage, Ellenmaaß, Getraidemaaß, Weinmaaß, Handels-, Gold- und Silbergewicht

wie in ganz Frankreich und unter Paris zu ersehen.

Augsburg,

Königlich-Bayrische Stadt in Schwaben, am Lech, mit 37,000 Einwohnern,

hat bedeutende Kattunmanufacturen, Barchent- und Leinenwebereyen, berühmte Gold- und Silberarbeiter, Tressen-, Wachstuch-, Papier-, und Lederfabriken, wie auch eine Scheiderey.

Die Bücher und Rechnungen werden gewöhnlich in Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige geführt.

Rechnungsmünzen.

Der Reichsthaler zu 1 1/2 fl., 90 kr., und 360 Heller.

Der Gulden zu 60 kr. und 240 Heller.

Das Giro-Geld ist 27 pCt. besser wie Corrent-Geld, welches der 20 fl. Fuß ist; demnach geben 100 ℔. Giro 127 ℔. Corrt.

Die Mark fein Silber hat den Werth von 10 19/31 ℔. Giro.

Gold in Barren.

Dasselbe wird die feine Augsburger Mark für 308 fl. ± verkauft; wenn aber bey diesem Preiß 7 pCt. ± angegeben wird, so werden die Barren, indeme man 23 Karat 8 Grän Cölln. fein für 67 Ducaten annimmt, auf Ducaten, und solche zu 4 1/4 fl. Corrt. das Stück berechnet, zu welchem Ertrag in Correntgeld denn der Aufwechsel von 7 pCt. ± beygefügt wird.

Fremde Geldsorten, welche nicht auf dem Coursblatt bezeichnet sind, nimmt man nach der Cölln. Mark an, und nachdeme ihre Legirung sie in die Cathegorie der Neuen-Ld'or, oder Carl- und Max-d'or verweiset, ist der Preiß entweder 280 fl. oder fl. 286 Corrt. beides ± verstanden.

Silber in Barren

wird die feine Augsburger Mark zu 20 fl. 18 kr. Corrt. ± erhandelt.

Verwechselung.

Bey dem Verwechseln einer Geldsorte gegen die andere wird der Aufwechsel auf das Hundert bestimmt, als:

103 1/4	fl. ±	in Neuen-Louisd'or	zu fl. 9.36	kr.
100 1/3	=	in Friedrichsd'or	= 7.30	=
100 1/4	=	in Span. Dopien	= 7.30	=
103 3/4	=	in Ducaten	= 4.30	=
102 1/4	=	in Souveraind'or	= 13.20	=
101 1/4	=	in Neuethaler	= 2.17 1/2	=
126 5/8	=	in Preuß. Thaler	= 1.45	=
120 3/4	=	in Franz. 5 Liv.-Stücken	= 2.19	=
120	=	in Piasters	= 2.28	=
120	=	in alten Ruff. Rubel	= 2.24	=
120	=	in neuen	= 1.45	=
120	=	in Louis blanc	= 2.28	=
120	=	in Mayländer Thaler	= 2. 8	=
120 1/4	=	in Conventions 20 u. 10 kr. Stücke		

für 100 fl. Corrt.

Feingehalt folgender Geldsorten.

Ducaten nach dem Reichsfuß	67	Stück		23 Karat 8 Gr.
Holländische Randducaten .	67	=		23 = 7 =
Ducaten nach dem Passirfuß	67	=		23 = 6 =
Franz. neue Louisd'ors . . .	$30\frac{2}{3}$	=		21 = 8 =
Deutsche Carlsd'or	24	=	auf die rauhe Cölln. Marc	18 = 6 = (3 = 8 = _
dergl. Maxd'or	36	=		18 = 6 = ☾ 4 = — =)
Conventionsthaler	$8\frac{1}{3}$	=		13 Loth 6 =
Brabanterthaler	$7\frac{97}{100}$	=		13 = 16 =

Wechselpreißen

gibt $107\frac{5}{8}$ ℳ. Giro ÷ für 100 ℳ. B°. in Amsterdam
= $106\frac{3}{4}$ = = = = 100 = Ct. = =
= $114\frac{1}{2}$ = = = = 100 = B°. in Hamburg
= 20 fl. Ct. = = 100 fl. Ct. in Wien
= $115\frac{3}{4}$ = = = = 300 Francs in Paris und Lyon
= $7\frac{4}{5}$ = = = = 1 Liv. Sterl. in London
= 1 = = = = $56\frac{3}{8}$ Soldi ÷ in Livorno
= 1 = = = = 61 = = in Genua
= 1 = = = = $65\frac{3}{4}$ = = in Milano
= $99\frac{5}{8}$ = = ÷ = 100 fl. im 20 fl. Fuß in Nürnberg
= $99\frac{1}{4}$ = = = = 100 fl. im 20 fl. Fuß in Frankfurt.

Uso.

Solcher ist 15 Tage, $1\frac{1}{2}$ Uso 23 Tage, dopio Uso 30 Tage, und $\frac{1}{2}$ Uso 8 Tage, nach der Annahme des Wechsels.

Jede Woche wird den Dienstag, durch den Scontro, die Zahlung geleistet, was sodann sich nicht saldirt, wird den Mittwoch baar oder in Anweisung gegeben.

Respecttage.

Da jede Woche am Mittwoch Zahltag ist, so haben Wechsel, welche am Dienstag verfallen, Einen, die aber den Mittwoch verfallen, 8 Respecttage, indem solche erst den folgenden Mittwoch bezahlt werden.

Wechsel a vista oder auf Sicht gezogen, müssen, wenn sie nach dem Mittwoch ankommen, binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Acceptation.

Wechsel, welche den Sonn- oder Montag ankommen, müssen den Montag, diejenigen des Dienstags, längstens Mittwoch Vormittag, was den Mittwoch und Donnerstag ankommt, den Donnerstag, diejenigen aus Tyrol und Italien aber, Samstag Vormittag, es sey dann, daß die Post verspätet ankäme, längstens Samstag Mittags um 4 Uhr; am Freytag und Samstag überhaupt eintreffende Wechsel, müssen Samstags angenommen oder protestirt werden. Alles dieses versteht sich von solchen Wechseln, welche 2 Uso oder kürzer lauten. Diejenigen, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben, müssen gleich, bey der Vorweisung, angenommen werden.

Briefe, welche länger als 14 Tage oder Uso lauten, werden zwar vorgewiesen, der Bezogene hat aber nur den Tag der Vorweisung darauf zu bemerken, die Annahme selbsten bleibt aber bis auf die bestimmten 14 Tage vor der Verfallzeit ausgesetzt.

Ellenmaaß.

Die große oder Krämerelle hält $270^{1}/_{5}$ franz. Linien, die kleine oder Barchent- und Leinwandelle hält $262^{3}/_{5}$ franz. Linien.

100 Augsburger große Ellen geben $88^{1}/_{4}$ Brabanter Ellen
100 = = = = 60 Met. 385 Millimet.
100 = kleine = = $85^{5}/_{7}$ Brabanter Ellen
100 = = = = 59 Met. 251 Millimet.

Getraidemaaß.

Ein Schaff Korn hat 8 Metzen, 32 Vierlinge, 128 Viertel, 512 Mäßle, oder $10346^{1}/_{2}$ franz. Cubikzoll. 56 Augsburger Schaff thun 100 Frankfurter Malter.

Weinmaaß.

Ein Fuder hat 8 Jez, 16 Muids, 768 Maaß, 1536 Seidel, 3072 Quartel, 6144 Achtele. — Das Maaß hält ungefähr 72 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

100 Pfund groß Gewicht thun 48 Kil. 91430 Centigr., 100 Pfund klein Gewicht thun 47 Kil. 20201 Centigr., 104 Pfund klein Gewicht thun 105 Pfund Silbergew. in Frankf. a. M., und 103 Pfund groß Gewicht thun 100 Pfund schwer oder Eisengewicht in Frankfurt a. M. Der Centner hat 100 Pfund groß Gewicht, 100 Pfund groß Gewicht geben $103^{7}/_{8}$ klein Gewicht, das Pfund klein Gewicht hat 8130 Cölln. Aß, demnach geben 51 schwere 53 leichte Pfund.

Silbergewicht.

100 Mark Cöllnisch geben $99^{1}/_{8}$ Mark Augsburger. 119 Mark Augsburger geben 120 Mark Cölln. Die Mark wird zu 16 Loth à 4 Quint à 4 Pfennige eingetheilt.

Jahrmärkte

giebt es deren drey.

Scheiderey.

Derselben werden gewöhnlich, für Kosten, wie folgt, bezahlt.

Für das Scheiden für die rauhe Mark:

von	1	Pfennig	bis	1	Loth	Gold fl. —	38 kr.
=	1	Loth	=	2	=	= = —	52 =
=	2	=	=	3	=	= = 1.	2 =
=	3	=	=	4	=	= = 1.	17 =
=	4	=	=	6	=	= = 1.	47 =
=	6	=	=	8	=	= = 2.	22 =
ganz Gold						= 3.	36 =

Für das Treiben von der rauhen Mark:

von	3	bis	4	Loth	Silber . .	fl. —	48 kr.
=	4	=	5	=	= . .	= —	38 =
=	5	=	8	=	= . .	= —	32 =
=	8	=	11	=	= . .	= —	26 =
=	11	=	13	=	= . .	= —	22 =
=	13	=	14	=	= . .	= —	10 =
=	14	=	15	=	= . .	= —	10 =
Von der Mark Silber zu schmelzen = — 4 =							
= = = Gold = = = — 8 =							

Bamberg

an der Rednitz, die sich nahe an der Stadt in den Main ergießet, mit 18,000 Einwohnern,

treibt bedeutenden Handel in Landesprodukten, als: alle Arten von Getraide, gedörrtes Obst, Potasche, die sehr gut calcinirt und zu den Bleichen gesucht ist, Weine, Bauholz u. dgl. m. Auch ist der Speditionshandel nicht ohne Erheblichkeit.

Buch und Rechnung wird in Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennig geführt.

Ellenmaaß.

Die Elle hält 296 franz. Linien oder 66773 Millimètres. 100 Ellen thun 122 Frankfurter oder 95 3/4 Brabanter Ellen.

Getraidemaaß.

Das Simmra zu 4 Metzen oder Viertel à 10 Gaissel zu Korn, Waiz, Erbsen, Linsen, Wicken u. dgl. hält 3948 2/3 franz. Cubikzoll. zu Gerste, Hafer, Hirsen, Hanfkörner u. dgl. aber 4832 2/5 franz. Cubikzoll.

100 Simmra Korn geben 68 1/8 Frankfurter Malter.
100 = Hafer = 83 9/10 = =

Weinmaaß.

Das Fuder zu 12 Eimer à 72 Schenkmaaß, der Eimer zu 64 Aichmaaß und 4950 1/4 franz. Cubikzoll oder 9819,5 Centiliter. 1 1/2 Bamberger Eimer geben eine Frankfurter Ohm, zwey Würzburger und eben so viel Sächsische Eimer.

Handelsgewicht.

Der Centner von 109 Pfund Cölln. Silbergewicht, das Pfund zu 8350 Cölln. Aß wird abgetheilt zu 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quent.

Gold- und Silbergewicht

die Cöllnische Mark.

Barcellona,

mit circa 110,000 Einwohnern, Hauptstadt des Fürstenthums Catalonien in Spanien am mittelländischen Meere,

hat Schiffsbau, Stückgießerey, Gewehr-, Klingen- und Stahl-, auch Seiden- und Wollenfabriken. — Landesproducte sind: Wein, Brandwein, Oel, Mandeln, Getraide, Seide und Flachs.

Führet Buch und Rechnung in Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros Catalonische Währung.

Rechnungsmünzen.

1 Libra Catalana hat $6\frac{2}{3}$ Reales de Plata oder 10 Real de Artides

1 Real de Artides hat 2 Sueldos Catal.
1 Sueldo = 12 Dineros =
1 Dinero = 2 Mallas =

In der Catalonischen Währung wird die Mark kölln. fein Silber für $18\frac{140}{1000}$ Libras von 20 Sueldos à 12 Dineros ausgebracht, den Piastre zu $1\frac{7}{8}$ Libras.

Wechselpreiße

gibt 1 Duc. von 375 Mar. de Plata ± für $96\frac{1}{2}$ Pfg. Vls. in Amsterdam;
= 1 Dob. Effect. = = 26 Lire fuori B°. in Genua;
= 1 Duc. von 375 = = = = = 90 ß. Vls. B°. in Hamburg;
= 1 Peso von 8 Real. de Plata = = 39 ß. Sterl. in London;
= 1 Dob. von 32 = = = = = $15\frac{3}{5}$ Ls. Ts. in Frankreich;
Mit Madrid und ganz Spanien wird mit 1 pCt. ± gewechselt.

Uso und Respecttage

wie in Madrid.

Ellenmaaß.

Die Canna hält 2 Varras oder 8 Palmos zu 701 franz. Lin.
100 Canne geben $228\frac{4}{7}$ brab. Ellen
100 Varras = $114\frac{2}{7}$ dergl.
100 = = $145\frac{3}{8}$ Frankfurter Ellen.

Getraidemaaß.

1 Salma hält $1\frac{3}{5}$ Carga, 4 Quartera oder 48 Cortanes und 13708 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Carga hält 16 Cortanes, 32 Quarteras, 128 Quartos oder 5505 franz. Cubikzoll. $1^1/_4$ Carga thut eine Frankfurter Ohm.

Handelsgewicht.

1 Quintal hat 4 Arroben, 104 Pfund, 1 Pfund 12 Unzen oder 7035 Cölln. Aß. 100 Pfund geben 81 Pfund schwer oder $87^1/_2$ Pfund leicht Gewicht in Frankfurt am Main.

Gold- und Silbergewicht.

Die Mark zu 8 Unzen, 32 Quartos, 128 Arginuos und 4608 Granos.

100 Castil. Mark geben 115 Mark Cölln.

Messen,

eine, so den 11ten Juny anfängt und 8 Tage dauert.

Basel,

Hauptstadt des Cantons gleichen Namens in der Schweiz, mit 15,000 Einwohnern,

hat bedeutende Seidenband-, Zeuge-, Kattun-, Wollen- und Papier-Fabriken, auch Kunsthandlungen.

Buch und Rechnung wird in Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennig oder in Gulden zu 15 Batzen à 10 Rappen geführt.

Rechnungsmünzen.

Der Gulden zu 60 Kreuzer à 8 Heller.

Das Pfund zu 12 Batzen à 20 Schillinge, den Schilling zu 6 Rappen oder 12 Deniers.

Die übliche Waarenzahlung bestehet in Neue-Ld'ors zu $10^2/_3$ fl. oder 13 Pfund 6 Schilling 4 Rappen, oder Neuethaler zu 40 Batzen 3 Pfund 6 Schilling 4 Rappen.

Brabanterthaler und Reichsmünze werden gegen Neuethaler mit $1^1/_2$ pCt. ± Verlust angenommen, so daß man für fl. $101^1/_2$ ± dieser Sorten 100 fl. in Neuethaler erhält.

Ehedem war die Wechselzahlung der Capitalzahlung gleich, nämlich in Neue-Ld'ors zu $9^3/_5$ fl. oder 12 Pfund, das ist der Neuethaler zu $2^2/_5$ fl. oder 3 Pfund, nun aber wird der Wechselpreiß die Neue-Ld'or zu 16 Schw. Livres bedungen.

Der Livre oder Franc zu 10 Batzen à 20 Sols und 240 Deniers. Die Cöllnische Mark fein Silber wird demnach in den Neuethalern für $35\frac{512}{1000}$ Schweizer Livres ausgebracht.

Die wirklich ausgeprägten Münzen des Cantons bestehen in Neue-Ld'ors zu 16 Schw. Livres deren $30^2/_3$ auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 21 Karat 8 Grän fein halten.

Doppelte und einfache Ducaten deren $67^5/_9$ einfache auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat 8 Grän fein halten.

Silberne ein und zwey Guldenstücke zu 15 und 30 Batzen, Stücke zu 10, 5, 3, 1 und $^1/_2$ Batzen, Plappart à 6 Rappen und Rappen.

Von den Zwey-Guldenstücken gehen 10 Stück auf die rauhe Cölln. Mark und halten . . . . . 13 Loth fein

die 10 Batzenstücke halten . . . . . 12 = =

= 5 = = ... 10 = =

= 3 = = ... 7 = = so auch

= 1 und $^1/_2$ Batzenstücke.

Wechselpreiße

gibt 138 Ls. de Suisse ± für 100 fl. Ct. in Amsterdam

= $171^1/_2$ = = = = = 100 fl. Ct. in Augsburg

= $98^1/_2$ fl. Nthlr. à fl. $2^3/_4$ = = 100 fl. im fl. 24 Fuß in Frankf. a. M.

= $99^1/_2$ Ls. Tours. = = 100 Ls. Ts. in Genève

= $99^1/_4$ Ls. de Suisse = = 100 Ls. de Suisse in Lausanne

= $64^1/_2$ Sols de Suisse = = 1 Piastre de 8 Rx. in Genua

= $124^1/_2$ Ls. = = = = 100 Mark B°. in Hamburg

= $13^1/_4$ Ls. = = = = 5 ℔. W. G. in Leipzig, oder

= $264^1/_2$ Ls. = = = = 100 ℔. W. G. in Leipzig

= $68^1/_2$ Sols = = = = 1 Piastre de 8 Rx. in Livorno

= $16^3/_4$ Ls. = = = = 1 L. St. in London

= $99^1/_2$ Ls. Tours. = = 100 Ls. Tours. in Lyon

= $51^1/_2$ Ls. de Suisse = = 100 Lire Ct. in Milano

gibt 99¼ Ls. Tours. ± für 100 Ls. Ts. in Paris
= 36½ Ls. de Suisse = = 100 fl. Ct. in Wien
= 98¾ = = = = = 100 Ls. de Suisse in Zürich
= 98½ = = = = = 100 = = = in St. Gallen.

Wechsel-Verordnung.

Vorher hatte Basel keine Wechselordnung, und daher richtete man sich, bey gerichtlichen Verhandlungen, in Wechselsachen, nach den französischen oder solchen Wechselgesetzen des Landes, von woher der Streit veranlassende Wechsel gezogen war. Nun aber wurde, seit dem 1sten Febr. 1809, eine Wechselordnung eingeführt, welche im Ganzen nichts neues darbietet, und für besondere Fälle nichts entscheidet, also manches, welches es bedürfte, unberührt läßt. Darinnen wird nun folgendes verordnet.

Acceptation

Bey Wechsel an Ordre verbindet unbedingt zur Zahlung. Bey solchen ohne Ordre, wo der an den bezahlt werden muß, unbedingt bestimmt ist, findet von Seiten des Acceptanten, für liquide Gegenfoderung an denjenigen, zu dessen Gunsten der Wechselbrief ausgestellt ist, im Fall dieser in der Zwischenzeit insolvent würde, Abrechnung statt.

Bey Weigerung der Acceptation muß binnen 24 Stunden protestirt werden. Wechsel in die Messe (Simeon Judae) gezogen, sollen den Tag nach derselben Einläutung acceptirt und den Tag vor der Ausläutung bezahlt werden. — Ueber Briefe à Uso gezogen, ist gar nichts festgesetzt.

Respecttage.

Derselben sind keine verordnet, sondern der Wechsel muß den Verfalltag vor Sonnenuntergang bezahlt, und wenn der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag wäre, so muß Tags vorher die Zahlung geleistet oder protestirt werden.

Zahlungen

der Wechselbriefe sollen in currenten Gold- und Silbersorten, in keinen kleinern Stücken denn 2 Franken an Werth, in dem Cours den selbige auf dem Platz gesetzlich haben, geleistet werden, wenn der Wechsel keine andere Geldsorten bestimmt benennt.

Verjährung.

Der Acceptant haftet nicht länger wie einen Monat über die Verfallzeit für seine Acceptation, hernach hat ein solcher Wechsel keine andere Kraft als ein Schuldschein, und keine Ansprüche mehr aufs Wechselrecht.

Ein Endossent haftet nur drey Monate für einen nach Verfallzeit ordnungsmäßig protestirten Wechsel, es werden denn Ursachen erwiesen, daß der Wechsel nicht, innert dieser Frist, eintreffen können.

Ellenmaaß.

Dieses ist zweyerley, nämlich die große und kleine Elle; erstere hat $522^4/_5$ franz. Linien, 100 geben $170^{10}/_{17}$ brab. Ellen 117 Met. 909 Millimètres, letztere hat $241^1/_5$ franz. Linien, 100 geben $78^2/_3$ brab. Ellen 54 Met. 499 Millimètres.

Getraidemaaß.

Der Sack zu 8 Müdde oder Scheffel, 32 Küpfly, 64 Becher oder 6504 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Saum zu 30 Ohm, 96 alte oder 120 neue Maaß und 2522 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 100 Pfund, das Pfund zu 32 Loth oder 8420 Cölln. Aß. 103 Pfund Baseler geben 100 Pfund Frankfurter Eisengewicht.

Silbergewicht

ist die Cöllnische Mark von 4020 Aß.

Messen.

Eine große, die auf Simon Judätag anfängt und 14 Tage dauert. Sodann 4 Frau Fasten-Märkte von weniger Bedeutung.

Bergamo,

Hauptort des Serio-Departements im Königreich Italien,

mit 26,965 Einwohnern,

treibt sehr starken Handel in Organzin- und anderer Seide, welche in diesem Departement auf 90 Mühlen (Filatogli) bis zu 500,000 Pfund erhalten und gezwirnt wird, auch von allgemein anerkannter Güte ist, und wovon, in Friedenszeit, bedeutende Versendungen nach England gemacht werden, woselbsten die Gespinnste von Sozzi, Camozzi, Maffei, Seminati u. a. in dem besten Ruf stehen. Die jährliche Seiden-Ausfuhr aus Bergamo kann, ohne zu übertreiben, auf 900,000 Pfund angenommen werden.

Die Eisen- und Kupferbergwerke des Departements sind wichtig; erstere liefern eine beträchtliche Anzahl Feldgeräthschaften für die Lombardie, Kanonen, Kugeln u. dgl. In Castro ist eine Sensen-Fabrik, welche den Kränthischen gleich kommen. Wetzsteine (pietre coti) die vorzüglichsten von Europa, werden zwey Stunden von Bergamo in einem Berg genommen und in Kisten von 3, 4 bis 800 Stück verpackt.

Die Tuch-Manufacturen, welche hauptsächlich im Valle Gaudino betrieben werden, sind in großer Abnahme, wovon als Hauptursache anzugeben ist: die Rivalität mit Schio bey Venedig, woselbst viel besseres Tuch gearbeitet wird.

Buch und Rechnung werden in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari geführt.

Rechnungsmünzen.

1 Ducato zu $6^{1}/_{5}$ Lire, 24 Grossi, 124 Soldi, 128 Piccioli und 1488 Denari. Darnach wird die Cölln. Mark fein Silber zu 103 Lire ausgebracht.

Der gesetzliche Werth von Gold- und Silbermünzen wurde folgendergestalten festgesetzt.

In Gold:

Souverain d'or	zu	45	Ls.	—	s.	à	34	Ls. 54 Cent.
Mayl. Doppia	=	25	=	3	=	=	19	= 31 =
Cremnitzer Ducaten . . .	=	15	=	4	=	=	11	= 66 =
Genueser Quad.	=	104	=	—	=	=	79	= 82 =
Piemonteser neue Dopien .	=	37	=	—	=	=	28	= 40 =
Neue Louisd'or	=	31	=	10	=	=	24	= 17 =

In Silber:

Halbe und ganze Ducatons .	zu	8	Ls.	12	s.	–	à 6 Ls.	60 Cent.
Filippo, halbe und ganze . .	=	7	=	10	=	–	= 5 =	75 =
Scudo, = = = . .	=	6	=	—	=	–	= 4 =	61 =
Stücke zu 30 Soldi	=	1	=	10	=	–	= 1 =	15 =
Neue Lira	=	1	=	—	=	–	= – =	77 =
Alte = ...	=	1	=	—	=	–	= – =	77 =
Brabanterthaler	=	7	=	11	=	–	= 5 =	79 =
10 Paoli-Stücke von Bologna	=	7	=	—	=	–	= 5 =	37 =
Florentiner Ducatons . . .	=	8	=	7	=	6	= 6 =	43 =
Livornina della Torre . .	=	7	=	—	=	–	= 5 =	37 =
Thaler, Florentiner . . .	=	6	=	15	=	–	= 5 =	7 =
Livornina della Rosa . .	=	6	=	12	=	–	= 5 =	19 =
Florentiner Scudo	=	7	=	6	=	–	= 5 =	60 =
Franz. Drey-Lilienthaler . .	=	7	=	15	=	–	= 5 =	95 =
= Louisblanc	=	6	=	15	=	–	= 5 =	19 =
Genovina	=	10	=	7	=	–	= 7 =	95 =
Oestreichische Guldenstücke .	=	3	=	7	=	6	= 2 =	59 =
Genueser Scudo di San Bat.	=	5	=	8	=	–	= 4 =	15 =
Mantuaner Ducaton . . .	=	8	=	9	=	–	= 6 =	49 =
Modenser neue Scudo . . .	=	7	=	2	=	–	= 5 =	54 =
= Scudo von 1782 .	=	7	=	5	=	–	= 5 =	56 =
Päbstliche Ducaton, die von Clemens dem XI. ausgeschlossen	=	8	=	2	=	6	= 6 =	24 =
Päbstliche Teston, mit obiger Ausnahme	=	2	=	5	=	–	= 1 =	73 =
Neue Piemonteser Scudo . .	=	9	=	—	=	–	= 6 =	82 =
Piemonteser Ducatons . .	=	8	=	9	=	–	= 6 =	49 =
Alte Piemonteser Scudo . .	=	7	=	12	=	–	= 5 =	85 =
Spanische Piastres	=	7	=	—	=	–	= 5 =	37 =
Venetianer Ducatons . . .	=	8	=	2	=	–	= 6 =	14 =
= Guistina . . .	=	7	=	7	=	–	= 5 =	64 =
= Ducaten . . .	=	5	=	8	=	–	= 4 =	15 =
= 30 Soldi-Stücke .	=	—	=	18	=	–	= – =	69 =
= 15 = = .	=	—	=	9	=	–	= – =	35 =

Venetianer 10 Soldi-Stücke zu — Ls. 6 s. – à – Ls. 23 Cent.
= 5 = = = — = 3 = – = – = 12 =
Franz. 5 Liv. Stücke . . = 6 = 10 = – = 4 = 99 =

Diesem Tarif ungeachtet wird solches dennoch nur bey denen öffentlichen Cassen streng genommen, im Handel aber wird

der Souveraind'or (Sovrano) zu 46 Lire 5 Soldi
die Genueser Quadruple . . = 105 = – =
die Pezzetta Spagna . . . = 7 = – =

angenommen, mithin findet ein Agio von mehreren Procenten statt, der sich, nach Umständen, ändert.

Die eigentlich decretirten Münzen für das Königreich Italien, sind noch nicht in Circulation gesetzt, mithin haben diese, vor ihrer Erscheinung, keinen Einfluß in den Handel.

Wechselpreiße

gibt 65 Soldi ∓ für 1 fl. Ct. in Augsburg
= 14 1/4 = = = 1 fl. Ct. in Wien
= 24 Lire 10 Soldi = = 1 Liv. Sterl. in London
= 53 1/2 Soldi = = 1 fl. B°. in Amsterdam
= 86 1/4 = = = 4 Lire fuori B°. in Genua
= 134 1/8 = = = 1 Pezza da Otto reali in Livorno
= 66 1/2 Lire = = 100 Lire Venete in Venedig
= 53 5/8 Soldi Imp. (deren 106—150 Soldi Cti. betr.) = = 3 Ls. Ts. in Paris und Lyon
= 97 Soldi = = 1 Mark B°. in Hamburg.

Auf Mayland, Neapel und die Schweiz wird 14 Tage Sicht mit Procenten ∓ gezogen.

Uso.

Solcher ist wie folget:

Bey Wechseln aus Engelland gezogen 3 Monat nach Dato
= = = Amsterdam } = 20 Tage = =
= = = Hamburg }
= = = Genua }
= = = Neapel }
= = = Augsburg } = 15 = nach Acceptation.
= = = der Schweiz }

Bey Wechseln aus Rom . gezogen 10 Tage nach Acceptation
= = = Florenz } = 5 = = =
= = = Livorno }

Wechsel, a vista gestellt, müssen gleich bezahlt oder protestirt werden.

Briefe, so auf einen bestimmten Tag gezogen sind, müssen am Verfalltag bezahlt werden.

Respecttage

sind hier keine verordnet, wenn schon verschiedentlich dergleichen als bestehend angenommen wurden.

Die Proteste sind nur dann legal, wenn sie bey dem Handlungs-Collegio verfertigt werden.

Ellenmaaß,

Braccio genannt, hält 290 1/2 franz. Linien. 100 Braccie geben 94 3/4 brab. Ellen, 55 1/8 Pariser Stab oder 65 Met. 488 Millimètres.

Getraidemaaß.

1 Carro zu 10 Sacci, 80 Statare, 120 Quartes, 480 Copelli.
1 Statara hat 1041 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Brenta zu 52 Pinte oder 3227 1/2 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Peso oder Rubbo hält 10 schwere, 25 leichte Pfund oder 300 Unzen. Das schwere Pfund, libbra grossa, hat 30 Unzen und das leichte Pfund, Leritta, hat 12 Unzen. Das große Pfund, Lira genannt, von 30 Unzen, womit schwere und geringe Waaren gewogen werden, hat 14018 3/4 Cölln. Aß, das kleine Pfund, oder Liretta von 12 Unzen, womit Seide, Farbwaaren, u. a. dgl. gewogen werden, aber 5607 1/2 Cölln. Aß. 100 Lirette geben 32 Kilogr. 28324 Centigr., 100 Lirette geben 69 Pfund Frankfurter Silbergewicht, 170 Lirette thun 117 1/2 Antorfer oder 99 Wiener Pfund.

Gold- und Silbergewicht

100 Bergameser Mark thun 100 3/5 in Cölln, die Mark wird in 8 Unzen, 14 Denari à 24 Grani abgetheilt.

Messen.

Die Bergameser Messe, welche sehr berühmt und deswegen sehr wichtig ist, weilen während derselben die neuen Seidenpreiße regulirt werden, fängt den 26sten August an, und dauert 14 Tage.

Berlin,

Haupt- und Residenzstadt sämmtlicher Königlich-Preußischer Staaten, an der Spree, mit 115,000 Einwohnern,

besitzt alle Arten von Manufacturen, ein Lagerhaus, zum Besten der Wollarbeiter und ein Seidenmagazin zum An- und Verkauf der inländischen und ausländischen rohen Seiden. Die Fabriken hatten dergestalten glänzende Perioden, daß 1786 sich der Jahres-Ertrag derselben auf 4,576,380 Rthlr. Ct. berechnen ließ.

Führet Buch und Rechnung in Reichsthalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennig.

Rechnungsmünzen.

1 Livre- oder Bankothaler thut $1^1/_4$ Rthlr. in Frd'or $1^5/_{16}$ Rthlr. Corrent. 24 Bankogroschen, $31^1/_2$ Correntgroschen, 288 Bankopfennig 360 Pf in Frd'or, und 378 Pfennig Corrent.

1 Reichsthaler hat 24 gute Groschen zu 12 Pfennig. Frd'ors werden nicht selten gegen Bankogeld niedriger wie 25 pCt. und gegen Correntgeld höher wie 5 pCt. verwechselt.

Durch die unglückliche Zeitgeschichte hat dieses Verhältniß eine außerordentliche Veränderung erlitten, und die Frd'or berechnen sich nun gegen Correntgeld zu 120 ± so wie die holl. Rand-Ducaten zu 128 ±, indessen bleibt zu hoffen daß, bey ruhigern Zeiten, das Alte wieder als Norm angenommen werden kann.

Landmünzen in Gold.

Ducaten zu $2^3/_4$ Rthlr., Ld'or oder 3 Rthlr. Corrt., deren 67 auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat 7 Grän fein halten.

Frd'or zu 5 Rthlr., Ld'or oder $5^1/_2$ Rthlr. Corrt., deren 35 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 21 Karat 9 Grän fein halten.

In Silber.

Ganze, Halbe, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thaler zu 24, 12, 8, 6, 4 und 2 gute Groschen, zu folgendem Gehalt.

Ganze Thaler $10\frac{3}{5}\frac{0}{3}\frac{2}{3}$ St. auf die rauhe Cöll. Mk. zu 11 Loth $17\frac{1}{4}$ Grän f.

Halbe	=	$21\frac{11}{97}$	=	=	=	=	=	=	=	12	=	—	=	=
Drittel	=	$28\frac{63}{4\,12}$	=	=	=	=	=	=	=	10	=	$11\frac{1}{2}$	=	=
Sechstel	=	45	=	=	=	=	=	=	=	8	=	$5\frac{1}{4}$	=	=
Zwölftel	=	65	=	=	=	=	=	=	=	5	=	17	=	=
24stel	=	114	=	=	=	=	=	=	=	3	=	$6\frac{3}{4}$	=	=
$\frac{1}{30}$Theil	=	144	=	=	=	=	=	=	=	3	=	8	=	=
$\frac{1}{48}$Theil	=	$175\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=	2	=	$9\frac{1}{2}$	=	=

Der Werth nach dem 24 fl. Fuß ist demnach:

1 Thaler	. . . . .	fl.	1.	$41\frac{1}{2}\frac{9}{2}\frac{2}{5}\frac{3}{2}\frac{7}{8}$ Xr.
$\frac{1}{2}$	=	=	—	$51\frac{41}{256}$ =
$\frac{1}{3}$	=	=	—	$34\frac{5}{35}\frac{3}{6}\frac{7}{37}$ =
$\frac{1}{6}$	=	=	—	$16\frac{23}{36}$ =
$\frac{1}{12}$	=	=	—	$8\frac{3}{13}$ =
$\frac{1}{24}$	=	=	—	$2\frac{2}{3}$ =
$\frac{1}{30}$	=	=	—	$2\frac{11}{72}$ =
$\frac{1}{48}$	=	=	—	$1\frac{104}{351}$ =

und aus diesem Gehalt-Verhältniß ist auch erklärbar, warum die Preußische Scheidemünze in neuerer Zeit so tief heruniter gesunken ist, daß sie ihrem wahren innern Werth beykam, und daß dermalen $160\frac{3}{4}$ Rthlr. in Scheidemünze ÷ für 100 Rthlr. in grob Corrt. angenommen wird.

Die gewöhnliche Zahlung ist Correntgeld, wobey die feine Mark Cöllnisch zu Rthlr. 14. ausgebracht wird, welche in Bankogeld Rthlr. $10\frac{2}{3}$, und in Frd'or zu Rthlr 5, $13\frac{1}{3}$ Rthlr. ausbringen.

16 Rthlr. Banco betragen 21 Rthlr. Pr. Ct., und
14 = Pr. Ct. = 24 fl. Reichsgeld.

In Kupfer.

Gute Pfennige.

Außer denen Bankzetteln, deren unter der Rubrik: Bank Erwähnung geschiehet, hat der letztere unglückliche Krieg zu einer neuen Art Papier-Geld die Veranlassung gegeben: Tresor-Scheine ge-

nannt, welche bey öffentlichen Cassen und sonsten das klingende Geld repräsentiren, und mit demselben pari angenommen werden sollten, allein die Umstände erlaubten nicht dem Gesetz Kraft zu geben und dermalen verlieren sie 26 pCt. ∓ nämlich für 100 Rthlr. Tresor-Scheine erhält man Rthlr. 74 ∓ baares Geld.

Gold in Barren

wird die feine Cöllnische Mark mit Rthlr. 192 ∓, und

Silber in Barren

die feine Cöllnische Mark mit Rthlr. 13 1/2 ∓ bezahlt.

Wechselpreiße

gibt 154 5/8 Rthlr Corrt. ∓ für 300 Mark B°. in Hamburg
= 104 1/2 = = = = 100 Rthlr. Ct. in Amsterdam
= 25 = = = = 100 = = in Wien
= 108 1/4 = = = = 100 Rthlr. im 20 fl. Fuß in Augsburg
= 6 19/24 = = = = fl. 11. im 24 fl. Fuß in Frankfurt a. M.
= 99 1/3 = = = = 100 Rthlr. Ct. in Breslau
= 84 = = = = 300 Ls. T's. in Paris und Lyon
= 5 5/8 = = = = 1 L. Sterl. in London.

Uso.

ist, nach Annahme des Wechsels, 14 Tage.

Respecttage

sind 3 verordnet, fällt der letztere auf einen Sonntag der Christen oder Sabbath der Juden, so muß Tags zuvor, und so alle 3 Feyertäge wären, an dem Verfalltag bezahlt werden.

Ellenmaaß.

Die Berliner Elle hält 295 3/4 franz. Linien. 100 solcher Ellen geben 96 3/7 brab. Ellen. 100 Berliner Ellen geben 122 Frankfurter und 3 Berliner Ellen geben 2 franz. Meter.

Getraidemaaß.

Ein Wispel hält 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen oder 1536 Mäßchen. Das Malter hat 32892 franz. Cubikzoll. 209 Berliner Scheffel geben 100 Frankfurter Malter und 183 Scheffel 100 franz. Hectoliter.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 4 Oxhoft, 6 Ohm, 12 Eimer, 24 Anker, 768 Quart, 1536 Oeffel, die Ohm aber 7424 franz. Cubikzoll. 138 Quart thun 90 Aichmaaß zu Frankfurt a. M., und 116⅔ Quart thun 100 franz. Liter.

Handelsgewicht.

Der Centner hat 5 schwere und 10 leichte Steine; der schwere Stein 22, und der leichte 11 ℔.: folglich der Centner 110 ℔. Das Pfund hat 8058 Cölln. Aß. 107⁴³/₅₁ ℔. thun 100 ℔. Schwergewicht in Frankfurt a. M. und 213⅓ thun 100 Kilogramme oder 100 ℔. 46 Kilog. 95744 Centigr.

Gold- und Silbergewicht

ist die Cöllnische Mark zu 16 Loth à 4020 Aß. Dem ungeachtet ist dennoch ein kleiner Unterschied zu bemerken, da das Berliner Gewicht ⅕ pCt. gegen das erstere differirt; folglich geben 500 Berliner Mark 501 Cölln. Die Mark wird eingetheilt in 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennig, 512 Heller, 3840 Grän, 4352 Eschen und 65536 Richtpfennigstheile.

Bey dem Probiren wird angenommen:

das Gold zu 24 Karat à 12 Grän fein;

das Silber zu 16 Loth à 18 Grän fein.

Jahrmärkte

sind 4 in Berlin.

Bank.

Diese hat drey verschiedene Abtheilungen:

1) Die Hauptbank, so im July 1765 errichtet und in ihrer Einrichtung im Jahr 1768 geändert worden ist.

Solche besorgt den Ein- und Verkauf von Gold und Silber, von Geldsorten, fremden und einheimischen Wechseln, giebt Banknoten aus, ziehet dergl. ein, beziehet die königlichen Gelder aus den Provinzen, und besorgt die Zahlungen der Gesandten an fremden Höfen.

Die Bank ist Mittwochs und Donnerstags Nachmittags, so wie an allen Sonn- und Feyertägen, für das Publikum geschlossen.

Dieser Hauptbank sind folgende in den Provinzen errichtete Banken untergeordnet. Als:

a) Das Breslauer Banco-Directorium.

b) Die Banco-Comptoirs zu Elbing, Emden, Frankfurt an der Oder, Memel, Magdeburg, Minden, Königsberg und Stettin.

2) Die Depositenbank. Diese nimmt gegen Obligationen, so von dem Hauptbank-Præsidio, Namens des Königs bestätiget sind, bey den Gerichten deponirte- Waisen-Anstalten- Mildestiftungen- und sonstig betreffende Gelder, so wie überhaupt Gelder der Particuliers von 50 Rthlr. steigend, in abgerundeten Summen an.

Gemäß Inhalt der gedruckten Banco-Obligationen, soll dergl. deponirtes Geld, nach Aufkündigung von 8 Tagen, ganz oder theilweise, aber auch in runden Summen zurückbezahlt werden.

Diese Zurückzahlung geschiehet bey der Hauptbank sogleich bey Vorzeigung der Obligationen, welche, außergerichtlich, gleich einem Wechsel cedirt, girirt und endossirt werden können.

Seit dem 1sten Januar 1787 ist folgender Zinsfuß festgesetzt:

Für Gelder von Particularen . . 2 vom Hundert.
= = = Milden Stiftungen $2^1/_2$ = =
= = = Waisen aber . . 3 = =

Diese Zinsen können alle 6 Monate gegen Quittungen erhoben werden, aber auch, dem Darleiher unbeschadet, bis zur Rücknahme des Kapitals stehen bleiben.

Ohne Rücknahme des Kapitals, theilweise oder ganz, werden die Zinsen vor Verlauf der 6 Monate nicht bezahlt.

3) Leihbank, *Lombard* oder *Disconto-Comptoir*. Diese leihet auf Waaren und Pfänder aller Art, welche nicht dem Verderben unterworfen und von beeidigten Taxatoren gewürdigt worden sind. Discontiret Wechsel, die aber drey für gut anerkannte Wechselverbundene haben müssen. Der geringste Werth, worauf dargeliehen wird, ist 100 Rthlr. Corrent. Die Zinsen sind zu 5 vom Hundert festgesetzt, und müssen voraus bezahlt werden.

Die Zeit des Darlehens ist 2 bis 6 Monate. So lange der Leiher in Abtragung der Zinsen pünktlich ist, und keine Verringerung des Werths vom Unterpfand zu besorgen stehet, können die Pfänder unverändert bleiben. Auf solche wird, nach ihrer Beschaffenheit, der ganze, Dreyviertel-, Zweydrittel- und halbe Werth vorgeschossen; auch müssen solche, wenn sie nicht unter dem Beschluß der Bank liegen, vor Feuersgefahr und sonstigen nachtheiligen Ereignissen gesichert werden.

Der Leiher empfängt über sein Pfand ein Recipisse, das aber bey der Einlösung zurück gegeben werden muß.

Die Banknoten oder Anweisungen an den Inhaber sind wie folget abgetheilt; nämlich: zu

1000-, 500-, 100-, 50-, 20-, 10-, 8-, 4- Ls. oder Rthlr. B°.

oder:

1312½, 656¼, 131¼, 65⅝, 26¼, 13⅛, 10½, 5¼ Rthlr. Corrent.

Die Staatspapiere wurden Ende 1809 gegen baares Correntgeld wie folgt, erhalten:

für 70 ℳ. Ct. Eff. ÷ 100 ℳ. in Banco-Obligationen
= 50 = = = = 100 = = Seehandl. =
= 49½ = = = = 100 = = Berliner Stadt =
= 43½ = = = = 100 = = Churmärk. =
= 54 = = = = 100 = = Neumärk. =

Bern,

Hauptstadt des Cantons dieses Namens in der Schweiz an der Aar, mit 12,800 Einwohnern,

hat Seide- und Baumwollen-Manufacturen.

Führet Buch und Rechnung in Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr. à 8 Heller, oder Franken, welches Schweizer Livres sind, zu 10 Batzen à 4 kr. die auch zu 20 Sols à 12 Deniers eingetheilt werden.

Der Zahlwerth dieser Rechnungsmünzen bestimmt die Cölln. Mark fein Silber zu fl. 23 ⅔.

Landmünzen in Gold.

Neue Ld'or zu 16 Ls. de Suisse, deren $30^2/_3$ auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 21 Karat 8 Grän fein halten.

Ducaten zu $7^1/_2$ Ls. de Suisse, deren 67 auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat 6 Grän fein halten.

In Silber.

Neuethaler zu 4, halbe ditto zu 2, viertel ditto zu 1 Ls. de Suisse, deren 7,782 auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 14 Loth $7^1/_5$ Grän fein halten.

Stücke zu 5 Batzen oder 10 Sols deren 51,59 auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 10 Loth 12 Grän fein halten. Ganze und halbe Batzen, ganze und halbe Kreuzer.

Da Bern keinen bedeutenden Handel treibt, und zwischen Basel und Genf liegt, so bestimmen sich die Wechselpreiße, bey auswärtigen Wechseln, nach diesen beyden Städten.

Uso, Respecttäge und sonstige Wechsel-Gebräuche sind keine festgesetzt; bey Streitfällen richtet man sich nach den Gesetzen der Städte, von welchen der zur Klage Anlaß gebende Wechsel gezogen ist.

Ellenmaaß.

Die Berner Elle hält $240^1/_7$ franz. Linien. 100 Bernet Ellen geben $45^5/_8$ Pariser Stab oder 54 Met. 202 Millimètres. 100 Berner Ellen geben 99 Frankfurter Ellen.

Getraidemaaß.

Der Mütt zu 12 Mäs, 48 Immi, 96 Achterli, 192 Sechszehnerli und $7984^1/_2$ franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Landfaß zu $1^1/_2$ gemeine Faß, 6 Saum, 24 Brente, 600 Maaß oder Pinten und 49900 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 100 Pfund, das Pfund zu 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quent, 512 Pfennig oder 8982 Cölln. Aß.

100 ℔. thun 51 Kilogr. 84884 Centigr. 100 ℔. thun $102^1/_8$ Frankfurter Schwergewicht.

Gold- und Silbergewicht.

Die franz. Mark zu 16 Loth 4 Quent à 4 Pfennig oder 4210 Cölln. Aß. 100 Mark thun $104^3/_4$ Cölln. Mark.

Das Gold wird zu 18 Karat und das Silber zu 13 Loth fein verarbeitet.

Beym Probiren wird die Mark fein Gold zu 24 Karat à 32 Theile und die Mark fein Silber zu 16 Loth à 18 Grän fein gerechnet.

Bielefeld,

im Königreich Westphalen, mit 3,400 Einwohnern.

Die Hauptbetriebsamkeit des Orts und der Gegend ist die Fabrikation der Leinwande; indessen wird die größere Hälfte des angebaut werdenden Hanfs und Flachses, als ungebleichtes Garn, nach dem Bergischen, Holland und Dänemark verkauft, die kleinere Hälfte wird zu Leinwand verarbeitet, das in Stücken zu 60 Ellen 6/4 breit, nach Bielefeld gebracht, gebleicht und weiter versandt wird. Die Bleichen sind theils nach Holländischer theils nach Landesart eingerichtet; erstere liefern weißere, letztere stärkere Leinwand. Etwas ungebleichte Leinwand wird nach Italien, Deutschland, Holland und Dänemark gebracht, der größere nach diesen Ländern versandt werdende Theil aber gebleicht. Dasjenige so im Lippischen, die Weser hinauf, verfertigt wird, ist größtentheils von Flachsgarn, solches aber gegen Münster und Osnabrück hin, von Hanfgarn, und wird Tecklenburger oder Löwentleinen genannt. Die geringe Leinwand werden theils grau theils im Garn gebleicht, verfertigt, und gehen nach Ost- und West-Indien, den Küsten von Guinea u. s. w. für die Neger.

Buch und Rechnung werden in Reichsthaler zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige geführt.

Nach diesem Zahlwerth wird die Cölln. Mark fein Silber zu 14 Rthlr. ausgebracht.

Die auswärtigen Geldsorten werden folgender Gestalt angenommen:

Neuethaler	zu fl. 2. 45 kr.	Reichsgeld	oder	37	gute Groschen
Brabanterthaler	= fl. 2. 42 kr.	=	=	36	= = =
Holländische Guldenstücke			zu	13	= = =

Die Wechselpreiße reguliren sich:

1) gegen Pistolen à ℳ. 5 nach denen Bremer Cursi
2) gegen den fl. 20 Fuß = = Leipziger =
3) gegen Preuß. Corrent = = Berliner =

Ellenmaaß.

Die Elle hält 260 franz. Linien. 100 Ellen geben 87½ brab. Ellen. 100 Doppelt- oder Legellen geben 175 brab. Ellen. 88⅘ Ellen geben 100 zu Frankfurt a. M.

Bologna,

in dem Königreich Italien, am Fluß Reno, von dem ein Arm durch die Stadt fließt, mit 86,000 Einwohnern.

hat Organzin- und Trame-, gezwirnte Seiden-, Damast-, Atlas-, Taffent-, Sammet-, Gaze- und Florfabriken. Landesprodukte sind: rohe Seide, Hanf, Oel, Wein und dergl.

Rechnungsmünzen.

Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.

1 Scudo hat 5 Lire, 10 Paoli, 100 Soldi, Bajocchi oder Bolognini, 500 Quatrini, 1200 Denari.

Das Wechselgeld ist 2½ pCt. besser wie Correntgeld.

Die feine Cölln. Mark Gold wird zu $724\frac{13}{16}$ Lire Wechselgeld,
und = = = Silber = = $46\frac{11}{24}$ = = =
ausgebracht, welches in Moneta lunga

Die feine Cölln. Mark Gold zu $742\frac{9}{10}$ Lire,
und = = = Silber = $47\frac{63}{100}$ = austrägt.

Wechselpreiße

giebt 40 Bolognini ± für 1 fl. Ct. in Amsterdam;
= 47 = = = 1 fl. im fl. 20 Fuß in Botzen;
= 106½ = = = 1 Duc. di 7 Lire in Florenz;
= 90 = = = 6 Lire fuori B°. in Genua;
= 54½ = = = 3 Francs in Paris und Lyon;
= 87½ = = = 1 Pze da 8 Reale in Livorno;

giebt 85¼ Bolognini ÷ für 6 Lire Cti. in Mayland;
= 89 = = = 1 Scudo romano in Rom;
= 57 = = = 1 Duc. Cti. in Venedig;
= 18½ = = = 1 fl. Ct. in Wien.

Uso

von Rom und Genua, 10 Tage nach der Acceptation; von Mayland, Venedig, Fiorenza, Pisa, Lucca, Toscana, Ancona, Marca, Romagna, 8 Tage nach der Acceptation; von Neapel, 14 Tage nach der Acceptation; von Palermo, Messina und ganz Sicilien, 1 Monat nach der Acceptation von ganz Frankreich, einschließlich der Niederlande, 2 Monat nach dato des Wechsels; von England und der Levante, 3 Monat nach dato des Wechsels.

Dieses ist gesetzliche Vorschrift; man hat aber für Italien eine Ausnahme gemacht, und alle Wechsel aus diesem Lande gezogen, werden 8 Tage nach der Annahme bezahlt, doch so, daß der Tag der Annahme und der Zahlungstag nicht mitgerechnet werden, dergestalten, daß, wenn einer den 1sten des Monats einen solchen Wechsel annimmt, derselbe den 10ten bezahlt werden muß.

Die verfallenen Wechsel, so auf Sonn- und Festtage ankommen, müssen den Tag hernach, und die auf einen solchen Tag verfallen, den Tag zuvor bezahlt werden, oder man muß protestiren lassen, indem

Respecttage

keine verordnet sind.

Ellenmaaß.

Die Braccio zu Wollenwaaren hat 281½ franz. Linien, 100 thun 53½ Pariser Stab oder 53 Met. 558 Millim.

Die Braccio zu Seidewaaren hat 264 franz. Linien, 100 thun 50⅛ Pariser Stab oder 59 Met. 548 Millim.

100 große Bratzen geben 91 33/37 brabanter Ellen.
100 kleine = = 86⅙ = = =

Getraidemaaß.

1 Corba hält 2 Stari, 8 Quarteroni und 32 Quarticeni. Die Corba hat 3720 franz. Cubikzoll. 32 Corbe thun 17 Leipziger Scheffel und 42⅘ Corbe thun 1 Hamburger Last.

Weinmaaß.

Die Corba zu 60 Boccali oder 3720 franz. Cubikzoll. Die Corba wird in 2 Mezze Corbe und die Mezza in 2 Quartaroli abgetheilt.

Handelsgewicht.

Der Peso zu 25 Pfund. 1 Libra hat 12 Onces, 192 Ferlini, 1920 Carati, 7680 Grani oder 6226$^2/_3$ Cölln. Aß. Das Seidengewicht wird zu 16 Onces, die Once à $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ und $^1/_8$ eingetheilt. 100 ℔. b. thun 36 Kilogr. 19636 Centigr. oder 76$^3/_4$ ℔. Frankfurter Silbergewicht.

Gold- und Silbergewicht

hat die gleiche Eintheilung. 100 Bologneser Libre geben 154$^9/_{100}$ Cölln. Mark.

Die neuern Münz-, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse sind in dem Königreich Italien noch nicht zur Ausführung gekommen, so wie die franz. Handelsgesetze, die noch eingeführt werden sollen.

Botzen,

Königl. Bayrische Stadt im Tyrol, mit 8000 Einwohnern, hat etwas Seide-Manufacturen und einen starken Verkehr in Tüchern, Leinwand und dergl. nach Italien.

Buch und Rechnung wird in Gulden zu 60 kr. à 4 Heller geführt.

Der Zahlwerth ist der 24 fl. Fuß, nämlich die Mark fein Silber zu fl. 24. —

Die dermalige Valuta di Cambio, oder das Wechselgeld ist der fl. 20 Fuß, oder der Brabanterthaler zu fl. 2. 15 kr.

gibt fl. 196$^1/_4$ ∓ für fl. 250 Ct. in Amsterdam;
= fl. 99$^1/_4$ = = fl. 100 Ct. in Augsburg;
= fl. 99$^1/_4$ = = fl. 100 Wechselgeld in Frankfurt;
= fl. 148$^3/_4$ = = ℳ. 100 Wechselzahlung in Leipzig;
= fl. 217$^3/_4$ = = B°. Mk. 300 in Hamburg;

gibt fl. $8^{1}/_{8}$ ± für 1 Ls. St. in London;
= fl. $96^{1}/_{2}$ = = Ls. 500 Venneta in Venedig;
= fl. $20^{1}/_{4}$ = = 100 fl. Ct. in Wien.

Da nur auf die Messen gezogen wird, so bestehen weder Uso noch Respecttäge.

Ellenmaaß.

Die Botzner Elle hat 356, die Brazze aber 243 franz. Linien. 100 Ellen geben $115^{1}/_{3}$, und 100 Brazze 80 brab. Ellen. 100 Ellen geben $144^{27}/_{100}$ Ellen in Frankfurt a. M.

Getraidemaaß.

Der Stär hält 1541 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Ueren ist so stark wie ein Wiener Eymer und hält 2240 franz. Cubikzoll.

Der Zyment ist so groß wie ein Seydel und ein Fraggele ist der achte Theil des Maaßes. $133^{1}/_{4}$ Zyment thun 1 Ohm in Frankfurt am Main.

Handelsgewicht.

Der Saum hält 4 Centner, der Centner 100 Pfund, das Pfund aber 9675 Cölln. Aß. $100^{1}/_{2}$ ℔. geben 100 ℔. Eisengewicht, und $93^{1}/_{8}$ ℔. geben 100 ℔. Silbergewicht in Frankfurt a. M.

Gold- und Silbergewicht

die Cölln. Mark.

Märkte

sind vier, nämlich:

La Fiera mezza quaresima (Mitfastenmarkt) fängt Montag nach Oculi an.

La Fiera corpus Domini (Fronleichnamsmarkt) fängt den Tag nach Fronleichnam an.

La Fiera di San Bartholomeo (Egidienmarkt) fängt den Tag nach Mariä Geburt an.

La Fiera di San Andrea (der Andreasmarkt) fängt den 1sten December, wenn es aber ein Sonntag ist, den Tag hernach an.

Dieser Märkte Dauer ist 15 Tage.

Von dem 6ten zum 12ten wird acceptirt, am 13ten rescontrirt, die übrigen beyden Tage dienen zu baarer Zahlung, und wenn nicht bezahlt wird, kann man den 15ten noch protestiren lassen.

Alle auf Botzen gezogene Wechsel, es sey in oder außer den Messen, dürfen nicht girirt, sondern müssen an den Inhaber direct gestellt seyn.

Alle indossirte sowohl wie solche Briefe, welche an mehr als eine Person zu zahlen gestellt, sind bey Strafe von 200 Rthlr. verboten, wie solches nach den Meß-Gesetzen folgender Gestalt bekannt gemacht wird:

Per Decreto avanti d'ora seguito, resta proibito l'accettar, e pagar lettere di Cambio, o spazi girati, e più resti proibito il pagare, e protestare lettere di Cambio, che nominano la valuta di più d'una persona sotto pena di Talleri 200.

Bordeaux,

Hauptstadt des Departement de la Gironde oder du Bec d'Ambez, mit 90,000 Einwohnern.

In Friedenszeiten hat diese Stadt einen bedeutenden Seehandel und gehöret dadurch zu den ersten Handelsstädten des französischen Reichs, nun aber, wo die See geschlossen und der Wein selbsten nur zu Land auszuführen ist, leidet auch der letztere Handelszweig außerordentlich, der sonsten zur See, dem Land von bedeutendem Nutzen war. Die vorzüglichsten rothen Weine sind: Lafite, Chateau-Margeaux, Haut-Brion, St. Julien, Panillac, St. Estephe, die weißen Weine aber: Barsac, Sauterne, Canon, St. Craix du Mont, Langon.

Buch und Rechnung wird in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers oder in Francs zu 100 Centimes geführt.

Wechselpreiße

gibt 3 Livres Ts. für 57 3/4 Pf. Vls. B°. ± in Amsterdam;
= 3 = = = 26 7/16 ßl. Lüb. B°. = = Hamburg;
= 3 = = = 28 7/8 pence St. = = London;
= 15 1/4 Francs ± = 1 Wechselpistol in Madrid;
= 15 3/8 = = = 1 = = in Cadix.

Auf Paris, Lyon, Marseille und andere Städte des Reichs wird mit Procenten ± gewechselt.

Uso und Respecttäge

siehe Paris.

Ellenmaaß.

Die Elle hält 528 franz. Linien, welches mit dem Pariser Stab eins ist. 100 aunes geben 217 1/5 Frankfurter Ellen. 100 aunes geben 169 brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Boisseau zu 3868 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Ortheft zu 135, die Tierce zu 90, die Velte zu 4 Frankfurter Aichmaaß. Bey dem Brandwein ist der Preiß zu 32 Veltes bestimmt, welches 130 Frankfurter Maaß ist.

Handelsgewicht.

Der Quintal zu 100 Pfund, das Pfund zu 2 Mark 8 Unzen à 576 Grains oder 8453 1/4 Cölln. Aß.

Das neue Maaß- und Gewichts-Verhältniß betreffend, siehe Paris.

Messen,

deren sind zwey; die erste fängt den 1sten März an, die zweyte den 15ten Oct.; jede dauert 14 Tage, und letztere ist besonders wegen den Weingeschäften bedeutend.

Braunschweig,

im Königreich Westphalen, mit 26,000 Einwohnern,

hat Salmiak- und Mineral-Alcali- auch vorzügliche Papiermaché-Manufacturen, Wachsbleichen, Hopfen- und Garnhandel, der ziemlich beträchtlich ist, lakirte Blechwaaren, Cichori- und andere Caffee-Surrogate.

Rechnungsmünzen.

Den Reichsthaler zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige.

1 Reichsthlr. hat 1 1/2 Reichsgulden, 1 4/5 Mariengulden, 24 Gutegroschen, 36 Mariengroschen, 48 Göszigen, 72 Mathier, 96 Dreyer, 288 Pfennige und 576 Heller.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 13 1/3 Rthlr. ausgebracht.

Das Wechselgeld ist Alte-Ld'or zu 5 Rthlr. so Carld'or genannt werden.

Wechselpreiße

gibt 142 ℔. ± für 250 fl. Corrent in Amsterdam;
= 144 = = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= 6 1/3 = = = 1 L. Sterling in London.

Uso.

Derselbe ist 14 Tage nach Annahme des Wechsels.

Respecttage

sind keine festgesetzt, doch kann der Innhaber eines Wechsels, zufolge dem XXXI §. der Wechselordnung von 1715, deren 3, ohne sich zu präjudiziren, zugestehen.

Acceptation.

Die in die Messen gezogene Wechsel müssen längstens bis den Freytag Abend der ersten Woche angenommen seyn, und früher ist Niemand zur Annahme verpflichtet; alsdann aber kann der Innhaber protestiren lassen.

Die Zahlungen geschehen Donnerstags hernach, in deren Ermangelung muß sogleich protestirt werden.

Ellenmaaß.

Die braunschweiger Elle hat 253 franz. Linien. 106 Ellen geben 83 1/3 brab. Ellen, 48 1/4 Pariser Stab oder 57 1/24 Metres.

Getraidemaaß.

1 Wispel hat 4 Scheffel, 40 Himten, 160 Vierfaß oder 640 Löcher. Der Himt hält 1565 franz. Cubikzoll. 100 Himten geben 311 2/3 Decalitres oder 239 1/2 Boisseaux.

Weinmaaß.

1 Fuder zu 4 Oxhoft, 6 Ahm 240 Stübchen, 960 Quartier oder 1920 Nößel. Die Ahm hält 7413 franz. Cubikzoll. 100 Quartier thun 93 7/16 Litres.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund zu 20 Liespfund à 280 ℔. Der Centner zu 114 ℔., das Liespfund zu 14 ℔., und das ℔. zu 32 Loth à

8030 Cölln. Aß. 100 ℔. thun $95^3/_8$ poids de marc oder $46^5/_8$ Kilogr., oder $99^7/_8$ Cölln. Silbergewicht.

Gold- und Silbergewicht

ist die Cöllnische Mark zu 4020 Aß.

Messen

sind zwey, welche 8 bis 10 Tage dauern, und laut Verordnung vom Februar 1768 folgendergestalt anfangen:

Die Lichtmesse und der Laurentienmarkt, beyde den Donnerstag der Woche, in welcher Mariä Lichtmeß und Laurenzi fällt; geschähe es jedoch, daß einer dieser Tage auf einen Sonntag fiele, so gehet die Messe den Donnerstag zuvor an.

Der Großhandel soll nur 3 Tage früher, folglich vom Montag an gerechnet bis zu dem Donnerstag, wo die Messe eingeläutet wird, anfangen.

Bremen,

freye Hanseestadt in Niedersachsen an der Weser, mit 40,000 Einwohnern,

hat Kattun- und Zitzdruckereyen, Zuckerrafinerien, Gerbereyen und Leinwandwebereyen, auch etwas Schiffsbau, so wie einen bedeutenden Handel mit Colonial-Waaren.

Rechnungsmünzen.

Reichsthaler zu 72 Grot à 5 Schwar.

1 Reichsthaler hat $2^1/_4$ Bremer Mark, 6 Kopfstücke, 16 Dütgen, 18 Flinrichs, 48 Schillinge, 72 Grot, 360 Schwarn.

Die Cölln. feine Mark Silber wird zu $13^1/_3$ Rthlr. ausgebracht.

Das Wechselgeld ist alte Ld'or zu 5 Rthlr.

Geldpreiße.

Rand-Ducaten	2 Rthlr.	63 Grot.	Gute $^2/_3$-Stücke	zu $5^1/_2$	pCt. ± Agio
Laubthaler	1	= 31 =	Preuß. grob Corr.	$1^1/_4$	= = Verlust
Holl. Gulden	—	= 37 =	Conventionsgeld	6	= = = =

Wechselpreiße

gibt 126¾ Rthlr. ⅄ für 250 fl. B°. } in Amsterdam
= 122½ = = = 250 fl. Corr. }
= 132¼ = = = 300 Mark B°. } in Hamburg
= 101⅞ = = = 100 Rthlr. Ld'or }
= 473 = = = 100 Ls. Sterl. in London
= 18½ = = = 100 Rthlr. Corrt. in Wien
= 17½ Schwarn = = 1 L. de Frce. in Paris
= 17¼ = = = = 1 = = = in Bourdeaux.

Uso

aus Deutschland 14 Tage Sicht und aus England 1 Monat dato.

Respecttage.

Bey à Vista lautenden und Sola-Wechselbriefen, desgleichen solchen, die 2, 3, 4 Tag Sicht gestellt sind, finden keine Statt; und da seithero zwey Zahltage für jede Woche eingeführt und zu solchen der Dienstag und Freytag bestimmt worden sind: so werden nun die Wechsel, welche auf einen dieser Zahltage verfallen, erst den darauf folgenden bezahlt, und was in der Zwischenzeit verfällt, muß an dem ersten Zahltag bezahlt werden; dergestalt, daß ein Wechsel nie mehr denn 8, wohl aber öfter weniger Respecttage zu genießen hat. Der angenommenen Zahltage ungeachtet, richtet man sich, bey Mangel Zahlungs-Protesten, genau nach Vorschrift der Wechselordnung, da diese Zahltage nur eine particulare Einrichtung, welche nicht gesetzlich anerkannt ist.

Ellenmaaß.

Die Elle hält 256²/₅ franz. Linien. 100 Ellen geben 83¹/₃ brab. Ellen. 100 Ellen geben 57⁷/₉ Met. 100 Ellen geben 49 Pariser Stab.

Getraidemaaß.

1 Last zu 4 Quart, 40 Scheffel, 160 Viertel oder 640 Spint. Die Last hat 143424, und der Scheffel 3585¹/₂ franz. Cubikzoll. 100 Scheffel thun 714³/₈ Decalitres oder 549 Boisseaux.

Weinmaaß.

1 Ahm zu 45 Stübchen, 180 Quart oder 720 Menglen und 7200 franz. Cubikzoll. 100 Quart thun 80⁵/₈ franz. Litres.

Handelsgewicht.

Das Bremer H. schwer 300 H. Die Waag-Eisen zu 120 H. Der Stein Flachs zu 20 H. Der Stein Wolle zu 10 H. Der Centner 116 H. Das H. 8579 Cölln. Aß. 100 H. thun 106 in Cölln, 110 in London, 101 in Amsterdam, 49⅚ Kilogr. in Frankreich, 97 schwer und 105 H. leicht Gewicht in Frankfurt a. M.

Gold- und Silbergewicht.

Die Cöllnische Mark von 4020 Aß.

Jahrmärkte

sind drey.

Breslau,

Hauptstadt von Preußisch-Schlesien, mit 61,000 Einwohnern,

hat Leinwand-, Tuch-, Schleyer- und andere Manufacturen, Flachs, Färberröthe, und dergl.

Rechnungsmünzen.

Reichsthaler zu 30 Silbergroschen à 12 Denaren.

1 Rthlr. hat 1¼ Schles. Thlr., 1½ Reichsgulden, 24 Gutegr., 30 Silbergroschen, 45 Weißgr., 90 Xr., 120 Gröschel, 360 Denaren.

Die Cöllnische Mark fein Silber wird hier wie in Berlin zu 14 Rthlr. ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt	142¼	Rthlr.	Corrt.	±	für 250	fl. Corrt. in Amsterdam;
=	156¾	=	=	=	300	Mark B°. in Hamburg;
=	5¾	=	=	=	1	L. Sterl. in London;
=	31¼	=	=	=	100	Rthlr. Corrt. in Wien;
=	107½	=	=	=	100	= Ld'or in Leipzig;
=	99⅔	=	=	=	100	= Corrt. in Berlin.

Preiße der Spezies.

Rthlr.	104¼	Ct.	geben	100	Rthlr.	in Holl. Ducaten.
=	103¼	=	=	100	=	in Kaiserl. =
=	101	=	=	100	=	in Diversi =
=	118¾	=	=	100	=	in Frd'or.

Uso.

Derselbe ist 14 Tage, halb Uso 8 Tage, nach der Acceptation.

Respecttage

sind, bey Briefen, welche nicht in die Messen zahlbar lauten, 3 verordnet.

Ellenmaaß.

Die schlesische Elle hält 255 3/10 franz. Linien. 100 Ellen geben 83 1/3 brab. Ellen, 105 1/4 Frankfurter, 54 Met., 945 Millim. und 46 1/4 Pariser Stab.

Getraidemaaß.

1 Malter hat 12 Scheffel, 48 Viertel, 192 Metzen, 768 Mäßel; der Scheffel hält 3730 franz. Cubikzoll oder 74 Litres, und 100 Scheffel thun 64 1/2 Frankfurter Malter.

Weinmaaß.

Der Eimer hat 20 Topf, 80 Quart, 320 Quartierlein, oder 2800 franz. Cubikzoll. 100 Quart thun 47 1/2 Frankfurter Aichmaaß.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund zu 3 Centner, 16 1/2 Stein oder 396 Pfund.

Der Centner zu 5 1/2 Stein oder 132 Pfund.

Der Stein zu 24 H., das H. zu 16 Unzen, à 6970 1/2 Cölln. Aß. 124 3/4 H. thun 100 H. Eisengewicht in Frankfurt am Mayn. 100 H. thun 40 Kilogr. 59862 Centigr.

Gold- und Silbergewicht.

115 7/16 Breslauer geben 100 Cöllnische Mark.

1 Mark Gold zu 24 Karat à 12 Grän also zu 288 Grän.

1 = Silber = 16 Loth à 12 Denaren = = 256 Denaren.

Bank

hat die gleiche Einrichtung wie die Berliner.

Messen

sind seit 1742 zwey errichtet, nämlich: die Lätaremesse, so den Sonntag Lätare, und die Marienmesse, welche Montag vor Mariägeburt anfängt; wenn Mariägeburt auf den Montag fällt, so fängt die Messe auf diesen Tag an.

Die Messen dauern 8 Tage, nach welchen die Zahlwoche und Scontro-Tage angehen; der vierte Tag dieser Woche ist der Zahltag.

Außer diesen beyden Messen werden noch 4 Jahrmärkte gehalten.

Cadix,

Spanischer Hafen mit 60,000 Einwohnern, in dem Königreich Andalusien, auf einer in die Atlantische See gehenden Erdzunge,

handelt mit westindischen Produkten, als: Indigo, Cochenille, China, Buenos-Ayres-Häuten und dergl.; auch sind Weine, Brandweine und Oel keine unbedeutende Handelszweige.

Rechnungsmünzen.

Reales de Plata antiquas, welche in 34 Maravedis oder auch in 16 Quartos eingetheilt werden.

1 Wechselpistol hat 4 Piastres, 32 alte Silber-Reales, 512 Quartos oder 1088 Meravedis de Plata antiquas.

1 Ducato de Plata gilt 11 Reales de Plata antiquas.

Der Fracht-Ducato, wornach gewöhnlich in Hamburg die Fracht auf Cadix bedungen wird, hat 12 Reales de Plata antiquas.

Die Cölln. Mark fein Silber wird, wie folgt, ausgebracht: Zu $3^1/_5$ Wechselpistolen, $12^{17}/_{20}$ Pesos de Plata antiquas, $9^1/_5$ Duc. de Camb. oder $102^4/_5$ alte Silber-Reales.

375 alte Silber-Reales geben 34 Duc. de Cambio.

17 = = = = 32 Reales de Vellon.

2 einfache Pistolen und 8 ganze Piasters vergleichen sich mit 85 alten Silber-Reales.

Wechselpreiße

gleich Madrid.

Auf ganz Spanien wird mit Procenten ± gewechselt.

Von hier aus wird gewöhnlich trassirt: auf Holland, England und Frankreich 1 à $1^1/_2$ Uso, auch 2 bis 3 Monate.

Auf Portugal und ganz Italien wird auf gewisse Tage nach Sicht trassirt.

Uso.

Derselbe ist für alle fremde Wechsel 60 Tage, französische ausgenommen, bey welchen derselbe nur einen Monat gerechnet wird.

Respecttage

sind 6; an dem letzten derselben muß der Innhaber spätestens protestiren lassen.

Ellenmaaß.

Die Vara de Cast. zu 375 franz. Linien. 100 Varas geben 125 brab. Ellen. 100 Varas geben $71^3/_8$ Pariser Stab oder 84 Met. 793 Millim. 100 Varas geben $159^1/_4$ Frankfurter Ellen.

Getraidemaaß.

100 Fanegas geben 2881 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Arroba zu 794 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Quintal zu 4 Arrobas oder 104 Pfund. Das Pfund zu $7927^1/_2$ Cölln. Aß. 100 Pfund in Cadix geben 45 Kilogr. 97916 Centigr. 100 Pfund in Cadix geben $91^1/_3$ Pfund Frankfurter Eisen- oder Centnergewicht.

Gold- und Silbergewicht.

71 Mark in Cadix geben 70 Mark Cöllnisch.

Cassel,

Hauptstadt des Königreichs Westphalen, mit 12,600 Einwohnern.

Führet Buch und Rechnung in Reichsthaler zu 32 Albus à 9 Pfennig oder 12 Heller; bey den öffentlichen Cassen hingegen wird in Francs à 100 Cent. gerechnet, und die sämtlich im Lande cursirenden Münzen nach folgender Tabelle angenommen, bis die in der Constitutions-Acte angenommenen, nach dem französischen Münzgesetz geprägten neue Landesmünzen in Circulation gesetzt werden.

Neue französische Münzen in Gold.

	Werth in Francs et Cents.
1 doppelte Napoleond'or	40 —
1 einfache dergl.	20 —

In Silber.

1 Stück zu	5	—
1 = = ...	2	—
1 = = ...	1	—
1 = = ...	—	50

Alte dergleichen in Gold.

1 doppelte Neue-Louisd'or	47	$40\frac{10}{27}$
1 einfache dergl.	23	$70\frac{10}{27}$

In Silber.

1 Stück zu 6 Livres Tournois	5	$92\frac{16}{27}$
1 = = 3 = = ...	2	$96\frac{8}{27}$

Hessen-Casselische Münzen in Silber.

1 Conventionsthaler zu $1\frac{1}{3}$ ℛ. oder 32 Groschen	5	18
1 Thaler zu 24 Gr., $\frac{3}{4}$ Conv. Thlr. oder fl. $1\frac{1}{2}$	3	$88\frac{1}{2}$
1 halber Conv. Thlr. zu 16 Gr. oder $\frac{2}{3}$ ℛ. . .	2	59
$\frac{1}{2}$ Thaler zu 12 Groschen	1	$94\frac{1}{4}$
$\frac{1}{4}$ Conventionsthaler zu 8 Groschen oder $\frac{1}{3}$ Thaler	—	$97\frac{1}{8}$
$\frac{1}{6}$ Thaler zu 4 Groschen	—	$64\frac{3}{4}$
$\frac{1}{8}$ = = 3 Groschen	—	$48\frac{9}{16}$
1 doppelter Weißpfennig $1\frac{1}{2}$ Groschen	—	$24\frac{9}{32}$
1 Groschen oder 12 Pfennige	—	$16\frac{3}{16}$

Braunschweig-Wolfenbütelische Münzen in Gold.

	Werth in Francs et Cents.
1 doppelte Carld'or	41 60
1 einfache = ...	20 80
$\frac{1}{2}$ = ...	10 40

In Silber.

1 Conv. oder Speziesthlr. zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. oder 32 Gr.	5	18
$\frac{1}{2}$ = = = = =	16 = 2	59
$\frac{1}{4}$ = = = = =	8 = 1	$29\frac{1}{2}$
$\frac{1}{6}$ Thaler =	4 = —	$64\frac{3}{4}$

		Werth in Francs et Cents.
$\frac{1}{12}$ Thaler zu 2 Groschen	—	$32\frac{3}{8}$
2 Mariengroschen 4 Pfennige oder $1\frac{1}{3}$ Gutegr. .	—	$21\frac{7}{12}$
$\frac{1}{24}$ Thaler 1 Ggroschen oder 12 Pfennige . . .	—	$16\frac{3}{16}$

Königl. Sächsische Münzen in Gold.

1 Ducat	11	63
1 doppelte Augustd'or	41	60
1 einfache dergl.	20	80
$\frac{1}{2}$ = ...	10	40

In Silber.

1 Conventionsthaler	5	18
$\frac{1}{2}$ = = ...	2	59
$\frac{1}{4}$ = = ...	1	$29\frac{1}{2}$
1 Stück zu 4 Groschen	—	$64\frac{3}{4}$
1 . = 2 = ...	—	$32\frac{3}{8}$

Hildesheim-, Münster- und Paderbornische Münzen.

Die verschiedenen couranten, mit dem Bildniß der ehemaligen Souverains dieser Länder, und nach dem Conv. Fus, die Cöllnische Mark fl. ↄ zu 20 fl. ausgeprägten Münzen, bis zu den 2 Groschenstücken, für den nämlichen Werth wie die Sächs. Münzen.

Hannövrische oder Braunschweig-Lünneburgische Münzen.

	Werth in Francs et Cents.
1 Conv. Thlr. oder Spez. Thlr. à fl. 2., $1\frac{1}{3}$ Thlr. oder 48 Mariengr. oder 32 Ggr. geltend	5 $75\frac{1}{2}$
$\frac{2}{3}$ Rthlr. Gulden genannt, 24 Mgr. oder 16 Ggr.	2 $87\frac{3}{4}$
$\frac{1}{3}$ = halber Gulden, 12 = = 8 =	1 $43\frac{7}{8}$
$\frac{1}{6}$ = $\frac{1}{4}$ = 6 = = 4 =	— $71\frac{15}{16}$
$\frac{1}{9}$ = $\frac{1}{6}$ = 4 = = 2 = 8 Pf.	— $47\frac{23}{24}$
$\frac{1}{12}$ = ... 3 = = 2 =	— $35\frac{31}{32}$
$\frac{1}{12}$ Gulden . 2 = = 1 = 4 Pf.	— $23\frac{23}{48}$

Preußische Münzen.

1 Pr. doppelter Frd'or	41	60
1 einfache = ...	20	80
1 halbe = ...	10	40

	Werth in Francs et Cents.
1 Thaler zu 24 Ggr.	3 70
2/3 = oder 1 Gulden zu 16 Ggr.	2 46 2/3
1/2 = = 12 = ...	1 85
1/3 = = 8 = ...	1 23 1/3
1/4 = = 6 = ...	— 92 1/2
1/6 = = 4 = ...	— 61 2/3
1/12 = = 2 = ...	— 30 5/6

Hamburger Münzen.

1 Ducat	11	63
1 Rthlr. B°. in)	5	82 3/4
1 Mark Lüb.	1	52

Holländische Münzen.

1 Ducat	11	63
1 holl. Gulden	2	12

Vormalig Brabantische Münzen.

1 Brabthlr. oder Kronenthlr 162 Xr. Rw. geltend für	5	82 3/4
1/2 = = = 81 = = = =	2	91 3/8
1/4 = = = 40 1/2 = = = =	1	45 1/16

Vormalige Reichsmünzen.

1 Conv. Thaler fl. 2. 24 kr.	5	18
1/2 = = = I. 12 = ...	2	59
1 20=kr.=Stück = - 24 = ...	—	86 1/3
1 10 = = = - 12 = ...	—	43 1/6

Oestreichische, Hungarische u. Böhmische Münzen.

1 Ducat	11	63
1 doppelter Souverain d'or	34	82
1 einfacher = = ...	17	41

Die Silbermünzen vom Conv. Thaler bis 10 kr. Stück wie im vorherigen Paragraphen.

Die Geldmünzen von geringerem Gehalt (Billon) und Kupfer, deren Nennwerth geringer als der geringste Nennwerth der in den sieben ersten Paragraphen des vorhergehenden Artikels ermeldten neuen Franz. oder Hessen-Casselischen, Braunschweig-Wolfenbüttelischen, Säch-

sischen, Hildesheimischen, Münsterischen, Paderbornischen, Hannövrischen oder Braunschweig-Lünneburgischen und Preußischen Münzen, sollen ebenfalls in allen öffentlichen Cassen des Königreichs, jedoch blos als Scheidemünze, oder Bruch der Geldmünze, welche nach jeder gedachter Währungen in unmittelbar höherem Werthe stehet, angenommen werden.

Diese niedere Geldmünzen, einschließlich der letztern von jeder Währung, sollen nach ihrem Nominalwerthe, und in Franken und Centimen berechnet, nach der für jede dieser Währungen aufgestellten Proportion angenommen werden.

Diese Devalvation wurde provisorisch den 11ten Januar 1808 publicirt, bis daß das in der Constitution des Königreichs Westphalen im 17. Art. vorgeschriebene Münzsystem eingeführt werden kann.

Verhältniß der Rechnungsmünzen.

Sonsten war der Zahlwerth in Oberhessen der Conv. Cour. Fuß, die Cölln. Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Rthlr., in Niederhessen aber der fl. 24 Fuß, oddr die Cölln. Mark fein Silber zu 16 Rthlr.

Ehemalige Landmünzen in Gold.

Ducaten 67 Stück auf die rauhe Cöll. Mark zu 23 Karat 8 Grän fein

Carolinen 24 = = = = = = { = 18 = 6 = = ⊙ / = 3 = 8 = = ☽ }

Pistolen 35 = = = = = = = 21 = 9 = = ⊙

In Silber.

Convthlr. $8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Cöll. Mark zu 13 Loth 6 Grän fein

Stücke zu 6, 4, 3, 2 und 1 Gutegr. = 8 = 4 = =

= = 2 und 1 Albus . . . . . = 5 = 9 = =

In Kupfer.

8, 4, 3, 2 und 1 Hellerstücke.

Spsthlr.	Rthlr.	Reichsfl.	Gutegr.	heß. Albus.	Margr.	Kr.	Pf.	Heller.
1	$1\frac{1}{3}$	2	32	$42\frac{2}{3}$	48	120	384	512
	1	$1\frac{1}{1}$	24	32	36	90	288	384
		1	16	$21\frac{1}{3}$	24	60	192	256
			1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	12	16
				1	$1\frac{1}{8}$	$2\frac{13}{16}$	9	12
					1	$2\frac{1}{2}$	8	$10\frac{2}{3}$
						1	$3\frac{1}{5}$	$4\frac{4}{15}$
							1	$1\frac{1}{5}$

Ellenmaaß.

Die Elle zu 248⁴/₅ franz. Linien. 100 Ellen thun 47¹/₂ Pariser Stab oder 56 franz. Metres.

Getraidemaaß.

Das Viertel zu 4 Himten, 16 Metzen, 64 Mäßchen, 7196 franz. Cubikzoll. 100 Viertel thun 1076¹/₄ Boisseaux oder 1400²/₅ Decalitres.

Weinmaaß.

Das Fuder zu 6 Ohm, 120 Viertel und 480 Maaß. Das Viertel oder Quärtlein hat 412¹/₄ franz. Cubikzoll. 100 Maaß thun 207³/₄ Litres.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 108 ℔. Das ℔. zu 32 Loth à 8359 Cölln. Aß. Im kleinen Verkauf bedient man sich des Cölln. Silbergewichts. 108 ℔. thun 112⁹/₃₂ ℔. Cölln. Silbergewicht. 100 ℔. thun 99¹/₈ poids de Marc oder 48⁵/₈ Kilogrammes.

Gold- und Silbergewicht

die Cöllnische Mark.

Das Silber soll gesetzlich zu 13 Loth fein verarbeitet werden.

Cölln

am Rhein, im 83sten oder Roer-Departement in Frankreich, mit 30,000 Einwohnern.

Die Manufacturen der Stadt selbsten sind, etwas Seidenband, Baumwollenwaaren u. dgl., aber nicht bedeutend, wichtiger hingegen ist der Wein- und Speditionshandel; ansehnlich sind die Fabrikorte der Gegend, unter welchen Crefeld sich vorzüglich auszeichnet, allwo Seiden-, Ordens-, Flor- und Sammetband, auch etwas Floretband gemacht wird. Sodann Seidewaaren, Damast, Atlasse, Grosdetours, Pekins, Serges und schwere Zeuge, Sammet von der leichtesten bis zur schwersten Sorte, figurirte, gedruckte Sammet und Velours frieses, feine Tuch-, Biber- und Coatings-Fabriken, welche letztere auch Schlesische geringere Tücher, Flanell von Baumwolle und Wolle machen. In diesen Fabriken wird nach engl. Art mit Pferdemaschinen gesponnen; auch ist eine Baumwolle-Spinnerey

nnd Blecherey nach Chaptal vorhanden. Ferner eine Manschester-, Nanquin-, Siamoise-, Baumwollen- und Wollen-Strumpf-, Wachstuch-, Ornemets en Bronze-Manufactur nach engl. Art. Künstliche Uhren mit Flöten- und Clavier-Werken im Preiß von tausend Reichsthaler und darüber. Der Leinwandhandel wird stark betrieben, so wie die Gerbereyen, zwey Zucker-Raffinerien und etliche holl. Oelseifensiedereyen. Alle diese Waaren, welche die Gegend liefert, werden überall hin vertheilt, und dermalen ist der Hauptabsatz in das Innere von Frankreich. Gladbach, Rheid und Viersen verfertigen besonders Leinwand nach holl. Art; auch werden Baumwollenwaaren, Sammetband u. dgl. daselbst und in andern Orten verfertigt.

Rechnungsmünzen.

Speciesthaler zu 80 } Albus à 12 Heller.
Correntthaler zu 78 }

1 Speciesthlr. hat $1^1/_{39}$ Correnthlr., $1^1/_4$ Räd. fl., $1^1/_2$ Spec. fl., 2 Herren fl., $3^1/_3$ Cölln. fl., 4 Ortsthlr., 8 Schillinge, 20 Blafferts, 30 Räd. Albus, 48 Göszgen, 60 Clev. Stüber, 80 Cölln. Albus, 90 Xr., 100 leichte Albus, 120 Fettmännchen oder 960 Heller.

Speciesgeld ist die feine Cölln. Mark Silber zu 24 fl.
Correntgeld = = = = = = = 25 fl.

Fremde Münzen.

Neuethaler . . . . . à 117 Stüber
Brabranterthaler . . . . . = 114 =
Pr. Ct. Thaler . . . . . = 72 =

Wechselpreiße

gibt $163^1/_4$ Rthlr. Corrt. ÷ für 250 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $124^1/_4$ = = = = 100 Rthlr. Corrt. in Augsburg;
= $99^1/_2$ = = = = 100 = im 24fl. Fuß in Frankfurt a. M;
= $23^3/_4$ = = = = 100 = Corrt. in Wien;
= $101^1/_2$ = = = = 300 Ls. Ts. in Paris und Lyon;
= $175^3/_4$ = = = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= $120^1/_4$ = Spec. = = 100 Rthlr. Spec. in Leipzig.

Uso

ist 14 Tage nach Sicht.

Respecttage

sind 6 verordnet, Sonn- und Festtage mit inbegriffen; fällt der letztere auf einen Sonn- oder Festtag, so muß den Tag hernach bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß

sind zweyerley; nämlich die große, so 308, und die kleine, so 254½ franz. Linien hält, diesemnach geben

100 große Ellen 100½ brab. Ellen, 100 kleine Ellen, 83 dergl.
100 Ellen thun 128 Frankfurter Ellen.
100 = = 48⅘ Pariser Stab oder 57 Met. 703 Millim.

Getraidemaaß.

Die Last zu 20 Malter à 480 Faß. Das Malter hält 24 Faß oder 8172 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Ohm zu 24 Viertel, 104 Maaß à 416 Pintcher. Das Viertel hält 302 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 106 ℔., das ℔. zu 8040 Cölln. Aß.
108 ℔. thun 100 ℔. Eisengewicht in Frankfurt am Main.
100 = = 46 Kil. 28476 Centigr.

Gold- und Silbergewicht.

Die Mark wird abgetheilt zu 8 Unzen, 16 Loth, 24 Karat, 64 Quent, 256 Pfennig, 288 Grän, 4020 Aß, oder 65536 Richtheile.

Alles vorstehende, vom Uso an genommen, ist durch die Regierung aufgehoben, und statt dessen die gesetzliche Verordnung, wie alles dieses unter Paris zu ersehen ist.

Constantinopel,

Hauptstadt des Türkischen Reichs in Europa, an dem Kanal, der das schwarze Meer von der See Marmora scheidet, gelegen, zählt 287,000 Einwohner ohne die Sclaven,

hat Schagrinhäute, Saffian, Korduan, seidene Stoffe, Teppich-, Tapeten-, Kameelgarn-, Baumwollengarn- und andere Manufacturen.

Rechnet wie beynahe alle Türkischen Staaten den Piaster zu 40 Paras, 100 gute und 120 Corrt. Aspres.

Rechnungsmünzen.

Der gewöhnliche Beutel Keser wird zu 500 Piastres gerechnet, der Beutel Gold Kitze zu 15000 Zechinen oder 30000 Piastres, der Species-Ducat zu 5 Piastres, und der Species-Conventions-Thaler zu $2^1/_2$ Piastres.

Die Cölln. Mark fein Gold kann man zu $340^{15}/_{16}$ Piastres, und
= = = = Silber zu $26^1/_2$ Piastres annehmen, nach dem jetzigen Werth der Türkischen Münzsorten aber zu $38^2/_5$ Piastres.
Auf die Cölln. Mark fein Silber gehen 28 à $28^1/_6$ Piastres.

Geldpreiße in Gold.

Ganze, halbe und $^1/_4$ Fonduc oder Zechinen zu 5, $2^1/_2$ und $1^1/_4$ Piastre, dergl. ganze und halbe Altunen, Zerimahub oder Zindsjerli zu $3^1/_2$ und $1^3/_4$ Piastres.

In Silber.

Allmiehlec oder dopp. Zolota	zu 60 Paras	Onlick .	zu 10 Paras
Piastres	= 40 =	Beslick .	= 5 =
Zolota	= 30 =	Para . .	= 3 Aspres
Yaremlec	= 20 =	Gute und Courent-Aspres.	
Onbeschlic	= 15 =		

Landesmünzen in Gold.

Zindsjerli seit 1781 à 3 Piastres 88 Stück auf die rauhe Cöll. Mark zu 19 Karat 3 Grän fein.

Zindsjerli alte bis 1764, 88 St. auf die rauhe Cöll. M. 23 Karat fein
dergl. von 1764 bis 1781, 88 = = = = = = 22 = 1½ Gr. f.
Fonduc von 1789 . 68¼ = = = = = = 19 = 3 = =

In Silber.

Juspara à 2½ Piaster seit 1789, 7⅜ St.
Stücke à 2 = = — 9⅕ =
= à 1½ = = — 12¼ =
Piaster von 40 Para = — 18⅖ =
} auf die rauhe Cölln. Mark 7 Loth 12 Grän fein.

Piaster von 1760 à 1764, 12,1 St. auf die rauhe Cöll. M. 10 Lth. 7⅕ Gr. f.
= = 1764 = 1770, 12,1 =
= = 1770 = 1771, 13⅕ =
} = = = = = 9 = 10⅘ = =
= = 1771 = 1780, 12,1 = = = = = = 8 = 14⅖ = =
= = 1780 . . 12,9 = = = = = = 8 = — = =

Wechselpreiße

gibt 64¼ Paras ÷ für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 156 = = = 1 Pezze da 8 Reali in Livorno;
= 16¼ Piastres = = 1 L. Sterl. in London;
= 26 Paras = = 1 Ls. Ts. in Marseille;
= 14⅓ = = = 1 fl. Corrt. in Wien.

Uso und Respecttage

sind keine verordnet, überhaupt auch gar kein Wechselrecht vorhanden.

Auf auswärtige Plätze wird 31 Tage Sicht gewöhnlich gezogen, wenn keine andere Verfallzeit bedungen wird; dagegen wird gleiche Sicht auf Constantinopel gezogen.

Wer ordnungsmäßig verfährt, der bezahlt den letzten Verfalltag, Viele aber bedienen sich der Respecttäge der Städte, von woher der Wechsel gezogen ist; alles dieses versteht sich von christlichen Handelsleuten oder Franken.

Die Muselmänner, so wie die Juden, nehmen es weniger genau, und nicht selten wird 3 bis 4 Wochen, nach der Verfallzeit des Wechsels, und zwar willkührlich, mit oder ohne Zinsen bezahlt.

Ellenmaaß

ist zweyerley, die große und kleine Pik. Erstere hält 296⅗, und letztere 287⅕ franz. Linien.

100 große Pik geben 96 5/6 brab. Ellen, 56 1/4 Pariser Stab oder 66 Met. 825 Millim.

100 kleine Pik geben 93 3/4 brab. Ellen, 54 1/2 Pariser Stab oder 64 Met. 746 Millim.

100 große Piks geben 122, und 100 kleine Piks geben 118 3/10 Ellen in Frankfurt a. M.

Getraidemaaß.

1 Fortin hat 4 Kisloz, 1 Kisloz aber 1770 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß

bedient man sich des Meter, so ohngefähr 8 Oka wiegt, und der Alma, welcher 264 franz. Cubikzoll hält. 28 1/6 Alme geben eine Frankfurter Ohm.

Handelsgewicht.

1 Cantaar hat 7 1/3 große oder 29 1/3 kleine Batmans, 1 großer Batman hat 8 Okas, ein kleiner 2 Okas, 1 Oka hat 2 Rottels, und 1 Rottel 8074 Cölln. Aß.

100 Rottoli thun 55 Kilogr. 76196 Centigr.

91 1/5 = = 100 ℔. Frankfurter schwer und

83 5/8 = = 100 = = leicht Gewicht.

Gold- und Silbergewicht.

1 Cheky hat 100 Drachmen, 1600 Karat, 6400 Grän.

100 Cheky geben 136 7/16 Cölln. Mark.

Copenhagen,

Königl. Dänische Haupt- und Residenzstadt der Ostsee-Insel Seeland, mit 110,000 Einwohnern,

welche Wollengarnspinnereyen, Tuch-, Seide-, Zitz-, Leinwand-, Segeltuch- und andere Manufacturen, auch eine Porcellainfabrike hat.

Rechnungsmünzen.

1 Reichsthaler hat 6 Dänische oder 3 Lübische Mark. 1 Dänische Mark hat 16 Schillinge à 12 Pfennig.

Mit sämmtlich dänischen Rechnungsmünzen hat es folgendes Verhältniß.

Schles. Mark			Mark Stüber		} Lüb.	Schill.			Pf.
Spec. Thlr.	Lüb.	Orts	Dän.	Schill.		Dän.	Fynken	Witten	Dän.
1	$1\frac{1}{2}$	3	4	6	48	96	192	288	1152
	1	2	$2\frac{2}{3}$	4	32	64	128	192	768
		1	$1\frac{1}{3}$	2	16	32	64	96	384
			1	$1\frac{1}{2}$	12	24	48	72	288
				1	8	16	32	48	192
					1	2	4	6	24
						1	2	3	12
							1	$1\frac{1}{2}$	6
								1	4

Der Zahlwerth ist hier entweder Species eff., die Cölln. Mark fein Silber zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr. Sps., so die Vta. der neuen Bank ist, oder Dänisches Courant, die Cölln. Mark fein Silber zu $11\frac{3}{8}$ Rthlr. Außer diesem hat man noch Sundisch Species und Kronen-Vta., zu der erstern ist die Mark Cölln. fein Silber $10\frac{7}{10}$ Thaler in Kronen, von der andern $11\frac{9}{16}$ in Schleswig-Holsteinischem Court.

Dänische Landesmünzen in Gold.

Species-Ducaten seit 1671 à 15 M. Dän. Ct. 67 St. auf die rauhe Cöll. M. 23 Karat 6 Grän. f.

Courant = = 1757 = 12 = = = 75 = 21 = = — = =
Christiand'or = 1775 = 26 = = = 35 = 21 = 8 = =

In Silber.

Ganze und halbe alte Speciesthaler zu 6 und 3 Mark Dän. Species oder 120 und 60 ßl. Dänisch Ct.

Neue, ganze, halbe, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{15}$ Dänisch Species zu 96, 64, 32, $19\frac{1}{5}$, 16, 8 und $6\frac{2}{5}$ Dänisch Schill. Species, oder 120, 80, 40, 24, 20, 10 und 8 Dän. Schill. Ct.

Feingehalt der Silbermünzen.

Alte Spsthlr. ganze $8\frac{3}{32}$ St. auf die rauhe Cölln. Mark
halbe $16\frac{3}{16}$ = = = = = = } 14 Loth fein.

Neue Dänische und Schleswig-Holst. Spsthlr. seit 1787 u. 1795,
Ganze à 48 Sps. 60 Ct. ℛ. Lüb. $8^3/_{32}$ St. auf die rauhe köll. M.

$^2/_3$	= 32	=	40	=	=	=	$12^9/_{64}$	=	=	=	=	=	= } 14 Lth. fein.
$^1/_3$	= 16	=	20	=	=	=	$24^9/_{32}$	=	=	=	=	=	= }
$^1/_5$.	= $9^3/_5$	=	12	=	=	=	$31^4/_8$	=	} 11 Loth fein				
$^1/_8$	= 8	=	10	=	=	=	$38^5/_{32}$	=					
$^1/_{12}$	= 4	=	5	=	=	=	$55^1/_2$	=	} 8	=	=		
$^1/_{15}$	= $3^1/_5$	=	4	=	=	=	$69^3/_8$	=					
$^1/_{24}$	= 2	=	$2^1/_2$	=	=	=	$83^1/_4$		6	=	=		

Court. Sorten Dän. alte 24 ℛ. Stücke seit 1730, $25^1/_2$ St. 9 Loth fein
16 ℛ. Stücke reducirt auf 15 ℛ. 45 = 10 = =
12 = = = = 10 ℛ. 60 = 9 = =

Alte Kronen, à 4 Mark Kron-Vta., feine von 1618 à 1726 $13^8/_9$ Stück
$13^1/_2$ Gräu fein
dergl. von 1692 à 1726 13 Stück 13 = 6 = =
grobe von 1643=1645 $10^1/_2$ = 9 = 9 = =
= = 1650=1771 $10^1/_2$ = 10 = $13^1/_2$ = =

Justus Index Ebräer von 1643 bis 1645
zu 2 Mark reducirt auf 28 ℛ Dän. 21 St. } 9 = 9 = =
= 1 = = = 14 = = 42 = }

In Kupfer.

Ganze und halbe Dänische Schillinge.

Wechselpreiße

gibt $140^1/_4$ ℛ. Corrt. ± für 250 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $146^1/_4$ = = = = = 300 Mark B° in Hamburg;
= 123 = = = = = 100 Rthlr. B°. in Altona;
= 6 = 17 ℛ. = = = 1 L. Sterl. in London;
= $23^1/_2$ ℛ. = = = 1 Franc in Paris und Lyon.

Uso

ist keiner festgesetzt, folglich muß nach dato auf Copenhagen trassirt werden.

Was auf Sicht gestellt ist, wird gleich bezahlt oder protestirt.

Respecttage

sind 8 verordnet. Wenn die Zahlung nicht erfolgt, und der Innhaber des Wechsels den 10ten Tag, worunter der Acceptations- und

Zahltag, auch Sonn- und Festtag mitgerechnet werden muß, ohne Protest erheben zu lassen, verstreichen läßt, so hat derselbe seinen Recurs verlohren.

Ellenmaaß.

Die dänische Elle hält 278 1/4 franz. Linien. 100 Ellen geben 91 brab. Ellen, 52 7/8 Pariser Stab oder 62 Met. 815 Millim. 100 Ellen geben 115 in Frankfurt a. M.

Getraidemaaß.

Die Last zu 22 Tonnen, die Tonne zu 4 Viertel, 8 Scheffel, 32 Fierdigkar oder 7013 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Faß oder Stück zu 7 1/2 Ahm, 30 Anker, 300 Stübgen oder 1162 1/2 Pott. Der Ahm hält 7548 1/2 franz. Cubikzoll. 152 1/4 Pott geben 1 Frankfurter Ohm.

Handelsgewicht.

1 Schiffpfund hat 3 1/5 Centner, der Centner 2 7/9 Vog oder Waage, 1 Vog 2 1/4 Liespfund, 1 Liespfund 1 1/3 Bismarpfund, 1 Bismarpfund 12 gewöhnliche Pfund, 1 Pfund 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quintlein, 512 Ort oder 8585 1/2 Cölln. Aß.

100 Pfund thun 49 Kil. 89228 Centigr.

Gold- und Silbergewicht.

Die Cölln. Mark zu 4020 Aß oder 65536 Cölln. Richtpfennig.

Bank.

Diese ist seit 1791 neu organisirt und dazu bestimmt, die Bankzettel der alten 1748 errichteten Bank nach und nach einzuziehen, auszuleihen, zu discontiren, gleich einer Giro- oder Assignationsbank zu wirken, Gelder in deposito zu nehmen, u. s. w.

Solche beruhet übrigens auf einer Subscription von 6000 Actien, jede zu 400 Rthlr. Species.

Die Cölln. feine Mark Silber wird bey derselben zu 9 1/4 Rthlr. Species ausgebracht.

Die alten Bankzettel seit 1748 sind abgetheilt zu 100, 50, 5 und 1 Rthlr. Dän. Court. die nach dem Cours eingelößt werden.

Die neuen seit 1791 sind in 80, 40, 20, 8 u. 4 ßß. Sps. vertheilt.

D a n z i g,

eine freye Hanseestadt unter französischem und russischem Schutz, am Ausfluß der Weichsel, von 57,000 Einwohnern, mit beträchtlichem Gebiet, und einem guten in Friedenszeiten sehr besuchten Hafen.

Hat Wollenzeug-, goldene und silberne Tressen-, Spitzen-, Bänder-, Faden-, Stärke-, Seifen-, Papier-, Stahl-, Tabaks- und andere Fabriken; Zucker- und Salpetersiedereyen, Gerber- und Distillirereyen. Der Haupthandel bestehet in Getraide und russischen Producten, franz. Wein, Brandwein und dergleichen.

Buch und Rechnung werden in Gulden zu 30 Groschen à 8 Pfennig geführt und die Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniß:

1 Thaler à 3 fl. $4^1/_2$ Mark 90 Groschen 270 Schill. 1620 Pf.

1	=	$1^1/_2$	=	30	=	90	=	540	=	
		1	=	20	=	60	=	360	=	
				1	=	3	=	18	=	
						1	=	6	=	

Die Cölln. Mark fein Silber wird durch diesen Zahlwerth auf 56 fl. oder $18^2/_3$ Rthlr Ct. bestimmt.

Münzen der Stadt sind:

In Gold.

Ducaten zu fl. $15^1/_3$, 67 St. auf die rauhe köll. M. zu 23 Karat 7 Gr. f.

In Silber.

Gulden zu 30 Gr., $42^1/_4$ St. auf die rauhe köll. Mark zu 8 Loth fein

Tympfe	=	18	=
Sechser	=	6	=
Dütgen	=	3	=

In Kupfer.

Schillinge zu 6 Pfennige.

Fremde Münzen in Gold

werden angenommen:

Guineas	zu	28	fl.	12 Gr.
Fried'or	=	23	fl.	21 =
Neue-Ld'or	=	25	fl.	13 =
Holl. Ducaten . . .	=	13	fl.	28 =

In Silber.

Alte Sps. oder Bankothlr. fl. 6. 24 Gr.
Alb. und Kreuz. Thlr. . fl. 6. 2 =
Alte Rubel . . . . . fl. 5. 3 =
Pr. Ct. Geld . . . . fl. 45 2/3 besser wie Danz. Court.

Wechselpreiße

gibt 358 Gr. ± für 1 Ls. Vls. B°. in Amsterdam;
= 157 1/2 = = = 1 ℳ. Sps. B°. in Hamburg;
= 22 1/4 fl. = = 1 L. St. in London;
= 103 3/4 fl. = = 100 fl. Preuß. Ct. in Königsberg.

Da die Wechselbriefe in Hamburg nicht baar bezahlt, sondern in der Bank abgeschrieben werden, so ziehet der Danziger Uebermacher dem Abgeber 1 per mille ab, die er dem Hamburger Bezogenen vergütet. Um demnach Hamburger B°. in Danziger Vta. umzusetzen, so muß man ℳ. 1000 B°. für 999 ℳ. Sps. rechnen; bey dem umgekehrten Satz rechnet man aber 1000 ℳ. Sps. für 1000 ℳ. C°.

Uso

ist 14 Tage nach der Annahme des Wechsels.

Respecttage

sind 10, Sonn- uud Festtage mit einbegriffen; wenn demnach der letzte auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden.

Briefe, so a vista zahlbar, und solche, welche, ankommend, schon am Ende der Respecttage sind, müssen binnen 24 Stunden bezahlt seyn.

Die Vorzeigung solcher Wechsel kann auch Sonn- und Festtags geschehen, das Geld dafür eingezogen und protestirt werden.

Wechsel, welche auf mehrere Tage bis 14 Tage Sicht ausgestellt sind, haben nach dem Verfalltag noch 3 Respecttage.

Auswärtige Wechsel, so in Danzig erkauft worden sind, dürfen, nach bestehender Verordnung, in Danzig nicht weiter verhandelt, sondern müssen versandt werden.

Ellenmaaß.

Die danziger Elle hält 254 2/5 franz. Linien. 100 Ellen geben 83 1/2 brab. Ellen, 48 1/2 Pariser Stab oder 57 3/8 Metres.

Getraidemaaß.

Die große oder Malzlast hat 90 Scheffel, die Bäckerlast 80 Scheffel oder 5 Malter, und die Getraidelast 60 Scheffel; der Scheffel wird abgetheilt in 4 Viertel, 16 Metzen, und hält 2452 franz. Cubikzoll. 100 Scheffel thun $420^{3}/_{5}$ Boisseaux oder $547^{2}/_{3}$ Decalitres.

Weinmaaß.

Die Ahm zu 4 Anker oder halbe Anthal, 20 Viertel und 110 Stef, welche $9487^{1}/_{2}$ franz. Cubikzoll halten. 100 Stef geben $166^{1}/_{4}$ Litres.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund hat 20 Liespfund oder 320 Lb., der Centner 120 Lb., der große Stein 34 Lb., der kleine Stein 24 Lb., und das Lb. $7489^{1}/_{2}$ Cölln. Aß. 120 Lb. geben $111^{25}/_{32}$ Lb. Cölln. Silbergewicht und 100 Lb. thun 89 poids de marc oder $43^{7}/_{8}$ Kil.

Gold- und Silbergewicht.

100 Danziger geben $99^{24}/_{25}$ Cölln. Mark.

Jahrmärkte

werden 2 gehalten, der eine auf Dominicustag, welcher der bedeutendste ist, und der andere auf Martini. Die Dauer von beyden ist für Ausländer 8 Tage, für Einländer aber 3 Wochen.

Dresden,

Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Sachsen, an der Elbe, in einer malerischen Gegend, mit 44,000 Einwohnern,

hat Tuch und Wollenwaaren, als: Satteldecken, Pferdedecken, Glas, Spiegel, Seidenzeug und Strümpfe von Wolle, Zwirn, Seide und Baumwolle, Marly, Flor, Bänder, Borden, Zwirn, Hüte; Handschuhe, Nadeln, Papier, Pulver, Tapeten, eine vorzügliche Porcellain- u. a. Fabriken. Dieses Königreich liefert eine beträchtliche, sich auf 286,000 Ctr. belaufende sehr schöne und geschätzte Wolle, welche nun größtentheils, das Landbedürfniß, das nicht klein ist, abgerechnet, nach Frankreich gehet, sonsten aber auch nach England versandt u. in den engl. Fabriken, so gut wie die

spanische, mit der Ausnahme jedoch befunden wurde, daß die sächs. Wolle circa 10 pCt. mehr Abgang als die spanische hat. Es ist reich an Fabriken von Wolle, Baumwolle, Seide, Leinwand, Garn- und Seidenspitzen, hat Einrichtungen, welche nach der engl. Vollkommenheit streben. Mousseline, Cambric, Callicoes, Piqué, Kattun, Twist-Mühlen, Hüte, feines und geringes Tuch, Seidenstoffe, Spitzen, Blonden, Saffian, Leder, besonders gefärbtes von vorzüglicher Güte, Strümpfe, Mützen, Handschuhe, Seidenband, Steingut, Blech, Kasemir, Flanell, Plüsch, Wolincorts, Kalemank, Camlots, Griset, Everlastings, Amiens, Serge, Velbel, Boy, Garn, Sack- und Halstücher von Baumwolle und Zwirn, Biber, Calmuks, Espagnolets, Moulton, Tabak u. dgl. Das Königreich Sachsen hat einen Flächenraum von 715 □ Meilen und eine Bevölkerung von 2,010,000 Menschen, auch außer einem ergiebigen Boden an Getraide und sonstigen Erzeugnissen, einen bedeutenden Bergbau, besonders in dem dürftigen aber von arbeitsamen Menschen bewohnten Erzgebirge; in demselben sind über 800 Gruben eröffnet, in welchen an die 9000 Menschen und darüber arbeiten, die, ein Jahr in das andere gerechnet, 56,000 Mark Silber, 150 Centner Kupfer, 2000 Centner Zinn, 13,000 Centner Bley, 16,000 Fuder Eisenstein, 8000 Centner Kobold, 600 Centner Schwefel, Vitriol u. dgl. an den Tag fördern. Auch Perlen, Feldspaten, Carniol, Topasen u. s. w. finden sich in Sachsen.

Dresden rechnet nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, und so das ganze Königreich.

Der Zahlwerth ist der 20 fl. Fuß, mithin die Cölln. Mark fein Silber zu $13^1/_3$ Thaler.

Rechnungsmünzen

wie Leipzig.

Münzen des Königreichs in Gold.

Doppelte, einfache und halbe Augustd'or zu 10, 5 und $2^1/_2$ Thaler, 35 ganze Stücke auf die rauhe Cölln. Mark zu 21 Karat 9 Grän fein.

Ducaten zu $2^5/_6$ Thaler, deren 67 auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat 8 Grän fein halten.

In Silber.

Ganze, halbe und viertel Cronthlr. zu 32, 16 und 8 Groschen, deren $8^1/_3$ ganze Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 13 Loth 6 Grän fein halten.

1/6, 1/12 und 1/24 Stücke zu 4, 2 und 1 Groschen, so 8 Loth 12 Grän fein halten, die Groschen und Pfennige aber nur 5 Loth 16 Grän.

6, 3 und 1 Pfennigstücke.

In Kupfer.

Ganze und halbe Pfennig oder Heller.

Papiergeld.

Cassenscheine zu 1, 2, 5, 10, 50 und 100 Thaler, welche, durch die neuere Zeitgeschichte, an 12 und mehr pCt. gegen das baare Geld verlohren haben, sonsten aber mit demselben gleich genommen wurden. Dermalen sind sie besser und werden mit circa 2 pCt. Verlust genommen.

Wechselpreiße

gibt 134 Thlr. Wgl. ± für fl. 250 Ct. in Amsterdam;
= 100 1/4 = = = = fl. 150 Ct. in Augsburg;
= 144 1/2 = = = = B°. M. 300 in Hamburg;
= 21 1/4 = = = = fl. 150 Ct. in Wien;
= 5 1/4 = = = = 1 L. Sterl. in London.

Wegen Acceptation, Uso und Respecttagen ist verordnet wie Leipzig.

Ellenmaaß

wie Leipzig. 100 Ellen geben 47 7/8 Pariser Stab oder 56 5/8 franz. Metres.

Getraidemaaß.

Der Scheffel zu 5361 4/5 franz. Cubikzoll. 100 Scheffel thun 813 3/10 Boisseaux oder 1058 5/6 Decalitres.

Weinmaaß.

Das Fuder zu 2 2/5 Faß, 12 Eimer, 756 Kannen, der Eimer zu 2973 3/5 franz. Cubikzoll. 100 Kannen thun 9363 1/4 Litres.

Handelsgewicht.

Der Leipziger Centner zu 5 Stein à 22 ℔. oder 110 ℔.
Der Centner Berggewicht 114 ℔.
Der Centner Stahlgewicht 118 ℔.
Das ℔. zu 8030 Cöllnische Aß.

Gold- und Silbergewicht.

Die Cöllnische Mark zu 4020 Aß.

Dublin,

Hauptstadt der England unterworfenen Insel Irland, die der Fluß Liffey beynahe in zwey gleiche Theile theilet, mit 180,000 Einwohnern.

Man rechnet hier wie in ganz Irland das Pfund zu 20 Schilling à 12 Pences.

Die Irische Währung ist $8^{1}/_{3}$ pCt. geringer wie die Englische, welchemnach die Cöllnische Mark fein Gold zu $35^{11}/_{30}$ Irische Pfund, und die Cölln. Mark fein Silber zu $2^{3}/_{10}$ dergl. Pfund zu rechnen ist.

Von den Englischen Münzen wird hier ausgebracht: die Guineas zu $22^{3}/_{4}$, die Krone aber zu $5^{5}/_{12}$ fl. Irisch.

Maaß- und Gewichts-Verhältnisse sind wie in England. Sodann sind in Dublin folgende Gesellschaften errichtet:

The Hibernian Insurance company, eine Versicherungs-Anstalt, welche bereits seit 30 Jahren bestehet, und von den ersten Bank- und Handelshäusern errichtet worden ist, welche Häuser und Waaren gegen Feuersgefahr versichert.

The Phenix Insurance company, gegen Feuersgefahr.

The Dublin Insurance company against fire, vor 23 Jahren errichtet.

The Commercial Insurance company, versichert Schiffe, Häuser, Leben, Güter u. s. w. gegen Feuersgefahr.

The Royal Exchang Insurance company of Irland, errichtet 1784, versichert Schiffe, Waaren und Menschenleben, besorgt den Handel mit Annuitäten und die Versicherung gegen Feuer.

The British and Irish United fire Insurance Office.

The Westminster Life Insurance and Annuity Office, seit 1792 errichtet.

Die Irländischen Haupt-Manufacturen sind: Seidenwebereyen, als die bedeutendste unter allen andern, Baumwolle, Schnupftabak, Stärke und Zuckersiedereyen.

Dünkirchen,

Hafen der Nordsee im Departement du Nord in Frankreich, mit 24,570 Einwohnern.

Leinwand-, Wollen-, Tabaks-Fabriken, Zuckerraffinerien u. dgl. sind die gegenwärtigen Beschäftigungen der Einwohner, nebst einem beschränkten Landhandel, da die See, welche im Frieden bedeutende Vortheile brachte, geschlossen ist.

Rechnet in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers Tour., auch in Gulden zu 20 Stüber à 16 Pfennig und in Livres zu 20 Schillinge à 12 Pfennig.

Die sämmtlichen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniß:

Pfund			Liv. Schill. Patards Sols Grot					
Vls.	Ecus	Gulden	Tours.	Vls.	Stüb.	Ts.	Vls.	ß.	Pf.
1	2 1/2	6	7 1/2	20	120	150	240	1800	1920
	1	2 2/5	3	8	48	60	96	720	768
		1	1 1/4	3 1/3	20	25	40	300	320
			1	2 2/3	16	20	32	240	256
		1	6	7 1/2	12	90	96		
			1	1 1/4	2	15	16		
				1	1 3/5	12	12 4/5		
					1	7 1/2	8		
						1	1 1/15		

Bey Festsetzung des Wechselpreißes auf Holland in Corrt. wird der Gulden statt zu 25 nur zu 24 Sols gerechnet.

Wechselpreiße

gibt 173 7/8 fl. à 25 Sols ∓ für fl. 100 B°.
= 181 1/4 fl. = 24 = = = fl. 100 Ct. } in Amsterdam;
= 168 7/8 fl. = 25 = = = fl. 100 Wechselg. in Brüssel;

gibt 169¼ fl. à 25 Sols ⅄ für fl. 100 Wechselg. in Antwerpen;
= 24¾ Francs = = 1 L. St. = in London;
= 101 = = = 100 Francs = in Paris;
= 101⅛ = = = 100 = = in Lyon.

Ellenmaaß.

Die Elle zu 299⅘ franz. Linien.

Getraidemaaß.

Der Razier hält 8096 franz. Cubikzoll, 12 13/20 Boisseaux Waſſermaaß oder 7680 franz. Cubikzoll 12 Boisseaux Landmaaß.

Weinmaaß.

Der Pot zu 116 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das Pfund von 7242 Cölln. Aß.

Das dermalige Maaß- und Gewichts-, ſo wie die Münz-Verhältniſſe unter Frankreich.

Düsseldorf,

Hauptſtadt des Großherzogthums Berg, am Rhein gelegen, mit circa 9000 Einwohnern.

Ehemals berühmt wegen einer vortrefflichen Gemälde-Gallerie, die nun nach München gekommen, hat ſie den Vortheil, der nicht ſo leicht zu entfernen iſt, von blühenden Manufactur-Orten umgeben zu ſeyn, nämlich: Ratingen, welches eine ſehr bedeutende Baumwollenſpinnerey, Wollen-, Siamoiſe- u. a. Fabriken hat, Mettmann mit bedeutenden Tuch-Manufacturen, Barmen und Elberfeld, deren Fabriken aller Art beynahe einen Raum von zwey Stunden umfaſſen, Cronenberg, Solingen, Grefrath, Wald, bedeutend wegen Eiſen-, Stahl- und Klingen-Manufacturen, worunter diejenigen zu Solingen beynahe den Engliſchen gleich arbeiten, Lüttenghauſen und Rondsdorf haben viele Tuch-, Siamoiſe-Fabriken u. ſ. w., wodurch dieſes Großherzogthum vor andern in Deutſchland auf eine vortheilhafte Weiſe ſich auszeichnet. Die Stadt ſelbſten hat nur eine Seidenband-, eine Wollenzeug-Fabrike und eine Garnſpinnerey, allein einen ſtarken Speditionshandel.

Buch und Rechnung wird geführt in Thaler zu 60 Stüber à 16 ßl.

Landmünzen in Silber

nach dem fl. 24 Fuß ausgeprägt,

Thalerstücke zu fl. 1½, 90 kr. oder 60 Stüber
halbe Thaler = fl. ¾, 45 = = 30 =
Stücke zu 3 Stüber, Blaffert genannt.

In Kupfer.

Halbe Stüber oder Fettmännchen. Viertel Stüber oder Füchse.
Dieser Zahlwerth bestimmt die Cölln. Mark fein Silber zu 16 ℳ.

Fremde Münzen

werden angenommen:

In Gold.

Die Neue-Ld'or	. . . . .	zu ℳ.	7⅚ ±
= Frd'or	. . . . .	= =	6⅘ =
= Ducate	. . . . .	= =	3⅘ =
= Severin	. . . . .	= =	11⅖ =

In Silber.

Der Neuethaler	. . . . .	zu 117	Stüber ±
= Brabanterthaler	. . . . .	= 114	= =
= Conventionsthaler	. . . . .	= 110	= =
= Preuß. Correntthaler	. . . .	= 72	= =

Bey den öffentlichen Cassen wird aber der Neuethaler nur zu 110 und der Brabanterthaler zu 107 angenommen. In Wechselzahlung, welche der fl. 24 Fuß ist, zählt man den Neuethaler zu 111, den Brabanterthaler zu 108 und den Conventionsthaler zu 96 Stüber.

Wechselpreiße

gibt ℳ.	163⅛	Cd'or	ℳ.	7⅓	±	für 250 fl. Ct. in Amsterdam;
= =	175¼	=	=	—	=	= 300 M. B°. in Hamburg;
= =	6⅕	=	=	—	=	= 1 L. St. in London;
= =	93¼	=	=	—	=	= 300 Francs in Paris u. Lyon;
= =	100½	=	=	—	=	= 100 ℳ. Cd'or ℳ. 7⅓ in Frankf.;
= =	119¼	=	=	—	=	= 150 fl. Ct. in Augsburg;
= =	26	=	=	—	=	= 150 fl. Ct. in Wien.

Uso

ist 14 Tage nach Annahme des Wechsels.

Respecttage,

deren sind drey verordnet; wann der letzte auf einen Sonn- oder Feyertag verfällt, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß.

Die Elle hält $255^2/_3$ franz. Linien, und 100 thun $83^1/_3$ brab. Ellen, 128 Frankfurter Ellen, $48^4/_7$ Pariser Stab oder 47 Met. 703 Millimètres.

Getraidemaaß.

Die Last zu 20 Malter à 480 Faß. Der Malter hält 8172 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Ohm zu 25 Viertel; 104 Maaß, 416 Pintcher.
Die Tonne zu 160 = 640 = 2560 =
Das Viertel hält 302 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 110 Pfund, welche 100 Pfund Frankfurter Eisengewicht wiegen.

Gold- und Silbergewicht.

Die Cöllnische Mark à 16 Loth, 64 Quint, 256 Pfennig, 512 Heller, 4352 Eschen und 65536 Richtpfennigstheile.

Elberfeld,

eine bedeutende Fabrikstadt des Großherzogthums Berg, zählet an 15,000 Einwohner,

hat beträchtliche Wollen-, Seiden-, Leinenband-, Baumwollen-, Türkengarn-, Kattun- und mehrere andere Fabriken, Färbereyen und Bleichereyen, welche so genau an die Gemark oder Barmen, einen ebenfalls sehr bedeutenden Fabrikort, angrenzen, daß es mit letzterem nur ein vortreffliches Ganze darbietet, und in Deutschland an Gewerbfleiß und Thätigkeit nicht noch einmal gefunden wird.

Buch und Rechnung werden in Thaler zu 60 Stüber à 960 Heller geführt.

Landesmünzen

wie Düsseldorf.

In Waarenzahlung wird der Bergische Thaler zu 64 Stüber ausgebracht, der Neuethaler zu 117 Stüber und der Brabanterthaler zu 114 Stüber.

Für die Landeskassen ist folgender Tarif festgesetzt:

Die Neue-Ld'or	zu 7 ℳ.	20	Stüb.
= Frd'or oder Pistole	= 6 =	18	=
= Napoléond'or	= 6 =	12	=
der Neuethaler	= — =	110	=
= Brabanterthaler	= — =	107	=
= Bergische Thaler	= — =	60	=
= Preuß. Correntthaler	= — -	68	=

In der Wechselzahlung wird nur ein Stüber Aufgeld erlaubt, und daher der Neuethaler zu 111 Stüber, der Brabanterthaler aber zu 108 Stüber ausgebracht.

Die fremden Gold- und Silbermünzen sind ohne bestimmte Preiße, und einem bald stärkern bald schwächern Aufgeld unterworfen.

Die Garnzahlung soll in Alte-Ld'or ℳ. 5 Eff. geleistet werden; da diese nun selten sind, so hat man die Auskunft getroffen, stets ℳ. 100 Ld'or fl. 5. für ℳ. 122 Wechselgeld zu geben und zu nehmen.

Wechselpreiße

gibt ℳ.	163 1/4	Wg.	±	für	250 fl. Ct. in Amsterdam;
= =	93 1/2	=	=	=	300 Fr. in Paris, Lyon u. Bordeaux;
= =	175	=	=	=	300 M. B°. in Hamburg;
= =	127	=	=	=	100 ℳ. Ld'or fl. 5 in Hamburg;
= =	127 1/4	=	=	=	100 = = = = in Bremen;
= =	119 1/4	=	=	=	100 = oder fl. 150 Ct. in Augsburg;
= =	100 im fl. 24 Fuß		±	=	100 = im fl. 24 Fuß in Frankfurt;
= =	6 1/5	Wg.	±	für	1 L. Sterl. in London;
= =	25 3/4	=	=	=	150 fl. Ct. in Wien.

Uso, Respecttäge, Maaß- und Gewichts-Verhältniß wie Düsseldorf.

Elbing

wie Königsberg.

England,

Diese Insel hat einen Flächen-Innhalt von 3051 □ Meilen, worauf 8,500,000 Menschen wohnen, mithin eine Bevölkerung von 2513 Einwohnern auf die Quadratmeile. Für Manufactur und Handel ist es, ohne alle Widerrede, das erste Land der Welt. In den ganz letztern Jahren erforderte der auswärtige Handel 21,445 Schiffe mit 155,440 Mann besetzt, deren Ladungen, nach den Zollregistern, im Jahr 1806, 44,756,000 und im Jahr 1807, 40,366,000 Ls. Sterling an Manufacturwaaren betrug.

Erst unter der Regierung Heinrich des XII. fieng der brittische Handelsgeist an rege zu werden, und die Grausamkeit Alba's, so wie die Zurücknahme des Edicts von Nantes durch Ludwig den XIV. wurden die Grundlage der engl. Fabriken.

In dem Jahr 1600 gründete eine Gesellschaft Londner Kaufleute, die ein Privilegium erhielt, ausschließlich nach Indien handeln zu dürfen, die Ostindische Compagnie.

Den Ertrag der engl. Wolle kann man fürs Jahr auf 5 1/2 Mill. Pf Sterling annehmen. Lincolnshire und Warcoickhire liefern die meiste, Herefordshire, Dewonshire, Costwold, Downs etc. aber die feinste Wolle. Zu derselben werden noch an die 36,000 Säcke Spanische und sonstige ausländische Wolle in dem Lande verarbeitet. Das Wollgarn darf nicht ausgeführt werden und seit dem Jahr 1791 ist eine British Wool Society beschäftiget, diesen Gegenstand des National-Reichthums mit Sorgfalt zu verbessern.

Die Einfuhr roher Seide beträgt fürs Jahr 442,300 Pfund, worunter 157,200 Pfd. aus China, 206,000 Pfd. aus Italien, und ein bedeutendes Quantum aus Bengalen; zu dieser sind 390,000 Pfd. gezwirnte Seide, welche das nördliche Italien liefert, nicht gerechnet. Seit 1796 hat man angefangen, die Bengal-Seide zu Organzin mit dem besten Erfolg zu bearbeiten. London, Dublin, Coventry, Leeck, Manlesfild, Nottingham besitzen die meisten Seidenfabriken.

In den englischen Fabriken classificirt man die Baumwolle, hinsichtlich ihrer Güte, wie folget: Georgia oder Sea Island Cotton als die erste und vorzüglichste, Jamaica, St. Domingo, Barbadeos, Granada, Trinidad, Demerara, Surinam, Berbice, St. Andrees, Giron, Carriacon,

Guadeloupe, ferner die Brasilianische von Maranhao, Bernambuco, Bara, als zweyte vorzügliche, und in die dritte Classe wird, New-Orleans, Bowed, Georgia, Smirna, Macedonia u. dgl. gesetzt.

Zu Lamashire wurde die erste Baumwollen-Manufactur errichtet; daselbst finden sich auch nun noch die bedeutendsten, die andern sind zu Cheshire, Cumberland, Westmoreland, Staffordshire und Yorkshire; auch in Schottland.

Von 65,000,000 Pfd., die ungefähr jährlich eingebracht werden, führt man nicht mehr wie 540,000 Pfd. unverarbeitet wieder aus. Bey den Spinnmaschinen sind 150,000 Menschen beschäftigt; würde das gleiche Quantum durch Menschen gesponnen, so würde kaum die Hälfte der Bewohner Englands dazu hinreichen. Von dieser gesponnenen Baumwolle, Twist genannt, werden jährlich 5,000,000 Pfd. ausgeführt.

Jährlich verarbeiten 400,000 Menschen 2,500,000 Ctr. Eisen zu Brükken, Wagen, Kanonen, Kugeln, Kohlschiffen, Böten, Beuchen und Winkeln an Kriegsschiffen, Gebäude-Erfordernissen u. s. w.

Die Englisch-Ostindische Compagnie ist das größte Handlungs-Institut der Welt; in Indien besitzt solche 34 Millionen Unterthanen, dabey aber auch eine Schuldenlast, die sich über 40 Millionen Pfd. Sterling erheben soll. Die Indischen Schulden müssen jährlich von 10 bis 15 pCt. verzinset werden, und man setzt voraus, daß wenn alles Eigenthum dieser Compagnie versilbert würde, dennoch die Schuldenlast nicht getilgt wäre. Seit 1708 führet sie den Namen: The United East India Company; im Jahr 1794 wurde ihr Privilegium wieder auf 20 Jahre erneuert. Diese Gesellschaft führt das meiste gemünzte und ungemünzte Gold und Silber aus England, hat eine eigene Bücher-Sammlung und ein Museum Indischer Seltenheiten. Die Ausfuhr derselben wird jährlich auf 78,300,000 und die Einfuhr auf 152,800,000 Pfd. Sterling berechnet.

Welche Bedeutenheit die Engl. National-Schulden haben, ist allgemein bekannt; darunter sind solche die Funds oder Stoks heißen; zur Berichtigung der Zinsen sind feste Taxen angewiesen. Der dazu bestimmte Tilgungsfond (Sinking fund) wurde von Dr. Price organisirt, und bestehet darinnen, daß jedes Jahr eine Million Pfund Sterling zurückgelegt wird, welche sich durch Zinsen von Zinsen vermehren und zum Ankauf von Funds oder Stoks verwendet werden. Dadurch wird der Stoks-Preiß auf 60 pCt. erhalten, und 1806 waren, durch diese Einrichtung, bereits 123 1/2 Mill. Pfund Sterling Nationalschuld getilgt.

Bank von England.

Solche bestehet seit 1694 und hat gegenwärtig ein Capital von 11,686,800 Ls. Sterl. Die Bankzettel (Bank of England notes)

haben mit baarem Geld gleichen Werth. Die Eigenthümer der Bankfonds erhalten seit 1788, 7 pCt. jährlich dividende.

Privat-Banken,

unter dem Namen Banking Houses und Country Banks, bestehen an die 70 in London und 550 in ganz England; diese sind dazu gewidmet, um Einnahmen und Ausgaben für andere zu besorgen, Wechsel zu discontiren, Staatspapiere zu kaufen u. s. w.

Rescontriren oder ab- und zuschreiben von Posten (virement de parties) geschiehet in London in einem Clearing House, in welchem, zu bestimmten Stunden des Nachmittags, die Tratten ausgetauscht werden und der Saldo mit Banknoten oder baarem Gelde ausgeglichen wird.

Klingende Münze.

Solcher soll sich für mehr nicht wie an 50 Millionen Pfund Sterling in England in Circulation befinden. Gold ist nicht sehr häufig, Silber aber selten und unter letzterem viel falsches. Das ausgeprägte Gold bestehet in ganzen, halben und drittel Guineas, darum so benannt, weil das erste Gold aus Guinea gekommen, daher auf der ersten Ausprägung auch ein Elephant abgebildet ist.

Das Silber ist ausgeprägt in ganzen und halben Kronen zu 5 und $2^1/_2$ Schilling, in 12 und 6 Pence-Stücken.

Die in dem Jahr 1804 aus Piasters geprägte Dollar Crowns, wiegen nur 402 Grän, während solche 464 haben sollten, daher sie nur als Zeichen (Bank Tokens) circuliren, und zu allen Zeiten von der Bank ausgewechselt werden.

Man behauptet daß das in England circulirende falsche Silber an die 50 Privatmünzen beschäftige.

In Birmingham wird fremdes Gold ausgeprägt, war auch ehemals nicht gesetzlich verboten, nun aber stehet eine siebenjährige Transportationsstrafe darauf, ohne daß damit die Sache eben ganz verhindert würde.

In Kupfer sind ganze, halbe und viertel Pence. Halbe und viertel Pence werden in unglaublicher Zahl nachgemacht. Die Regierung ließ im Jahr 1806 eine Menge davon prägen. Das Privat-

Gepräge dieser Kupfermünze ist willkührlich, und zeichnet sich oft durch Schönheit, oft durch sonderbare Darstellung aus.

Assecuranz-Compagnie.

Davon sind nur zwey privilegirt.

Chartered, um gegen Seegefahren zu zeichnen; nämlich die Royal Exchange Assurance und die London Assurance. Ausser diesen kann keine See-Assecuranz mit einer Compagnie-Firma unterzeichnet werden, die Police würde ungültig seyn.

Einzelen Personen bleibt die See-Versicherung unbenommen; die Assecuranz-Makler debitiren die Versicherten in Guineas und creditiren die Versicherer in Pfund Sterling, so daß sie fünf pro Cent auf die Prämie verdienen, welches ihre Courtage ist.

The royal Exchange Assurance wurde 1719 errichtet, gegen See-, Feuersgefahr und Menschenleben.

The London Assurance, gegen Feuersgefahr.

The Hand in Hand Fire Office, seit 1696 errichtet.

The Sun Fire Office	bestehet seit 1706.
The Union Fire Office	= 1714.
The Westminster Fire Office . .	= = 1717.
The Phœnix Fire Office . . .	= = 1782.
The British Fire Office	= = 1799.
The Imperial Fire Office . . .	= = 1803.
The Albion Insurance Company .	= = 1805 auf Menschenleben.
The Amicable Society	= = 1706.
The Equitable Assurance Company	= = 1761.
The Westminster Society . . .	= = 1792.
The Pelican Life Office	= = 1797 gegen Feuersgefahr, auf Menschenleben und Annuitäten.
The Globe Insurance	bestehet seit 1803.

Wechsel-Ordnung.

Eine solche bestehet nicht; indessen sind zwey Parlements-Acten vorhanden, gegeben unter der Regierung Wilhelm des III. 1698, und unter der Königin Anna 1704, welche folgendes bestimmen:

1) Daß die inländischen Wechsel nur 3 Respecttage nach dem Verfalltag haben.
2) Bey nicht erfolgender Zahlung am 3ten Respecttage, müsse der Inhaber protestiren lassen.
3) Daß ein solcher Protest binnen 14 Tagen versandt oder davon Nachricht gegeben werden müsse.
4) Daß die gegen solche Verordnung fehlenden, für Kosten, Schaden und Zinsen dafür verantwortlich bleiben.

Englische Wechsel-Gewohnheiten finden sich A°. 1623 bey Malines, und A°. 1651 bey Marius mehrere verzeichnet, woraus hervorgehet, daß bey Strittigkeit in Wechselsachen, die Beurtheilung einer Jury von Kaufleuten übergeben werde.

Ueber das Englische Wechselrecht handelt eine Schrift ausführlich, so den Titel führet:

The law of bills of exchange, promissory notes, Banknotes, and insurances. London 1760.

Fernere Parlements-Acten über das Wechselrecht sind:

A°. 1729 } unter Regierung Georg II.
= 1734 }
= 1775 } = = = III.
= 1777 }
= 1783 erneuert 1784, welch letztere bestimmt, daß alle Wechsel unter 50 Ls. Sterl. 6 Pences, und über 50 Ls. Sterl. 1 Schilling Stempelgebühr bezahlen müssen.

Florenz,

mit 90,000 Einwohnern, dermalen unter Französischer Oberherrschaft,

hat bedeutenden Seidenhandel, vortreffliche Seiden-, Sammet-, auch Wollfabriken. Landesproducte sind: Weine, Oel, Krystalle, Marmor, Alaun, Salz, Manna, Citronen, Orangen ꝛc.

Buch und Rechnung werden geführt, entweder in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari, oder in Ducati zu 20 Soldi à 12 Denari di ducato.

Rechnungsmünzen.

Lire, Ducati, Scudi d'oro, und Pezze da otto Reali, welche alle zu 20 Soldi à 12 Denari abgetheilt werden.

Der Ducato, auch Scudo moneta oder corrente genannt, hat 7 Lire.

Der Pezza hat $5^3/_4$ Lire, 69 Craci, 345 Quatrini.

1 Testone hat 2 Lire, 3 Paoli, 24 Craci, 40 Soldi, 120 Quatrini, und 480 Denari.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 62 Lire moneta buona, oder $64^{16}/_{23}$ Lire moneta lunga ausgebracht.

23 Lire moneta buona geben 24 Lire moneta lunga.

Wechselpreiße.

Wie Livorno.

Uso

ebenfalls wie Livorno, mit Ausnahme jedoch: bey Rom und Venedig wird derselbe 14 Tage, und bey Bologna 8 Tage nach der Acceptation gerechnet.

Respecttage

sind keine bewilligt, sondern alle Wechsel müssen am Verfalltag bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß,

Braccio genannt, hält $263^2/_5$ franz. Linien. 100 derselben geben 86 brab. Ellen.

Getraidemaaß.

1 Sacco hat 3 Staje, 12 Quarti, 48 Metadelli und 96 Quartucci. Der Staja hält 1194 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Barilo hält 20 Fiaschi, 40 Bocali, 80 Mezzete, 160 Quartucci, oder 2100 franz. Cubikzoll.

Handels- und Gold- und Silbergewicht

hält das Pfund 12 Oncie, 288 Denari, 6912 Grani, und $5839^{11}/_{12}$ Cölln. Aß.

Wahrscheinlich wird mit dem 1sten Januar 1810 hier wie in dem ganzen Königreich Italien die neue Münz-, Maaß-, Gewichts-

und Handlungsgesetzliche Verordnung eingeführt worden seyn, oder, wann bisher durch Gründe die Organisation verhindert worden ist, solches bald werden.

Frankfurt am Mayn,

Handels- und Residenzstadt des Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation, mit 42,000 Einwohnern,

hat Tabaks, Tapeten-, Wachstuch-, Saffian-, Salmiak- und andere Fabriken, unter welchen auch die Jägersche, ganz nach holländischer Art arbeitende Papierfabrike erwähnt zu werden verdient, sowohl in der Stadt selbsten als in deren Nähe, wie zu Offenbach, der Fürstl. Isenburg. Residenz, wo sich eine Gold- und Silberscheiderey, Papiermaché-, lakirte Blechwaaren-, Quincaillerie-, Seide-, Florerseidemanufacturen, so wie eine auf englische Art eingerichtete Chaisenfabrike befindet. Eben so befinden sich in der Großherzoglich Hessischen Landgrafschaft Homburg vor der Höhe, sowohl in Homburg selbst als zu Dornholzhausen, Friedrichsdorf u. a., nicht unbeträchtliche Wollenzeug-, Flanell-, Strumpf-, Handschuh-, Kappen- und andere dergl. Fabriken, die alle ihre Waaren durch Frankfurts Handel vertreiben, welcher hauptsächlich in Colonialwaaren, deutschen, englischen, niederländischen, französischen und italienischen Manufacturen und Producten, Getraide, Wein, gedörrtes Obst, aus der Nähe der Stadt, die beträchtlich und sehr gutes, liefert, wie auch Spedition bestehet.

Rechnungsmünzen.

Der Reichsthaler zu 90 Xr. und 360 Heller.
Der Gulden = 60 = = 240 =

Die Wechselzahlung wird à 11 fl. im 24 fl. Fuß für 9 fl. 12 kr. oder 55 fl. im 24 fl. Fuß für 46 fl= Wechselgeld gerechnet.

Die Waarenzahlung ist der 24 fl. Fuß.

Der 20 fl. und 22 fl. Fuß ist bey obrigkeitlichen Abgaben und bey Capitalanlagen allein gebräuchlich, nie aber in dem Handel.

In dem 20 fl. Fuß wird also die Cölln. Mark fein Silber ausgebracht . . . . . zu $13^{1}/_{3}$ Rthlr.
in dem 22 fl. Fuß . . . . . = $14^{2}/_{3}$ =
in dem 24 fl. Fuß . . . . . = 16 =
in der Wechselzahlung aber . . . . . = $13^{21}/_{55}$ =

Diesemnach ist ein Unterschied zwischen dem 20 fl. Fuß und der Wechselzahlung, und diese geringer als ersterer um $^{8}/_{165}$ Rthlr. pr. Mark oder $^{4}/_{11}$ pCt. und diese Verhältnisse bleiben so lange, als die Zahlungen in conventionsmäßig ausgeprägten Sorten geleistet werden.

Da aber die brab. Kronenthaler im Jahr 1793 durch öffentliche Patente, unrücksichtlich ihres innern Gehalts, zu 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fuß gesetzt worden sind, so werden solche nun auch, nach Maaßgabe dieses ihnen vergönnten Courses, und des oben angegebenen Verhältnisses, von 55 fl. des 24 fl. Fußes für 46 fl. Wechselzahlung, in dieser letztern Währung, für 2 fl. $15^{27}/_{55}$ Xr. angenommen. Gleichwie nun die Erfahrung lehret, daß $7^{731}/_{792}$ Stück Brabanterthaler auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche 13 Loth 17 Grän fein hält; so ist erwiesen, daß diese Geldsorte, nun hier überall um $2^{3}/_{11}$ pCt. über ihren wahren Werth coursiret, und daß durch solches die Cölln. Mark fein Silber bey Waarenzahlungen, als dem angeblichen 24 fl. oder 16 Rthlr. Fuß, für $16^{36}/_{100}$ Rthlr. und in Wechselzahlung für $13^{68}/_{100}$ Rthlr. ausgebracht wird; und dieses ist demnach das practische Ausbringungsverhältniß des Silbers in den brab. Kronenthalern, sowohl Oestreichisch- als Bayrischer Ausprägung.

Münzen der Stadt in Gold.

Ganze und halbe Ducaten zu 67 Stück auf die rauhe Mark im feinen Gehalt von $23^{2}/_{3}$ Karat.

In Silber.

Ganze, halbe, und Viertels-Conventionsthaler zu 2 fl., 1 fl. und 30 kr. das Stück, auch 20, 10, 5, und 1 Kreuzerstücke.

Die Ausmünzung geschiehet bis und mit einbegriffen die 5 Kreuzerstücke zu 20 fl. die Mark fein, das ist nach dem 20 fl. Fuß.

In Kupfer.

Heller, deren 4 einen Kreuzer bilden.

Fremde Geldsorten

haben gesetzlichen Cours:

Souveraind'or	zu	16	fl.	— Xr.
Reichs- und Kaiserl. Ducaten	=	5	=	24 =
Deutsche Carld'or	=	11	=	24 =

Alte franz. Schild=Louisd'or . zu 11 fl. — Xr.
Friedrichsd'or . . . . . = 9 = — =

Jedes an dem Gewicht fehlende Aß wird wie folgt vergütet:
Bey Souveraind'or und Ducaten . . 5 Xr.
= Carl- und Maxd'or . . . . . 4 =
= allen übrigen Louisd'ors . . . $4\frac{1}{2}$ =

In dem Handel werden mit ÷ ausgebracht:
Napoléond'or oder 20 Francs . zu 9 fl. 32 Xr.
Souveraind'or . . . . . = 16 = 12 =
Kaiserl. und Reichs=Ducaten . = 5 = 30 =
Holländisch geränderte dergl. . . = 5 = 32 =
Deutsche Carld'or . . . . . = 11 = 46 =
Franz. alte Schild=Louisd'or . = 11 = 45 =
Neue dergl. . . . . = 11 = 12 =
Friedrichsd'or . . . . . = 9 = 36 =
für 100 fl. in Neuenthalern Eff. à fl. $2^3/_4$ das Stück wird $101^1/_4$ fl.
= 100 fl. in Conventionsthalern à fl. $2^2/_5$ = = = $100^1/_4$ fl.
÷ bezahlt; alle diese in dem Handel angenommene Geldpreise verstehen sich nach dem 24 fl. Fuß.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu 308 fl. ÷ und
= = = = Silber = = 20 fl. = in Wechselgeld im Handel ge= und verkauft.

Gemäß Verordnung vom 15ten May 1788 darf kein verarbeitetes Silber, das unter 13 Loth fein hält, verkauft werden.

Wechselpreiße

gibt $140^1/_2$ ₰. W. Z. ÷ für 250 fl. B°. } in Amsterdam;
= $136^1/_2$ = = = = = 250 fl. Corrt. }
= $146^1/_2$ = = = = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= $100^1/_4$ = = = = = 100 Rthlr. Corrt. in Augsburg;
= $21^1/_2$ = = = = = 100 Rthlr. Corrt. in Wien;
= $116^1/_4$ = = = = = $22^1/_2$ Ls. St. } in London;
= $116^1/_4$ Batzen = = = = I = = }
= $78^1/_4$ ₰. = = = = 300 Ls. Ts. in Paris;
= 78 = = = = = 300 = = in Lyon;

gibt 99½ ℳ. W. Z. ± für 100 Spec. oder W. in Leipzig;
= 101 = im 24 fl. Fuß = = 100 ℳ. Cd'or fl. 11. in Basel;
= 110 = W. Z. = = 100 ℳ. Ld'or ℳ. 5 in Bremen.

Uso.

Solcher ist 14 Tage nach der Acceptation.

Acceptation.

Diese muß gleich, bey Vorzeigung der Wechsel, in die Messen gezogene ausgenommen, geleistet werden; höchstens kann man dem Bezogenen einen bis zwey Posttage Frist einräumen.

Briefe in die Messe gezogen, zweyter und dritter Woche, werden vor Montag der zweyten Woche nicht angenommen; was sodann bis den Dienstag Vormittag noch unangenommen ist, muß protestirt werden.

Bey Tratten von Plätzen, wo die Acceptation 14 Tage vor der Verfallzeit gesetzlich erlangt wird, wie z. B. Augsburg, Leipzig, München, Nürnberg u. s. w. wird, nach Zulassung der Wechsel-Ordnung das Gegenrecht ausgeübt.

Respecttage

sind 4, Sonn- und Festtage ausgeschlossen, verordnet. Wenn also der letzte auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so muß den Tag hernach bezahlt oder protestirt werden.

Wechselbriefe, welche auf 4 Tage Sicht gestellt sind, oder solche, die keinen Acceptanten haben, genießen keine Respecttage, sondern müssen den letzten Verfalltag bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, welche nicht oder von einem abwesenden Fremden acceptirt sind, haben ebenfalls keine Respecttage, und solche Wechsel eben so wenig, welche Mangel Annahme protestirt und hernach pro honore del giro oder di Lettera angenommen worden; da letzteres nicht als eine eigentliche Acceptation, sondern blos als Vertrettung eines Auswärtigen der, als abwesend, auch als wirklicher Acceptant, keine Respecttage genießt, anzusehen ist.

Ellenmaaß.

Solches ist 242⅗ franz. Linien lang, und 100 frankfurter Ellen geben 77⅞ brab. Ellen. 100 Ellen thun 45⅜ Pariser Stab oder 53 Met. 905 Millimètres.

Gewöhnlich wird bey englischen und niederländischen Waaren, Leinwand u. dgl. nach der brab. Elle, bey Seiden-, Tuch- u. m. a. Waaren aber, nach dem pariser Stab verkauft.

Getraidemaaß.

Das Malter zu 4 Simmern, 8 Mesten, 16 Sechter und 64 Gescheid oder 5444 franz. Cubikzoll.

25 Malter thun 208 1/2 Boisseaux oder 271 1/4 Decalitres.

Weinmaaß.

Die Ohm zu 20 Viertel, 80 alte oder 90 neue Maaß.

Das Stück hält 7 1/2 Ohm, 150 Viertel, 600 Maaß und 2400 Schoppen. 1 Fuder zu 6 Ohm.

Die Ohm hält 7436 franz. Cubikzoll.

100 Maaß thun 187 3/4 Litres.

Handelsgewicht.

Dieses ist zweyerley. Alle schwere Waaren, welche nach dem Centner verkauft werden, wiegt man nach Schwer- oder Eisengewicht. Der Centner hat 100 Pfund, welche 108 Pfund Leicht- oder Silbergewicht ausmachen.

Alle Waaren, die nach dem Pfund verkauft werden, wiegt man nach dem leichten oder Silbergewicht, welches, wie oben erörtert worden, 8 pCt. leichter wie Eisen- oder Schwergewicht ist. Bey beyden Gewichtsarten wird 1 pCt. vergütet, welches Gutgewicht genannt wird.

Das Pfund Schwer- oddr Eisengewicht hat 8683 1/2 Clln. Aß.
= = Leicht- oder Silbergewicht = 8040 = =
100 ℔. Eisengew. thun 50 15/16 Kil. oder 104 1/20 poids de marc
100 ℔. Silbergew. = 46 5/8 = = 95 3/8 = = =

Gold- und Silbergewicht

ist die Cöllnische Mark.

Zahl-Berechnung.

Ein großes Tausend zu 12 große Hundert zu 120 Stück.
Ein Groß zu 12 Dutzend à 12 Stück.
Ein Wall oder Wahl zu 80 Stück.
Ein Schock zu 4 Mandel à 15 Stück.

Ein Zimmer zu 40 Stück.
Eine Steige oder Stiege zu 20 Stück.
Ein Decher zu 10 Stück.

Zeit-Rechnung.

Der Sonnenzirkel zu 28 Jahren.
Die goldene Zahl zu 19 Jahren.
Die Indiction oder Römer-Zinszahl zu 15 Jahren.

Das Jahr zu 13 Monden, 12 Monat, 52 Wochen und 365 Täge das gemeine, das Schaltjahr aber 366 Täge. In der kaufmännischen Zins-Berechnung nimmt man das Jahr gewöhnlich zu 360 Täge an.

Bergwerks-Rechnung.

Die Zeche zu 4 Schichten zu 8 Theile oder Stämme à 4 Kuxe oder zu 128 Kuxe. Der Besitzer eines Kuxes erhält aber, in der Berechnung, nur den 131sten Theil angesetzt, indem ein Kux für die Kirche, ein für die Gemeinde und ein für den Eigenthümer des Landes, wo eingeschlagen worden ist, gerechnet wird.

Papier-Rechnung.

Der Ballen zu 10 Rieß, das Rieß à 20 Buch und das Buch fein Papier zu 24, Ausschußpapier aber 25 Bogen; eigentlich sollte das Ries 500 Bogen halten, wie es auch bey Druckpapier gegeben wird.

Blech-Rechnung.

Weiß- oder verzinntes Blech das Fäßchen zu 300 auch 450 Blatt.
Eisen- oder Schwarzblech das Fäßchen zu 450 Blatt.

Messen

sind zwey, wovon die erste (Ostermesse) den Osterdienstag, die zweyte aber (Herbstmesse) den Montag vor oder auf Mariä Geburt anfängt; wenn letztere aber den Donnerstag, Freytag oder Samstag fällt, so fängt die Messe den folgenden Montag an.

Die Dauer dieser beyden Messen ist drey Wochen; da aber die Woche vorher, so Geleitswoche genannt wird, nicht selten die beträchtlichsten Geschäfte gemacht werden, so könnte man die eigentliche Dauer zu 4 Wochen annehmen.

Vergleichung des Frankfurter Gewichts, mit demjenigen folgender Städte.

100 ℔. Schwer- oder Eisengewicht		100 ℔. Leicht- oder Silbergewicht	
geben	$105^{3}/_{25}$ ℔.	oder geben	$96^{3}/_{5}$ ℔. in Altona;
=	$105^{19}/_{25}$ =	= =	$94^{9}/_{20}$ = in Amsterdam;
=	$103^{17}/_{25}$ =	= =	95 = Grgw. in Augsburg;
=	$107^{3}/_{4}$ =	= =	$98^{3}/_{4}$ = Kleingw. daselbst;
=	$104^{3}/_{59}$ =	= =	$95^{21}/_{50}$ = in Basel;
=	103 =	= =	$95^{1}/_{3}$ = in Bremen;
=	$156^{1}/_{4}$ =	= =	$143^{1}/_{4}$ = Klgw. in Bergamo;
=	$108^{2}/_{3}$ =	= =	$99^{5}/_{8}$ = in Berlin;
=	$140^{3}/_{5}$ =	= =	129 = in Bologna;
=	$100^{1}/_{2}$ =	= =	$93^{1}/_{8}$ = in Botzen;
=	$125^{31}/_{50}$ =	= =	$115^{9}/_{50}$ = in Breslau;
=	$91^{1}/_{5}$ Rot. =	=	$83^{5}/_{8}$ Rot. in Constantinopel;
=	$110^{51}/_{100}$ ℔. =	=	$101^{1}/_{3}$ ℔. in Cadix;
=	$147^{1}/_{25}$ =	= =	$136^{2}/_{3}$ = Grgw. in Genua;
=	$157^{63}/_{100}$ =	= =	$144^{29}/_{50}$ = Klgw. daselbst;
=	$105^{1}/_{8}$ =	= =	$96^{2}/_{5}$ = in Hamburg;
=	109 =	= =	100 = in Leipzig;
=	$148^{1}/_{2}$ =	= =	$136^{3}/_{20}$ = in Livorno;
=	$112^{11}/_{50}$ =	= =	$102^{9}/_{10}$ = Grgw. in London;
=	$136^{2}/_{5}$ =	= =	125 = Klgw. daselbst;
=	$105^{2}/_{5}$ =	= =	$96^{5}/_{8}$ = in Lübeck;
=	$110^{9}/_{10}$ =	= =	$101^{17}/_{25}$ = in Lissabon;
=	$110^{51}/_{100}$ =	= =	$101^{13}/_{40}$ = in Madrid;
=	$66^{7}/_{25}$ =	= =	$61^{1}/_{40}$ = Grgw. in Milano;
=	$155^{8}/_{25}$ =	= =	$142^{43}/_{100}$ = Klgw. daselbst;
=	$56^{2}/_{3}$ =	= =	52 = Grgw. in Neapel;
=	$158^{3}/_{4}$ =	= =	$145^{27}/_{50}$ = Klgw. daselbst;
=	$99^{43}/_{50}$ =	= =	$91^{14}/_{25}$ = in Nürnberg;
=	$99^{2}/_{25}$ =	= =	$90^{17}/_{20}$ = in Prag;
=	$104^{1}/_{20}$ =	= =	$95^{21}/_{50}$ = de marc in Paris;
=	$144^{7}/_{25}$ =	= =	$132^{29}/_{100}$ = in Rom;
=	$103^{1}/_{50}$ =	= =	$94^{23}/_{50}$ = Grgw. in Rotterdam;

geben	$108^{7}/_{25}$	℔.	oder geben	$99^{19}/_{50}$	℔.	Klgw.	in Rotterdam;
=	$87^{3}/_{25}$	=	= =	$79^{23}/_{25}$	=	Grgw.	in St. Gallen;
=	$109^{23}/_{50}$	=	= =	$100^{9}/_{25}$	=	Klgw.	daselbst;
=	$125^{3}/_{4}$	=	= =	$114^{1}/_{10}$	=	in St. Petersburg;	
=	$119^{71}/_{100}$	=	= =	$108^{37}/_{67}$	=	in Stockholm;	
=	138	=	= =	$126^{51}/_{100}$	=	in Turin;	
=	$106^{11}/_{25}$	=	= =	$97^{59}/_{100}$	=	Grgw.	in Venedig;
=	$168^{1}/_{5}$	=	= =	$154^{3}/_{24}$	=	Klgw.	daselbst;
=	$90^{2}/_{3}$	=	= =	$83^{13}/_{100}$	=	in Wien;	
=	$96^{29}/_{50}$	=	= =	$88^{14}/_{25}$	=	in Zürich;	
=	$96^{29}/_{50}$	=	= =	$88^{14}/_{25}$	=	in Zurzach.	

Vergleichung des Frankfurter Weinmaaßes, die Ohm à 90 neue Maaß, gegen dasjenige folgender Städte.

163	Quartier	in Altona	thun	I	Ohm
$123^{14}/_{15}$	Mingel	in Amsterdam	=	I	=
$103^{5}/_{8}$	Maaß	in Augsburg	=	I	=
$98^{7}/_{25}$	Saum	in Basel	=	100	=
100	Brente	di Bergamo	=	$43^{21}/_{100}$	=
126	Quart.	in Berlin	=	I	=
2	Corbe	di Bologna	=	I	=
$133^{1}/_{4}$	Ziment	in Botzen	=	I	=
$212^{1}/_{5}$	Quart.	in Breslau	=	I	=
$28^{1}/_{6}$	Alme	in Constantinopel	=	I	=
$152^{1}/_{4}$	Pott	in Copenhagen	=	I	=
$9^{8}/_{25}$	Arrobas	in Cadix	=	I	=
$1^{49}/_{50}$	Barilli	in Genua	=	I	=
100	Quart.	in Hamburg	=	$^{3}/_{5}$	=
100	Kannen	in Leipzig	=	$^{41}/_{50}$	=
$3^{1}/_{2}$	Barilli	in Livorno	=	I	=
100	Gallons	in London	=	$2^{19}/_{33}$	=
100	Quart.	in Lübeck	=	I	=
I	Tonnelade	in Lissabon	=	$5^{9}/_{10}$	=
100	Cantaros	in Madrid	=	$10^{17}/_{25}$	=
100	Barilli	di Napoli	=	30	=
100	Maaß	in Nürnberg	=	$^{2}/_{3}$	=

100	Pinten in Prag	thun	$1^{3}/_{10}$	Ohm
1	Muid in Paris	=	$1^{4}/_{5}$	=
1	Barillo di Roma	=	$^{31}/_{100}$	=
100	Stoops in Rotterdam	=	$1^{37}/_{50}$	=
100	Maaß in St. Gallen	=	$1^{1}/_{12}$	=
1	Anker in St. Petersburg	=	$^{13}/_{50}$	=
100	Kannen in Stockholm	=	$1^{3}/_{4}$	=
100	Pinte in Turin	=	$^{93}/_{100}$	=
1	Bigoncie in Venedig	=	$1^{7}/_{100}$	=
1	Eimer in Wien	=	$^{7}/_{20}$	=
100	Maaß in Zürich	=	$1^{1}/_{4}$	=

Vergleichung des Frankfurter Ellenmaaßes gegen dasjenige folgender Städte:

$104^{2}/_{3}$	Frankfurter Ellen	thun	100 Ellen	in Altona.
$126^{13}/_{100}$	=	=	= 100 =	in Amsterdam.
$111^{19}/_{50}$	=	=	= 100 große Ellen	in Augsburg.
$108^{49}/_{200}$	=	=	= 100 kleine =	= =
$215^{41}/_{100}$	=	=	= 100 große Ellen	in Basel.
$99^{41}/_{50}$	=	=	= 100 kleine =	= =
$119^{3}/_{4}$	=	=	= 100 Bracci	in Bergamo.
122	=	=	= 100 Ellen	in Berlin.
$117^{9}/_{10}$	=	=	= 100 Bracci	in Bologna.
$144^{27}/_{100}$	=	=	= 100 Ellen	in Botzen.
$105^{11}/_{100}$	=	=	= 100 =	in Breslau.
122	=	=	= 100 große Picks	in Constantinopel.
$118^{3}/_{10}$	=	=	= 100 kleine =	= =
115	=	=	= 100 Ellen	in Copenhagen.
155	=	=	= 100 Varas	in Cadix.
$45^{13}/_{20}$	=	=	= 100 Palmi	in Genua.
$104^{2}/_{3}$	=	=	= 100 Ellen	in Hamburg.
$103^{19}/_{50}$	=	=	= 100 =	= Leipzig.
$108^{57}/_{100}$	=	=	= 100 Bracci	in Livorno.
$167^{3}/_{20}$	=	=	= 100 Yards	} in London.
$207^{3}/_{4}$	=	=	= 100 Leinw. Ellen	
$128^{1}/_{3}$	=	=	= 100 Gedes	

$105^{11}/_{25}$	Frankfurter Ellen	thun	100	Ellen	in Lübeck.
200	=	=	= 100	Varas	} in Lissabon.
$119^{27}/_{50}$	=	=	= 100	Cavados	
155	=	=	= 100	Varas	in Madrid.
386	=	=	= 100	Canne	in Neapel.
$120^{53}/_{100}$	=	=	= 100	Ellen	in Nürnberg.
$108^{27}/_{50}$	=	=	= 100	=	= Prag.
$217^{1}/_{5}$	=	=	= 100	=	= Paris.
$365^{31}/_{50}$	=	=	= 100	Canne	} in Rom.
$44^{18}/_{25}$	=	=	= 100	Palmi	
$126^{1}/_{20}$	=	=	= 100	Ellen	in Rotterdam.
$112^{53}/_{100}$	=	=	= 100	Woll-Ellen	} in St. Gallen.
$146^{1}/_{3}$	=	=	= 100	Leinw. Ellen	
130	=	=	= 100	Arschinen	in St. Petersburg.
$108^{1}/_{2}$	=	=	= 100	Ellen	in Stockholm.
$110^{11}/_{50}$	=	=	= 100	Rasi	in Turin.
$116^{13}/_{20}$	=	=	= 100	Bracci di Seta	} in Venedig.
125	=	=	= 100	=	di Lana
$142^{19}/_{50}$	=	=	= 100	Ellen	in Wien.
$109^{13}/_{20}$	=	=	= 100	Ellen	in Zürich.

Frankfurt an der Oder,

Königl. Preußische Handels- und Universitätsstadt in der Mittelmark, mit 10,500 Einwohnern.

Sie hat beträchtliche Schiffahrt sowohl auf der Oder als den Kanälen, bis Danzig und Warschau, auch durch den Friedr. Wilh. Graben nach Berlin, Magdeburg und Hamburg, treibt mit Leinsaamen einen ausschließlichen Handel, hat Zuckersiederey, Gerberey, und vielen Verkehr mit schlesinger und polnischen Produkten, auch franz. Weinen.

Rechnungsmünzen, Wechselpreiße, Uso, Respecttage, Ellenmaaß, Getraidemaaß, Weinmaß, Handelsgewicht, Gold- und Silbergewicht

wie Berlin.

Bank

hat die gleiche Einrichtung wie die Berliner und steht unter derselben.

Messen

sind drey, nämlich: die Reminisceremesse, so den Montag nach Reminiscere; die Margarethamesse, so den Montag nach Margaretha, und die Martinimesse, so den Montag nach Martini anfängt.

Die Dauer dies.r Messen ist auf 8 Tage festgesetzt, dehnt sich aber gewöhnlich auf 14 Tage aus. In den frühern Zeiten erlitten solche Beschränkungen, die aber, da die Messen dadurch bedeutend in Abnahme geriethen, wiederum aufgehoben werden sollen.

Frankreich.

Ein Kaiserthum, dessen Größe dermalen über 12,000 □ Meilen beträgt, und an 38 Millionen Menschen zählt, welches in 117 Departements abgetheilt ist, die Isle d'Elbe mit, aber ohne die neuern Besitzungen in Italien und den ehemaligen Kirchenstaat, gerechnet. Größtentheils von einem sehr fruchtbaren Boden, sind seine Erzeugnisse, Weine, und unter solchen ganz vorzüglich bekannt: Clos-Vougeot, Chambertin, Chateaux-Margaux, Santerne, Côtes du Rhône, Hermitage, Côte-Rotie, Rivesaltes, Frontignan, Lunel u. a. m. Seide, welche als Trame einen vorzüglichen Werth hat, Hanf, Flachs, Tabak, Oliven, alle Arten Baumfrüchte, Trüffeln, Vieh- und Pferdezucht. Käse, worunter die zu Roefort und Sassenage sehr bekannt sind, Schaafwolle, die durch spanische Widder sehr veredelt worden, Bley, Eisen, Kupfer, Silber, Marmor u. dgl. m.

Hauptflüsse hat das Land folgende: den Rhein, die Rhône, Loire, Schelde, Seine, Garonne und Maas.

Die bedeutendsten Fabriken des Landes sind zu Elbeuf, Louviers, Sedan, Vervier, Aachen u. s. w. Diese liefern wollene Tücher von den allerfeinsten, so die engl. übertreffen, bis zu den geringern, Biber, Calmucks, Flanels etc. Espagnolets, Kasemirs und sonstige dünne wollene Zeuge werden ebenfalls in diesen Fabrikstädten gemacht, welche nun auch, den Engländern nachahmend, mit Maschinen arbeiten. Lyon, Nimes, Gange, Paris u. s. w. liefern Gold- und Silberstoffe, Atlas, glatte, broschirte u. a. Taffete, Sammet, Serges, Strümpfe, Handschuhe und andere Seidewaaren, St. Etiennes, St. Chamond u. a. Seidenbänder,

Schnüre u. dgl., Malines, Bruxelles, Alençon, Garn- und Seidenspitzen, Schleyer ꝛc. von der kostbarsten bis zur geringsten Gattung. Laval und Lizieux vorzügliche feine Leinwand, Cretonnes genannt, auch Baumwollgespinnste durch Mühlen. Vorzügliche Papierfabriken zu Annonay und Angoulême. In den Departements Côte-d'Or, Haute-Marne, Haute- et Bas-Rhin, Voges etc., Eisen-Bergwerke, Schmelzen, Hämmer, Stahlöfen und Raffinerien. Zu Paris, St. Etienne, Langres, Chatellerault, Thiers bedeutende Messerschmieden zu hohen und niedern Preißen. Zu Paris, Versailles, Liège, St. Etienne berühmte Gewehrfabriken. Die Gobelin-Fabrike, Gold, Silber, Juwelen, Uhrfabriken, Ebenisten, Typographie, musicalische Instrumenten, Maler, Kupferstecher, Bronzearbeiter, Cristalle, Glaswaaren, Spiegelglas, Tapeten, Teppiche, Porcellain, kurz alles was Aufwand, Luxus, Pracht, Bequemlichkeit und Bedürfen erfodert, liefert Paris, die Hauptstadt mit ihren Umgebungen.

In dem ganzen Lande rechnete man ehedem und vielleicht noch an den meisten Orten in Livres Tournois zu 20 Sols à 12 Deniers, nun aber wird und soll Buch und Rechnung gehalten werden in Francs à 10 Decimes oder 100 Centimes.

In dem Livres-Zahlwerth wurde die Cölln. fein Silber zu 52,8844 Livres und in dem jetzigen von Francs zu 51,9345 Francs, der Unterschied zwischen beiden ist also $1^1/_4$ pro Cent., d. h. 80 Francs geben 81 Livres.

Die Münzen dieses Landes bestehen:

1) In ganz alten, die sich beynahe nur noch im Ausland finden.

In Gold.

Alte Louisd'or von 1640 bis 1709, deren 35 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und so $21^3/_4$ Karat fein halten.

Sonnen-Louisd'or von 1709 bis 1716, deren $28^3/_4$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche $21^1/_2$ Karat fein halten.

Noailles von 1716 bis 1718, deren $19^1/_8$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche $21^2/_3$ Karat fein halten.

Chevaliers oder L. L. Ld'or von 1718 bis 1723, deren $24^1/_3$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, so $21^1/_2$ Karat fein halten.

Mirlitons von 1723 bis 1726, deren 36 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche $21^7/_{12}$ Karat fein halten.

Alte Schild-Ld'or von 1726 bis 1785, deren $28^3/_4$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und welche $21^2/_3$ Karat fein halten.

In Silber.

Ecus, Louisblanc genannt, von 1640 bis 1709, wovon 9 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, deren Feingehalt $14^{11}/_{18}$ Loth ist.

Dergleichen oder Kronenthaler von 1709 bis 1718, wovon $7^7/_{16}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und $14^1/_2$ Loth fein halten.

Dergleichen oder Navarrathaler von 1718 bis 1724, wovon $9^3/_5$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und so $14^5/_9$ Loth fein halten.

Dergleichen Bidet neuf von 1724 bis 1726, wovon 10 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und so $14^1/_2$ Loth fein halten.

2) In solchen der Königlichen Regierung:

In Gold.

Doppelte und einfache Louisd'or zu 48 und 24 Livres, wovon $30^2/_3$ Stück einfache eine rauhe Cölln. Mark wiegen, an Feingehalt von 21 Karat 8 Grän.

In Silber.

Ecus oder Neuethaler seit 1726 ausgeprägt, ganze, halbe, fünftel, 10tel und 20stel zu 6 und 3 Livres, 24, 12 und 6 Sols Ts. Von den ganzen gehen 7,923 Stück auf die rauhe Cölln. Mark von 14 Loth 6 Grän fein. Die andern nach Verhältniß.

Scheidemünze.

2, $1^1/_2$ Sols- und 6 Liards-Stücke.

In Kupfer.

Sols, doppelte und einfache Liards.

3) Aus den Zeiten der Republik.

Ecus constitutionels, ausgeprägt nach dem Gehalt derjenigen von 1726.

30 und 15 Sols-Stücke zu 10 Karat 10 Grän fein.

4) Von der jetzigen Regierung.

In Gold.

Stücke zu 40 Franken, deren 18,26 auf eine rauhe Cölln. Mark gehen, welche 21 Karat $7^1/_5$ Grän halten.

Stücke zu 20 Franken oder Marengo, deren 36,52 auf eine rauhe Cölln. Mark gehen, welche 21 Karat $7^1/_5$ Grän halten.

In Silber.

Stücke zu 5 Franken, wovon 9,348 Stück auf eine rauhe Cölln, Mark gehen,
= = 2 = wovon 23,37 Stück auf eine rauhe Cölln. Mark gehen,
= = 1 = wovon 46,74 Stück auf eine rauhe Cölln. Mark gehen,
= = 50 Centimes, wovon 93,48 Stück auf eine rauhe Cölln. Mark gehen,
= = 25 = wovon 186,96 Stück auf eine rauhe Cölln. Mark gehen,

welche 14 Lth. 7½ Grän fein halten.

In Kupfer.

Doppelte und einfache Decimes oder 20 und 10 Centimes.

5, 2 und 1 Centimes.

Da durch die neuern Handelsgesetze, welche mit dem 1sten Jan. 1808 in Thätigkeit gesetzt worden, alles aufgehoben warden ist, was bis dahin in Betreff der Acceptation, des Uso und der Respecttage verordnet war, so ist aus diesen neuen Gesetzen folgendes, die Wechselbriefe betreffend, wesentlich zu wissen nöthig.

De la lettre de change.

Les lettres de change, signées par des femmes et des filles, non négociantes ou marchandes publiques, ne sont régardées que comme simple promesse. Celles signées par des mineurs non négocians sont nulles à leur égard.

Von dem Wechselbrief.

Hat ein verheyrathetes oder unverheyrathetes Frauenzimmer, das keinen öffentlichen Handel im Großen noch im Kleinen für sich treibt, einen Wechselbrief unterzeichnet, so gilt die Unterschrift in Beziehung auf sie, nur als Promesse. Wechselbriefe, welche von Minderjährigen, die keine Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind, so viel sie betrifft, ungültig.

De l'Acceptation.

L'acceptation d'une lettre de change doit être signée. Elle s'exprime par le mot accepté, et sera datée, si la lettre a un

ou plusieurs jours ou mois de vue. Si la date y manque, elle est payable au terme y exprimé, à compter de sa date.

La loi défend l'acceptation conditionelle; mais elle peut être restreinte quant à la somme acceptée. Dans ce cas on fait protester pour le surplus. Sitôt que la lettre est présentée, on doit l'accepter, ou au plus tard dans les 24 heures après la présentation. Celui qui n'aura pas rempli cette condition est passible de dommages-intérêts envers le porteur.

Von der Annahme.

Die Annahme eines Wechſelbriefs muß unterzeichnet ſeyn. Solche wird durch das Wort acceptirt ausgedruckt. Sie wird datirt, wenn der Wechſel auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht lautet; und, in dieſem letztern Fall, hat die Auslaſſung des Datums bey der Acceptation die Wirkung, daß man den Wechſel zu der darin ausgedruckten Zeit, von dem Tag der Ausſtellung an zu rechnen, einfodern kann.

Die Annahme darf nicht bedingt ſeyn; man kann ſie gleichwohl auf eine geringere Summe, als im Wechſel ausgedruckt iſt, beſchränken. In dieſem Fall iſt der Innhaber verbunden, den Wechſel für das, was er mehr enthält, proteſtiren zu laſſen.

Der Wechſelbrief muß bey der Vorzeigung, oder längſtens 24 Stunden nach derſelben, angenommen werden.

Nach dieſen 24 Stunden, wenn inzwiſchen der Wechſelbrief mit oder ohne Annahme zurückgegeben worden, iſt derjenige, der ihn zurückgehalten hat, dem Innhaber zum Schadenerſatz verbunden.

De l'acceptation par intervention.

Un tiers intervenant peut accepter pour le tireur ou pour l'un des endosseurs, une lettre de change qui aura été protestée faute d'acceptation; mais l'intervention sera mentionnée dans l'acte de protêt, et signée par l'intervenant, qui est tenu de notifier sans délai son intervention à celui pour qui il est intervenu.

Le porteur de la lettre de change conserve tous ses droits contre le tireur et les endosseurs, à raison du défaut d'acceptation par celui sur qui la lettre étoit tirée, malgré toute acceptation par intervention.

Von der Annahme durch Intervention.

Bey der Protestation wegen verweigerter Annahme kann ein dritter Intervenient den Wechsel für den Zieher oder für einen der Indossanten acceptiren. Der Intervention geschieht in der Protest-Urkunde Erwähnung; sie wird von dem Intervenienten unterzeichnet.

Der Intervenient ist schuldig, demjenigen, für den er sich dargestellt hat, seine Intervention unverzüglich bekannt zu machen.

Der Innhaber des Wechselbriefs behält, ungehindert aller Acceptationen, die durch Intervention geschehen seyn mögen, wider den Zieher und die Indossanten, alle seine Rechte, die ihm aus der von dem Trassaten nicht geschehenen Annahme des Wechsels erwachsen sind.

De l'Echéance.

On peut tirer à un ou plusieurs jours, à un ou plusieurs mois, à une ou plusieurs usances de vue ; à un ou plusieurs jours, à un ou plusieurs mois, à une ou plusieurs usances de date, à jour fixé ou jour déterminé, en foire.

Une lettre de change tirée à vue est payable à sa présentation. C'est par la date de l'acceptation ou par celle du protêt faute d'acceptation, qu'est fixée l'échéance d'une lettre tirée à un ou plusieurs jours, à un ou plusieurs mois, à une ou plusieurs usances de vue.

L'usance est de trente jours, qui se comptent du lendemain de la date de la lettre de change.

Les mois sont tels qu'ils sont fixés par le calendrier grégorien.

Une lettre payable en foire, est échue la veille du jour fixé pour la clôture de la foire, ou le jour de la foire, si elle ne dure qu'un jour.

Si l'échéance dune lettre est à un jour férié légal elle est payable la veille.

Tous délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitude locales, pour le payement des lettres de change, sont abrogés.

Von der Verfallzeit.

Ein Wechselbrief kann:

auf einen oder mehrere Tage nach Sicht,

auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso }

auf einen oder mehrere Tage }
auf einen oder mehrere Monate } nach Dato,
auf einen oder mehrere Uso }

auf einen gewissen oder bestimmten Tag,
auf die Messe,

gezogen werden.

Ein Wechselbrief auf Sicht ist gleich bey der Vorweisung zahlbar.

Die Verfallzeit eines Wechselbriefs

auf einen oder mehrere Tage }
einen oder mehrere Monate } nach Sicht
einen oder mehrere Uso }

wird durch das Datum der Annahme, oder, soferne solche geweigert worden, durch das Datum des Protestes bestimmt.

Der Uso ist auf dreyßig Tage festgesetzt, welche den folgenden Tag, nach dem Datum des Wechsels, ihren Anfang nehmen.

Die Monate werden so wie sie in dem Gregorianischen Calender angenommen sind, gerechnet.

Ein Wechsel der auf der Messe zahlbar ist, verfällt den Tag vorher, ehe die Messe sich endiget, oder an eben dem Tag, wo sie gehalten wird, wenn sie nur einen Tag dauert.

Fällt die Zahlungszeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feyertag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

Alle Vergünstigungs-, Discretions- und Respecttäge, zur Zahlung der Wechselbriefe, die an verschiedenen Orten hergebracht sind, werden hiermit abgeschafft.

De l'Endossement.

Il faut que l'endossement soit daté, et qu'il exprime la valeur fournie, en énonçant le nom de celui à l'ordre de qu'il est passé. On n'ose pas antidater les ordres à peines de faux.

Von dem Indossament.

Das Indossament wird datirt. Es drückt den verschafften Werth aus. Es enthält den Namen desjenigen, an dessen Ordre der Wechselbrief indossirt worden. Es ist, bey eben der Strafe die auf ein

Falsum gesetzt ist, verboten, die Indossamente älter zu datiren, als sie geschehen sind.

De la Solidarité.

Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change, sont tenus à la garanti solidaire envers le porteur.

Von der Solidar-Verbindlichkeit.

Alle diejenigen, welche einen Wechselbrief unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind schuldig dem Inhaber hiefür samt und sonders zu haften.

De l'Aval.

Le payement d'une lettre de change, indépendamment de l'acceptation et de l'endossement peut être garanti par un aval. Cette garantie est fournie par un tiers, sur la lettre même, ou par acte séparé.

Le donneur d'aval est tenu solidairement et par les mêmes voies que les tireurs et endosseurs, sauf les conventions différentes des parties.

Von dem Aval oder der Verbürgung für Wechselbriefe.

Die Zahlung eines Wechselbriefes kann, außer der Acceptation und dem Indossament, durch ein Aval verbürgt werden.

Diese Bürgschaft wird von einem dritten, entweder auf dem Wechselbriefe selbst, oder durch einen besondern Act geleistet.

Wer sich auf diese Weise für einen Wechsel verbürgt, hat für den ganzen Betrag solidarisch zu haften, und wird durch eben die Zwangsmittel, wie die Zieher und Indossanten zur Zahlung angehalten, in soferne nicht unter den Partheyen ein anderes abgeredet worden.

Du Payement.

On n'ose payer une lettre de change en d'autre monnoie qu'en celle indiquée dans la lettre.

On ne peut pas forcer le porteur d'en recevoir le payement avant l'échéance.

On peut demander le payement d'une lettre de change sur une seconde, troisième, quatrième etc., si elles portent que ce payement annulle l'effet des autres.

Celui qui paye sur une seconde, troisième, quatrième etc., doit retirer celle sur laquelle se trouve son acceptation, ou il n'est point libéré à l'égard du tiers-porteur de l'acceptation.

On ne peut faire opposition au payement, qu'en cas de perte de la lettre ou de la faillite du porteur.

Si une lettre de change, non acceptée, se perd, on peut en poursuivre le payement sur une seconde, troisième, quatrième etc. Porte-t-elle l'acceptation, on ne peut exiger le payement sur une seconde, troisième, quatrième etc. que par ordonnance du juge.

Cette ordonnance est même nécessaire pour toute lettre perdue, acceptée ou non; pour l'obtenir il faut justifier de sa propriété par ses livres, et en donner caution.

Cet acte se fait le lendemain de l'échéance de la lettre perdue.

Le propriétaire de la lettre de change égarée, s'adresse, pour avoir la seconde, à son endosseur immédiat qui est tenû de lui prêter son nom et ses soins pour agir envers son propre endosseur, et ainsi en remontant d'endosseur en endosseur jusqu'au tireur de la lettre. C'est au propriétaire de la lettre de change égarée à supporter les fraix.

Les juges ne peuvent accorder aucun délai pour le payement d'une lettre de change.

On doit exiger le payement le jour de l'échéance, ou faire protester le lendemain. Si ce jour est un jour férié légal, le protêt se fait le jour suivant.

Von der Zahlung.

Ein Wechselbrief muß in den Münzsorten gezahlt werden, welche darin ausgedruckt sind.

Man kann den Inhaber eines Wechselbriefs nicht zwingen, daß er die Zahlung desselben vor der Verfallzeit annehme.

Die Zahlung, welche auf einen zweyten, dritten, vierten u. s. w. Wechselbrief geschieht, ist gültig, wenn der zweyte, dritte, vierte u. s. w. die Clausel enthält, daß diese Zahlung die Wirkung der übrigen vernichten soll.

Wer einen Wechsel auf Vorzeigung des zweyten, dritten, vierten u. s. w. zahlt, ohne denjenigen sich ausliefern zu lassen, worauf sich seine Acceptation befindet, wird hierdurch von seiner Verbindlichkeit in Beziehung auf den dritten Innhaber seiner Acceptation nicht entledigt.

Kein Einspruch ist wider die Zahlung eines Wechsels zugelassen, als in dem Fall, wo der Wechsel verlohren gegangen oder der Inhaber fallirt hat.

Ist ein nicht acceptirter Wechsel verlohren gegangen, so kann derjenige, dem er zugehört, gegen Vorzeigung eines zweyten, dritten, vierten u. s. w. auf Zahlung dringen. Ist der verlohrne Wechsel mit der Acceptation versehen, so kann, gegen Vorzeigung des zweyten, dritten, vierten u. s. w. die Zahlung nicht eingefodert werden, es sey dann, daß man vorher eine Ordonnanz des Richters auswirke, und Bürgschaft stelle.

Diese Ordonnanz ist für alle verlohrne Wechsel erfoderlich, sie seyen angenommen oder nicht; und um solche zu erhalten, muß man sein Eigenthumsrecht durch seine Bücher beweisen und Bürgschaft stellen.

Der Act, wodurch der Protest eingelegt wird, muß am folgenden Tag nach der Verfallzeit des verlohrnen Wechsels abgefaßt werden.

Der Eigenthümer eines verlohrnen Wechsels, muß, um sich ein zweytes Exemplar zu verschaffen, sich an seinen unmittelbaren Indossanten wenden, der hinwiederum verbunden ist, seinen Namen herzugeben und seinen Fleiß zu verwenden, um gegen seinen eigenen Indossanten zu verfahren, und so aufwärts von einem Indossanten zum andern bis zum Zieher des Wechsels. Der Eigenthümer des verlohrnen Wechsels hat die Kosten zu tragen.

Die Richter können für Zahlung eines Wechsels keinen Ausstand verleihen.

Die Zahlung muß auf den Verfalltag gefodert oder den darauf folgenden Tag protestiret werden. Wann dieser folgende Tag ein gesetzlicher Feyertag ist, so wird der Protest den nächst folgenden erhoben.

Des Protêts.

Les protêts faute d'acceptation ou de payement, sont faits par deux notaires, ou par un notaire et deux témoins, ou par

un huissier et deux témoins. Les notaires et les huissiers sont tenus, à peine de destitution, dépens, dommages-interêts envers les parties de laisser copie exacte des protêts et de les inscrire en entier jour par jour, et par ordre de dates, dans un registre particulier, coté, paraphé, et tenu dans les formes prescrites pour les répertoires.

Von Proteſten.

Die Mangel Annahme oder Zahlungs-Proteſten werden entweder durch zwey Notarii oder durch einen und zwey Zeugen, auch durch einen Huiſſier und zwey Zeugen eingelegt. Die Notarien und Huiſſiers ſind verbunden, demjenigen, bey dem die Proteſte eingelegt werden, eine genaue Abſchrift davon zurück zu laſſen, und ſie ihrem ganzen Innhalt nach, Tag für Tag, nach der Zeitordnung einem beſondern Regiſter einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Ziffern verſehen, paraphirt, und in der für die Repertorien vorgeſchriebenen Form geführt iſt.

Bank.

Die Bank iſt an ſich kein Staats- ſondern ein Privat-Etabliſſement, das den 26ſten Febr. 1800 (1ſten Ventose des achten Jahrs) auf folgende Uebereinkunft begründet wurde.

1) Das Vermögen der Bank bildet ſich durch Actien.

2) Dieſes Etabliſſement aufzuheben, bedarf es des Willens von ſo vielen Theilhabern, als nöthig ſind drey Viertheil des Kapital-Betrags zu vereinigen.

3) Es iſt keine Dauer feſtgeſetzt. Der ganze vereinigte Körper der Actien-Beſitzer trägt die Verbindlichkeit. Der Einzelne iſt nur als Darleiyer anzuſehen.

4) Das Kapital iſt auf dreyßig Millionen Francs baares Geld feſtgeſetzt, und wird durch dreyßig tauſend Actien, jede zu tauſend Francs erhalten. Dieſer Fond kann durch Actien-Vermehrung vergrößert werden.

5) Die Verwendung dieſes Fonds geſchiehet:

a) zu Escontirung von Wechſelbriefen;

b) Vorſchüſſe gegen Sicherheit zu leiſten;

c) offene Rechnungen zu halten;

d) Anweisungen nach Sicht, oder einer bestimmten Anzahl Tage nach Sicht, an den Träger zahlbar, auszustellen, jedoch in solcher Zahl, daß sie die Bank nie in Verlegenheit setzen kann;

e) Gelder verzinslich aufzunehmen und solche zu übereingekommener Zeit zurück zu zahlen, und zwar bis zu der kleinen Summe von 50 Francs, worüber sie an den Träger oder an Ordre zahlbar bescheinigt;

f) sie enthält sich aller Art von Handlung außer derjenigen von Gold und Silber.

6) Der ganze Körper der Bank wird durch 200 Actionnairs vorgestellt, diese müssen französische Bürger seyn; auch kann ein französischer Bürger, als Procura-Träger eines französischen Bürgers oder Fremden, der allgemeinen Versammlung beywohnen.

Die zwey hundert Actionnairs, welche die allgemeine Versammlung constituiren, müssen nach Ausweisung der Bankbücher, über drey Monate die stärksten Inhaber von Actien seyn, und wo mehrere gleiche Summe vereinigen, da werden, nach der Subscriptions-Ordnung, die am frühesten unterzeichneten vorgezogen.

7) Um eine berathende Stimme zu haben, muß man zum wenigsten im Besitz von fünf Actien seyn. Ein jeder Stimmegebender hat so viel Stimmen als er fünf Actien zur Stimme vereinigt, doch in keinem Fall mehr wie vier Stimmen.

8) Die Actien der Bank werden durch doppelte und namentliche Register-Eintragung vorgestellt; ein jeder Actienbesitzer ist nach vollem Recht Mitglied des Etablissements und zwar durch die Verwirklichung des Preißes seiner Actie.

Die Uebertragung geschiehet auf eine schriftliche Erklärung des Eigenthümers, welche ein bey der Bank aufgenommener und von ihr bezeicheter Sensal vorzeiget.

Diese aufgenommenen Sensalen haften für die Aechtheit der Erklärungen, daher sie auch verbunden sind bey der Bank sich eine Caution zu verschaffen, und durch eigenen Besitz einer zu bestimmenden Anzahl derselben Actien.

Alle sechs Monate wird das zu vertheilende der Bank festgesetzt, nach solcher Bestimmung wird es auf Sicht bezahlt, und zwar in Paris durch die Bankkasse, und in den Hauptstädten der Departemente durch solche, welche mit der Bank in Verbindung stehen und bekannt gemacht werden.

Die Münz-, Maaß- und Gewichts-Eintheilungen unter Paris.

Geneve,

im 44sten oder Departement du Montblanc in Frankreich, mit 26,000 Einwohnern,

hat Uhren-, Stahl-, Eisen-, Bijouterie- und andere Fabriken.

Rechnungsmünzen.

Den Livre zu 20 Sols à 12 Deniers Corrt.

1 Ecu hat 3 Livres, 10½ Genfer fl., 60 Sols, 126 Genfer Sols, 504 Genfer Quarts, 720 Deniers oder 1512 Genfer Deniers.

2 Livres geben 7 fl. Genfer.

24 franz. Livres oder eine Neue-Ld'or geben 14 Livres, 10 Sols, 6 Deniers Corrt., folglich der Neuethaler 3 Livres, 12 Sols, 7½ Deniers Corrt.

In dem Waarenhandel rechnet man gewöhnlich 24 franz. Liv. zu 14 Livres 12 Sols Corrt., in der Wechselzahlung aber nur Livres 14, 10 Sols, 6 ₰.

Der Zahlwerth für die Cölln. Mark fein Silber ist 32¼ Ls. Ct. und 112¾ Gulden petite monnoie.

Münzen der ehemaligen Republik bestanden:

In Gold.

Pistolen zu 10 Ls. Ct. oder 35 fl. p. m.

Dergleichen von 1752 zu Ls. 10½ oder 40¼ fl. p. m.

In Silber.

Neuethaler ganze und halbe nach dem Werth und Feingehalt der französischen.

Alte Ecus-Patagons zu 3 Ls. Ct. oder fl. 10½ p. m.
Halbe und viertel Livres.
Scheidemünzen von 6, 5, 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Sols p. m.

Anno 1789 wurde den spanischen Piastres der Umlauf im Werth von 3 Livres, 5 Sols, 6 Deniers Corrt. gestattet.

Wechselpreiße

gibt	3 Ls. Corrt.	für 93 ℔. Vls. B°. ±	in Amsterdam;
=	3 = =	= 96¼ = Ct. =	
=	200 = =	= 127½ fl. = =	in Augsburg;
=	100 = =	= 165½ Ls. de Fce. =	in Basel;
=	44⅝ Sols Corrt. ±	= 1 Piastre	in Cadix;
=	100 Ls. Corrt.	= 166¼ Ls. Ts. ±	in Frankfurt a. M.;
=	98¼ Ecus à 3 Ls. Ct. ±	= 100 Pezze di 5¾ Lire fuori B°.	in Genua;
=	23½ Sols Corrt. ±	= 1 Mark B°.	in Hamburg;
=	100 Ls. Corrt.	= 163 Francs ±	in Lyon;
=	100 = =	= 164½ Ls. Ts. =	in Lausanne;
=	3 = =	= 56¼ ℔. St.	in London;
=	101 Ecus à 3 Ls. Ct. ±	= 640 Lire Cti.	in Milano;
=	106 = = = = = =	= 100 Pezze da 8 Reali	in Livorno;
=	100 Ls. Corrt.	= 162½ Francs	in Marseille, Montpellier und Nimes;
=	44¾ Sols Corrt. ±	= 1 Piastre	in Madrid;
=	100 Ls. Corrt.	= 163 Francs	in Paris; ±
=	100 = =	= 164¾ =	in St. Gallen; =
=	200 = =	= 503½ fl. Corrt.	in Wien; =
=	3 = =	= 83½ Soldi	in Turin. =

Uso.

Derselbe war von Wechseln aus England, Holland und Frankreich 30 Tage, von dergl. aus Deutschland und Italien 15 Tage nach Sicht.

Respecttage.

Hierüber war verordnet, daß, wenn am Verfalltag keine Zahlung erfolgte, den 5ten Tag, Sonntag nicht gerechnet, protestirt werden soll.

Ellenmaaß.

Dasselbe hielt 507 franz. Linien. 103 Genfer Aunes gaben $165^{5}/_{13}$ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Coupe oder Sack hielt 3915 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Char oder Fuder hielt 12 Setiers, 288 Quarterons, 576 Pots oder 27648 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht

bestand in großen und kleinen Pfunden: das große Pfund wog 9473 Cölln. Aß, das kleine Pfund $7894^{1}/_{2}$ dergl.

Gold- und Silbergewicht.

100 Genfer Mark gaben $104^{3}/_{4}$ Cölln. Mark.

Alles dieses ist nun aber, da Genf zu Frankreich, folglich unter seine Gesetze gehört, durch letzteres aufgehoben, und vom Uso an unter Frankreich und Paris ersichtlich.

Genua,

eine italienische Stadt und bedeutender Hafen am Mittelmeer, zu dem Französischen Kaiserthum gehörig, mit 80,000 Einwohnern,

hat beträchtliche Seiden- und Sammetmanufacturen, Strümpfe- und Bänder-, Papier-, Seife- und andere Fabriken. Die Landesproduete bestehen in roher Seide, Citronen, Orangen, Feigen, Mandeln, Oel und Salz, auch grauem Marmor von Sestri di Ponente.

Rechnungsmünzen.

Den Lira zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira.

Banco Valuta ist 25 pCt. besser wie fuori Banco oder Moneta buona, nach welcher im Handel überhaupt gerechnet wird, worinnen auch die Wechsel bezahlt werden. Mit Moneta abusiva, ebenfalls fuori Banco genannt, welche aber bis 4 pCt. ± geringer wie Moneta buona geachtet ist, wird im Kleinhandel und sonsten bezahlt. Valuta di Permesso dient nur noch zur Entrichtung von Zollgebühren, solche ist 15 pCt. besser wie Moneta buona.

In der Banco Valuta kommt die Cölln. Mark fein Gold zu $727^2/_5$ Lire di B°. In Moneta buona aber auf $909^1/_4$ Lire fuori B°.

Die Cölln. Mark fein Silber kommt auf $50^3/_{32}$ Lire B°. oder $62^{37}/_{60}$ Lire moneta buona.

Scudi d'oro, die ehemaligen alten Doppie, zu $9^2/_5$ Lire B°. oder $11^3/_4$ Lire moneta buona.

Scudi d'oro marche zu $7^3/_5$ Lire B°. oder $9^1/_2$ Lire mon. buona.

Scudi d'argento = 7 = = = $8^3/_4$ = = =

Diese 3 Sorten Scudi werden zu 20 Soldi a 12 Denari abgetheilt.

Der Piastre oder la Pezza à 20 Soldi 12 Denari di Pezza ist eine eingebildete Münze; im Bankgeld berechnet man solche zu 5 Lire B°. oder zu $5^3/_4$ Lire moneta bouna.

Der Scudo di Cambio a 20 Soldi, 12 Denari di Cambio zu $4^3/_5$ Lire moneta buona.

Auch vergleichen sich dermalen 24 Soldi fuori Banco mit einem Franc franz. Vta.

Ausgeprägte Münzen der Republik Genua.

In Gold.

Zechinen zu 13 Lire 10 Soldi m. b., deren 67 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat $10^1/_2$ Grän fein halten.

Alte Dopien zu 23 Lire 12 Soldi m. b., deren 34,732 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und $21^1/_2$ Karat fein halten.

Genoviven zu 100 Lire m. b., deren 8,296 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, so 21 Karat $10^1/_2$ Grän fein halten.

In Silber.

Scudo d'argento zu 9 Lire m. b., deren 6,607 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 15 Loth 2 Grän fein halten.

Scudo di Cambio zu 5 Lire m. b., deren 11,4 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 14 Loth 12 Grän fein halten.

Giorgini zu 1 Lire 6 Soldi m. b., deren 40,75 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 13 Loth 14 Grän fein halten.

Madonine zu 2 Lire m. b., deren 25,73 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche 13 Loth 6 Grän fein halten.

Madonine zu 1 Lire m. b.
Pezze zu 6 Soldi m. b.
Parpajole zu 4 und 2 Soldi.

In Kupfer.

4, 2 und 1 Denari-Stücke.

Ausgeprägte Münzen der Ligurischen Republik.

Stücke zu 8 Lire, deren 7,017 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche 15 Loth 2 Grän fein halten.

Stücke zu 4, 2 und 1 Lire nach obigem Verhältniß.

Wechselpreiße

gibt	1 Pezza di 115 S. fuori B°.	für	58½ ℔. St. ⅄ in London;
=	1 = = — =	=	92¼ ℔. Vls. B°. ⅄ in Amsterdam;
=	43¾ Soldi fuori B°. ⅄	=	1 M. B°. in Hamburg;
=	1 Pezza di 115 S. fuori B°.	=	96¼ Sols ⅄ in Paris, Marseille und Lyon;
=	12½ Soldi fuori B°. ⅄	=	1 fl. Corrt. in Wien;
=	61 = = = =	=	1 fl. Corrt. in Augsburg;
=	1 Pezza di 115 S. fouri B°.	=	760 Rees ⅄ in Lissabon;
=	1 Scudo d'oro	=	620 Maravedis di Plata ⅄ in Cadix und Madrid;
=	124 Soldi fouri B°. ⅄	=	1 Pezza da otto Reali in Livorno;
=	1 Lira fuori Banco	=	33⅔ Soldi piccoli ⅄ in Venedig;
=	130 Soldi fuori Banco ⅄	=	1 Scudo moneta in Rom;
=	106½ = = =	=	1 Ducado del regno in Neapel;
=	1 Lira fuori Banco	=	38 Grani ⅄ in Palermo und Messina;
=	80 Soldi fuori Banco	=	86½ Soldi Cti. ⅄ in Milano.

P. N. Bey den auf Sicilische Plätze, als Palermo, Messina ꝛc. gezogenen Wechseln rechnet man gewöhnlich 60 Carlini gut Geld a titulo di buona moneta für 61 Carlini Sicilianischer Währung.

Uso.

Derselbe ist, wie folgt:

von Wechseln aus Portugal und England gezogen 3 Monat

von Wechseln aus Holland, Spanien und Sicilien . . . 2 Monat
= = = Frankreich . . . . . 1 =
nach dato des Briefs.
= = = Ancona, Civitavecchia, Neapel, Triest, 22 Tage
= = = Bergamo, Brescia, Rom, Venedig, 15 =
= = = Augsburg und Wien . . . . . 14 =
= = = Florenz, Livorno, Mayland, Turin, 8 =
nach Sicht.

Respecttage.

sind 30 verordnet; will jedoch der Innhaber des Wechsels solche nicht zugestehen, so kann derselbe gleich den ersten Tag, nach dem der Wechsel verfallen ist, protestiren lassen.

Gewöhnlichermaßen wird die Woche nach der Verfallzeit abgewartet, und bey nicht erfolgender Zahlung der Protest, in derselben Woche, mit der ersten Post abgesandt, von woher der Wechsel adressirt worden ist.

Acceptation.

Diese kann unter keinem Vorwand entkräftet werden.

Ellenmaaß.

Dieses ist zweyerley, nämlich: Palmo zu 110 3/4 franz. Linien, und Canne zu 10 Palmi à 1107 1/2 franz. Linien. 100 Palmi halten 36 5/8 brab. Ellen, 100 Canne 366 1/4 dergl. 100 Braz. di 2 1/3 Palmi à 49 1/4 Pariser Aunes oder 58 Mèt. 509 Millim. 100 Palmi 21 1/8 Pariser Stab oder 25 Mèt. 096 Millim.

Getraidemaaß.

Die Mina zu 8 Quarte à 96 Cambette oder 5885 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Mezzaruola zu 2 Barilli, 200 Pinten u. 7484 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Peso grosso von 5 Cantari, 30 Rubbi, 500 Rottoli, 750 Libras oder 9000 Oncie.

Das Pfund peso grosso hat 6000 1/4 Cölln. Aß.

100 Pfund peso grosso 34 Kilogr. 23980 Centigr.

100 Pfund peso sotile 32 Kilogr. 28324 Centigr.

Gold- und Silbergewicht.

Das Pfund Peso sotile zu 12 Oncie, 288 Denari à 6912 Grani. 100 Pfund Peso sotile geben 135 7/10 Cölln. Mark.

Bank.

Diese wurde 1407 unter dem Namen St. Georgenbank errichtet, suspendirte, wegen vielen widrigen Kriegsereignissen, 1746 und wurde im Jahr 1808 liquidirt.

Gold und Silber in Planschen wird gehandelt

das Pfund zu 12 Unzen fein Silber zu 84 L. 8 Soldi fuori B°. ⅄

= = = 24 Karat = Gold = 1312 = 2 =(=

Das Pfund wird in 12 Unzen, 24 Deniers à 24 Grains eingetheilt. 100 Pfund in Genua thun 134 3/8 Mark in Augsburg.

Der Feingehalt in Genua ist mit 16 Loth fein Augsburger gleich.

Ein Grän Gold in Augsburg thut 6 Karat in Genua.

100 Pfund thun 130 Mark 1 Unze, 11 L. 14 Grains oder 599894 Grains de France.

Dermalige Wechselgesetze, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse wie bey Frankreich und Paris zu ersehen.

Hamburg,

freye Hanseestadt mit 86,000 Einwohnern an der Elbe; eine der bedeutendsten Handelsstädte Deutschlands in Friedenszeiten, besonders in Bezug des engl. Handels,

hat ansehnliche Zuckerraffinerien, Kattun-, Zitz- und Leinwanddruckereyen, Loh- und Ledergerbereyen, Wachsbleichen, Tabaksfabriken, Schiffsbau, sendet auch jährlich eine nicht unbeträchtliche Anzahl Schiffe auf den Wall- fisch- und Robbenfang nach Grönland.]

Rechnungsmünzen.

Die Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige Lübisch.

1 Pfund Vls. hat 2 1/2 Reichsthaler, 3 3/4 Wechselthaler, 7 1/2 Mark Lüb., 20 Schillinge Vls., 120 ßL. Lüb., 240 Grot Vls., 720 Dreylinge oder 1440 Pfennige Lüb.

4 Pfund Vls. geben 30 Mark Lüb. und 3 Mark Lüb. 8 ßl. Vls.

Die Species-Bank-Valuta wird gewöhnlich mit 1/2 pCt. ± gegen Bancogeld umgesetzt.

Corrent-Valuta, deren man sich nur in den gewöhnlichen Ausgaben bedienet, ist in circa 23 1/3 pCt. geringer wie Banco, allein dießfalls nichts festgesetzt, indem bey Umsetzung der einen Valuta in die andere, nach Procenten ± übereingekommen wird.

In der Corrent-Valuta wird die Cölln. Mark fein Silber zu 11 1/3 Rthlr. oder 34 Mark Corrt. ausgebracht, in der Species-Bank-Valuta aber zu 9 5/24 Rthlr. Banco oder 27 5/8 Mark Banco.

Münzen der Stadt in Gold.

Doppelte und einfache Ducaten, nach dem Reichsfuß 67 Stück auf eine rauhe Mark zu 23 2/3 Karat fein.

In Silber.

Ganze, Halbe und Viertels Species-Bancothaler. Die Cölln. Mark fein Silber zu 9 Rthlr. Sps., zwey und eine Mark, auch 8, 4 und 2 Schillingstücke, die Cölln. Mark fein Silber zu 11 1/3 Rthlr. ausgeprägt, und

Scheidemünz zu 6 und 3 Pfennigen, die Cölln. Mark fein Silber zu 12 2/3 Rthlr. oder 38 Mark.

Fremde Geldsorten

werden mit ± verwechselt:

Alte Louisd'or	zu 11 Mark	4 3/4 Schillig B°.		
Deutsche Carld'or	= 12	= 12	=	=
Laubthaler pr. 4 Stück . . .	= 12	= 7	=	=
Rthlr. 102 1/2 in Albertusthaler	für 100 Mark	=		
= 99 3/5 in Schlesw. und Holst. Corrent	= 100	=	=	
= 124 1/4 in Dänisch Corrent . . .	= 100	=	=	
= 153 1/4 in Preußisch = . . .	= 100	=	=	

Piastres zu 14 1/3 Loth fein gerechnet, die Cölln. Mark zu 28 Mark 4 ßl. B°.

Der Feingehalt der al marco verkauft werdenden ausgeprägten Silbermünzen, wird folgendergestalten angenommen:

Französische 6 Ls. Thaler von 1726 bis 1785 14 Loth 6 Grän fein

= = = = = 1786 = 1795 14 = 9 = =

Holländische Gulden	14	Loth	9	Grän	fein
Conventionsthaler	13	=	5	=	=
Preußische ganze und halbe Ct. Thaler	11	=	16	=	=
= Drittelthaler alte	10	=	10	=	=
= = = neue	10	=	8	=	=
Oestreicher 20 Kreuzerstücke	9	=	4	=	=
= 10 = =	7	=	15	=	=
= 7 = =	3	=	17	=	=
Mayländer Thaler	14	=	5	=	=
Oestreicher 15 Kreuzerstücke	8	=	16	=	=
= 17 = =	8	=	10	=	=
= Günzburger 6 Kreuzerstücke	5	=	16	=	=
= = 3 = =	5	=	9	=	=

Goldmünzen.

Neue Schild=Louisd'or	21	Karat	6	Grän	fein
Alte detti	21	=	8	=	=
Souveraind'or	21	=	11	=	=
Maxd'or	18	=	4	=	=
Carld'or	18	=	6	=	=
Frédéricd'or	21	=	6	=	=
Kaiserl. Ducaten	23	=	7	=	=
Reichs= und andere Ducaten	23	=	6	=	=

Wechselpreiße.

gibt 120 Mark B°. für 107¼ fl. Ct. ± in Amsterdam;
= 2 Mark B°. = 35⅛ St. B°. ± = =
= 25¾ ßl. B°. ± = 3 Ls. Ts. in Bourdeaux;
= 25½ = = = = 3 = = in Paris;
= 25¼ = = = = 3 = = in Basel;
= 28 11/12 ßl. Vls. B°. = 1 L. St. in London;
= 84½ Grot Vls. B°. = 1 Ducado von 375 Maravedis de Plata in Cadix;
= 43 = = = = 400 Rees in Lissabon;
= 82¾ = = = = 1 Pezza di 5¾ Lire m b. oder f. b. in Genua;
= 89 = = = = 1 Pezza da 8 Reali in Livorno;

gibt 39¾ M. B°. ∔ für 1 L. Pr. Corrt. in Breslau;
= 100 Rthlr. B°. = 162½ Rthlr Ct. ∔ in Copenhagen;
= 100 = = = 700 = = = in Wien und Prag;
= 100 = = = 146 = = = in Augsburg.

Uso.

Dieser ist aus ganz Deutschland 14 Tage nach Sicht. Aus Holland, England und Frankreich, 1 Monat nach dato des Briefs. Aus Portugall, Spanien, Italien, Triest, Fiume, 2 Monat nach dato des Briefs.

Bey allen auf Uso gestellten Briefen wird, die Verfallzeit zu bestimmen, der Acceptationstag mitgerechnet; hingegen bey auf Sicht gestellten Wechseln, erst der Tag nach der Annahme zur Verfallzeit gezählt.

Uebrigens ist der 36ste Artikel der Hamburger Wechselordnung für den Ausländer von solcher Wichtigkeit, daß man solchen hier, unter der Rubrik Uso, oder Gebrauch, wörtlich beyzufügen, für nöthig erachtet; derselbe sagt nämlich: „Wenn einer einig Geld pr. Wechsel an einen Andern für eines Dritten Rechnung gibt, und den Wechsel an sich selbst oder Ordre stellen läßt, der wird, vermöge seines Indossements bey sich eräugendem Fallissement, zwar Mit-Debitor, jedoch nicht seinem Principali, es wäre dann, daß er demselben del Credere dafür zu stehen sich verpflichtet hätte.“

Respecttage

sind 12 in Hamburg, worunter der Verfalltag, wie auch die Sonn- und Festtage mitgerechnet werden, dergestalt, daß, wenn z. B. ein Wechsel den 15ten August verfällt, derselbe den 26sten dieses Monats, im Nichtzahlungsfall, protestirt werden muß; wobey auch noch zu bemerken ist, daß wenn dieser 26ste August ein Sonn- oder Festtag ist, die Protestation den Tag vorher geschehen soll.

Ellenmaaß.

Man bedient sich der Hamburger und Brabanter Elle, wovon die erstere 253 3/10, und die letztere 306 1/2 franz. Linien lang ist.

100 Hamburger Ellen geben demnach 83 1/3 Brabanter dergl.

100 Hamburger Ellen geben 48 1/4 Pariser Stab oder 57 Mèt. 321 Millimètres.

Getraidemaaß.

1 Faß hat 2 Himten, 8 Spint, 32 große und 64 kleine Maaß oder 2656 franz. Cubikzoll.

100 Faß thun 526 4/5 Decalitres oder 404 4/5 Boisseaux.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 6 Ahm, 24 Anker, 30 Eimer, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier, 1920 Oeßel. 100 Viertel thun 90 1/2 Litres.

Die Ahm hält 7300 franz Cubikzoll.

Handelsgewicht,

das größere oder schwere:

1 Schiffpfund zu 20 Liespfund à 320 Pfund zur Fuhre.

Der Centner hat 5 3/5 Flachs-, 11 1/5 Woll- und Federsteine, 8 Liespfund oder 112 Pfund.

1 Flachs- hat 2 Woll- oder Federsteine, 1 3/7 Liespf. oder 20 Pfd.

1 Liespfund hat 14 Pfund.

1 Pfund hat 8331 Cöllnische Aß.

100 Pfund thun 48 Kilogr. 42486 Centigr.

Gold- und Silbergewicht

ist die Cöllnische Mark.

100 Mark thun 93 Mark 10 ds. 11 Grains oder 428795 Grains de France.

Bank.

Sie wurde Anno 1619 errichtet und bestehet

1) Aus einer Giro-Bank, bey welcher man von 100 Mark B°. an, durch Ab- und Zuschreiben, von einer auf die andere Rechnung übertragen und bezahlen kann. Sie vergütet für 1000 Rthlr. Sps. 1001 Rthlr. B°.; wenn man aber solche heraus nimmt, so berechnet sie für 1000 Rthlr. Spec. 1001 Rthlr. 30 ßl. B°.

Gold in Barren wird zu 99 ßl. Lüb. ± pr. Ducat verkauft, und rechnet man hierbey immer die reine 23 1/2 Karat fein haltende Cölln. Mark für 67 Ducaten.

Silber in Barren, wird, nach dem Gehalt der Tiegelprobe, zu folgenden Preißen angenommen:

von	15	Loth	10	Grän	und	drüber			27	Mk.	10	ßl.	L. B°.
=	15	=	11	=	bis	12	Loth		27	=	6	=	= =
=	11	=	17	=	=	9	=	10 Grän	27	=	5	=	= =
=	9	=	9	=	=	7	=	10	=	27	=	4	= = =
=	7	=	9	=	=	6	=	10	=	27	=	3	= = =
=	6	=	9	=	=	5	=	10	=	27	=	2	= = =
=	5	=	9	=	=	4	=	10	=	27	=	—	= = =
=	4	=	9	=	=	3	=	10	=	26	=	14	= = =
=	3	=	9	=	=	2	=	10	=	26	=	8	= = =
=	2	=	9	=	=	1	=	10	=	26	=	—	= = =

dagegen liefert die Bank die Mark fein Silber von 15 Loth 12 Grän fein, und drüber, zu 27 Mark 12 ßl. B°.

2) einer Leihbank, welche bey Gold- und Silberpfändern, wobey die sich allenfalls damit vereinigt befindenden Edelsteine und Perlen, ebenfalls nur als Gold gewogen und berechnet werden, drey Viertel des Werths darleihet, zu $6^1/_2$ pCt. auf 6 Monat.

Nach dem verstorbenen Herrn Prof. Büsch, wird, außer den Sonn- und Festtagen, nur einmal jährlich, nämlich den Neujahrstag, geschlossen, und bleibt es bis den 14. Jan., an welchem zwar schon Bankzettel eingereicht werden, aber noch nicht vor dem 15ten Nota davon genommen und wieder abgeschrieben werden kann. Da nun der Respecttage, weil der Verfalltag für den ersten derselben gerechnet wird, eigentlich nur Eilfe sind, so können und dürfen diese nicht auf Wechsel benutzt werden, die zwischen dem 20sten und 21sten Dec. fällig sind, und diese müssen daher, wenn sie nicht am letzten Jahrstag bezahlt sind, am ersten Werktage des neuen Jahrs protestirt werden. Wechsel, die bis zum 3ten Januar verfallen sind, müssen am dritten Werktage, nach Eröffnung der Bank, protestirt werden. Ein am letzten Tag des Jahres verfallener Wechsel muß bezahlt werden; wenn gleich derselbe ein Sonn- oder Festtag oder ein Sabbattag der Juden ist. Ist der 14te ein Sonntag, so wird ein am 4ten verfallener Wechsel am dritten Werktage nach dem 14ten entweder bezahlt oder protestirt

Seit 1773 werden, während dem Bankschluß, Wechsel- und Geld-Coursi durch die Sensalen und zwar an den zwey Haupt-Posttagen der Woche bestimmt; in Hinsicht der den 14ten zu leistenden Zahlungen werden auch diese Coursi gedruckt.

Fallitenordnung.

Aus derselben ist nothwendig folgende höchst sonderbare Verfügung zu wissen, welche dahin gehet, daß, nach Befriedigung der im eigentlichen Sinne privilegirten Gläubiger, die übrigen Creditoren in 3 Klassen eingetheilt werden, nämlich:

in die erste, welche die früheren Hypothekarkredita enthält,
in die zweyte, welche die späteren Hypothekarkredita in sich faßt,
in die dritte, die aus allen übrigen Gläubigern bestehet,

und daß sofort unter diese drey Klassen die Ausbeute der Massa, nach den Proportionalzahlen 2, 3 und 4 dergestalt vertheilt wird, daß wenn die Buchkreditoren, oder die dritte Klasse, z. B. 20 per Centum erhält, die zweyte Klasse der Hypothekargläubiger 30, und in der erstern 40 per Cent. verabreicht werden.

Hierbey ist über dieses noch besonders merkwürdig, daß eine, nach diesem Verhältniß, bewerkstelligte Massenauseinandersetzung in so ferne sie

40 per Centum an die handschriftlichen Buchgläubiger,
60 = = = = späteren Hypothekarkreditoren, und
80 = = = = früheren Hypothekarkreditoren

gibt, für volle Bezahlung gesetzlich geachtet wird, dergestalt, daß der Schuldner dadurch gänzlich befreyet ist, und die Gläubiger auch selbst dann keinen weitern Anspruch an ihn machen dürfen, wenn er hernach wieder zu dem bedeutendsten Vermögen gelanget.

Schon wenn die Massa ein Arrangement von 20, 30 und 40 per Centum gibt, sind die Gläubiger dieses anzunehmen verbunden. Bey einer solchen Auseinandersetzung aber, wie bey jeder andern, die unter 40, 60 und 80 Procent ausbringt, wird der Debitor nicht für die Zukunft frey, sondern die Gläubiger behalten ihre Ansprüche an ihn, bis auf vorerwähnte 40, 60 und 80 Procent.

Hannover,

Hauptstadt des Fürstenthums Braunschweig-Lüneburg, das nunmehro mit dem Königreich Westphalen vereinigt ist, mit 18,000 Einwohnern,

hat lakirte Blech-, Papiermaché-, Cichorien-, Tapeten- u. a. Fabriken.

Rechnet in Thaler zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennig.

Rechnungsmünzen.

1 Thaler zu $1^1/_2$ fl., $1^4/_5$ Mar. fl., 24 Gutegr., 36 Mariengr., 48 Göschen, 72 Mathier, 96 Dreyer, 288 Pfennige, 576 Heller.

Der Zahlwerth ist entweder Cassengeld, die Cölln. Mark fein Silber zu $12^2/_9$ Thaler oder Gold-Vta. 14 Thaler Cassageld werden mit 15 Thaler Gold-Vta. gleich gerechnet.

Landesmünzen in Gold.

Georgd'or zu $4^2/_3$ Thaler Cassageld,	}	35 Stück auf die rauhe Cölln.
= = 5 Thaler Gold-Vta.,	}	Mark zu 21 Karat 9 Grän fein.
Ducaten zu $2^2/_3$ Thaler Cassageld,	}	67 Stück auf die rauhe Cölln.
= = $2^5/_6$ = Gold-Vta,	}	Mark zu 23 Karat 7 Grän fein.

In Silber.

Speciesthaler zu 48 Mariengroschen Cassengeld, $8^1/_3$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark zu 13 Loth 6 Grän fein.

Feine und grobe $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$ Thalerstücke zu 24, 12 und 6 Mariengroschen in obigem Verhältniß.

Scheidemünze 4, 3, 2, $1^1/_2$ und 1 Mariengr., 6 und 4 Pfennigstücke, zu 7 Loth fein.

In Kupfer.

2, $1^1/_2$ und 1 Pfennigstücke.

Ellenmaaß.

Die Elle hält 258 franz. Linien.

100 Ellen geben $49^1/_4$ Pariser Stab oder $58^1/_6$ Mètres.

100 = = $106^2/_3$ Ellen in Frankfurt am Mayn.

Getraidemaaß.

Die Last zu 2 Wispeln, 16 Maltern, 96 Himten, den Himt zu 1568 franz. Cubikzoll. 100 Himten geben 239½ Boisseaux oder 311⅔ Decalitres.

Weinmaaß.

Den Fuder zu 4 Oxhoft, 6 Ahm, 15 Eimer, 24 Anker, 240 Stübchen, 480 Kannen oder Maaß, 960 Quartier, 1920 Nößel. Der Anker hält 1960 franz. Cubikzoll. 100 Quart. thun 98¹³/₁₆ Litres.

Handelsgewicht.

Die Last zu 12 Schiffpfund à 20 Liespfund à 14 ℔. Das ℔. schwer zu 3 Centner à 112 ℔., den Stein Flachs 20 und Wolle 10 ℔.

Das ℔. zu 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quint à 4 Oertchen, wiegend 8370 Cölln. Aß. 103⅕ ℔. thun 100 ℔. Centnergewicht in Frankfurt a. M.

100 ℔. thun 95⅜ ℔. poids de marc oder 46⁷/₁₀ Kilogr.

Gold-, Silber-, Seiden- und Kameelhaar-Gewicht.

Die Cölln. Mark.

Ireland,

dasselbige hat, nach Thomas Newenham, 5,400,000 Einwohner.

Die Auswanderung der reichern Einwohner dieses Landes ist seit der Rebellion von 1798 so stark, daß man das durch sie aus dem Land gezogen werdende Vermögen, jährlich auf zwey Millionen Pfund Sterling rechnet, welcher Geldverlust, besonders da das Land an sich arm ist, die traurigsten Folgen hat. Die Leinwandfabriken befinden sich vorzüglich in der Provinz Ulster, und solche liefern ungebleichtes Leinwand ¾ Yards oder 27 Inches breit, gebleichte Leinwand, ungebleichtes Bettleinwand, gebleichtes Bettleinwand, Tafelzeug, glatt und gewürfelt, Drell, rohe oder ungebleichte Schleyer, gebleichte Schleyer. Das schönste Damast-Tafelzeug wird zu Lisburn, Cam-

bries, in den Grafschaften Down und Olrmagh verfertigt; auch wird Ireland, in Ansehung seiner Bleichen, nicht leicht übertroffen.

The Board of Trustees of the linen and hempen manufactures in Ireland ist ein aus den resp. Personen des Landes zusammen gesetzter Körper, dazu bestimmt, die Fabriken der inländischen Leinwand zu verbessern, Mängel und Betrügereyen aber vorzubeugen; solcher hat seinen Sitz in der zu Dublin seit 1728 bestehenden Linnen-Hall. Vier Provinzen, als Ulster, Leinster, Munster und Connaught stellt jede 18 Trustees oder Deputirte. Außer diesem sind noch County Inspectors, für jede Grafschaft, um solche, wenigstens zweymal des Jahrs, in gleicher Hinsicht zu bereisen. Ferner Seal Masters an jedem Leinwandmarkt, welche die eingebrachte Leinwand Stück für Stück untersuchen müssen, worauf sie solches stempeln und das Ellenmaaß beyfügen.

Nach Amerika wird vieles ausgeführt, von wo aber, in den neuern Zeiten, vieles wieder, wegen angeblichen Mängeln, zurückgesandt wurde.

Die Spinner, Weber und Bleicher nehmen keine Banknoten, sondern müssen mit baaren Guineas bezahlt werden.

Die Ausfuhr der Leinen wird fürs Jahr gerechnet:

31,425,969	. . . . .	nach England
1,479,423	. . . . .	= Schottland
1,140,533	. . . . .	= Amerika
941,913	. . . . .	= Westindien
185,437	. . . . .	= Portugal
9,098	. . . . .	= Madera
3,000	. . . . .	= Deutschland
1,783	. . . . .	= dem Mittelmeer
1,000	. . . . .	= Rußland

35,188,156 Yards von einem Werth nahe an zwey Millionen Pfund Sterling.

Wolle und Wollgarn gehet nach England, wollene Zeuge, Flanell, wollene Bettdecken, Plüsch, Druggets, wollene Strümpfe und Hüte für Amerika. Seidene Zeuge, einfach und melirt, Seidenband- und Baumwollen-Fabriken beschäftigen 30,000 Menschen.

Seit ungefähr 25 Jahren sind Glasfabriken errichtet, welche viele und mit unter schöne Waare liefern, wovon ein großer Theil nach Amerika gehet.

Die Whisky-Brennerey aus Gerstenmalz und Hafer, ist bedeutend; allein es wird dabey viele Verfälschung mit Schwindelkörner, ungemalztem Hafer u. dgl. nachtheiligen Dingen begangen.

In dem Jahr 1804 betrug die Einfuhr 5,718,945 Pfund Sterling. Die Ausfuhr an Landesfabrikaten und Produkten 4,902,914 Pfd. Sterling, und an brittisch und fremden Artikeln 160,158 Pfd. Sterling, und das Jahr 1805 betrug die Einfuhr 5,982,194 Pfd. Sterling und die Ausfuhr 5,202,385 Pfd. Sterling.

Das Pari zwischen London und Dublin ist $8^1/_3$ pCt. Der Wechsel-Cours war 1804 und 1805 zu 7 à $7^1/_2$ pCt. und seit der Union ist er $11^1/_2$, bis 18 auch 19 pCt. gewesen.

Die Irelandisch öffentlich fundirte Nationalschuld war 53,296,356 Pfd. Sterl. und die nicht fundirte 1,172,867 Pfd. Sterl.

The Bank of Ireland wurde durch Parlements-Acte im Jahr 1783 in Dublin etablirt, und nach der Englischen eingerichtet; in dem Jahr 1805 betrugen die Noten dieser Bank 2,911,000 Pfd. Sterl.

Die Engl. Guinè gilt 22 Schilling 9 Deniers Sterling
= = Krone = 5 = 5 = =
der = Schilling = 13 Deniers.

11 Irelandische Meilen betragen 14 Englische.

Man zählte in dem Jahr 1807 an Ireländ. Schiffen 1049, welche vereint 54,700 Tonnen führten und mit 5118 Mann besetzt waren.

In der Grafschaft Londonderry werden jährlich 250,000 Stück Leinwand gebleicht, deren Werth auf 5 bis 600,000 Pfd. Sterling angenommen wird

Zwischen Arklow und Aghrim wurde in einem Thal Theile von gediegenem Gold, bis auf 22 Unzen das Stück gefunden; allein noch kennt man den eigentlichen Schacht nicht, woher dieses Gold durch das Wasser ausgewaschen worden.

Maaß und Gewicht sind wie in England.

Iserlohn,

Hauptstadt der Grafschaft Mark, zum Großherzogthum Berg gehörig, mit 6000 Einwohnern.

Die Gegend umher bietet das schönste Bild der Beschäftigung und des Fleißes dar, und mehrere nahe liegende Fabrik-Orte, als Altena, Lüdenscheid, Hagen u. a. liefern Hart-Waaren, worunter welche mit den Birminghamer rivalisiren. Seidene Tücher-, Sammetband-Fabriken sind in Iserlohn, die Waaren von vorzüglicher Güte liefern. Hagen und Herdicke haben große Tuch-Manufacturen. Zu den Messingwerken wird der Galmey an der Stadt gegraben. Leinen- und Wollenband, Carcassen, Strick- und Nähnadeln, Knöpfe, Segelnadeln u. dgl. werden ebenfalls nebst vielen andern Manufactur-Gegenständen, darunter auch vieles und schönes Papier ist, verfertigt. Unna hat bedeutende Salzwerke.

Rechnet in Thaler zu 60 Stüber à 12 Pfennig.

In Wechselzahlung wird der Neuethaler zu Rthlr. 1. 50 Stüb., in Waarenzahlung aber zu Rthlr. 1. 55 Stüber ausgebracht.

Nach dem erstern Zahlwerth wird die Cölln. Mark fein Silber zu Rthlr. $16^5/_{18}$; und nach dem zweyten zu Rthlr $16^2/_3$ bestimmt.

Außerdem werden angenommen:

Brabanter Kronenthaler	zu	114 Stüb.
Neuethaler	=	117 = =
Neue-Louisd'ors	=	Rb. 7. 50 Stüb. =
Alte-Louisd'ors	=	= 6. 50 = =
Ducaten	=	= 3. 48 = =
Souveraind'or	=	= 11. 24 = =

Wechselpreiße reguliren sich größtentheils nach Elberfeld.

Maaß- und Gewichts-Verhältniß ebendaselbst.

Königreich Italien.

Solches zählt dermalen an 6,500,000 Einwohner in 27 Departementen.

Die Landesprodukte bestehen in Reis, Korn, Mais, Wein, Seide, Hanf, Flachs, Wolle, Honig, Wachs, Oliven, Oel, Orangen, Citronen, Früchten, Mandeln, Viehzucht, Fischen, Eisen, Kupfer, Alaun und Marmor. Die Manufacturen liefern alle Sorten Seidenzeuge, Atlas, Sammet, Bänder, Handschuhe, Strümpfe, Flor, Stickereyen, künstliche Blumen, gezwirnte Seide, ordinaire wollene Zeuge, geringe Tücher, Leinwand, Spiegel- und anderes Glas, Porcellain, Fayence, gedruckte und weiße Baumwollenzeuge u. a. m.

Nach dem Decret vom 21sten März 1806 soll eine eigene für dieses Königreich bestimmte Landmünze, nach dem Gehalt und Werth der dermaligen Französischen, so wie in derselben Abtheilung ausgeprägt, und die sämmtlichen im Umlauf seyenden Münzen derjenigen Staaten, woraus das Königreich bestehet, und solcher, mit welchen es in Handlungs-Verbindung ist, nach einem zu errichtenden Tarif, angenommen werden.

Die Eintheilung dieser Münzen wäre demnach die Lira zu 100 Centesimi.

In Gold.

40 und 20 Lire-Stücke in dem gleichen Feingehalt der franz.

In Silber.

5, 2, 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Lire-Stücke in eben dem Feingehalt der französischen Silbermünzen.

In Kupfer.

5, 3 und 1 Centesimi.

Die auswärtigen Münzen werden darnach wie folgt angenommen, als:

Französische Münzen.

Napoléond'or zu 40 und 20 Francs.

5, 2, 1, 3/4, 1/2 und 1/4 Francs-Stücke: den Italienischen ganz gleich.

Neue Louisd'or . zu 30 Lire 15 S. 6 d. Mayl. od. 23 Fs. 62 Cts. Ital. Vta.
Neuethlr. zu 6 Ls. Ts. = 7 = 12 = 3 = = = 5 = 84 = = =

Mayländer Münzen.

Doppia . . . . = 25 = 15 = — = = = 19 = 77 = = =
Zechinen . . . . = 15 = 11 = 3 = = = 11 = 94 = = =
Scudo . . . . = 6 = — = — = = = 4 = 60 = = =
= . . . . = 3 = — = — = = = 2 = 30 = = =
Alte Lire . . . = 1 = — = — = = = — = 76½ = = =
Neue = . . . = 1 = — = — = = = — = 76½ = = =
Stücke zu 30 Soldi . = 1 = 9 = 3 = = = 1 = 12 = = =

Venetianische Münzen.

Zechinen . . . . = 15 = 13 = 4 = = = 12 = 3 = = =
Ducatons . . . = 8 = 13 = 6 = = = 6 = 66 = = =
Dergl. Guistina . = 7 = 13 = — = = = 5 = 86 = = =
Ducaten . . . . = 5 = 7 = 4 = = = 4 = 12 = = =

Bolognesische Münzen.

Dopien . . . . = 22 = 5 = 8 = = = 17 = 10 = = =
Zechinen . . . . = 15 = 5 = 6 = = = 11 = 72 = = =
Scudo della Mad. = 7 = — = — = = = 5 = 37 = = =
= da Paoli dieci = 6 = 18 = 6 = = = 5 = 31 = = =
Testone . . . . = 2 = 1 = 9 = = = 1 = 60 = = =

Parmesan'sche Münzen.

Neue Doppia . . = 27 = 18 = — = = = 21 = 41 = = =
Silber-Ducaten . = 6 = 11 = — = = = 5 = 2 = = =

Genuesische Münzen.

Doppia . . . . = 102 = 12 = — = = = 78 = 74 = = =
Scudo nuovo . . = 8 = 9 = — = = = 6 = 48 = = =

Savoyische Münzen.

Doppia nuova . . = 37 = — = 3 = = = 28 = 40 = = =
Scudo nuovo . . = 9 = 1 = 6 = = = 6 = 96 = = =

Florentinische Münzen.

Zechinen . . . . = 15 = 9 = 9 = = = 11 = 88 = = =
Francescone . . = 7 = 2 = — = = = 5 = 45 = = =

Römische Münzen.

Doppia	zu 22	Lire	4	S.	6	d.	Mayl.	od.	17	Fs.	5	Cs.	Ital. Vta.
Zechinen	= 15	=	4	=	6	=	=	=	11	=	68	=	= =
Scudo da Paoli dieci	= 6	=	16	=	6	=	=	=	5	=	24	=	= =

Deutsche Münzen.

Oestreichische Reichs- Bayrische Schweizer Salzburger Ducaten	15	=	6	=	=	=	=	=	11	=	74	=	= =
Ungarische	=	=	15	=	3	=	9	=	=	=	11	=	65 = = =
Kremnitzer	=	=	15	=	7	=	3	=	=	=	11	=	79 = = =
Conventionsthaler .	=	6	=	12	=	9	=	=	=	5	=	9	= = =
Brabanterthaler . .	=	7	=	6	=	6	=	=	=	5	=	62	= = =
Souveraind'or . .	=	45	=	9	=	3	=	=	=	34	=	89	= = =

Spanische Münzen.

Piastres	=	6	=	17	=	9	=	=	=	5	=	29	= = =

$130^{29}/_{100}$ Lire di Milano geben 100 neue Ital. Lire.

Der ehemalige Monte San Terese hat nun den Namen Monte Napoleone erhalten, und nachdem die Bank in Venedig aufgehoben, wurden derselben Schuldner für einen Theil ihrer Foderung auf denselben angewiesen.

Unter dem 17ten July 1805 wurde wegen dem Monte Napoleone mehreres verordnet, worunter das Wesentlichste folgendes ist.

Bemerkungen über den Monte Napoleone des Königreichs Italien.

Die öffentlichen Fonds des Königreichs Italien sind genau dermalen dahin gebracht, daß sie unter dem Gesichtspunkt des consolidirten Drittheils in Frankreich angenommen werden können.

Diese Einrichtung wurde hauptsächlich deswegen getroffen, um die auf den unter diesem Königreich vereinigten Provinzen haftende Schulden zu ordnen, besonders derjenigen von den bestandenen Banken herrührend, als: Monte di San Terese, San Ambrogio, Aque di Bologna, Beneditino, Modena, Ferrara u. a. Auch solche

Schulden werden dadurch liquidirt, die durch Requisitionen und erzwungene Anlehen während dem Krieg entstanden sind. Bey dem Anfang wurde sie: Verwaltung der öffentlichen Fonds benannt.

In dem Jahr 1805 wurde eine neue Einrichtung, vermöge Decret vom 17ten July, getroffen, wornach die Hälfte des Capitals durch Anweisungen an die Staats-Cassen, welche man an Zahlung bey dem Verkauf der National-Güter nahm, getilgt ward, die andere Hälfte aber wurde auf den Monte Napoleone begründet, mit solchen Zinsen, die denjenigen im Verhältniß stehen, welche das Capital bey seiner Entstehung bezog, die aber doch die $3^1/_2$ pro Cent vom Jahr nicht übersteigen durften.

Die jährlich einzuschreibenden Schulden sollten, nach diesem Decret, den Betrag von fünf Millionen Livres nicht übersteigen, nichts destoweniger wurde das Einschreiben einer Summe von 1,500,000 Livres auf den Monte Napoleone befohlen, um damit die Liquidation und die Bezahlung der Venetianischen Schulden, unter dem Namen della Zecca und della Banca giro bekannt, zu bewerkstelligen. Dagegen verschafft die Einverleibung des Venetianischen dem Königreich beynahe zwanzig Millionen jährlicher Einkünfte und eine Menge National-Güter, deren Werth nahe genommen über 150 Millionen geschätzt wird, welches die erwähnte Schuldenvermehrung reichlich ersetzt.

Nach dem Budjet des Jahrs 1807 beliefen sich die liquidirten immerwährenden Inscriptionen nicht höher, als der Zinsenbetrag von vier Millionen erfoderte, aber es läßt sich voraussetzen, daß wenn einmal alles auf dieses Institut bezügliche geordnet seyn wird, die öffentliche Schuldenlast sich auf sieben Millionen Zinsen belaufen kann. Es ist aber nothwendig hier zu bemerken, daß die Beendigung der Liquidation erst in einigen Jahren geschehen kann, und daß die Regierung darauf Bedacht nimmt, die Inscriptionen nur nach Maaßgabe auszugeben, als für die halbjährige Zinsenzahlung gesorgt ist.

Es bestehet auch eine Tilgungs-Casse (Caisse d'Amortissement) welcher mehrere Einkünfte zugewiesen sind, und besonders auch eine bedeutende Summe in National-Güter; diese ist beauftragt, jährlich eine Anzahl Inscriptionen einzukaufen, welche öffentlich vernichtet wer-

den. Ihre Operationen werden nach Verkauf der ihr zugewiesenen Güter beginnen.

Die Zinsenzahlung bleibt die erste jährliche Ausgabe des Staats, solche werden immer den Monat bezahlt, welcher das bestimmte Semester beendigt, nämlich im Januar und July.

Da die innere Einrichtung des Monte Napoleone, bey seiner Entstehung, ziemlich zusammengesetzt und schwierig war, und zwar wegen der Liquidation der verschiedenartigen Schulden, die durch die Uebernahme der Landesbanken entstanden und mit jedem Creditor anders abgeschlossen waren, die also in ihren Bedingnissen ganz von einander abwichen, so hat der Finanz-Minister ganz neuerlich die ganze Schuld nach derjenigen zu 5 pro Cent von Frankreich eingerichtet, nämlich daß die Schuldbriefe nur die jährliche Zinsen bestimmen, wobey dennoch die Entstehung der Schuld, durch Nummern und Bemerkungen die in dem Schuldbrief befindlich sind, leichtlich zu finden ist.

Der Monte Napoleone nimmt keinen Arrest auf Einkommen eines Particularen an, wer er auch seye, und welches die Ursache auch seyn mag.

Die Inscriptionen verkaufen sich zu einem Capital das zu $3^{1}/_{2}$ pCt. jährlicher Zinsen berechnet ist. Der Eigenthümer übergiebt den Schuldbrief dem Käufer, indem er solchen an ihn cedirt, um damit als wahres Eigenthum schalten und walten zu können; das Formular der Cession giebt die Verwaltung des Monte Napoleone. Um die Schuldbriefe und die Cessionen zu untersuchen ist ein Notarius angenommen, und wann der neue Innhaber solche auf seinen Namen in den Hauptbüchern des Monte Napoleone eingeschrieben verlangt, so zeiget er solches dem Vorsteher an, welcher es besorgen läßt, dafür muß man $^{1}/_{4}$ pCt. von dem Capital bezahlen, das nach 5 pCt. jährlicher Zinsen berechnet wird.

Vor allem andern soll, bey der jährlichen Ausgab-Berechnung des Königreichs, die Zinsen, Renten ꝛc. des Monte Napoleone, in Anschlag gebracht, und die dem Staat nöthigen Gelder nicht eher gänzlich verabfolgt werden, bis dieser Gegenstand ganz gesichert ist.

Zu keiner Zeit darf das Capital dieses Instituts sich höher belaufen, als fünf Millionen Lire Zinsen solches bestimmen können.

Die Zinsen, Renten u. s. w. werden in zwey Abtheilungen, nämlich im Januar und July, also zweymal des Jahrs bezahlt.

Es wird kein Capital eingeschrieben, das unter dreyßig Lire Zinsen trägt.

Bey Umschreibungen, Uebertragung der Capitalien wird ein Quart pCt. oder 5 Soldi vom Hundert Lire bezahlt.

Besondere Berechnungen, Vidimirungen u. dgl. sollen nach einem bestimmten Tax entrichtet werden.

Mit dem 1sten Jan. 1809 soll der französische Code de Commerce unbedingt für das ganze Land eingeführt seyn, und von diesem Tage an alle früheren diesfallsigen Gesetze keine fortwirkende Kraft haben.

Auch das französische Maaß- und Gewichts-Verhältniß ist, gleichwie es mit den Münzen bereits statt fand, zur Einführung projektirt, und wird unfehlbar früher oder später in Ausführung gebracht, worüber sich dann unter Paris zu ersehen ist. Das dermalige Maaß- und Gewichts-Verhältniß, so wie die Wechselgesetze sind unter den einzelen Handelsstädten des Königreichs, als Milano, Venezia, Bologna, Bergamo u. s. w. zu ersehen.

Königsberg,

Königlich-Preußische Hauptstadt in Ostpreußen am Ausfluß des Pregels ins frische Haff, mit 65,400 Einwohnern,

hat eine bedeutende Wollenstrumpf-, Bernstein-, Flor-, Fayence- und Tabaksfabriken, Wachsbleichen, einige Ledermanufacturen und starken Schiffsbau. Der Handel mit inn- und ausländischen Produkten, als: Getraide, Hanf, Flachs, Lein- und Hanfsaat, Pott-, Weedasche, Theer, Wachs, Talg u. dgl. auch mit Bernstein, wozu ein eigenes königl. Magazin errichtet ist, wohin aller, an der Ostsee gesammelt werdende Bernstein eingeliefert werden muß, so wie die Einfuhr von Salz, Eisen, franz. Weinen, u. m. a. ist sehr beträchtlich.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige Preuß.

1 Thaler hat 3 preuß. Gulden, 90 preuß. Groschen, 270 Schillinge, 1620 preuß. Pfennige.

1 Gulden zu 30 preuß. Groschen, 90 Schillinge, 540 Pfennige.

1 Groschen zu 3 Schilling 18 Pfennige.

1 preuß. Gulden hat 8 Gutegroschen.

Die Cölln. Mark fein Gold wird in Ducaten zu 9 fl. Pr. zu 615⅝ fl. Pr. und die Cölln. Mark fein Silber zu 14 Rthlr. oder 42 fl. Pr. ausgebracht.

Sorten Preiße

folgender fremder Münzsorten

in Gold:	der neue holl. Ducat	zu	10	fl. 23	Gr. ÷
	der alte = =	=	10	= 6	= =
	Friedrichsd'or . . .	=	18	= —	= =
	Carld'or, Braunschw. ꝛc.	=	17	= 19	= =
	neue goldne Rubel .	=	3	= 16	= =
in Silber:	neue Albertsthaler .	=	4	= 15	= =
	alte = = .	=	4	= 13	= =
	alte Silberrubel . .	=	3	= 18	= =
	neue = = . .	=	3	= 9	= =

Wechselpreiße

gibt 16⅚ fl. Pr. ÷ für 1 L. St. in London;
= 313 fl. = = = 250 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 140½ Gr. = = = 1 ℳ. B°. in Hamburg;
= 102½ ℳ. = = = 100 ℳ. Pr. in Berlin;
= 100 fl. Pr. = 132 fl. Corrt. ÷ in Danzig.

Uso.

Derselbe ist 14 Tage nach der Acceptation.

Respecttage

sind 3 verordnet.

Ellenmaaß

ist wie in Berlin. Die alte Elle hält 254⅘ franz. Linien. 100 Ellen geben 56⅜ Pariser Stab oder 66⅔ Mètres.

Getraidemaaß.

Die Last zu 24 Tonnen, 56½ neue oder 60 alte Scheffel,

240 alte Viertel und 960 alte Metzen. Der alte Scheffel zu 2514 franz. Cubikzoll und der neue Scheffel zu 2673 fr. Cubikzoll.

100 Scheffel thun $420^{9}/_{16}$ Boisseaux oder $547^{1}/_{4}$ Decalitres.

Weinmaaß.

1 Both hat $1^{1}/_{3}$ Pipe, 2 Orhoft, 3 Ahm, 12 Anker, 60 Viertel, 360 Stoof. Der Ahm hält 8680 franz. Cubikzoll.

100 Viertel thun 117 Litres.

Handelsgewicht.

1 Schiffpfund hat 3 Centner, 10 große, $16^{1}/_{2}$ kleine Steine, 20 Liespfund, 330 berl. Pfund. Das Pfund wiegt 8058 Cölln. Aß.

100 Pfund thun $95^{5}/_{8}$ ℔. poids de marc oder $46^{17}/_{20}$ Kil.

Nach Schiffpfund wird grobe Waare, als Eisen, Pott-, Weedasche, Theer u. dgl. gewogen. Nach großen Steinen aber, Wachs, Hanf, Flachs, Bley, Zinn, Talg u. dgl.

Gold- und Silbergewicht.

Davon geben $119^{1}/_{3}$ Mark in Königsberg, 100 Mark in Cölln.

Das verarbeitete Silber hält 12 Loth fein.

Bank.

Solche hat die gleiche Einrichtung wie die Berliner, unter deren Leitung sie stehet.

Lausanne,

Hauptstadt des Cantons Leman am Genfer- oder Lemansee in der Schweiz, mit 6000 Einwohnern.

Rechnungsmünzen.

Der Livre zu 20 Sols à 12 Deniers de Suisse.

24 Livres Tournois geben 16, und 6 Livres Tournois 4 Livres de Suisse.

Die feine Mark Cölln. Gold wird zu $526^{13}/_{16}$, und die feine Mark Cölln. Silber zu $35^{104}/_{200}$ Livres de Suisse ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt 27¼ Sols de Suisse ⅄ für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 13½ Liv. = = = = 1 L. Sterl. in London;
= 25 Sols = = = = 1 M. L. B°. in Hamburg;
= 64¼ = = = = = 1 Pezza de 5¾ Lire fuori B°. in Genua;
= 69¼ = = = = = 1 Pezza da otto Reali in Livorno;
= 34¼ = = = = = 1 fl. Corrt. in Augsburg;
= 6½ = = = = = 1 fl. Corrt. in Wien;
= 99¾ Liv. = = = = 100 Livres de Suisse in Basel;
= 99 Francs de France = = 100 Francs in Paris;
= 99¾ = = = = = 100 = in Lyon;
= 100 = = = = = 100 = in Geneve.

Uso, Respecttäge.

Eine Wechselordnung ist nicht vorhanden, mithin hierüber nichts festgesetzt. Wenn in Wechselvorfällen ein Zwist entstehet, so wird solcher entweder nach den Genfer oder französischen Wechselgesetzen entschieden.

Ellenmaaß.

Die Elle mißt 240⅐ franz. Linien, mithin geben 100 dergl. Ellen 78⅓ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Muid von 7984½ franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Char zu 400 Pots oder 33688⅘ franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner Poids de fer zu 100 ℔.

Das Pfund vertheilt sich in 16 Onces, 32 Lots, 128 Quarts, 512 Deniers, und wiegt 8946⅔ Cölln. Aß.

Zu feinen Waaren wird das franz. Markgewicht genommen, welches folgende Abtheilungen hat: 1 Marc à 8 Onces, 16 Lots, 256 Deniers, 4608 Grains, wiegt 4210 Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht

ist vorstehendes Markgewicht, wornach 95½ Mark 100 Cölln. Mark austragen.

Leipzig,

Königlich Sächsische Handels- und Universitätsstadt, welche an 38,000 Einwohner zählt,

treibt einen beträchtlichen Handel, der eine äußerst wichtige Spedition mit umfaßt. Für den Buchhandel der Stappelplatz, sind zugleich an 60 Pressen beschäftiget, um Deutschlands wissenschaftliche Produkte zu Tag zu fördern. Die Fabriken liefern Sammet, seidene und halbseidene Zeuge, Hüte und Tabak. Die Tuch-, Seide-, Zobel-Färbereyen, Gerbereyen, Seifensiedereyen, Wachsbleichen, Wachstuchfabriken, beschäftigen viele Menschen, und außerdem werden für große Summen französische, italienische, englische, deutsche und andere Manufacturproducte abgesetzt. Zugleich ist Leipzig einer der ersten Wollmärkte Deutschlands, wo die vortreffliche Sächsische Wolle mit der Böhmischen, Mährischen, Niedersächsischen, Dänischen u. a. m. zu großen Quantitäten zugeführt wird. Der Juwelen- und Rauchwaarenhandel ist in den Messen sehr bedeutend; ihn besorgen vorzüglich Kaufleute jüdischer Nation aus Holland, Oestreich, Brody u. Nissa.

Buch und Rechnung werden hier wie im ganzen Königreich Sachsen in Thaler zu 24 Groschen à 12 Pfennig geführt.

1 neue Schock hat	Spsthlr.	ℳ.	Meiß. fl.	alte Schock	R. fl.	Ggr.	gute Pf.
		$1\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{6}{7}$	3	$3\frac{3}{4}$	60	720
		1	$1\frac{1}{3}$	$1\frac{11}{12}$	$1\frac{3}{5}$	2	32	384
			1	$1\frac{1}{7}$	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{2}$	24	288
				1	$\frac{15}{16}$	$1\frac{1}{4}$	21	252
					1	$1\frac{1}{4}$	20	240
						1	16	192
							1	12

Der Zahlwerth ist die Cölln. Mark fein Silber zu ℳ. $13\frac{1}{3}$

Landmünzen in Gold.

Ducaten zu ℳ. 2. 20 Ggr. seit 1753 nach dem Reichsfuß ausgeprägt, deren 67 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat 7 Grän fein halten.

Augustd'or, doppelte zu ℳ. 10., einfache zu ℳ. 5., halbe zu ℳ. $2\frac{1}{2}$, wovon 35 einfache Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 21 Karat 9 Grän fein halten.

In Silber.

Speciesthaler, ganze zu 32 Groschen, halbe zu 16 Groschen, viertel zu 8 Groschen, sodann 1/6 zu 4 Groschen und 1/12 zu 2 Groschen, nach dem Conv. 20 fl. Fuß ausgeprägt.

Scheidemünze 6, 3 und 1 Pfennig, nach dem 21 fl. Fuß ausgeprägt.

In Kupfer.

3, 1 und halbe Pfennigstücke.

Papiergeld.

Kassenbillets zu 1, 2, 5, 10, 50 und 100 Thaler, mit A, B, C, D, E, F bezeichnet, und laut Edict vom 6ten May 1772 eingeführt; vor dem letzten Krieg circulirten sie im Handel mit 1/2 pCt ∓ Verlust gegen baar Geld, allein durch denselben sind sie bedeutend gesunken, hoben sich aber wieder allgemach empor. Seit 1803, wo die bisherigen Kassenbillets gegen neue umgetauscht wurden, ist von der damaligen Königl. Regierung die Einrichtung getroffen worden, daß man zu jeder Zeit die Kassenbillets in baar Geld umsetzen, und solche auch gegen baar Geld immer erhalten kann. Die Vergütung bey einer Verwechselung dieser Art ist in beyden Fällen ein Pfennig vom Thaler. In Leipzig geschiehet solche in dem Königl. Amtshause in der Klostergasse.

Nebst diesen Kassenbillets befindet sich auch noch eine andere Art Papiergeld im Umlauf, unter der Benennung:

Steuer- und Cammerscheine,

wovon erstere gegen baares Geld bis 4 pCt. ∓ und die letztere bis 6 pCt. ∓ verlieren, welche theils 2 theils 3 pCt. Zinsen geben.

Bey Verwechselung fremder Münzsorten werden für 100 Rthlr. Species à 1 1/3 Rthlr. oder Werth gegeben:

103 pf. ∓ in neuen französischen Schild-Louisd'or zu 6 1/3 pf.
103 1/2 = = in Neuethaler . . . . . = 1 7/12 =
100 1/4 = = in Sächsischer Conv. Münz zu 1/6, 1/12 und 1/24 =
100 1/4 = = in Conventions- 10 und 20 Kreuzerstücken
106 1/2 = = in alten Kaiserl. 3 u. 7 Xr. Stück } gewöhnlich alte
105 = = in alten und neuen Kaiserl. 17 Xr. } Kreuzer genannt.
101 1/2 = = in Brab. Kronenthalern zu 2 fl. 16 Xr.

104 3/4 ℳ. ± in Preußischem Correntgeld
105 3/4 = = in Preußischer Münze, d. i. 1/24 und 1/48 ℳ.

Dagegen wird bezahlt:

106 ℳ. ± in Species zu 1 1/3 ℳ. oder Werth für 100 ℳ. in Friedr., August- und Ld'or zu 5 ℳ.

112 = = in desgleichen = 100 ℳ. in holländ. Randducaten zu 2 ℳ. 18 Ggr.

110 = = = = = = 100 ℳ. in Kaiserlichen Ducaten zu 2 ℳ. 18 Ggr.

108 1/2 ℳ. ± in Species zu 1 1/3 ℳ. oder Werth für 100 ℳ. in Ducaten nach dem Breslauer Stein zu 2 ℳ. 18 Ggr.

107 1/2 = = in desgleichen = 100 ℳ. in Passir-Ducaten zu 2 ℳ. 18 Ggr.

Die Souveraind'or coursiren zu 8 Rthlr. 21 Ggr. ± Species oder Werth.

Silber al marco wird die feine Cölln. Mark zu Rthlr. 13 ± erhandelt. Gold in Ducaten zu 23 Karat 8 Grän die feine Cölln. Mark zu Rthlr. 206 W. Z. ± und in Louisd'or zu 21 1/2 Karat fein die gleiche Mark zu 189 Rthlr. Wg. ±.

Species effectif hat seit einiger Zeit einen steigenden oder fallenden Aufwechsel von circa 1/4 pCt. ± gegen Species oder Werth, welche jetzo gleichsam einen eigenen Zahlwerth ausmacht. Die Zahlungen in derselben, in welcher nun auch alle Wechsel geschlossen werden (obschon die in dem Courszettel bemerkten Wechselpreiße in Species effectif bestimmt zu seyn scheinen) müssen in folgenden fünf Silbersorten geleistet und angenommen werden.

1) Entweder in Species effectif zu 1 1/3 Rthlr. ohne Aufwechsel;

oder

2) in Laubthaler zu 38 Gutegroschen
3) in Brabanterthaler zu 2 fl. 16 Xr.
4) in Conventions- 10 und 20 Kreuzerstücken
5) in Sächsischen 1/6, 1/12 und 1/24 Rthlr. Stück

alles dieses nach dem Cours, der dafür in dem wöchentlich von den geschwornen Maklern herauskommenden Coursblatt bestimmt ist.

Andere Silbersorten, weniger noch Gold, ist nach dem Anspruch des Handelsgerichts, Niemand gehalten für Wechselzahlung oder Werth anzunehmen, und eben so wenig kann Jemand andere Sorten, als oben angegebene dafür verlangen.

Wechselpreiße

gibt 137 ℳ. ± Species für 250 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 147 = = = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= 77¾ = = = = 300 Ls. Ts. in Paris;
= 78 = = = = 300 = = in Lyon;
= 100½ = = = = 150 fl. Corrt. in Augsburg;
= 21 = = = = 150 = = in Wien;
= 5⅙ = = = = 1 L. St. in London;
= 6⅓ = = = = 11 fl. im fl. 24 Fuß in Frankf. a. M.;
= 94¾ = = = = 100 ℳ. Ct. ± in Berlin;
= 109½ = = = = 100 ℳ. Ld'or 5 in Bremen.

Wenn Wechsel auf Leipzig in einer ausländischen Währung zahlbar vorkommen, so wird, bey deren Bezahlung, der bereits oben erwähnte, von den geschwornen Maklern wöchentlich verfertigte Courszettel, zur Norm angenommen, und der Werth darnach in Wechselzahlung bestimmt; jedoch kann der Inhaber dieses Wechsels Species effectif dafür fodern, indem, wie schon angeführt, die Wechselpreiße in Species effectif für dazu bestimmt angenommen werden. Dieses verstehet sich von allen in dem Coursblatt bestimmten Coursen, wenn schon einige, wie z. B. diejenigen auf London und Paris, sich für 2 Monatbriefe verstehen.

Vermöge Edict vom 6ten July 1809 ist auf alle circulirende Wechsel ein Stempeltax gesetzt von 100 Rthlr. 2 Groschen, von 100 bis 250, 3 Groschen, von 250 bis 500, 6 Groschen u. s. w.

Uso.

Derselbe ist hier 14 Tage nach Sicht.

Medio mensis ist, ohne Unterschied, durch alle 12 Monate, auf den 14ten Tag des Monats festgesetzt.

Respecttage

finden gar keine Statt, und ein Wechsel muß, wenn derselbe nicht bezahlt wird, auf den Verfalltag protestirt werden.

Acceptation.

Bey Wechseln, deren Verfallzeit bekannt ist, die nämlich so viele Tage, oder Wochen, oder Monate, nach dato lauten, ist Niemand verbunden, wenn er es nicht freywillig thun will, früher als 14 Tage vor der Verfallzeit Annahme zu leisten. Z. B. Ein Wechsel pr. 31sten Dec. braucht nicht früher als den 17ten Dec. acceptirt zu werden, wäre er auch früher ausgestellt.

Wechselbriefe auf Sicht zahlbar gestellt, können auch an Sonn- und Festtagen vorgezeigt, und müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Die Wechsel-Ordnung §. VII. setzt ansonsten ausdrücklich fest, daß Briefe deren Scadenz erst durch die Acceptation bestimmt wird, als Uso u. dgl. samt dem Protest di non acceptatione zurückgesandt werden müssen.

Die Annahme der in die Messen gezogenen Wechsel wird den vierten Tag von deren Einläutung an gefodert, wobey man, in der Neujahrsmesse, längstens bis den Tag vor der Ausläutung derselben, warten kann. In der Jubilate- und Michaelismesse aber muß die Annahme spätestens den Freytag Morgens 10 Uhr, geschehen seyn, oder aber protestirt werden.

Von dem Tage der Ausläutung bis zum fünften Tag wird bezahlt; folglich müssen die Wechsel in die Neujahrsmesse lautend, den 12ten Januar, fällt solcher aber auf einen Sonntag, den 13ten Januar, in der Jubilate- und Michaelismesse aber den Donnerstag nach Ausläutung der Messe bezahlt werden. Bey Ermangelung der Zahlung muß man noch vor Abends 10 Uhr protestiren lassen, sonsten man den Regreß an den Trassenten oder Indossenten verliert.

Wenn Wechsel 14 Tage oder 3 Wochen nach der Messe zahlbar gestellt sind, so wird von solchen der Zahltag, wie folgt, bestimmt:

Bey der Jubilate- und Michaelismesse, von dem Montag nach der Zahl- oder zweyten Woche an.

Bey der Neujahrsmesse, von dem 16ten Januar an.

Folgendes bestimmt die Leipziger Wechsel-Ordnung ferner:

§. XIV. Außer Meßwechseln können andere, die auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschränkt sind, ohne Gefahr nicht bezahlt werden.

§. XXI. Auf einen Mangel Acceptations-Protest kann Caution gefodert werden.

§. XXVI. Foderungen für verkaufte Wechsel genießen das Wechselrecht.

§. XXVIII. Primen müssen zur Acceptation sogleich fortgeschickt werden.

Vermöge Churfürstl. Decisif-Befehls vom 4ten Sept. 1669 hat man das Recht sich bey Fallimenten an Commissions-Waaren zu halten und davon bezahlt zu machen.

Laut Mandats vom 10ten März 1804 werden die jährlichen Zinsen zu 6 pCt. in Wechsel und 5 pCt. in Waaren statuiret.

Ellenmaaß.

Die Leipziger Elle hält $250^3/_5$ franz. Linien. 100 Leipziger Ellen geben $81^9/_{11}$ Brab. Ellen, $48^1/_8$ Lyoner $47^5/_8$ Pariser aunes $56^1/_2$ Mètres.

Außer dieser Elle wird sowohl nach der Brab. Elle, als dem Pariser Stab gemessen und verkauft.

Getraidemaaß.

1 Wispel hat 2 Malter, 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metzen und 1536 Mäßchen, der Scheffel aber $5361^4/_5$ franz. Cubikzoll.

100 Scheffel thun $1058^5/_8$ Decalitres oder $813^3/_{10}$ Boisseaux.

Weinmaaß.

1 Fuder hält $2^2/_5$ Faß, 12 Eimer, 756 Kannen, 1512 Nößel, 6043 Schenkmaaß, der Eimer aber 3780 franz. Cubikzoll.

100 Kannen geben $120^2/_5$ Litres.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 5 Stein à 22 Pf. oder 110 Pfund.

Das Pfund Handelsgewicht wiegt 8030 Cölln. Aß.

=	=	Fleischer-	=	=	$8659^1/_2$	=	=
=	=	Berg-	=	=	$7748^1/_4$	=	=
=	=	Stahl-	=	=	$7485^1/_2$	=	=

100 Pfund Handelsgewicht geben 95 3/8 poids de marc oder 46 7/10 Kilogr.

Gold- und Silbergewicht

ist die Cöllnische Mark.

Messen.

Deren sind drey, nämlich: a) die Neujahrsmesse, welche den 1sten Januar, oder so dieses ein Sonntag wäre, den Tag hernach anfängt. b) Die Jubilatemesse, so den Nachmittag des Sonntags Jubilate angeht. c) Die Michaelismesse, die den Sonntag nach dem 29sten Sept. den Anfang nimmt; wenn aber Michaelis auf einen Sonntag fällt, so fängt diese Messe erst 8 Tage hernach an.

Diese Messen werden auf den Neujahrstag, den Sonntag Jubilate, und den Sonntag nach Michaelis ein- und 8 Tage hernach wieder ausgeläutet.

Die Dauer jeder dieser Messen ist 3 Wochen, und die Geschäfte, welche in denen beyden letztern, nämlich Jubilate und Michaelis, in Tuch-, englischen Baumwollen- und französischen Seiden-Manufacturwaaren, Rauchwerk u. dgl. gemacht werden, sind sehr wichtig. Die Tuchgeschäfte werden in der Vor- oder sogenannten Böttgerwoche gemacht; was später hinaus geschieht, ist von geringer Bedeutung.

Für den Fremden mögte nicht unnütz zu bemerken seyn, daß in Leipzig die zu empfangenden Wechsel nicht acquittirt werden, sondern daß derjenige, der den Wechsel einhändigt, auch ohne weiteres die Zahlung erhält.

Als Anhang scheint uns folgende gesetzliche Verordnung, Fallimentssachen betreffend, die wir aus der Leipziger Fallitenordnung vom 20sten Dec. 1766 auszugsweise liefern, wegen ihrem merkwürdigen Inhalt hier eine Stelle zu verdienen.

Fallitenordnung.

Es wird darinnen verordnet, sich immer spätestens 4 Wochen vor den Messen (der Leipziger und Naumburger) es sey dann daß die Ursache des Fallitments, erweislich, von der Messe herrühre, bey den Ortsobrigkeiten zu erklären, und ist auf den Unterlassungsfall die Zuchthausstrafe gesetzt.

Nur dann darf einem Falliten ein Salvus Conductus auf 1, 2 à 3 Monate gegeben werden, wenn erwiesen ist, daß, nach Abzug der prioritätischen Passivschulden, seine Chirographarii bestimmt 50 pCt. erhalten; Ausnahme findet Statt bey erwiesenem unverschuldeten Unglück, als, Verlust in auswärtigen Fallimenten, Feuer, Diebstahl, feindliche Plünderung, Schiffbruch u. dgl., welches weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, wodurch dann der Activzustand so schnell und unvorhergesehen sich verringert hätte, daß die erwähnten 50 pCt. unmöglich könnten entrichtet werden.

Stünde zu erweisen, daß der Fallit, um seine Creditoren zu defraudiren, 2 Monate vor ausgebrochenem Falliment, durch Verschreibung oder Erhandlung beträchtlicher Parthien Waaren, starke Capital-Aufnahme, desgleichen, um Zeit zu gewinnen, auf mehrere Plätze trassirt hätte, oder Gelder, Documente, Waaren, Effecten u. dgl. auf die Seite geschafft, auch mit dem einen oder andern seiner Creditoren, zum Nachtheil des Ganzen colludirt haben würde, der soll an den Pranger gestellt, und dann auf zu bestimmende Zeit durch das Zuchthaus bestraft werden.

Sollten von Jemand die Bücher vorsetzlicher Weise unrichtig geführt, falsche Wechsel u. dgl. gemacht, das Vermögen mit Wissen falsch angegeben, die Güter und seine Besitzungen in dem Zeitraum der gesetzlichen 2 Monat vor dem Austritt oder vor der Insolvenz, unverantwortlicher Weise veräußert, das daraus erlößte Geld auf die Seite geschafft und unterschlagen, Gelder mit sich auf die Flucht genommen, also die Creditoren muthwillig um ihr Eigenthum gebracht worden seyn, derjenige soll mit dem Staupenschlag, mit Festungsbau oder Zuchthausstrafe, wohl auch, nach Maaßgabe dieser Verbrechen, mit dem Tode bestraft werden.

Kein Accommodement soll, ohne vorherige Anzeige der Insolvenz- und Erweisung vorerwähnter 50 pCt an die Chirographarier durch die Obrigkeit zugelassen werden, welche die Creditoren dreymal sub pœna præclusi vorzuladen und die Majora, für oder wider, nicht personell, sondern nach der Summengröße zu nehmen hat.

Waaren, welche 2 Monat vor ausgebrochenem Falliment durch den Falliten erkauft worden sind, können, so weit solche noch erweislich vorhanden, zurückgefodert werden.

Der Betrag von Wechseln, die 14 Tage vor dem Austritt erkauft worden, kann von dem Verkäufer, wenn derselbe sich spätestens 14 Tage nach dem ausgebrochenen Falliment meldet, und den Handel und die nicht empfangene Valuta darthut, für voll, oder die in Frage seyenden Wechsel, was davon noch vorhanden ist, zurückgefodert werden.

Liège oder Lüttich,

im Ourthe-Departement in Frankreich, hat 60,000 Einwohner,

welche bedeutende Manufacturen betreiben, besonders in Schießgewehren von vorzüglicher Güte, Eisen- und Stahlwaaren, als Feilen, Handwerkszeuge, Schlosserarbeiten, Groß-Uhrenfedern, Räder u. dgl., Quinquaillerie, Baumwolle-Spinnereyen, Serges, Baumwollenwaaren, Wollenzeuge, Hüte, Stroharbeiten, Tressen, Spitzen, schwarz und weiße Saffian-Gerbereyen, Alaunsiedereyen u. s. w.

Rechnet in Gulden zu 20 Stüvern à 16 Pfennig.

Rechnungsmünzen.

1 Rthlr. 4 Gulden 8 Schilling 80 Stüber 320 Ort 1280 Pfennige
1 = 2 = 20 = 80 = 320 =
1 = 10 = 40 = 160 =
1 = 4 = 16 =

Im Wechselhandel wird die franz. Neue-Ld'or zu fl. 19½, in der Waarenzahlung aber zu fl. 20 ausgegeben.

Wechselpreiße

gibt fl. 177 ⅓ Ld'or fl. 19½ für 100 fl. Corrt. in Amsterdam;
= = 176¾ = = = — = 100 fl. Corrt. in Rotterdam;
= Fs. 100 = = 100 Fs. in Paris;
= fl. 98½ = Ld'or fl. 11. = 100 fl. Ld'or fl. 11 in Frankf. a. M.;

gibt 23 Sols ⅄ Ld'or fl. 19½ für 1 Mark B°. in Hamburg;
= 19¾ = = = = — = 1 fl. Ct. in Wien;
= fl. 104¼ = = = — = 70 fl. Ct de Brab. in Antwerpen;
= fl. 103¾ = = = — = 70 fl. Ct. = = in Brüssel;
= fl. 104½ = = = — = 70 fl. Ct. = = in Gent.

Wegen Uso und sonstigen Wechselgesetzen siehe Frankreich und Paris, allwo sich auch das neue Maaß- und Gewichts-Verhältniß findet.

Das ehemalige bestehet:

Ellenmaaß.

Die Elle zu 244½ franz. Linien.

Getraidemaaß.

Die Last zu 96 Setiers zu 1509 franz. Cubikzoll gerechnet.

Handelsgewicht.

Das Pfund wiegt 8169 Cölln. Aß.

Alles was Handlungs-, Wechselgesetze, Maaß- und Gewichts-Verhältnisse sind, siehe Frankreich und Paris.

Lille, *)

im 69sten oder Departement du Nord in Frankreich, mit 60,000 Einwohnern,

hat Spitzen-, Seide-, Leinen- und Wollenfabriken, auch einen bedeutenden Handel in französischen Manufacturwaaren.

Rechnet den Gulden zu 25 Sols à 12 Deniers.

Rechnungsmünzen.

Den Livre zu 20 Sols à 12 ds. Ts.
Den Gulden zu 20 Patars à 16 Pf. Fläm. oder 25 Sols.
Das Pfund zu 20 Schillinge à 12 Grot Fläm.
1 Pfund hat 6 fl. Fläm. oder 7 Ls. 10 Sols Ts.

Die Neue-Louisd'or à 24 Ls. wird zu 19⅕ fl. Fläm., folglich der Neuethaler à 6 Ls. zu 4⅘ fl. Fläm. gerechnet.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 42⅗ fl. Fläm. ausgebracht.

*) Zu deutsch Ryssel.

Wechselpreiße

gibt 181½ fl. Fläm. ⏊ für 100 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 172¼ fl. = = = 100 fl. W. G. in Antwerpen;
= 147⅜ fl. = = = 100 fl. Corrt. in Brüssel;
= 65⅞ ßl. Vls. = = 1 L. Sterl. in London;
= 94 Pf. Fl. = = 3 Ls. Ts. in Paris;
= 94¾ = = = = 3 = = in Lyon;

Uso.

Solcher wird für einen Monat nach dato des Briefs gerechnet.

Respecttage

sind 6, was an dem letzten Respecttag, nicht bezahlt wird, muß protestirt werden.

Wechsel, die auf eine bestimmte Sicht zahlbar lauten, haben keine, diejenigen hingegen, wo die Annahme die Verfallzeit bestimmt, genießen Respecttage.

Billets valeur reçue en marchandises haben 10 Respecttage.

Ellenmaaß.

Die Liller Elle mißt 305⅗ franz. Linien. 100 dergl. Ellen geben 99⅔ brab. Ellen.

Getraidemaaß,

Rasières genannt, wird in Halbe, Viertel und Achtel abgetheilt, und hält 3584 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Pièce zu 110 Lots oder Pots, das Lot hält 115 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Dasselbe vertheilt sich in Stadt- und Antwerpner Gewicht: von dem ersten wiegt das Pfund 7386¼ Cölln. Aß, von dem letztern, womit Indigo, Cochenille, Seide, u. a. dgl. gewogen werden, wiegt das Pfund 7982 Cölln. Aß. Den Unterschied von beyden kann man also auf 8 pCt. annehmen.

Die dermalige gesetzliche Vorschrift, von Uso, Maaß und Gewicht, u. a. ist unter Frankreich und Paris zu ersehen.

Lyon,

im 41sten oder Isère-Departement in Frankreich, hat 88,000 Einwohner

und die vorzüglichsten Manufacturen in Seide, Sammet, Bändern, Strümpfen (bey welchen jedoch Nimes den Vorzug behauptet) Gold- und Silberstickereyen, Halbseidenzeugen, Hüten u. dgl.

Rechnungsmünzen.

Den Livre zu 20 Sols à 12 Deniers, oder den Franc zu 100 Centimes. 81 Livres Tournois geben 80 Francs.

Anfangs des Jahrs 1808 haben die Lyoner Handelshäuser ihre Correspondenten gebeten, in keinem andern Nennwerth als in Francs auf sie zu trassiren, woraus sich ergiebt, daß Lyon nun in Francs und Centimes Buch und Rechnung führet.

Wechselpreiße

gibt 3 Ls. Ts. für $57^5/_8$ ds. Vls. B°. ± in Amsterdam;
= 3 = = = $58^5/_8$ = Ct. = = =
= $21^7/_8$ = = ± = 1 Ls. St. in London;
= $184^1/_2$ = = = = 100 Mark B°. in Hamburg;
= $51^1/_8$ Sols = = = 1 fl. Ct. in Augsburg:
= $10^7/_8$ = = = = 1 fl. Ct. in Wien;
= $98^3/_4$ Ls. = = = 100 Ls. Ts. in Basel;
= $98^1/_4$ = = = = 100 = = in Geneve;
= $104^1/_2$ Sols = = = 1 Pezza da otto Reali in Livorno;
= $96^1/_4$ = = = = 1 Pezza di $5^3/_4$ Lire fuori B°. in Genua;
= $73^1/_4$ = = = = 1 Peso di plat. ant. in Cadix;
= 6 Liv. = = 7 Lire $14^1/_4$ Soldi ± in Milano;
= $99^1/_2$ = = = = 100 Ls. Ts. in Paris, Bordeaux ꝛc.

Die spanischen Piastres werden nach der rauhen Mark zu 10 ds. 20 Grains fein zu 50 Ls. Ts. ± verkauft.

Silber in Barren gleiche Feine zu $49^3/_5$ Ls. Ts. ±. Die Berechnungsart hierbey ist sehr einfach: man multiplizirt nämlich den Feingehalt der Planche mit den 24 Grän, welche 1 L. betragen, und dividirt mit 260 Grän, welches der Titre zu 10 ds. 20 Grains

ist, wornach verkauft wird; dadurch entstehen Mark. Das Uebrigbleibende wird sodann mit 8 zu Unzen, und endlich mit 24 zu ds. reducirt; die noch übrigbleibenden Grains werden gewöhnlich nicht bezahlt. Hat man solchergestalt Mark, Unzen und Deniers erhalten, dann werden diese mit dem übereingekommenen Preis multiplizirt.

Respecttage

sind keine verordnet, auch wurde nicht acceptirt, sondern was an dem Verfalltag nicht bezahlt wird, muß protestirt werden.

Briefe auf mehrere Tage Sicht gezogen, werden gleich vorgezeigt, und solche von dem Bezogenen mit Vue und dem Tage der Vorzeigung bemerkt. Dieser Gebrauch hat aber für denselben durchaus keine Verbindlichkeit, sondern blos zum Zweck, den Tag der Verfallzeit zu bestimmen.

Ellenmaaß.

Der Lyoner Stab ist 1 pCt. kürzer wie der Pariser, und hält $521\frac{1}{2}$ franz. Linien. 100 Lyoner Stab geben $169\frac{5}{17}$ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Le Bichet, das in 2, 4 und 8 Theile eingetheilt wird, hält 1728 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Assnée hält 88 Pots oder 4165 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Dasselbe hat drey verschiedene Abtheilungen, nämlich:

1) Poids de Table, das Pfund zu 7285 Cölln. Aß.
2) Seidengewicht ... = = = 7894 = =
3) Markgewicht = = = 8420 = =

Gold- und Silbergewicht

wird die Mark zu 8 Unzen und die Unze zu 24 Deniers, die feine Mark aber zu 12 Deniers à 24 Grains gerechnet.

Die ehemaligen Messen und deren Zahlungen sind, wenigstens für gegenwärtig, als nicht bestehend anzusehen.

Auch sind alle dermalige gesetzliche Gebräuche, Maaß und Gewicht unter Frankreich und Paris zu ersehen, und besonders zu beachten, daß man nun auch, nach dem Code de Commerce in Lyon acceptiren muß.

Lissabon,

Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Portugal am Ausflusse des Tejo, mit 336,000 Einwohnern.

Liefert an Landesprodukten: Wein, Honig, edle Früchte, Oel, Seide, Seesalz, Sumack, u. a. m.

Rechnungsmünzen

sind, wie in ganz Portugal, Rées, wovon, bey Bestimmung großer Summen, die Tausende durch ℔ oder ₯, die Millionen aber durch ein oder zwey Punkte abgesondert werden, z. B. 54:892 ℔ 451 welches 54 Millionen 892 Tausend und 451 Rées sind.

1 Millerées hat $2^1/_{12}$ oder $2^1/_2$ alte Crusados, 10 Testones, 25 Reales, 50 Vintems, 1000 Rées und 6000 Ceitis.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu 113 ℔ $777^7/_9$, und ebendieselbe Mark fein Silber zu 8 ₯ 480 Rées ausgebracht.

Landmünzen in Gold.

Dobraons	.	von	20,000,	die auf	24,000	Rées	erhöhet	wurden.
Halbe dergl.	.	=	10,000,	=	12,000	=	=	=
Lisboninen	.	=	4,000,	=	4,800	=	=	=
Moedor	.	=	2,000,	=	2,400	=	=	=
Millerées	.	=	1,000,	=	1,200	=	=	=
Crusados, neue,		=	400,	=	480	=	=	=

In Silber.

Crusados, ganze, halbe, Viertel- und Achtel- zu 480, 240, 120 = 60 Rées.

In Kupfer.

10, 5, 3 und $1^1/_2$ Reesstücke.

Münzen für den Indischen Handel sind:

für Brasilien

in Gold, Stücke zu 4000, 2000, 1000 Rées, so in Brasilien für 4800, 2400, 1200 Rées ausgebracht werden;

in Silber, Pattacas von 600, 300, 150 und 75 Rées, die ausgebracht werden für 640, 320, 160 und 80 Rées.

in Kupfer, 40, 20, 10 und 5 Reesstücke.

für Goa

in Silber, Xerafin und Perdas, jedes zu 5 Tangas oder 300 Rées,
Larins zu 100 Rées, und
Tangas zu 4 Vintems oder 60 Rées;
in Kupfer, 5 Bazarunos oder Stücke zu 4 Rées;

für Angola, Benguilla und andere Africanische Besitzungen:

in Silber, Stücke von 12, 10, 8, 6, 4, 2 und 1 Macutas, oder 600, 500, 400, 300, 200, 100 und 50 Rées;
in Kupfer, Stücke von 100, 50 und 25 Rées, oder doppelte, einfache und halbe Macutas.

Alle fremde Münzen sind, laut des Edicts vom 20sten Nov. 1785, außer Cours gesetzt, und werden nur als Waaren nach ihrem inneren Gehalt angenommen.

Wechselpreiße

gibt	400	Rées	für	48 1/4	ds. Vls. B°. ⨦ in Amsterdam;
=	400	=	=	45 1/4	pf. Vls. B°. = in Hamburg;
=	1000	=	=	63 1/4	ds. St. ⨦ in London;
=	725	= ⨦	=	5 3/4	Lire fuori B°. in Genua;
=	455	= =	=	3	Francs in Paris;
=	789	= =	=	1	Pezza da otto Reali in Livorno.

Uso.

Derselbe ist folgender: von Briefen aus Spanien gezogen 15 Tage, aus England aber 30 Tage nach Sicht.

Von Briefen aus Deutschland und Holland 2 Monat, aus Italien 3 Monat, und aus Frankreich 60 Tage nach dato des Wechsels.

Respecttage.

Briefe aus Portugal und allen ausländischen Portugiesischen Besitzungen gezogen, genießen 15 Respecttage; am letzten derselben muß bezahlt oder protestirt werden.

Briefe aus allen andern Ländern gezogen, genießen nur 6 Respecttage, wenn solche angenommen worden sind; wo aber nicht, so haben sie keine, sondern müssen, bey nicht erfolgter Zahlung, am Verfalltage protestirt werden.

Ellenmaaß.

Die Vara hält 484½, und die Cavado 290 franz. Linien.
100 Varas geben 158⅝ brab. Ellen, 100 Cavados 94⅞ dergl.
100 = = 92⅓ Pariser Stab oder 109 Mèt. 444 Millim.

Getraidemaaß.

1 Mayo hat 15 Fanegas, 60 Alqueires, 120 Meyos, 240 Quartos, 480 Selemis, 960 Mequias, oder 40860 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Tonnelada zu 2 Pipas oder Botas, 52 Almudas, 104 Polas, 624 Canhados, 2496 Quartilhos, oder 43888 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

1 Quintal zu 4 Arrobas à 32 Libras à 2 Marcas. Die Libra hat 7894½ Cölln. Aß.
100 Libras geben 45 Kilogr. 42486 Centigr.

Gold- und Silbergewicht.

Der Marco hat 8 Oncas, 64 Outavos, 192 Escrupulos, 4608 Granos, oder 3947¼ Cölln. Aß. 55 portug. Marcos geben 54 Cölln. Mark. 100 Marco thun 93 Marc, 7 Unzen, 4 ds., 4 Grains, oder 432676 Grains de France.

Juwelengewicht.

Der Quilat wird zu 4 Granos gewogen, und 1135½ Quilates gehen auf die Cölln. Mark

Livorno.

Ein Kaiserl. französischer Seehafen in Italien am mittelländischen Meere.

Im Frieden treiben die Engländer, Holländer, Dänen, Schweden und Deutschen darin den bedeutendsten Handel. Es hat eine Niederlage der italienischen Waaren für Europa und die Levante. Viele Seide, Schaafwolle, edle Früchte, Olivenöl, Weine, Baumwolle, Saflor, Citronensaft, Seife, Alaun, Anis, Lack, Marmor, Korallen u. s. w. werden von da exportirt.

Rechnungsmünzen.

Pezza da otto Reali zu 20 Soldi à 12 Denari di Pezza.

Gewöhnlich rechnet man aber nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari di Lira.

Die Pezza hat $5^{3}/_{4}$ Lire moneta buona, $8^{5}/_{8}$ Paoli, 69 Crazie, 115 Soldi di Lira, 345 Quatrini, 1380 Denari di Lira.

Ferner hat die Pezza 6 Lire, 9 Paoli, 72 Crazie, 120 Soldi di Lira, 360 Quatrini, 1440 Denari di Lira moneta lunga.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $898^{3}/_{4}$ Lire m. b. oder zu $937^{13}/_{16}$ Lire m. l.; und die Cölln. Mark fein Silber zu 62 Lire m. b. oder $64^{16}/_{23}$ Lire m. l. ausgebracht.

25 Lire m. l. werden seit Aug. 1809 für 21 Francs im Handel angenommen, und da sonsten der Aufwechsel zwischen Gold und Silber stieg und fiel, der Zahlwerth der Wechselpreiße aber in Gold verstanden war, so hat die Handelskammer, allen daraus entstandenen Zwist zu beendigen, festgesetzt, daß hinführo, 107 Lire Toscanische Münze 100 Lire in Gold betragen und dergestalt in der Zahlung angenommen werden sollten.

Wechselpreiße

gibt	26 Soldi m. b. ⊥	für	1 fl. Corrt. in Wien;
=	129 = = = =	=	1 Scudo Moneta à 10 Paoli in Rom;
=	100 Pezze da otto Reali	=	123 Ducadi del regno ⊥ in Neapel;
=	1 Pezza = = =	=	12 Tari 12 Grani ⊥ in Palermo;
=	1 = = = =	=	12 = 13 = = in Messina;
=	1 = = = =	=	$124^{1}/_{2}$ Soldi fuori B°. ⊥ in Genua;
=	1 = = = =	=	135 Soldi Cti. ⊥ in Mayland;
=	1 = = = =	=	$104^{7}/_{8}$ Sols Ts. ⊥ in Frankreich;
=	1 = = = =	=	93 Soldi ⊥ in Turin;
=	1 = = = =	=	$61^{1}/_{4}$ ds. Sterl. ⊥ in London;
=	1 = = = =	=	$100^{3}/_{4}$ Pf. Vls. B°. ⊥ in Amsterdam;
=	1 = = = =	=	$91^{1}/_{4}$ Pf. Vls. B°. ⊥ in Hamburg;
=	100 Pezze = = =	=	$206^{1}/_{2}$ fl. Corrent ⊥ in Augsburg;
=	1 Pezza = = =	=	840 Réis ⊥ in Lissabon;
=	100 Pezze = = =	=	145 Pesos de Plata ant. ⊥ in Cadix und Madrid.

Uso.

Mit diesem verhält es sich also:

Von Briefen aus den Niederlanden, Holland und Hamburg, 2 Monat nach dato des Wechsels.

= = = Brescia, Cremona, Bergamo, Mantua, Neapel, Piacenza, Regio di Modena und Venedig, 10 Tage nach dato des Wechsels.

= = = Pari, Lecce, Tarenta, 27 Tage nach Sicht.

= = = Bologna, Ferrara, Fiorenza, Lucca, Pistoja, Piso, Sienna, 3 Tage nach Sicht.

= = = Genua, Mayland, Massa di Carara und Turin, 8 Tage nach Sicht.

= = = Augsburg und Wien, 22 Tage nach dato des Wechsels.

= = = Ancona, 10 Tage nach Sicht.

= = = Avignon, 45 Tage nach dato des Wechsels.

= = = Lyon, 3 Tage nach der Acceptation.

= = = Lissabon und London, 3 Monat nach dato des Wechsels.

= = = Paris, 1 Monat nach dato des Wechsels.

= = = Perugia, 5 Tage nach Sicht.

= = = Rom, 10 Tage nach Sicht oder 15 Tage nach dato des Wechsels.

= = = Sardinien, 1 Monat nach Sicht.

= = = der Schweiz, 8 Tage nach Sicht.

= = = Sicilien, 1 Monat nach Sicht oder 2 Monat nach dato des Wechsels.

Respecttage

sind keine zugelassen, dagegen bestehet unter den Handesleuten des Platzes eine Einrichtung,

la Stanza

genannt, bey welcher alle Woche dreymal, nämlich Montag, Mittwoch und Freytag, von 11 bis $2^1/_2$ Uhr bezahlt wird. Wenn also die Wechsel, nach ihrer Verfallzeit, nicht den ersten Stanzatag eingelößt sind, müssen solche protestirt werden.

An dieser Stanza macht man zugleich die, Mangel Annahme und Zahlung protestirte Wechseln bekannt, damit allenfalls pro honore del Giro o di Lettera interveniret werden kann.

Bey derselben macht man auch die Zahlungen aller auf dem Platze getroffen werdenden Wechselverhandlungen; wenn demnach jemand Montags Wechsel verkauft, so gehet das Geld dafür erst den Mittwoch ein.

Acceptation.

Wer acceptirt muß bezahlen oder sich insolvendo erklären: wenn aber dem Trassaten oder Bezogenen bekannt wird, daß der Trassant oder Aussteller vor der, durch ihn geleisteten Acceptation fallirt hat, so kann in einem solchen Falle der Acceptant zurücktreten, und selbst für einen andern Giranten unter Protest honoriren. Kommt es zur Klage, so wird der Wechselbetrag deponirt; und kann alsdann legal bewiesen werden, daß wirklich der Aussteller vor der Annahme dessen Tratta fallirt habe, so erhält der Deponent sein Geld zurück.

Ellenmaaß.

Der Braccio hält $263^2/_5$ franz. Linien. 100 Bracci geben 86 brab. Ellen. 100 Bracci geben $49^5/_8$ Pariser Stab oder 58 Mètres 954 Millim.

Getraidemaaß.

Der Sacco zu 3 Staja à 32 Bussoli oder 3582 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

La Barile zu 20 Fiaschi, 40 Boccali, 80 Mezette, 160 Quartucci oder 2118 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centinajo zu 100, der Cantaro zu 150, und der Migliajo zu 1000 Pfund. 100 ℔. geben 34 Kilogr. 23980 Centigr.

140	℔.	Livorneser	geben	100	℔. in Amsterdam.
136	=	=	=	100	= in Hamburg.
115	=	=	=	100	= poids de marc in Marseille.
92	=	=	=	100	= in Genua.
$133^1/_3$	=	=	=	100	= in London.
160	=	=	=	100	= in Wien.
87	=	=	=	100	= peso sotitle in Venedig;

138 ℔. Livorneser geben 100 ℔. peso grosso in Venedig.
45½ = = = 1 Pud in Moscau.
3000 = = = 1 Englische Tonne.

Im Pfund werden alle feine Waaren, als: Seide, Indigo, Cochenille, Opium, Safran, Muscatnüsse u. ähnl. gewogen. Dieses Pfund hat 5889½ Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht.

Das Pfund zu 12 Oncie, 288 Denari, 6912 Grani. Dasselbe ist 1 pCt. leichter als Handelsgewicht, 31 solcher Pfund wiegen 45 Cölln. Mark.

Dermalen sind die franz. Handlungsgesetze auch daselbst anwendbar.

London,

Hauptstadt von Großbrittanien und den damit vereinigten Inseln, an der Temse, welche durchfließt, in der Grafschaft Middlesex, 7 bis 8 engl. Meilen lang und 26 im Umfang, mit 864,845 Einwohnern.

Diese Stadt treibt einen beträchtlichen Wollhandel und versorgt damit Rochdale, Exeter, Derby, Leicaster u. a. Manufacturen. Die Lumpen für Papierfabriken sollen jährlich einen Betrag von 50,000 Ls. St. ausmachen. Man trifft in London keine Fabriken an, die nicht auch sonsten in dem Land befindlich wären, indessen wird ein Unterschied gemacht zwischen Country-made oder innländischen und Town-made oder Londner Fabrikaten, welch letztere den Vorzug und bessere Preiße erhalten.

Die Seiden-Manufakturen kamen durch den Widerruf des Edicts de Nantes unter Ludwig dem XIV. nach England. Die dadurch vertriebenen Huguenots wählten ihren Hauptsitz für Seideneuzge (Broad goods) in und um Spitalfields und für Seidenband (Ribbon) in Coventry. Die Hauptartikel derselben sind: Velvet, schwarze Seidenzeuge, Taffet, Florentines, seidene Tücher und Shawls, Imperial-Nets, Italian-Cambriks u. dgl. Gegenstände der Mode.

Die Seidewaaren sind sehr theuer; von der Ausfuhr wird ein Rückzoll von fünf Schilling für das Pfund Gewicht vergütee. Der Hauptsitz für Havanna-Zucker ist Liverpool; alle nicht aus Brittischen Besitzungen

entstehende Zucker müssen, gleich diesen, wieder ausgeführt werden. Der roh eingebrachte Zucker wird auf zwey Millionen Centner angenommen, und davon werden zwey bis drey hundert Centner roh, und bis drey tausend Centner raffinirt wieder ausgeführt. Hamburger und Bremer errichteten die Zucker-Raffinereyen und noch sind die Vorsteher der Siedereyen Deutsche, so wie darinnen viele derselben Nation als Knechte und Arbeiter sich beschäftigen.

Syrup wird viel, besonders nach Preußen ausgeführt, und Stettin erhielt davon in einem Jahr vierzig tausend Centner.

Der Candit ist gering und nur zum Gebrauch der Apotheken.

Die meisten Gerbereyen befinden sich in Southwark; darinnen werden außer holländischen und deutschen, Buenos-Ayres- und irländische Häute verarbeitet.

Zum Saffian findet man die Schweizer Ziegenfelle am vorzüglichsten. Das Sohlleder ist von besonderer Güte, und davon giebt es Butts oder ganze und Backs oder halbe Häute. Die Eichenrinde muß England vom Ausland kommen lassen; indessen bedienet man sich, als Surrogat der Japanischen Erde (Katechw) wovon ein Pfund so viel wie 7 à 8 Pfund Eichenrinde nützt.

London hat 20 Hutfabriken; außer solchen kommen noch eine Menge Hüte zum Ausfertigen dahin, und in Oldham, Stokport, so wie nahe bey Manchester, werden beynahe eben so feine Hüte verfertigt. Auch seidene Hüte werden von einer Art steifer Pappe gemacht, welche mit Seidenfilz überzogen sind. Strohhüte, Strohschuhe für Frauenzimmer, Seife, wovon die älteste und feinste die Windsor Soap ist. Stärkefabriken durch Deutsche betrieben, Talglichter, Teppiche von grober Leinwand (Floor Cloths.) Im Jahr 1676 wurden die Kattundruckereyen in London eingeführt. Die größten und bedeutendsten davon sind an den Ufern der Wandal, zu Marton und Mitchain; in London befinden sich keine; in, dessen da in den eben genannten die Farben schöner und fixirter sind, so werden sie, unter dem Namen London Prints höher wie andere Druckwaaren verkauft.

Man rechnet daß an den beyden Flüssen Tyne und Wear sich 64,725 Menschen mit den Steinkohlen beschäftigen und davon ernähren; diese bringen 900,000 Chaldrons nach London, 700,000 au die Küste, 250,000 für das Ausland, 450,000 für Newcastle, Shields und Sunderland; da nun der Chaldron 27 Centner wiegt, so vereinigt dieses eine Masse von 62,100,000 Centner Steinkohlen.

England hat zwey Spiegelglas-Fabriken, die eine zu St. Helens, bey Prescot in Lamashire, die andere zu London. Geschliffenes Glas wird in England und Ireland fabricirt, indessen wird auch böhmisches und

deutsches Spiegelglas eingebracht. London hat zwey Kunst-Steinfabriken, die sich sonsten nicht in England befinden. Diese verfertigen von einer Zusammensetzung gemahlener Töpfererde, Flintensteine und Sand, alle Arten von Bildhauerarbeit, nämlich: Figuren, Statuen, Camingesimse, Vasen, u. dgl. Diese kommen nach der Formung in einen Ofen, worinnen sie 96 Stunden in starkem Feuer bleiben, hernach aber auch alle Proben bestehen.

Die Messingwaaren liefert London feiner wie Birmingham.

Auswärtige Uhren dürfen nicht eingeführt werden. Die Federn zu Uhren verfertigt man allein in London, von wo sie nach Liverpool u. s. w. versandt werden; in London verfertigt man Standuhren, auch machen daselbst Deutsche Holzuhren.

Chronometer oder Zeitmesser liefert London bis 120 Guinées das Stück. Astronomische Uhren, mathematische, physische und optische Instrumente, Erd- und Himmelskugeln, Drechslergeräthschaften, chirurgische Instrumente, musikalische Instrumente u. a. m.

England und Schottland rechnen in Pfunden zu 20 Schilling à 12 Pences Sterling.

Rechnungsmünzen.

1 Pound zu	Marks	Schillings	Pences	Half pennys	Farthings
	1 1/2	20	240	480	960
	1	13 1/3	160	320	640
	1	12	24	48	

Nach der mit einer einzelen Guinée vorgenommenen Probe, fand man, daß sich in $27^{3989}/_{4800}$ Guinées, welche eine rauhe Cölln. Mark wiegen, 22 Karat befinden: wenn daher die Guinée zu 21 ℳ. Sterl. angenommen wird, so stellt sich der Preiß der Cölln. Mark fein Gold auf $637^{584}/_{1000}$ ℳ. Sterl.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu $42^{4}/_{11}$ à $42^{6}/_{11}$ ℳ. Sterl. ausgebracht.

Landmünzen in Gold.

5fache Guinées	zu 5 L.	5 ℳ. Sterl.	
2 = = ...	= 2 =	2 = =	
1 = = ...	= 1 =	1 = =	
halbe = ...	= — =	10 = 6 ds. Sterl.	
drittel = ...	= — =	7 = — = =	
viertel = ...	= — =	5 = 3 = =	

28½ einfache Guinées gehen auf die rauhe Cölln. Mark und halten 22 Karat fein.

In Silber.

Kronen, ganze zu 5 Sh. = ds. Sterl. 7,8 } auf die rauhe Cöll. Mark und
halbe, dergl. = 2 = 6 = = 15,6 } halten 14 Loth 12 Grän fein.

Schillinge, halbe Schillinge, Groats zu 4 Pfennig, Stücke zu 3, 2 und 1 Pfennig.

In Kupfer.

Hapenys und Farthings zu ½ und ¼ ds. Sterl.

Wechselpreiße

gibt 1 L. St. für 31¼ Sh. Vls. B°. ± in Amsterdam;
= 19¼ ds. = ± = 3 Ls. Ts. in Paris;
= 1 L. = = 28½ Sh. Vls. B°. ± in Hamburg;
= 34 ds. = ± = 1 Peso de plata ant. in Cadix;
= 34⅓ = = = = 1 = = = = in Madrid;
= 61 = = = = 1 Pezza da otto Reali in Livorno;
= 56½ = = = = 1 Pezza di 5¾ Lire fuori B°. in Genua;
= 52 = = = = 1 Ducado Corrt. in Venedig;
= 42 = = = = 1 Ducado del regno in Neapel.

Uso.

Solcher ist aus Deutschland, Holland und denen Niederlanden 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monat, aus Italien 3 Monat nach dato des Briefs.

Respecttage.

Briefe auf einen gewissen Tag, auf ein oder mehrere Uso gestellt, so wie diejenigen auf einige Tage Sicht, genießen nach dem Verfalltag des Wechsels noch 3 Respecttage, an dessen letzterm bezahlt oder protestirt werden muß. Fällt der dritte Respecttag auf einen Sonntag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel auf Sicht gestellt, sind sogleich zu bezahlen oder zu protestiren.

Ellenmaaß.

Dasselbige bestehet in Yards zu 405½ franz. Lin. Die Leinwandelle zu 506 franz. Linien, und die Gode zu 311 franz. Linien.

100 Yards geben 132¼ brab. Ellen.

100 Leinwandellen geben $165^{5}/_{13}$ brab. Ellen
100 Godes . . = $101^{1}/_{3}$ = =
100 Yards . . = $77^{1}/_{3}$ aunes de Paris oder 91 Mèt. 476 Millim.
100 Godes . . = 49 Pariser Ellen oder 58 Mètres 212 Millim.

Getraidemaaß.

1 Last hat 2 Weys, 10 Quarters, 20 Cornocks, 40 Strikes, 80 Bushels, 320 Peks, 640 Gallons, 1280 Pottles, 2560 Quarts und 5120 Pinte. Der Bushels hat 1801 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Tonne hat 2 Butts, 3 Punchions, 4 Hogsheads, 6 Tierces, 8 Barrels, 14 Kilderkins, 252 Gallons, 504 Pottles, 1008 Quarts, 2016 Pints. Der Hogsheads hält 12034 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Solches ist für alle schwere Waaren, ohne Ausnahme, das Avoir-du-poids-Gewicht, und wird also eingetheilt: Hondert oder Centner zu 4 Quarters oder 112 Pfund. 1 Pfund hat 16 Unzen, 256 Drams, 1024 Quarters, oder 7801 Cölln. Aß.

100 ℔. Avoir-du-poids geben $37^{1}/_{6}$ Kilogrames.

Seidengewicht.

Königsgewicht genannt, bestehet in Pfunden zu 24 Unzen oder $1^{1}/_{2}$ Pfund Avoir-du-poids-Gewicht; wiegt also $11701^{1}/_{4}$ Cölln. Aß.

100 ℔. Königsgewicht geben $45^{1}/_{2}$ Kilogrames.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht.

Dieses wird Troygewicht genannt und in folgende Abtheilung gebracht: 1 Pfund hat 12 Unzen, 240 Pfennyweights, 5760 Grains, oder $6418^{1}/_{2}$ Cölln. Aß. 120 Unzen geben $15^{495}/_{512}$ Cölln. Mark.

Bey der Gold- und Silberprobe wird das Pfund Troy fein Gold zu 24 Karat 4 Grän à 4 Quarts, bey feinem Silber zu 12 Unzen 20 Pennyweights angenommen.

Das verarbeitete Silber soll $10^{11}/_{12}$ Unzen oder $14^{5}/_{9}$ Loth fein halten, und ist mit einem Löwen und drey Zeichen bemerkt.

66²/₃ ℔. engl. oder 800 engl. Unzen machen 106 Mark 7¹/₈ Loth Cöllnisch.

100 ℔. Londner thun 147 Mark 1 Unze 2 Deniers oder 678000 Grains franz. Gewicht.

Assurance - Compagnie.

Es sind nur zwey Assecuranz-Compagnien privilegirt, (Chartered) um gegen Seegefahren zu zeichnen, nämlich:

The Royal Exchange Assurance, und

The London Assurance; außer diesen kann keine See-Assecuranz mit einer Compagnie-Firma unterzeichnen, die Police würde ungültig seyn.

Einzelnen Personen bleibt die See-Versicherung unbenommen.

Die Assecuranz-Makler debitiren die Versicherten in Guinées und creditiren die Versicherer in Pfund Sterling, so daß sie fünf pro Cent auf die Prämie verdienen, welches ihre Courtage ist.

The Royal Exchange Assurance 1719 errichtet, gegen See-, Feuersgefahr und Menschenleben.

The London Assurance, gegen Feuersgefahr.

The Hand in Hand Fire Office 1696 errichtet.

The Sun Fire Office seit 1706.

The Union Fire Office seit 1714.

The Westminster Fire Office seit 1717.

The Phœnix Fire Office seit 1782.

The Brittish Fire Office seit 1799.

The Imperial Fire Office seit 1803.

The Albion Insurance Company seit 1805 auf Menschenleben.

The Amicable Society seit 1706.

The Equitable Assurance Company seit 1761.

The Westminster Society seit 1792.

The Pelican Life Office seit 1797 gegen Feuersgefahr, auf Menschenleben und Annuitäten.

The Globe Insurance seit 1803.

Bank.

Diese wurde i. J. 1694 errichtet, und ist die allgemeine Landkasse; dabey auch so bedeutend, daß von ihr, so zu sagen, das Wohl

oder Wehe des Landes abhängt: denn nicht allein der Staat, sondern auch der größte Theil des Particularvermögens ist dabey interessirt.

Man kann Gelder deponiren und wieder nehmen, ohne davon Zinsen zu empfangen oder zu geben.

Die Bank benutzt ihre Gelder durch Vorschüsse an den Staat, durch discontiren von Wechseln auf London, so aber nicht länger wie zwey Monat zu laufen haben dürfen, und treibt den Gold- und Silberhandel.

Der Ueberschuß oder Gewinn wird unter die Actionnairs vertheilt, wozu auch diejenigen gezählt werden, welche an die Bank für Capitalien Forderungen haben. Die Actien sind steigend und fallend, und seitdem die Bank so außerordentliche Vorschüsse an die Regierung gemacht hat, ist der politische Einfluß in dieser Hinsicht höchst bedeutend.

Lugano,

an dem Lago di Como oder Maggiore, Hauptort des Cantons Tessino oder Ticino in der ital. Schweiz, mit 4200 Einwohnern.

Von hieraus werden jährlich bis 60,000 Pfund Seide, größtentheils Trame, ausgeführt; sonsten befinden sich in dem ganzen Canton keine Fabriken.

Rechnet in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.

In dem Zahlwerth des Cantons wird die Cölln. Mark fein Silber zu 79½ Lire ausgebracht.

Fremde Münzen haben nach folgendem Tarif Cours:

Francesi et Italiane.

	Corso di Milano.			Corso del Cantone.		
	Lir.	sol.	den.	Lir.	sol.	den.
Napoleone da Lira quaranta . .	—	—	—	61	10	—
Detti da Lira venti	—	—	—	30	15	—

	Corso di Milano. Lir. sol. den.	Corso del Cantone. Lir. sol. den.
Milano.		
Doppia	25 15 —	30 18 —
Zecchino	15 11 3	18 13 —
Venezia.		
Zecchino e suoi spezzati a proporzione	15 13 4	18 16 —
Bologna.		
Doppia, e sua metà	22 5 8	26 14 9
Zecchino, e sua metà	15 5 6	18 6 6
Francia.		
Luigi nuovo	30 15 6	37 — —
Parma.		
Doppia nuova	27 18 —	33 9 6
Genova.		
Doppia da lir. 96, sua metà, e quarto in proporzione	102 12 —	123 10 —
Savoja.		
Doppia nuova del 1787 in avanti e sua metà	37 — 3	44 8 3
Firenze.		
Zecchino	15 9 9	18 11 6
Roma.		
Doppia	22 4 6	26 13 3
Zecchino	15 4 6	18 5 3
Germania.		
Ongaro Imperiale, di Baviera, e Salisburgo	15 6 —	18 7 —
Ongaro Kremnitz	15 7 3	18 8 6
Ongaro de' Principi	15 3 9	18 4 6
Fiandra.		
Sovrano, e sua metà	45 9 3	54 11 —
Spagna.		
Doppia, metà, e quarto in proporzione	— — —	128 10 —
Detta Pezzetta	— — —	8 — —

MONETE D'ARGENTO.

	Corso di Milano. Lir.	sol.	den.	Corso del Cantone. Lir.	sol.	den.
Francesi ed Italiane.						
Pezzo da cinque lire	—	—	—	7	15	—
Detto da due lire	—	—	—	3	2	—
Lira	—	—	—	1	11	—
Tre quarti di lira	—	—	—	1	3	9
Mezza lira	—	—	—	—	15	6
Un quarto di lira	—	—	—	—	7	9
Milano.						
Scudo e sua metà in proporzione	6	—	—	7	4	—
Lira vecchia e sua metà in proporzione	1	—	—	1	4	—
Lira nuova del 1778, sua metà e quarto in proporzione	1	—	—	1	4	—
Pezzo da Soldi trenta	1	9	3	1	15	—
Bologna.						
Scudo della Madonna e sua metà in proporzione	7	—	—	8	8	—
Scudo da paoli dieci e sua metà proporzione	6	18	6	8	6	—
Modena.						
Testone	2	1	9	2	10	—
Scudo di Francesco III.	7	4	6	8	13	—
Scudo di Ercole III. 1782, e suoi spezzati in proporzione	7	6	—	8	15	—
Venezia.						
Ducatone, ossia Scudo della Croce, e suoi spezzati in proporzione	8	13	6	10	8	—
Giustina, e suoi spezzati in proporzione	7	13	—	9	3	6
Ducato, metà e quarto a proporzione	5	7	4	6	8	9

	Corso di Milano. Lir. sol. den.			Corso del Cantone. Lir. sol. den.		
Francia.						
Scudo di lire sei Tornesi e sua metà in proporzione	7	12	3	9	3	—
Savoja.						
Scudo nuovo, sua metà e quarto in proporzione	9	1	6	10	17	9
Genova.						
Scudo nuovo e sua metà in proporzione	8	9	—	10	2	9
Parma.						
Ducato	6	11	—	7	17	—
Firenze.						
Francescone e sua metà in proporzione (*detto Pisis*)	7	2	—	8	10	—
Roma.						
Scudo da paoli dieci	6	16	6	8	3	9
Germania.						
Tallero di convenzione e sua metà in proporzione	6	12	9	7	19	—
Fiandra.						
Scudo delle Corone, o Crocione	7	6	6	8	16	—
Metà di detto Scudo	—	—	—	4	7	6
Quarto simile	—	—	—	2	3	6
Spagna.						
Pezza, metà e spezzati in prop.	6	17	9	8	5	—
Pezzi di Spagna e Genova detti da soldi trenta e loro spezzati in prop.	—	—	—	1	10	—
MONETE EROSE O DI RAME.						
Pezza da cinque soldi di Milano (*detta parpajola del* 1758.)	—	3	9	—	4	6
Detta da soldi due e mezzo dal 1740 al 1750.	—	1	9	—	2	—

	Corso di Milano. Lir. sol. den.	Corso del Cantone. Lir. sol. den.
Detta maltagliata	— 2 6	— 2 9
Quattro soldi di Genova . . .	— — —	— 4 6
Parpajola detto	— — —	— 2 3
Blozzeri	— — —	— — 9
Quattrini vecchj	— — —	— — 3
Soldo di Milano, mezzo e quarto in proporzione	— — —	— 1 —

Wechselpreiße.

Dieſe berechnen ſich nach den Milaneſer Coursi.

Wechselgebräuche.

Deren ſind keine vorhanden, und man benimmt ſich, bey ſeltenen Fällen, nach den benachbarten Wechſelgeſetzen.

Ellenmaaß.

Deren ſind zwey, nämlich: Braccio lungho, zu Tüchern, Wollenzeugen, Leinwand und Baumwollenwaaren, mißt 301 franz. Linien. 175 geben 100 Pariſer Stab oder 118⁴/₅ Mètres.

Braccio piccolo, zu Seiden- und ſonſtigen Waaren, mißt 233¹/₃ franz. Linien. 215 geben 103 aunes de Paris oder 118⁴/₅ Mètres.

Getraidemaaß.

Der Staro zu 997 franz. Cubikzoll.

7 Staro di Lugano geben 8 di Milano.

Weinmaaß.

Das Mayländer.

Handelsgewicht.

Wie Mayland.

Lübeck,

freye Hanseestadt an der zwey Meilen davon sich in die Ostsee ergießenden Trave, mit 27,000 Einwohnern,

besitzt Zuckersiedereyen, Seidemanufakturen, Kameelgarn-, Barchent-, Drell-, Wollenstrumpf-, Zitz- und Kattun-, Bleyweiß-, Kupfer-, Messing-, Rauch- und Schnupftabaks-, Leinwand- und Segeltuch-Fabriken, Salzraffinerien, und hat bedeutenden Verkehr mit russ. Produkten.

Rechnungsmünzen.

Die Mark zu 16 Schillinge à 12 Pfennige Lübisch.

1 Reichsthaler hat 48 Schilling à 576 Pfennige Lübisch.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 34 Mark oder $11^1/_3$ Rthlr. ausgebracht.

Münzsorten der Stadt in Gold.

10-, 5-, 2-, 1fache, $^1/_2$ und $^1/_4$ Ducaten, nach dem Reichsfuß.

In-Silber.

Alte Speciesthaler nach dem Leipziger Fuß.

Neue dergleichen nach dem Lübischen Fuß.

3, 2 und 1 Markstücke.

8, 4, 2 und 1 Schillingstücke.

6 und 3 Pfennigstücke.

Wechselpreiße.

Diese werden gewöhnlich nach den Hamburger bestimmt.

Geldpreiße

der in Lübeck gangbaren Sorten werden regulirt für 100 Mark Corrent. Z. B. 115 ∓ in Ld'or, span. Dopien oder braunschw. Carld'or zu 15 Mark. 112 ∓ in Ducaten zu $8^1/_4$ Mark u. s. w.

Respecttage

sind, nach dem Verfalltag der Wechsel noch 10, Sonn- und Festtage mitgerechnet.

Ellenmaaß.

Die Lübecker Elle hält $255^4/_5$ franz. Linien. 100 dergl. Ellen geben $84^4/_{19}$ brab. Ellen. 100 Ellen thun $48^1/_2$ Pariser Stab oder 57 Mèt. 618 Millim.

Getraidemaaß.

1 Last hat 8 Drömt, 24 Tonnen, 96 Scheffel, 384 Fässer. Der Scheffel hält 1648 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Fuder hat 6 Ahm, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier, 1920 Planken, 3840 Orte. Die Ahm hält 7300 franz. Cubikzoll. 100 Quart. thun $90^1/_2$ Litres.

Handelsgewicht

hat mit dem Hamburger Gewicht gleiche Abtheilungen und Schwere. 100 Pfund thun $48^2/_5$ Kilogrames.

Gold- und Silbergewicht.

Ist die Cöllnische Mark.

Madrid,

Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Spanien in der Provinz Neu-Castilien, mit 112,000 Einwohnern,

hat Manufakturen in Seide, reichen Stoffen, Tüchern, Hüten und Tapeten à la Gobelins. An Landesprodukten führt es aus: Getraide, edle Früchte, Wein, Seide, Wolle, Kali, wovon Soda gemacht wird, Safran, Anis, Patates de Malaga, Sumäck, Galläpfel, Olivenöl, Seife, Marmor, edle Steine, Eisen, Bley, Queckſilber, Zinnober, Antimonium, Kobold, Spiesglas, Salpeter, Quell-, Stein- und Seesalz.

Rechnet in Reales zu 34 Maravedis de plata auch de Vellon.

Rechnungsmünzen.

Reales zu 34 Maravedis de Vellon.
Reales zu 34 Maravedis de Plata.
Escudos de Vellon zu 10 Reales à 34 Maravedis de Vellon.

Letztere Valuta ist nur bey den Königl. Finanzen üblich.

Der Real de Plata antiquas wird abgetheilt: $1^{15}/_{17}$ Real de Vellon, 16 Quartos, 32 Ochavos, 34 Maravedis de Plata, 64 Maravedis de Vellon, 640 Dineros.

1024 Reales de Vellon geben 68 Pesos de Plata oder 544 Reales de Plata antiquas.

6000 Reales de Vellon geben 289 Ducados de Cambio, 85 Reales de Plata 16 Escudos de Vellon, 17 Reales de Plata 32 Reales de Vellon.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $1624^{2}/_{13}$, und die nämliche Mark fein Silber zu $102^{4}/_{5}$ Reales de Plata ausgebracht.

$34^{1}/_{2}$ Stück einfache spanische Pistolen gehen auf die rauhe Cölln. Mark von $21^{2}/_{3}$ Karat fein.

$38^{14}/_{65}$ Stück einfache spanische Pistolen gehen auf die feine Cölln. Mark.

$8^{2}/_{3}$ Piastres gehen auf die rauhe Cölln. Mark zu $14^{1}/_{3}$ Loth fein.

$9^{29}/_{43}$ = gehen auf die feine Cölln. Mark.

Wechselpreiße

gibt	1 Duc. de Camb.	für	$88^{1}/_{4}$ ± ds. Vls. B°. in Amsterdam;
=	1 Dop. à 40 Reales de Vellon	=	$22^{3}/_{4}$ ± Lire fuori B°. in Genua;
=	126 Pesos de Plata ant. ±	=	100 Pezze di $5^{3}/_{4}$ Lire fuori B°. in d°.;
=	1 Duc. de Camb.	=	90 ds. Vls. B°. ± in Hamburg;
=	1 Dop. à 32 Reales de Pl.	=	2390 Rées ± in Lissaben;
=	$131^{1}/_{2}$ Pesos de Plata ant. ±	=	100 Pz. da otto Reali in Livorno;
=	1 = = = = =	=	$32^{1}/_{2}$ ds. St. ± in London;
=	308 Marav. de Plata ±	=	1 Duc. del regno in Neapel;
=	1 Pesos de Plata ant.	=	$73^{1}/_{2}$ Sols ± in Paris.

Uso.

Derselbe ist hier wie in ganz Spanien

für Briefe aus Frankreich, England und Italien, Rom ausgenommen . . . . 60 Tage nach dato des Wechsels,

= = aus Rom . . . . 3 Monat = = = =

= = aus Holland . . . 2 = = = = =

= = aus Cadix, Alicante, Barcellona, Sevilla, Valenzia, 8 Tage nach Sicht.

Respecttage

Alle in Spanien selbst ausgestellte Wechselbriefe genießen 8 Re-

spectage; diejenigen des Auslandes 14 Tage, mit Ausnahme derer, die aus Rom gezogen sind, welche gar keine genießen.

Briefe a vista gestellt, müssen bey der Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, so nicht angenommen worden sind, haben keine Respectage, es sey denn, daß der Bezogene noch vor der Verfallzeit acceptire.

Wenn der Acceptant darthun kann, daß er von demjenigen, für dessen Rechnung er acceptirt hat, keinen Fond in Handen oder erhalten habe; so befreyet denselben ein altes, aber noch in Kraft seyendes Castilianisches Gesetz, von seiner Verbindlichkeit, der Acceptation ungeachtet.

Ellenmaaß.

Die Vara zu 375 franz. Linien. 100 Varas geben $122^{34}/_{53}$ Brabanter Ellen. 100 Varas geben $71^{1}/_{4}$ Pariser Stab oder $84^{3}/_{5}$ Mètres.

Getraidemaaß.

1 Last hat 4 Cahizen, 48 Fanegas, 576 Celemines, 2304 Quartillos, oder 11,524 franz Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Arroba major wird in 8 Accumbres à 32 Quartillos eingetheilt, und hat 794 franz. Cubikzoll.

Die Arroba menor wird bey Oel gebraucht, hat die gleichen Abtheilungen und hält 620 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht

ist das Castilianische und hat folgende Abtheilungen: 1 Quintal macho gibt $1^{1}/_{2}$ Quintal, 6 Arrobas, 150 Libras, 300 Marcos, 2,400 Oncas, 19,200 Ochavos.

Das Pfund wiegt $7927^{1}/_{2}$ Cölln. Aß. 100 ℔ geben $45^{97}/_{100}$ Kil.

Gold- und Silbergewicht

ist die Castilianische Mark, die folgendermaßen abgetheilt wird: 1 Marco zu 8 Oncas, 64 Ochavos, 128 Adarmes, 384 Tomines, 4608 Granos. $101^{11}/_{24}$ Castilianische Mark geben 100 Cölln. Mark.

Edelstein- und Perlengewicht

ist die Castilianische Onca zu 140 Quilates à 560 Granos.

35 Quilates wiegen $123^{15}/_{16}$ Cölln. Aß.

Bank.

Diese wurde den 2ten Juny 1802 unter dem Namen St. Carls-bank durch 150,000 Actien, die Actie zu 2000 Reales de Vellon, errichtet. Jeder Theilhaber, In- oder Ausländer, der 25 Actien besitzt, hat bey der Versammlung, welche den 16ten Dec. jährlich gehalten wird, Sitz und Stimme.

Die Beschäftigungen dieser Bank sind folgende: 1) Discontirung von Wechseln, Staatspapieren, u. dgl. 2) Besorgung der Zahlungen des Hofs. 3) Anschaffung für das Bedürfniß der Armen.

Das erstere geschiehet zu 4 vom Hundert pr. Jahr, das zweyte für 1 pCt. und letzteres zu 10 pCt. Provision.

Die Banknoten, die solche ausgiebt, fangen bey 200 an und endigen mit 1000 Reales de Vellon.

Bis 1788 hatte die Bank das Monopol der Geldausfuhr, welche aber alsdann dem Publikum, gegen 3 pCt. Ausgangszoll, wieder freygegeben wurde.

Milano, (Mayland,)

Hauptstadt des Königreichs Italien mit, 120,000 Einwohnern,

hat viele Manufakturen in roher, gezwirnter und gefärbter Seide, seidenen Strümpfen, Handschuhen, Sacktüchern, Stoffen, Stickereyen in Gold und Silber, und außer diesem einen bedeutenden Speditions- und Reishandel.

Rechnet bis zur Einführung des unter dem Königreich Italien bereits erwähnten Münzfußes dermalen noch in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.

Rechnungsmünzen.

Die Lira zu 20 Soldi à 12 Denari Correnti.

Der Zahlwerth in Lire Imperiali verhält sich gegen denjenigen in Lire Correnti wie 53 zu 75. Durch denselben ist der Filippo entstanden, an dessen Stelle der Brabanterthaler getreten und mit dem erstern zu gleichem Werth, nämlich zu 106 Soldi Imperiali oder 150 Soldi Correnti gesetzmäßig in den Umlauf gesetzt worden ist.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $729^3/_{16}$ Lire Imperiali oder zu $1031^7/_8$ Lire Correnti, und die Cölln. Mark fein Silber zu $47^7/_{10}$ Lire Imperiali oder zu $67^1/_2$ Lire Correnti ausgebracht.

Landmünzen

in Gold:	Souveraind'or . .	=	45	Lire Cti.	
	Neue dopp. Pistolen zu	50	=	6	Soldi Cti.
	Dergl. einfache . . .	25	=	3	= =
	Mail. Zechinen . . .	15	=	4	= =
	Ducaten	15	=	4	= =
in Silber:	Ducatons	8	=	12	= =
	Filippi	7	=	10	= =
	Scudo	6	=	—	= =

Ganze, halbe und Viertels-Lire zu 20, 10 und 5 Soldi Cti.

Der Brabanterthaler wird wie der Filippo zu 7 Lire, 10 Soldi Cti., und der neue franz. Ld'or von 24 Livres Tournois zu 30 Lire 16 Soldi ausgebracht.

Gewöhnlich steigt der Aufwechsel der Geldsorten von 1 bis 4 Soldi pr. Stück.

Wechselpreiße

gibt $53^3/_4$ Soldi Cti. ± für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $65^3/_8$ = = = = 1 = = in Augsburg;
= $86^5/_8$ = = = = 4 Lire fuori B°. in Genua;
= $134^1/_8$ = = = = 1 Pezza da otto Reali in Livorno;
= $29^1/_4$ Lire = = = 1 L. Sterl. in London;
= $54^1/_4$ Soldi Imp. = = 3 Ls. Ts. in Lyon;
= $47^1/_2$ Soldi Cti. = = 1 Mark B°. in Hamburg;
= $19^5/_8$ = = = = 1 fl. Ct. in Wien;
= $137^3/_4$ = = = = 1 Scudo moneta in Rom;
= $96^3/_8$ = = = = 100 Lire Venete in Venedig.

Uso.

Derselbe wurde unter dem 21sten May 1762 edictmäßig folgendergestalt festgesetzt:

Für die Niederlande, Holland und Spanien, 2 Monat nach dato des Wechsels.

Für Frankreich 1 Monat nach dato des Wechsels.
= Deutschland, die Päbstlichen und Hetrurischen Staaten, mit Ausnahme von Livorno, 15 Tage nach Sicht.
= Neapel und Sicilien, 20 Tage nach Sicht.
= Livorno, Genua und die Italienische Republik, 8 Tage nach Sicht,
= Venedig und das Venetianische, 10 Tage nach dato des Wechsels.

Hierbey wird der Monat beständig für 30 Tage gerechnet, und die Verfallzeit des Wechsels, derselbe stehe a uso oder anders, wird, unrücksichtlich der Feyertäge, von der Ausstellung oder Acceptation angerechnet.

Respecttage

sind bestimmt keine verordnet, dennoch werden drey Tage angenommen, binnen welchen der Innhaber des Briefs den Protest zu besorgen hat.

Was a vista gezogen ist, muß sogleich bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß

bestehet in der Wollen- und Seidenelle, Braccio genannt; die erste mißt $299^4/_5$, und die letztere $237^4/_5$ franz. Linien.

100 Wollen-Braccie geben demnach $97^{31}/_{77}$ Brab. Ellen,
100 = = = $56^7/_8$ Pariser Stab oder $67^{14}/_{25}$ Mèt.
100 Seiden- = = demnach $77^2/_5$ Brab. Ellen,
100 = = = $45^1/_8$ Pariser Stab oder $53^3/_5$ Mèt.

Getraidemaaß.

1 Mina hat 14 Rubbi, 28 Sacci, 224 Stara, 448 Starelli, oder 195/328 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Brenta hat 3 Stara, 6 Mines, 12 Quartari, 48 Pintes, 96 Boccali, oder 3600 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Selches ist zweyerley, nämlich: La Libra peso grosso von 28 Unzen, wiegend 12,954 Cölln. Aß. 100 Libre peso grosso wiegen $76^3/_{10}$ Kilogr. La Libra peso sotile von 12 Unzen, wiegend $5,536^1/_2$ Cölln. Aß. 100 Libre peso sotile wiegen $32^3/_4$ Kilogr.

Gold- und Silbergewicht.

Dieses theilt sich ein, die Mark zu 8 Unzen, 192 Denari, 4,608 Grani, und wiegt 4,044 Cölln. Aß, folglich geben 100 Mayländer Mark 100³/₅ Cöllnische. 100 Mark wiegen 95 Marcs, 3 Unzen, 15 Deniers, 6 Grains, oder 439,854 Grains de France.

La Camera dei Mercanti,

ist eine Art Handelsgericht, vor welches Handlungszwiste in der ersten Instanz gebracht werden. Solches bestehet in 4 Banquiers, 4 Fabrikanten, und 4 Handelsleuten, welche Abati genannt werden.

La Monta di San Terese

ist ein gewöhnliches, lange schon bestehendes Leihhaus, welchem, unter dem 25sten März 1781, ein Institut einverleibet worden ist, wo nämlich Gelder auf en depot zu gebende Seide vorgeschossen werden. Dieß geschiehet unter folgenden Bedingnissen:

a) Die Seide darf nicht weniger wie ¹/₄ Ballot, d. i. 50 Pfund seyn; auf solche wird ²/₃ des Werthes in Anweisung auf la Monta di San Terese gegeben, welcher, für die innländische Seide mit 4¹/₂ pCt., für die auswärtige aber mit 5 pCt. pr. A°. verzinset wird.

b) Die Dauer eines solchen Anlehens wird nicht länger als auf ein Jahr angenommen; was sodann nicht eingelößt, oder nach einer neuen Transaction prolongirt wird, verkauft man an den Meistbietenden, und was sodann nach Abzug von Capital, Interessen und Kosten übrig bleibt, wird dem Eigenthümer zurückgegeben.

c) Wenn der Eigenthümer die Seide während der Zeit verkauft, daß solche en depot liegt, so darf derselbe nur das dafür empfangene Recepisse an den Käufer derselben cediren, gegen welches letzterer solche, nach Berichtigung des darauf haftenden Vorschusses, erhalten kann.

d) Die fremde Seide, die hier deponirt wird, hat so wenig Abgaben, wie in dem Zollhaus zu bezahlen.

Dieses Depositions-Comptoir ist wöchentlich dreymal, nämlich: Montags, Donnerstags und Freytags offen, und zwar von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr; ist einer dieser Tage ein Feyertag, so wird es den darauf folgenden Werktag geöffnet.

Dieses Institut wird nun

Monte Napoleone

genannt und seine dermalige Einrichtung ist unter dem Königreich Italien zu ersehen.

Malaga,

Spanischer Hafen am Mittländischen Meer, nun von 21,000 Einwohnern, ehemals von 40,000.

Seine Weine sind bekannt, die allgemein ausgeführt werden, und außer einigen nicht sehr bedeutenden Seidenfabriken besitzt solches nichts von Manufakturen.

Rechnet in Reales de Vellon zu 34 Maravedis.

Die neue Provinzial-Wechselpistole von 4 Provinzial-Wechselpiastern hält 60 Reales de Vellon.

100 Wechsel-Ducaten betragen 2,068 Reales de Vellon, und
17 dergleichen = 12,000 Maravedis de Vellon.

1 Ducato del Norte beträgt 375 Maravedis de Vellon.

1 Fracht-Ducato hat 12 Reales de Plate doble oder $22^1/_2$ Reales de Vellon.

1 Real de Plata doble hat $1^7/_8$ Real de Vellon.

1 Maravedis de Vellon hat 2 Blancas 4 Carnados, oder 10 Castilianische Dineros.

Wechselpreiße.

Wie unter Madrid.

Ellenmaaß.

Die Vara hält $375^7/_8$ franz. Linien. $63^2/_3$ Varas geben 100 Frankfurter Ellen.

Getraidemaaß.

Der Fanega zu 3,056 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Arroba zu 794 franz. Cubikzoll.

Das Both Sect hält 23200 franz. Cubikzoll.

Die Pipe Pedro-Ximenes-Wein von 53½ Arroben oder 17,864 franz. Cubikzoll.

Die Pipe Oel von circa 35 Arrobas oder netto 760 Pfund Frankfurter Schwer- oder Eisengewicht.

Handelsgewicht.

Die Arroba zu 25 Pfund zu 7,927½ Cölln. Aß.

Maltha,

Insel im Mittländischen Meer, ehemals ein Eigenthum der Maltheser- oder Johanniter-Ordens-Ritter, nun der Engländer.

Rechnet nach Scudi zu 12 Tari à 20 Grani.

Rechnungsmünzen.

1 Onzia 2½ Scudi 30 Tari 60 Carlini 600 Grani 3,600 Piccioli

1	=	12	=	24	=	240	=	1,440	=		
		1	=	2	=	20	=	120	=		
				1	=	10	=	60	=		
						1	=	6	=		

Die Cölln. Mark fein Silber bestimmt den Zahlwerth zu 23⅝ Scudi.

Münzen unter den Maltheser Rittern geschlagen:

In Gold.

Doppia nouva doppelte, einfache und halbe, 71½ Stück auf die rauhe Cölln. Mark von 23 Karat 6 Grän fein.

Oder Zechinen à 20, 10 und 5 Scudi, 68¾ Stück auf die rauhe Cölln. Mark von 21 Karat 11¼ Grän fein.

In Silber.

Ganze und halbe Onzie zu 2½ und 1¼ Scudi oder 30 und 15 Tari, 7 22/25 Stück auf die rauhe Cölln. Mark von 13 Loth 6 Grän fein.

In Kupfer.

Ganze, halbe, viertel, achtel Tari zu 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Grani.

Wechselpreiß

gibt 1 Oncia für 54 ds. Sterl. ± in London.

Ellenmaaß.

Die Canna zu 8 Palmi oder $922^1/_4$ franz. Linien. $33^1/_3$ Canne geben 100 brab. Ellen. 26 Canne geben 100 Frankfurter Ellen.

Getraidemaaß.

Der Salma zu 13,429 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Quintal zu 111 Rottoli, den Rottolo zu $2^3/_4$ Lire.

= = = 100 Rottoli, = = = $2^1/_2$ =

100 Rottoli geben 175 ℔. in London oder $155^{23}/_{25}$ ℔. in Frankfurt am Mayn.

Gold- und Silbergewicht.

Die Lira wird in 12 Unzen 192 Sechszehentheil 384 Trapasi oder 6,912 Grani vertheilt und wiegt $5,446^1/_2$ Cöln. Aß.

100 Lire geben $135^1/_2$ Cölln. Mark.

Marseille,

in dem Departement des bouches du Rhône in Frankreich, mit 96,000 Einwohnern, und einem Hafen der 1200 Schiffen Sicherheit geben kann.

Die Fabriken bestehen in reichen Stoffen, Seidenzeugen aller Art, Strümpfen, Handschuhen, Baumwollenzeugen, Cattun, Hüten, Zuckersiedereyen, Alaun, Segeltuch, nach türkischer Art roth gefärbtes Baumwollengarn, Saffian, Gerbereyen, u. s. w.

Rechnet in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers oder in Francs zu 100 Centimes.

Wechselpreiße

gibt 3 Francs für 54 1/8 ds. Vls. B°. ± in Amsterdam;
= 3 = = 56 1/4 = = Ct. = = =
= 24 1/4 = ± = 1 Ls. Sterl. in London;
= 184 3/4 = = = 100 Mark B°. in Hamburg;
= 15 2/5 = = = 1 Wechselpistol in Madrid und Cadix;
= 100 3/4 Sols = = 1 Pezza di 5 3/4 Lire in Genua;
= 100 1/2 Francs = = 100 Francs in Basel.

Mit Paris, Lyon, Cette etc. wird mit Procenten ± gewechselt.

Wechsel-, Münz-, Maaß-, Gewichts-Verhältniß und Wechselgesetze unter Frankreich und Paris.

Die alte Einrichtung dieser Gegenstände war:

Für Uso und Respecttäge.

Die à vista gestellten Wechsel sollten zwar bey der Vorzeigung sogleich bezahlt werden, indessen konnte diesem ungeachtet der Innhaber erst den 9ten oder 10ten Tag nach der Vorzeigung protestiren lassen.

Wechsel die noch zu laufen hatten, mußten angenommen und bey der Verweigerung Mangel Annahme Protest erhoben werden, so wie bey ermangelnder Zahlung.

Der Innhaber eines acceptirten Wechsels konnte den Tag nach der Verfallzeit Zahlung fodern, indessen waren dennoch, im allgemeinen, die gesetzliche 10 Respecttage zugestanden.

Billets an ordre gestellt hatten 10 Respecttage, den Tag nach der Verfallzeit als den ersten gerechnet, indessen blieb solches dennoch, von dem letzten Respecttag an, drey Monat in seiner Rechtskraft.

Ellenmaaß.

Die Canne zu 8 Palmes zu Tuch von 940, zu Leinwand von 515 und zu Seidenzeug von 880 franz. Linien.

Getraidemaaß.

Die Emine zu 1,943 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Millerole zu 60 Pots à 3,010 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht,

Poids de table genannt, wiegt das Pfund 7,122$^{3}/_{4}$ Cölln. Aß und wird wie das poids de marc eingetheilt.

Gold- und Silbergewicht.

Das poids de marc.

Messina,

Handelsstadt und Hafen in Sicilien am Mittländischen Meere, mit 40,000 Einwohnern,

hat beträchtliche Ausfuhr von Landesprodukten, als: Getraide, Oel, Seide, Wolle, Soda, Manna, Schwefel, Weinstein, edle Früchte u. dgl.

Rechnungsmünzen

sind wie zu Palermo, der Hauptstadt und Sitz des Unterkönigs von Sicilien.

Oncas zu 30 Tari à 20 Grani.

1 Onca hat 2$^{1}/_{2}$ Scudi, 5 Fiorini, 30 Tari, 60 Carlini, 450 Ponti, 600 Grani und 3,600 Piccioli.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu 154$^{9}/_{20}$ Scudi,
und = = = = Silber = = 10$^{273}/_{1000}$ = ausgebracht.

Landmünzen in Gold.

Doppelte, einfache, halbe Oncie zu 60, 30, 15 Tari, 52,46 einfache Oncie wiegen eine rauhe Cölln. Mark und halten 20 Karat 9 Grän fein.

In Silber.

Oncie von 3 Ducati di Napoli oder 30 Tari.

Ganze, halbe, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Scudi zu 12, 6, 4, 3, 2 und 1 Tari. 9,964 Scudi gehen auf die Cölln. rauhe Mark und halten 14 Loth 6 Grän fein.

Carlini das Stück zu 10 Grani.

In Kupfer.

Ganze und halbe Grani zu 6 und 3 Piccioli.

Wechselpreiße

gibt 105½ Grani ± für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 30¼ Carlini = = 1 Scudo d'oro in Florenz;
= 41 = = = 1 Scudo d'oro marche in Genua;
= 39 Grani = = 1 Lire fuori B°. ebendaselbst;
= 11½ Tari = = 1 Pezza da otto Reali in Livorno;
= 55 = = = 1 L. St. in London;
= 1 Oncia = 10¹¹/₁₂ fl. St. ± daselbst;
= 100 Scudi = 120 Duc. del regno ± in Neapel;
= 12 Carlini = = 1 Crusado in Lissabon;
= 1 Fiorino = 401 Rées ± ebendaselbst;
= 46 Grani = = 3 Ls. Ts. in Paris;
= 23 Oncie = = 300 = = in Lyon;
= 12¾ Tari = = 1 Scudo moneta in Rom;
= 7½ = = = 1 Ducado piccolo Cte. in Venedig.

Messina und Palermo trassiren vice versa mit 1 pCt. Verlust ± auf einander.

Uso.

Derselbe ist, einschließlich des Acceptationstags, von allen auswärtigen Wechselbriefen, 20 Tage nach Sicht, den 21sten Tag muß bezahlt oder protestirt werden.

Briefe von Palermo, ad uso gezogen, verstehen sich nur 4 Tage nach Sicht, folglich müssen sie den 5ten Tag bezahlt oder protestirt werden.

Respecttage

sind keine verstattet; Briefe auf Sicht gestellt, müssen gleich, und die andern auf den Verfalltag bezahlt werden.

Ellenmaaß.

Die Canna zu 8 Palmi zu 936½ franz. Linien. 100 Canne geben 311⅔ Brab. Ellen. 100 Palmi geben 20⅜ Pariser Stab oder 24⅕ Mètres. 100 Canne geben 163 Pariser Stab oder 193⅗ Mètres.

Getraidemaaß.

Salma generale von 16 Tomoli à 6 Mondilli oder 14,303 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Salma zu 8 Quartari à 12 Quartuci und 4,416 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Cantaro grosso von 110 Rotoli à 33 Unzen, der Rotolo wiegt 15,022 Cölln. Aß. Cantaro sotile von 100 Rotoli à 30 Unzen, dieser Rotolo wiegt 13,657 Cölln. Aß. La Libra von 12 Unzen à 360 Trapesi wiegt 5464 Cölln. Aß.

Der Cantaro grosso hat $874^{3}/_{54}$ Kilogrames.
= = sotile = $75^{2}/_{3}$ =
100 Libre wiegen $31^{4}/_{5}$ =

Gold- und Silbergewicht.

Wie zu Neapel.

Montpellier,

im 37sten oder Herault-Departement in Frankreich,

hat Wollen- und Seidenmanufakturen, Grünspan, Weine, Oel, eingemachte Früchte, Essenzen, Parfümerien u. dgl. womit ein beträchtlicher Handel getrieben wird.

Es hat 2 Jahrmärkte, wovon der erste den 10ten März, der zweyte aber den 15ten Sept. anfängt, wenn der Tag kein Sonn- oder Festtag ist; sonsten fangen sie den Tag hernach an. Die Dauer eines jeden ist 14 Tage.

Siehe unter Frankreich und Paris.

Moskow,

zweyte Russisch-Kaiserliche Haupt- und Residenzstadt mit 360,000 Einwohnern,

hat durch Engländer errichtete Baumwollen-, Seide-, Woll- und Leinwand-Manufakturen, auch eine Porcellain-Fabrike.

Rechnet wie ganz Rußland in Rubel zu 100 Kopecken.

Rechnungsmünzen.

1 Rubel 10 Griwen, 33⅓ Alkins, 100 Kopecken, 200 Denuschken, 400 Poluschken.

Auswärtige Geldsorten.

Holländische Rand-Ducaten	. .	zu 367	Kopecken ±
Spanische Piasters	. . . . .	= 180	= =
Holländische Thaler	. . . . .	= 180	= =
Neue Silberrubel	. . . . .	= 128	= =

Wechselpreiße

gibt 1 Silberrubel für 30 Stüber Ct. ± in Amsterdam;
= 1 = = = 27 ßl. B°. = in Hamburg;
= 1 Gold = = 31 ßl. Sterl. = in London.

Dieser Cours ist aber Ende 1807 folgendergestalt verändert gewesen:

daß 1 Silberstüber für 19¼ ßl. B°. in Hamburg;
1 = = = 21¾ St. Ct. in Amsterdam;
1 Gold = = 23¼ ßl. St. in London;

gegeben worden ist.

Alle übrige Münz-, Maaß-, Gewichts- und andere Verhältnisse unter Rußland.

München,

Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Bayern, mit 38,000 Einwohnern,

besitzt Hautelissetapeten-, Seidenband-, Sammet- und sonstige Fabriken. An Landesprodukten liefert sie Getraide, Holz, Salz, Silber, Kupfer, Bley und Eisen.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 kr. à 4 Pfennige.

Landmünzen in Gold.

Carolinen, ganze, halbe und viertel, deren 24 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, so 18 Karat 6 Grän Gold und 3 Karat 8 Grän Silber halten.

Max'or, doppelte, einfache und halbe, deren 36 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, so 18 Karat 6 Grän Gold und 4 Karat Silber halten.

Ducaten, deren 67 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen und 23 Karat 6 Grän fein halten.

Goldgulden, davon 72 Stück auf die rauhe Cölln. Mark gehen, welche 18 Karat 6 Grän Gold und 3 Karat 8 Grän Silber halten.

In Silber.

Kronenthaler, ganze und halbe, deren 7,97 ganze auf eine rauhe Cölln. Mark gehen und 13 Loth 16 Grän fein halten.

Conventionsthaler, ganze, halbe und viertel, $8^{1}/_{3}$ Convthlr. wiegen eine rauhe Cölln. Mark und halten 13 Loth 6 Grän fein.

Ganze, halbe und viertel Kopfstücke, welche 9 Loth 6 Grän fein halten.

Groschen zu 3 Kreuzer.

Kreuzer zu 4 Pfennig.

Pfennig zu 2 Heller.

Der Zahlwerth ist der 24 fl. Fuß, folglich wird die Cölln. Mark fein Silber zu 16 Rthlr. ausgebracht.

Wechselpreiße.

Diese werden nach den Augsburger Wechselpreißen regulirt.

Uso.

Derselbe ist auf folgende Art festgesetzt: der halbe Uso zu 8, der ganze zu 15, anderthalb zu 23, und doppio Uso zu 30 Tagen nach Annahme des Wechsels.

Acceptation.

Wer annimmt, muß bezahlen; Exceptiones finden keine Statt.

Briefe à dato gezogen, werden erst 14 Tage vor der Verfallzeit angenommen.

Respecttage

sind eigentlich keine, dagegen aber ein gewisser Zahltag anberaumt, welches der Montag ist; wäre solcher aber ein Festtag, so muß den darauf folgenden Werktag die Zahlung geleistet werden. Hierüber ist in der Münchner Wechselordnung Nachstehendes buchstäblich ver-

ordnei: „Und nachdem also der Montag zum Zahltag gewidmet ist, „so sollen diejenige Briefe, so an dem Dienstag bis incl. Sonntag „verfallen sind, auf denselbigen Montag bezahlt werden, und was „auf den Montag selbst verfällt, ist im folgenden Zahltag zu beziehen.“

Briefe, a vista gezogen, müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß.

Die Münchner Elle mißt $354^{1}/_{5}$ franz. Linien. 100 dergl. Ellen messen $115^{5}/_{7}$ Brab. Ellen. 100 Ellen geben $83^{2}/_{3}$ Mètres.

Getraidemaaß.

Der Scheffel hat 6 Metzen 11.223 franz. Cubikzoll oder $22^{2}/_{7}$ Decalitres.

Getränkmaaß.

Der Eimer hat 60 Maaß oder 240 Quartel und 1,872 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 5 Steinen à 20 Pfund oder 100 Pfund. Das Pfund wiegt $9,708^{1}/_{4}$ Clln. Aß. 100 Pfund thun $119^{23}/_{32}$ Pfund Clln. oder $56^{1}/_{8}$ Kilogrames.

Gold- und Silbergewicht.

Die Cöllnische Mark.

Jahrmärkte,

welche Dulten genannt werden, sind zwey, nämlich einer so mit dem Dreykönigstag, und der andere, der auf Jacobi anfängt, und wovon jeder 14 Tage dauert.

Münster
in Westphalen,

treibt starken Garn-, Leinwand- und Wollenwaarenhandel, von welchen Artikeln Fabriken in der Stadt sowohl als in deren Gegend sind.

Rechnungsmünzen.

Diese werden eingetheilt: der Reichsthaler zu $1^{1}/_{2}$ Reichsgulden,

8 Blamüser, 28 Schillinge, 36 Mariengroschen, 336 Pfennige, 672 Heller.

Die Cölln. Mark fein Silber wird gewöhnlich zu $13^1/_2$, 16, auch zu $16^2/_3$ Rthlr. ausgebracht; folglich im 20, 24 und 25 fl. Fuß.

Die Wechselzahlung wird im fl. 20 fl. Fuß geleistet, und darunter verstanden $^4/_3$, $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_9$, $^2/_9$, $^1/_{18}$, $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ lauter Silbergeld, das in verschiedenen Ländern nach dem fl. 20 Fuß ausgeprägt worden ist.

Die Cursi oder Wechselpreiße werden nach Bremen und Frankfurt, wie in Paderborn regulirt.

Ellenmaaß.

Die Münster Elle mißt $358^2/_3$ franz. Linien. 100 Ellen geben $116^{12}/_{13}$ Brab. Ellen.

Handelsgewicht.

Das Pfund zu $8195^1/_3$ Cölln. Aß.

Nancy,

im 61sten oder Meurthe-Departement in Frankreich,

hat etwas Manufakturen, Wein- und Speditionshandel.

Unter Frankreich und Paris.

Nantes,

im 50sten oder Loireinférieure-Departement in Frankreich an der Loire, die sich 7 Meilen davon in das Aquitanische Meer ergießt.

Handelt mit Colonialprodukten, Weinen, Branntwein, Salz, nebst allen Arten französischer Manufakturwaaren.

Es sind zwey Jahrmärkte daselbst, wovon der erste den 24sten Februar anfängt und 8 Tage dauert, der zweyte aber den 2ten Juny seinen Anfang nimmt und 14 Tage dauert.

Das Salz liefert vorzüglich Bretagne, und Nantes kann als Haupt-Stapelplatz des Salzhandels angesehen werden, indem diese Stadt von Salzseen umgeben ist, nämlich: Bourgneuf, Pouliquen, Gueraude, l'Isle de Noirmoutiers, Croisie, Beauvoir, Bouin, St. Gilles, Les sables d'Olonne, et des Coureaux. Die geeignetste Jahrszeit zur Verladung des Salzes ist, von Ende März bis Ende July. Pouliquen, Croisie, Gueraude und deren Umgebungen liefern das weißeste, dasjenige von Noirmoutier, Bourgneuf, und Bouin ist graulich, und das schwärzeste ist dasjenige von Beauvoir. Graugelbliches liefert Vannes und Pernerf. Zu Croisie wird es nach Tonnen (Muids) zu 25 Septiers, welche 5000 ℔. poids de marc wiegen, verkauft. Die Tonne (Muid) zu Croisie hält 21 Mœttes, diejenige zu Pouliguen und Guerode, 22 Mœttes; zu Noirmoutier wird das Salz, die Last zu 30 Säcken oder Septiers verkauft, welche Last ungefähr 7000 ℔. poids de marc wiegt. Zu Bourgneuf und Bouin ist die Last 28 Säcke und wiegt 6500 ℔. poids de marc; zu Beauvoir ist die Last ebenfalls 28 Säcke oder Septiers, diese wiegt aber 7000 ℔. poids de marc.

Frankreich und Spanien gebrauchen vorzüglich dasjenige von St. Gilles und des Sables d'Olonne, das von einer blendenden Weiße ist. Das Salz der Coureaux hat Aehnlichkeit mit demjenigen des Sables und taugt für die Küche, die andern Salzarten sind aber besser zum Einsalzen von Fleisch, Fischen u. dgl.

Unter Frankreich und Paris.

Narwa,

Russisch-Kaiserliche Handelsstadt an der Ehst- und Ingermanländischen Grenze an dem Narwafluß, der sich zwey Stunden davon in den Finnischen Meerbusen ergießt.

Handelt mit Flachs, Hanf, Holz, Talg und dergl., welches von Pleskow und dem Peipussee hingebracht wird.

Rechnungsmünzen.

Den Rubel zu 100 Copecken.

Wechselpreiße.

Wie zu St. Petersburg.

Ellenmaaß.

Die Elle ist $265^{1}/_{5}$ franz. Linien lang, 100 Ellen geben $86^{9}/_{14}$ Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

1 Last hat 24 Tonnen, 96 Viertel oder 768 Kapp. Die Tonne hält 8172 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß.

1 Oxhoft hat $1^{1}/_{2}$ Ahm, 6 Anker, 180 Stof, 720 Quartier oder 11,700 Cubikzoll.

Handelsgewicht.

1 Schiffpfund hat 10 Pud, 20 Liespfund, 400 Pfund, 12,800 Loth, 38,400 Solotnik. Das Pfund wiegt 8,048 Cölln. Aß.

Dieses Gewicht ist 15 pCt. schwerer wie das Russische.

Neapel,

Haupt- und Residenzstadt des Königs beyder Sicilien an dem Mittländischen Meere gelegen, mit 250,000 Einwohnern.

Die rohe Seide, Wolle, die unter Luccoli, Celana und eine Ord. eingetheilt wird, die hauptsächlich aus Poullien kommt, Baumwolle, deren Anpflanzung den besten Fortgang gewinnt, sind keine unbedeutende Zweige der Ausfuhr, wozu auch das Zuckerrohr sich in kurzem gesellen kann, das in der Terra di Labur gut fortkommt. Die Weine von Pozzuolo und Ischia gehören zu den vorzüglichsten. Die Oele von Gallipoli und del Calabrese sind von den feinsten. Feigen und getrocknete Trauben werden ebenfalls aus Calabre ausgeführt. Die Seiden- und sonstige Manufakturen sind nicht mehr bedeutend; was einiger Erwähnung verdient, ist die Gewehr-Fabrike von Torra de l'anunziate, deren Flintenläufe den Spanischen wenig nachgeben sollen.

Rechnet in Ducati del regno zu 10 Carlini à 10 Grani.

1 Duc. del regno hat	Pata-cas	Tari	Car-lini	Cin-quini	Publi-cas	Grani	Tor-nesi	Quar-tini	Pic-cioli	Ca-villi
	2	5	10	40	$66^{2}/_{3}$	100	200	300	600	1200
	1	$2^{1}/_{2}$	5	20	$33^{1}/_{3}$	50	100	150	300	600
		1	2	8	$13^{1}/_{3}$	20	40	60	120	240
		1	4	$6^{2}/_{3}$	10	20	30	60	120	
			1	$1^{2}/_{3}$	$2^{1}/_{2}$	5	$7^{1}/_{2}$	15	30	
				1	$1^{1}/_{2}$	3	$4^{1}/_{2}$	9	18	
					1	2	3	6	12	
						1	$1^{1}/_{2}$	3	6	

Die Cöllnische Mark fein Gold wird zu $185^{34}/_{100}$, und
= = = = Silber = = $12^{328}/_{1000}$ Ducati del regno ausgebracht.

Landmünzen in Gold.

Stücke zu 6, 4 und 3 Ducati; $26^{2}/_{3}$ Stücke zu 6 Ducaten gehen auf die rauhe Cölln. Mark und halten 21 Karat fein.

In Silber.

Stücke zu 12, 10, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 Carlini; } halten 13 Loth
= = 66, 61, 26, 24, 13 und 12 Grani; } 6 Grän fein.

In Kupfer.

Stücke zu 5, 4, 3, $2^{1}/_{2}$, 2, $1^{1}/_{2}$ und 1 Grani auch Tornesi genannt.

Stücke zu 6 und 3 Cavilli.

Fremde Geldsorten sind wie folgt im Handel angenommen:

In Gold.

	Trappesi	Acini	Dti.	Grani
Napoleon zu 40 Franken, wiegend	14	10	9	8
= = 20 = =	7	5	4	54
Neue Ld'ors zu 24 Ls. Ts. von 1726 bis 1784 incl. . . . . =	9	1	5	65
Dergleichen zu 24 Ls. Ts. seit 1785 =	8	10	5	40
Lisbonina . . . . . =	16	—	10	20
Kaiserl. und Reichs-Ducaten . . . =	3	15	2	55
Souveraind'or . . . . . =	12	9	7	92
Piemonteser Doppia . . . . . =	10	5	6	40

		Trappesi	Acini	Dti.	Grani
Doppia von Parma	wiegend	7	19	4	90
= Genueser von 96 Lire .	=	28	8	18	—
= Römische von 1777 . .	=	6	3	3	85
Neue Römische Zechinen . . .	=	3	16	2	65

Das fehlende Aß (Acino) an dem angenommenen Gewicht soll mit $3^1/_4$ Grani abgezogen werden.

In Silber.

Neue 5 Frankenstücke	1 Dto. 14 Grani
Neuethaler zu 6 Ls. Ts.	1 = 32 =
Brabanterthaler	1 = 28 =
Mayländer Thaler	1 = — = 2
Venetianische Silber-Ducaten von St. Marco u. a.	— = 94 =
Toscanische Piasters und Franceschino . . .	1 = 24 =
Römischer Scudo	1 = 20 =

Diese Münzen dürfen weder beschroten noch abgenützt seyn.

Wechselpreiße

gibt 121 Duc. del regno ± für 100 Pze. da otto Reali in Livorno;
= 1 = = = = $102^1/_2$ Soldi fuori B°. ± in Genua;
= 1 = = = = $42^3/_{10}$ ds. St. ± in London;
= 48 Grani ± = 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $28^1/_4$ = = = 1 = = in Wien;
= $41^3/_4$ = = = 1 Mark B°. in Hamburg;
= $124^1/_4$ Duc. del regno ± = 100 Scudi moneta in Rom;
= $116^1/_2$ Grani ± = 1 Scudo von 12 Tari in Palermo;
= 117 = = = 1 Scudo von 12 Tari in Messina;
= 1 Duc. del regno = $84^3/_5$ Sols en Francs in Paris;
= 1 = = = = $84^1/_2$ = = = in Marseille.

Die Livres werden auf Franken reducirt und dann nach dem Cours berechnet.

Alle Mittwoch werden auf der Börse die Cursi für die Woche festgesetzt.

Uso.

Derselbige ist von Briefen aus Rom, Livorno, Genua, Palermo, Messina und Venedig gezogen, 22 Tage nach der Acceptation.

Von Briefen aus dem Neapolitanischen gezogen, wird solcher aber nur 15 Tage nach der Acceptation gerechnet.

Briefe, doppio Uso zahlbar, verfallen den 37sten Tag nach der Annahme des Wechsels. Es erhellet zwar aus der vorstehenden Bemerkung, daß die Verfallzeit 44 Tage seyn sollte, indem der einfache Uso 22 Tage gerechnet wird; dieses kommt aber daher, daß der wahre Uso nur auf 15 Tage bestimmt ist, welchen man aber, nach einem allgemein angenommenen Gebrauch, um 7 Tage verlängert, folglich auf 22 Tage ausgedehnet hat. Es wird diesemnach bey Briefen, die mehr wie Uso zu laufen haben, nur der erste auf 22 Tage, alle übrigen aber auf 15 Tage bestimmt: die 7 Tage sind daher nur auf den ersten Uso anwendbar. Einige Banquiers haben zwar die Berechnung aller Uso auf 22 Tage gesetzt wissen wollen; dieses wird aber noch sehr bestritten.

Vermöge Decret vom 5ten Dec. 1808 ist folgendes gesetzlich verordnet worden:

Die Wechselbriefe a Uso werden im ganzen Königreich 14 Tage nach der Acceptation bezahlt.

Der Uso ist, von ganz Italien 22 Tage nach der Annahme des Wechsels, von ganz Frankreich, Holland und Deutschland 2 Monat nach dato des Briefs, von England, Portugal, Rußland, 3 Monat nach dato des Wechsels.

Acceptation.

Solche wird gewöhnlich den Sonnabend nach der Ankunft des Wechsels geleistet, daher auch nicht früher protestirt werden kann.

Der Innhaber eines a vista gestellten Wechsels ist jedoch nicht verbunden, bis zu dem Sonnabend, nach Ankunft der Post zu warten, sondern derselbe kann, wenn die Zahlung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, protestiren lassen.

Wechsel, die einige Tage Sicht oder dato gestellt sind, müssen sogleich angenommen und auf den Verfalltag bezahlt werden.

Der Acceptant eines Wechsels wird durch seine Annahme so angesehen, als sey er Schuldner einer baar empfangenen Summe; er hat daher nicht einmal die Erleichterung, über den Betrag seiner Acceptation zu disponiren.

Vermöge Decret vom 5ten Dec. 1808 wurde festgesetzt: daß die Acceptation der Wechselbriefe, wie bishero, am nächsten Sonnabend nach der Vorzeigung, geschehen soll.

Respecttage.

Diese werden zwar von Einigen auf drey Tage bestimmt, es sind aber keine eigentliche festgesetzt; sondern der Innhaber eines den Samstag verfallenen Wechsels kann mit dem Mangel Zahlungsprotest, ohne sich zu präjudiziren, bis den Dienstag, und was den Dienstag, Mittwoch u. s. w. verfällt, bis den Sonnabend mit Absendung des Protests abwarten.

Mit dem 1sten Jan. 1809 wird der Code de Commerce von Frankreich eingeführt, wodurch sich sodann alles vorstehende aufhebt.

Ellenmaaß.

Die Canna von 8 Palmi oder $936^{3}/_{5}$ franz. Linien. 100 Canne geben 306 brab. Ellen. 100 Canne thun $177^{3}/_{4}$ Pariser Stab oder $211^{1}/_{6}$ Mètres. 100 Palmi thun $42^{3}/_{8}$ Pariser Stab oder $50^{1}/_{3}$ Mèt.

Getraidemaaß.

Der Carro zu 36 Tomoli à 24 Maaß. Der Tomolo hält 2579 franz. Cubikzoll. 100 Tomoli geben 75 Sacchi in Livorno, 45 Mine in Genua und $19^{1}/_{2}$ Quaters in London.

Weinmaaß.

Der Carro zu 2 Botti, 24 Barili, 1440 Caraffe. Der Barilo hält 2220 franz. Cubikzoll. 12 Barili geben 132 Gallons in London, 25 Stekans in Amsterdam, $7^{1}/_{8}$ Barili in Genua und 73 Viertel in Hamburg.

Handelsgewicht.

1 Cantaro grosso hat $9^{21}/_{31}$ Stari, 100 Rotoli, $277^{7}/_{9}$ Libre und $3333^{1}/_{3}$ Oncie. Der Rotolo wiegt 15,290 Cölln. Aß.

1 Cantaro penelo hat 100 Pfund, und 1 Pfund wiegt $5532^{1}/_{2}$ Cölln. Aß. 1 Cantaro grosso wiegt $37^{14}/_{25}$ Kilogrames. 1 Cantaro penelo wiegt $32^{3}/_{10}$ Kilogrames.

Die Oel-Salma von 16 Stara wiegt $165^{1}/_{3}$ Rotola und enthält:

133 Mingles in Amsterdam,
290 Pfund in Hamburg,

$2^5/_{12}$ Milleroles in Marseille,
$2^5/_{12}$ Barili in Genua,
$4^4/_5$ = in Livorno,
$2^1/_3$ Orne in Trieſt,
236 Gallons in London.

100 Rotoli geben 196 Pfund in London,
= 193 = in Cadix,
= 218 = in Marſeille,
= 185 = in Hamburg,
= 262 = in Livorno,
= 195 = in Liſſabon,
= $181^1/_2$ = in Amſterdam,
= 185 Rotoli in Genua,
= 160 Pfund in Trieſt.

Gold- und Silbergewicht

hat das Pfund 12 Oncie, 360 Trapesi, 7200 Acine. 100 ſolcher Pfund geben $137^1/_4$ Cölln. Aß.

Bank.

Dergleichen exiſtirten ſieben, nämlich:

1) Del Salvatore.
2) Dello Spirito Santo.
3) Della Pieta.
4) Dei Poveri.
5) Del Popolo.
6) Di San Giacomo.
7) Di San Eligio.

Alle Zahlungen über 10 Ducati mußten durch eine dieſer Banken geſchehen; wer alſo im Fall war, Zahlungen zu leiſten, der mußte ſich bey einigen dieſer Banken Credit verſchaffen.

Mit den Banken della Pieta und dei Poveri waren Leihhäuſer verbunden, welche auf Pfänder leihen. Was unter 10 Ducaten beträgt, zahlt keine Zinſen.

Pfänder, welche nicht der Verringerung unterworfen ſind, konnten 2 Jahre verſetzt bleiben; dann aber mußten ſie eingelöſt, prolongirt oder verkauft werden. Was alsdann über die Hauptſumme, Zinſen und Koſten daraus erlöſt wurde, erhielt der geweſene Eigenthümer des Pfandes zurück.

Außer der Bank San Giacomo, die nun die Hofbank ist, und deren Effecten pary stehen, haben alle übrige den Credit verlohren, und die Handelsleute bedienen sich solcher nicht mehr.

Laut Decret vom 7ten Dec. 1808 ist eine National-Bank unter der Benennung: Bank beider Sicilien, errichtet worden, derselben Fond soll anfänglich in einer Million Ducaten bestehen, und durch 4000 Actien, jede zu 250 Ducaten, zusammen gebracht werden.

Für Verpfändungen die man dieser Bank macht, dürfen sich die Zinsen nicht über 8 pCt. das Jahr belaufen. Dieses Etablissement sollte mit dem 1sten Januar 1809 seinen Anfang nehmen, wurde aber den 1sten Januar 1810 erst eröffnet.

Messen

sind zwey sehr kurz auf einander folgende, nämlich die erste, so den 19. Sept., und die zweyte, die den 20sten Oct. anfängt, welche beyde 14 Tage dauern.

Neuchatel,

Hauptort der gefürsteten Grafschaft Neuchatel und Valangin, zwischen Frankreich und der Schweiz gelegen,

mit 6000 Einwohnern,

betreibt Zitz- und Kattun-, auch Uhrenfabriken, und liefert Spitzen, die aber denen von Alençon nicht beykommen. Die übrige Handlung in Tuch, Lyoner Seidenzeugen und sonstigen Artikeln ist nicht unbedeutend.

Rechnet in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers.

Rechnungsmünzen.

1 Livre	$2^1/_2$	Ls.	foibles	20	Sols	30	Gros	240	Deniers	360	Ds. foibles
	1	=	=	8	=	12	=	96	=	144	= =
				1	=	$1^1/_2$	=	12	=	18	= =
						1	=	8	=	12	= =
								1	=	$1^1/_2$	= =

Die Cölln. Mark fein Silber bestimmt den Zahlwerth durch Neuethaler zu 4 Livres Tournois de Neuchatel, auf $35^1/_2$ Livres Tournois de Neuchatel und $88^3/_4$ Livres foibles.

Die Wechselzahlung geschiehet entweder in Neuethaler mit 1 pCt. ± gegen Brabanterthaler zu 41 Batzen, deren 42 den Neuethaler zu 4 Livres Tournois de Neuchatel ausmachen.

Wechselpreiße.

Diese bestimmen sich nach solchen zu Basel.

Ellenmaaß.

Die Aune hält 500 franz. Linien.

Getraidemaaß.

Ist dasjenige des Canton Bern.

Weinmaaß.

Der Muid zu 5 Gerle, 12 Setiers, 192 Pots, oder 13,064 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das Pfund poids de fer zu schweren und geringen Waaren von 8946½ Cölln. Aß, und das Pfund poids de marc zu feinen Waaren von 8420¼ Cölln. Aß.

Novi,

im Genuesischen gelegen,

hat durch die Zeitereignisse seine Messen mithin alles verlohren, was es an Handlungsbedeutenheit hatte.

Nürnberg,

Königlich Bayrische Stadt in Franken, durch welche die Pegnitz fließt, mit 36,000 Einwohnern.

Ihre Manufakturwaaren sind zu allgemein bekannt, als daß man sich mit einer weitläufigen Beschreibung derselben aufzuhalten nöthig hätte. Diese sind aber außerordentlich von ihrer ehemaligen Bedeutenheit herabgesunken. Der Handel in Fürth, der größtentheils von Juden betrieben wird,

ist nicht unbeträchtlich, folglich in dieser Hinsicht dem Nürnberger Handel, der zugleich in ansehnlichen Speditionsgeschäften bestehet, eben nicht zuträglich.

Rechnungsmünzen.

Reichsgulden zu 60 Xr. à 4 Pfennige oder zu 20 Schillinge à 12 Pfennige.

1 Speciesthaler hat $1^1/_2$ Reichsthaler, 2 Gulden, 6 Kopfstücke, 30 Batzen, 40 Schillinge, 120 Kreuzer, 480 Pfennige.

Die Cöllnische Mark fein Silber wird zu $13^1/_3$ Rthlr. im 20 fl. Fuß, und 16 Rthlr. im 24 fl. Fuß ausgebracht.

Der 20 fl. Fuß wird Banco Valuta, und der 24 fl. Fuß Moneta bianca genannt; die erstere dienet zu Wechsel- die letztere zu Waarenzahlungen.

Bey Verwechselung der Geldsorten wird auf 100 gegen Conventionsmünz gehandelt; man gibt nämlich:

für 100 fl. in Neue-Ld'ors Eff. 101 ∔ in Conv. Münz
= — = in Carld'ors = $105^3/_4$ = = = =
= — = in Souv. d'ors = $100^5/_6$ = = = =
= — = in Ducaten = $108^3/_4$ = = = =
= — = in Friedrichsd'ors = 106 = = = =
= — = in Neuethaler = $100^1/_2$ = = = =

Wechselpreiße

gibt $138^1/_8$ Rthlr. B°. Valuta ∔ für 250 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $146^7/_8$ = = = = = 300 B°. Mark in Hamburg;
= $100^1/_8$ = = = = = 100 Rthlr. Corrt. in Augsburg;
= 34 = = = = = 100 Rthlr. Corrt. in Wien;
= $101^3/_4$ Stück N.-Ld'ors Eff. = = 100 Neue-Ld'ors in Paris;
= 100 Rthlr. B°. Valuta = = 100 Rthlr. Wechselg. in Frankfurt am Mayn:
= $5^1/_4$ = = = = = 1 L. St. in Londrn.

Uso.

Derselbe ist: halb 8 Tage, ganz 15 Tage, anderthalb 23 Tage, doppelt 30 Tage, nach Annahme des Wechsels, Sonn-, Fest- und Bancoschlußtage mitgerechnet.

Acceptation.

Wechsel, ad uso gezogen, werden gleich angenommen; diejenigen aber, so auf längere Sicht gestellt sind, nur erst dann, wenn solche uso, d. h. 15 Tage vor der Verfallzeit sind.

Respecttage

sind für alle Briefe, so nicht unter einem halben Uso ausgestellt worden, 6 verordnet.

Diejenigen Wechsel hingegen, so vor den beyden jährl. Banksperren, welche Ende April und Ende October geschehen, verfallen, müssen entweder den Tag vor der Sperre abgeschrieben oder aber protestirt werden, die Respecttage mögen abgelaufen seyn oder nicht.

Gleiches Verhältniß hat es zu allen übrigen Zeiten, wo nicht in die Bank geschrieben wird, mit den Respecttagen.

Briefe, so auf Sicht gestellt sind, müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß.

Die Nürnberger Elle mißt $292^{2}/_{5}$ franz. Linien. 100 dergleichen Ellen geben $95^{1}/_{2}$ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Sümmer zu 2 Malter, 16 Metzen, 64 Diethaufen, 128 Diethäuflein, 256 Maaß, oder 16,775 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Fuder zu 12 Eimer, 384 Viertel, 768 Maaß, 1536 Seidel, oder 40,704 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund à 300 Pfund, der Centner zu 100 Pfund. Das Pfund wird eingetheilt in 2 Mark, 4 Viertung, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quint, 512 Pfennige und wiegt $8767^{1}/_{4}$ Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht.

Dasselbe ist zweyerley: 1) das gewöhnliche, wovon 100 Mark $101^{61}/_{64}$ Cölln. Mark wiegen; 2) das Bancogewicht, von welchem 100 Mark $102^{11}/_{32}$ Cölln. Mark wiegen. 1 Mark thut 1 Mark $^{5}/_{16}$ Loth Cöllnisch.

Jahrmärkte

werden drey gehalten; wovon der erste den Dreykönigstag, der zweyte, Mittwoch nach Ostern, und der dritte, Mittwoch auf Egydi anfängt.

Bank.

Diese wurde als Girobank Anno 1621 errichtet, und der angenommene Zahlwerth derselben ist Speciesgeld nach dem 20 fl. Fuß.

Alle Wechselzahlungen, die über 50 fl., und alle Waarenzahlungen, die über 200 fl. sind, müssen durch solche entrichtet werden.

Die Christen zahlen von allem, was ihnen durch Zuschreiben oder an baarem Gelde zukommt, 3 Xr. von fl. 100 B°., die Juden aber 6 Xr. Die Einwohner zahlen diese Gebühr alle 6 Monate, Fremde aber auf der Stelle.

Zweymal des Jahrs wird diese Bank, nämlich ultimo April und ultimo October geschlossen, welcher Bankschluß gewöhnlich 10 bis 14 Tage dauert: außerdem bleibt die Bank alle Sonn- und Festtage geschlossen.

Die ehemalig Preußische Bank zu Fürth wurde, seitdem das Anspachische zum Königreich Bayern gehört, nach Nürnberg verlegt, jedoch vegetirt solche nur, und macht dermalen einige wenig bedeutende Wechselgeschäfte.

Paris,

Hauptstadt des französischen Reichs und des Seine-Departements, mit 545,000 Einwohnern,

besitzt alle Arten von Manufakturen für das Bedürfniß und den Luxus, und rivalisirt in dieser Hinsicht mit London; als einzig werden hier die Gobelins-Tapeten in der Kaiserl. Fabrike, die vorzüglichen Spiegelgläser und Bijouterien verfertigt.

Rechnungsmünzen

durch ganz Frankreich waren ehemals:

Der Livre zu 20 Sols à 12 Deniers, nunmehro aber hat man
Den Franc zu 10 Decimes à 100 Centimes.
81 Livres geben 80 Francs.

Landmünzen,
ehemalige,

in Gold: Doppelte und einfache Neue-Louisd'or zu 48 u. 24 Livres.
$30^{22}/_{35}$ Neue-Louisd'ors enthalten $21^{2}/_{3}$ Karat fein Gold.
Die Cölln. Mark fein Gold wurde zu $815^{256}/_{1000}$ Lg. Ts. ausgebracht.

in Silber: Ganze und halbe Neuthaler zu
6 und 3 Livres Tournois.
Stücke zu 30, 24, 12, 6, 2 und 1½ Sols Ts.
8 Stück Neuethaler enthalten 14½ Loth fein Silber.
Die Cölln. Mark fein Silber wurde zu $53^{275}/_{1000}$ Ls. Ts. ausgebracht.

in Kupfer: 2, 1, ½ und ¼ Solsstücke.

Dermalige sind:

in Gold: Stücke zu 40 und 20 Francs.
$36^{288}/_{1000}$ Stücke zu 20 Francs enthalten 21 Karat 8 Grän fein Gold, und die Cölln. Mark fein Gold wird zu $805^{437}/_{2025}$ Francs ausgebracht.

in Silber: Stücke zu 5, 1 und ½ Francs, welche zum feinen Gehalt von 14 Loth 6 Grän ausgeprägt sind.
Die Cölln. Mark fein Silber wird zu $52^{50}/_{81}$ Francs ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt	3 Francs		für $57^{3}/_{4}$ ds. Vls. B°. } ±	in Amsterdam;
=	3	=	= $57^{7}/_{8}$ ds. Corrt. } ±	
=	3	=	= 475 Rées ±	in Lissabon;
=	477	= ±	= 100 Pezze di $5^{3}/_{4}$ Lire fuori B°.	in Genua;
=	517	= =	= 100 Pezze da otto Reali	in Livorno;
=	600	=	= 716 Lire ±	in Mayland;
=	$21^{1}/_{8}$ Livres Tours. ±		= 1 L. St.	in London;
=	$184^{1}/_{2}$ Ecus de 3 Ls. Ts. ±		= 300 Mark B°.	in Hamburg;
=	$15^{14}/_{20}$ Francs ±		= 1 Dop. de 32 Reales de Plata	in Madrid;
=	$14^{4}/_{5}$	= =	= 1 Dop. de 32 Reales de Plata	in Cadix;
=	$99^{1}/_{8}$	= =	= 100 Ls. Ts.	in Basel;
=	$18^{1}/_{4}$ Sols Ts.	=	= 1 fl. Corrt.	in Wien;
=	$251^{1}/_{2}$ Francs	=	= 100 fl. Corrt.	in Augsburg;
=	445	=	= 100 Duc. del regno	in Neapel.

Auf alle französische Handlungsplätze wird mit Procenten ± gewechselt.

Uso.

Derselbe wird zu 30 Tagen nach dato des Briefs gerechnet.

Wechsel, die einen Monat zahlbar gestellt sind, werden für 30 Tage dato angenommen.

Wechsel oder Billets, payables en marchandises, sind einen Monat nach der darin angegebenen Verfallzeit zahlbar, genießen aber keine Respecttage, oder haben deren 30 vom Verfalltag an gerechnet.

Respecttage.

Deren sind in Paris wie in ganz Frankreich (Lyon und Montpellier ausgenommen, welche beyde Städte gar keine Respecttage haben) 10, es sey denn, daß der Wechsel auf eine Zahlzeit préfix gestellt wäre; alsdann muß derselbe auf den Verfalltag bezahlt oder protestirt werden.

Briefe, à vista gestellt, müssen binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden.

Die Jours Complémentaires des neuen Kalenders werden sowohl bey der Verfallzeit als bey den Respecttagen, gleichwie alle Sonn- und Festtage, mitgerechnet.

Wenn der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, oder die letzteren Respecttage sämmtlich Festtage wären, so muß, bey verweigerter Zahlung, der Protest vorher erhoben werden.

Protestation.

Wegen dieser ist durch ein ausdrückliches Gesetz, das wir hier von Wort zu Wort einrücken, Folgendes verfügt worden:

„Pour prévenir l'antidate des Protêts, on est obligé de les faire contrôler, et passé le troisième jour, après celui de leur date, on ne les contrôle plus, ou la date du contrôle fixe la date du Protêt.“

Recours.

Hierüber mag sich der Leser aus folgender wörtlich ausgezogenen Gesetzstelle genauer unterrichten.

„Ceux qui auront tiré ou endossé les lettres seront poursuivis en garantie dans la quinzaine, s'ils sont domiciliés dans

la distance de 10 lieues; et au-delà à raison d'un jour pour cinq lieues, sans distinction du ressort des Cours de Justice: savoir pour les personnes domiciliées en France, et hors icelle les délais seront de deux mois pour les personnes domiciliées en Angleterre ou la Hollande, de trois mois pour l'Italie, l'Allemagne et les 19 Cantons Suisse, de quatre mois pour l'Espagne, de six pour le Portugal, la Suède, le Danemarc et la Russie. Les délais ci-dessus seront comptés du lendemain des Protêts jusqu'au jour de l'action en garantie inclusivement, sans distinction des Dimanches et jours de Fêtes. Après les délais ci-dessus, les porteurs des lettres seront non recevables dans leur action en garantie et toute autre demande contre les Tireurs ou Endosseurs.

Ueber alle dieſe vorſtehend wechſelgeſetzliche Gegenſtände, die nun durch die neuen Geſetze geändert ſind, iſt unter Frankreich das dermalen beſtimmte nachzuſehen.

Ellenmaaß.

Der ehemalige l'Aune de Paris mißt $526^{5}/_{6}$ franz. Linien. 100 dergl. Aunes geben 173 brab. Ellen.

Das dermalige geſetzliche Ellenmaaß, Mètre genannt, iſt die Einheit des Längemaaßes, und hält $443^{9}/_{20}$ franz. Linien. Solches wird in

Decimètre, Centimètre und Millimètre, oder

10, 100, und 1000 Theile vertheilt.

Ein Myriamètre hält 10 Kilomètres, 1 Kilomètre 10 Hectomètres, 1 Hectomètre 10 Decamètres, 1 Decamètre 10 Mètres.

100 Mètres geben $144^{9}/_{14}$ Brabanter Ellen.

Der Mètre hält 3 Fuß $11^{44}/_{100}$ Linien und gibt $^{101}/_{120}$ Pariſer Stab.

Der Decimètre hält 3 Zoll $8^{11}/_{32}$ Linien und gibt $^{1}/_{12}$ Pariſer Stab.

Der Centimètre hält $4^{10}/_{22}$ Linien.

Der Millimètre = $^{4}/_{9}$ =

100 Aunes de Paris geben 118 Mètres.

Getraidemaaß.

Das ehemalige Getraidemaaß enthielt: le Tonneau zu 12

Setiers, 24 Mines, 48 Minots, 144 Boisseaux, 2304 Litrons, oder 92,160 franz. Cubikzoll.

Das dermalig-gesetzliche, Litre genannt, oder die Einheit des Körpermaaßes, welches in

Decilitre, Centilitre und Millilitre, oder in

10, 100 und 1000 Theil vertheilt wird.

1 Kolitre hält 10 Hektolitres, 1 Hektolitre 10 Dekalitres, 1 Dekalitre 10 Litres. Der Litre hält $50^{23}/_{50}$ franz. Cubikzoll.

Der Kilolitre oder Le Tonneau hält $29^{1}/_{6}$ Pariser Cubikfuß.

Der Hektolitre = Le Setier = $2^{11}/_{12}$ = =

Der Decalitre = Boisseau = $504^{3}/_{5}$ neue franz. Cubikzoll.

Der Litre = Litron = $50^{23}/_{50}$ = = =

100 Boisseaux halten $126^{9}/_{10}$ Decalitres, oder $1269^{1}/_{2}$ Litres.

Weinmaaß.

Bestand vorhero in 1 Muid zu 2 Feuillettes, 3 Tierçons, 4 Quartants, 36 Setiers, 288 Pintes, oder 13,618 franz. Cubikzoll.

Das nunmehrige gesetzliche hat gleiche Benennung und Eintheilung wie vorstehendes Getraidemaaß.

Der Kilolitre oder Muid hält $29^{1}/_{5}$ Pariser Cubikfuß;

= Hectolitre = Velte = $504^{3}/_{5}$ neue franz. Cubikzoll;

= Decalitre = Poinçon = $2^{11}/_{12}$ Pariser Cubikfuß;

= Litre = Pinte = $50^{23}/_{50}$ neue franz. Cubikzoll;

= Decilitre = Verre = $5^{1}/_{25}$ = = =

100 Pintes sind gleich $95^{1}/_{5}$ Litres.

Handelsgewicht.

Das ehemalige war 1 Millier à $3^{1}/_{3}$ Charges, 10 Quintaux, 1000 Livres. La Livre à 16 Onces, 128 Gros, 384 Deniers und 8420 Cölln. Aß.

Das Seidengewicht wurde eingetheilt zu Pfunden von 15 Unzen à 8 Gros, à 3 Deniers, à 24 Grains, und wog 7894 Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht.

Dieses enthielt ehedessen: die Mark zu 8 Unzen, 64 Gros, 192 Deniers, 4608 Grains, oder 4120 Cölln. Aß.

Die Mark Gold wird zu 24 Karat, und die Mark Silber zu 12 Deniers 24 Grains abgetheilt.

95 1/2 Mark geben 100 Mark Cölln.
100 1/2 = = 100 = Holl. Troysgewicht.

Juwelen- und Perlengewicht.

War ehedem die Unze von 144 Karats oder 576 Grän poids de marc oder 526 29/760 Cölln. Aß.

Die dermalig- gesetzliche Gewichtseintheilung ist folgende: das Gewicht, wozu man zur Grundlage die Schwere eines Cubikdezimeter Wassers angenommen hat, wird wie folget eingetheilt:

der Kilogramm zu 10 Hectogrammes
= Hectogramm = 10 Decagrammes
= Decagramm = 10 Grammes
= Gramm = 10 Decigrammes
= Decigramm = 10 Centigrammes
= Centigramm = 10 Milligrammes.

10 Kilogrammes machen 1 Myriagramm
10 Myriagrammes = 1 Quintal
10 Quintaux = 1 Millier.

1 Myriagramm wiegt 21 1/6 Pf. — Loth — Quint
1 Kilogramm = 2 9/64 = — = — =
1 Hectogramm = — = 6 = 3 1/2 =
1 Decagramm = — = — = 2 1/2 =
1 Gramm = — = — = 1/4 =
1 Decigramm = — = — = 1/37 =
1 Centigramm = — = — = 1/364 =
1 Milligramm = — = — = 1/3644 =

} Cölln. Markgewicht.

2 67 1/2000 Myriagrammes
23 71/200 Kilogrammes
233 11/20 Hectogrammes
2335 1/2 Decagrammes
23355 Grammes

} geben 100 Mark Cöllnisch.

100 Kilogramme wiegen 214 1/2 Pfund Cölln. Markgewicht oder 198 11/18 Frankfurter Schwer- oder Eisengewicht.

51 111/139 Kilogramme geben 100 Pfund desgleichen.

Bey der Einführung dieses neuen Maaßes und Gewichts hat man zur Absicht gehabt, die Verschiedenheit derselben auf ein ein-

ziges Resultat zu bringen, und deßwegen die unveränderliche Linie, nämlich den vierten Theil des Erdmeridians zur Grundlage zu bestimmen. Der zehenmillionste Theil desselben gibt die Länge eines Mètre, woher man alle Arten der Maaßen und Gewichte leitet, und setzte ihre Abtheilungen in Decimalen fest, dergestalt, daß immer 10 der untern Gattung eins der unmittelbar vorherstehenden größern ausmachen.

Die Benennung dieses neuen Maaßes und Gewichts wurde, wie vorstehend bemerkt, festgesetzt, und für die Oberabtheilungen aus dem Griechischen entlehnte Wörter genommen, nämlich:

Myria für 10,000.
Kilo = 1000.
Hekto = 100.
Deka = 10.

Für die Unterabtheilungen aber entlehnte man aus dem Lateinischen

Deci für $^1/_{10}$ Theil
Centi = $^1/_{100}$ =
Milli = $^1/_{1000}$ =

Bey dem Gewicht ist übrigens nicht, wie bey dem ehemaligen, ein Unterschied zwischen Handels-, Gold-, Silber-, Juwelen-, Apotheker- und anderem Gewicht, sondern alles, ohne Ausnahme, wird mit dem gleichen Gewicht vertheilt und gewogen.

Miriagramme oder Décalivre wiegt $20\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ ℔. poids de marc
Kilogramme = Livre = 2_{1000}^{44} = = = =
Hectogramme = Once = 1884 Grän
Decagramme = Gros = 188_{100}^{41} =
Gramme = Denier = 18_{1000}^{841} =
Decigramme = Grain = 1_{1000}^{884} =

La Livre poids de marc hält $489^1/_2$ Grammes.
$233^3/_4$ Grammes geben eine Cölln. Mark.
$204^1/_4$ ℔. poids de marc wiegen } 100,000 Grammes.
$427^7/_8$ Cölln. Mark = }

Der Myriagramme hat 10 Kilogrammes, 100 Hectogrammes, 1000 Décagrammes, 10,000 Grammes, und wiegt 20 Pfund 7 Unzen 58 Grains poids de marc.

Der Kilogramme vertheilt sich in 10 Hectogrammes, 100 Décagrammes, 1000 Grammes, und wiegt 2 Pfund 5 Gros 49 Grains poids de marc.

Der Hectogramme hat 10 Décagrammes und 100 Grammes, wiegt 3 Unzen 2 Gros $12^{1}/_{10}$ Grains poids de marc.

Der Décagramme hat 10 Grammes, und wiegt 2 Gros $44\frac{41}{100}$ Grains poids de marc.

Der Gramme zu 10 Decigrammes, 100 Centigrammes, 1000 Milligrammes, und wiegt $18\frac{841}{1000}$ Grains poids de marc.

Der Décigramme zu 100 Centigrammes und 100 Milligrammes, wiegt $1\frac{8841}{10000}$ Grains poids de marc.

Der Centigramme zu 10 Milligrammes, wiegt $\frac{18841}{100000}$ Grains poids de marc.

Der Milligramme wiegt $\frac{188\,41}{1000000}$ Grains poids de marc.

Das Pfund poids de marc ist gleich	48,914	Centigrammes
= Mark = = = = =	24,457	=
Die Unze = = = = =	3,058	=
Der Gros = = = = =	369	=
Der halbe Gros = = = = =	185	=
Le Grain = = = = =	5	=

Vergleich des neuen französischen Gewichts mit demjenigen folgender Städte:

100 H. in Amsterdam geben	$99^{1}/_{4}$	H. poids de marc	oder $48^{19}/_{40}$	Kil.
100 = = Augsburg =	100	= = = = =	$48^{9}/_{10}$	=
100 = = = =	$96^{1}/_{2}$	= = = = =	$47^{1}/_{5}$	=
100 = = Basel =	100	= = = = =	$48^{9}/_{10}$	=
100 = = Berlin =	$95^{5}/_{8}$	= = = = =	$46^{17}/_{20}$	=
100 = = Bern =	106	= = = = =	$51^{17}/_{20}$	=
100 = = Bologna =	74	= = = = =	$36^{1}/_{5}$	=
100 = = Botzen =	$102^{3}/_{8}$	= = = = =	$49^{9}/_{10}$	=
100 = = Bremen =	$102^{1}/_{4}$	= = = = =	$49^{5}/_{6}$	=
100 = = Copenhagen =	$102^{3}/_{8}$	= = = = =	$49^{9}/_{10}$	=
100 = = Cassel =	$99^{1}/_{8}$	= = = = =	$48^{5}/_{8}$	=
100 = = Cadix =	94	= = = = =	$45^{19}/_{20}$	=

100	℔.	in	Danzig	geben	89	℔.	poids de marc	oder	$43^{3}/_{7}$	Kil.
100	=	=	Dresden	=	$95^{3}/_{8}$	=	= = =	=	$46^{7}/_{10}$	=
100	=	=	Frankf. a. M.	=	$104^{1}/_{8}$	=	= = =	=	$50^{15}/_{16}$	=
100	=	=	= = =	=	$95^{3}/_{8}$	=	= = =	=	$46^{7}/_{10}$	=
100	=	=	Genua	=	70	=	= = =	=	$34^{6}/_{25}$	=
100	=	=	=	=	66	=	= = =	=	$32^{7}/_{25}$	=
100	=	=	Hamburg	=	99	=	= = =	=	$48^{2}/_{5}$	=
100	=	=	Hannover	=	$95^{3}/_{8}$	=	= = =	=	$46^{7}/_{10}$	=
100	=	=	Königsberg	=	$95^{5}/_{8}$	=	= = =	=	$46^{17}/_{20}$	=
100	=	=	Leipzig	=	$95^{3}/_{8}$	=	= = =	=	$46^{7}/_{10}$	=
100	=	=	Livorno	=	70	=	= = =	=	$34^{1}/_{4}$	=
100	=	=	London	=	$93^{1}/_{4}$	=	= = =	=	$45^{1}/_{2}$	=
100	=	=	=	=	$76^{1}/_{11}$	=	= = =	=	$37^{9}/_{50}$	=
100	=	=	Lübeck	=	99	=	= = =	=	$48^{43}/_{100}$	=
100	=	=	Lissabon	=	94	=	= = =	=	$45^{19}/_{20}$	=
100	=	=	Madrid	=	94	=	= = =	=	$45^{19}/_{20}$	=
100	=	=	Messina	=	65	=	= = =	=	$31^{4}/_{5}$	=
100	=	=	Milano	=	$156^{1}/_{20}$	=	= = =	=	$76^{3}/_{10}$	=
100	=	=	=	=	$66^{1}/_{4}$	=	= = =	=	$32^{3}/_{4}$	=
100	=	=	Neapel	=	179	=	= = =	=	$87^{14}/_{25}$	=
100	=	=	=	=	66	=	= = =	=	$32^{7}/_{25}$	=
100	=	=	Nürnberg	=	$104^{1}/_{4}$	=	= = =	=	51	=
100	=	=	Prag	=	$104^{2}/_{5}$	=	= = =	=	$51^{7}/_{20}$	=
100	=	=	Rom	=	72	=	= = =	=	$35^{1}/_{5}$	=
100	=	=	Rotterdam	=	102	=	= = =	=	$49^{2}/_{5}$	=
100	=	=	=	=	$95^{3}/_{4}$	=	= = =	=	$46^{19}/_{20}$	=
100	=	=	St. Petersb.	=	83	=	= = =	=	$40^{3}/_{5}$	=
100	=	=	Stockholm	=	87	=	= = =	=	$42^{11}/_{20}$	=
100	=	=	Turin	=	75	=	= = =	=	$36^{7}/_{10}$	=
100	=	=	Venedig	=	$97^{1}/_{4}$	=	= = =	=	$47^{1}/_{2}$	=
100	=	=	=	=	62	=	= = =	=	$30^{8}/_{25}$	=
100	=	=	Warschau	=	$82^{3}/_{4}$	=	= = =	=	$40^{1}/_{2}$	=
100	=	=	Wien	=	$114^{3}/_{4}$	=	= = =	=	56	=
100	=	=	Zürich Zurzach	=	$107^{2}/_{5}$	=	= = =	=	$52^{17}/_{50}$	=

Vergleich des französischen Ellenmaaßes mit demjenigen der nachfolgenden Städte:

100 Amsterdamer	Ellen geben	$58^{1}/_{8}$	Aunes de Paris oder	$69^{1}/_{20}$	Mèt.
100 Augsburger große	=	=	$51^{1}/_{4}$	=	=	=	=	$60^{17}/_{20}$	=
100 = kleine	=	=	$49^{7}/_{9}$	=	=	=	=	$59^{1}/_{4}$	=
100 Brabanter	=	=	$58^{1}/_{8}$	=	=	=	=	$69^{1}/_{20}$	=
100 Baseler große	=	=	$99^{1}/_{4}$	=	=	=	=	$117^{9}/_{10}$	=
100 = kleine	=	=	$45^{7}/_{8}$	=	=	=	=	$54^{1}/_{2}$	=
100 Berliner	=	=	$56^{1}/_{8}$	=	=	=	=	$66^{2}/_{3}$	=
100 Bergameser	=	=	$55^{1}/_{8}$	=	=	=	=	$65^{1}/_{2}$	=
100 Berner	=	=	$45^{5}/_{8}$	=	=	=	=	$54^{1}/_{5}$	=
100 Bremer	=	=	49	=	=	=	=	$57^{7}/_{9}$	=
100 Bologneser große	=	=	$53^{1}/_{2}$	=	=	=	=	$63^{11}/_{20}$	=
100 = kleine	=	=	$50^{1}/_{8}$	=	=	=	=	$59^{1}/_{2}$	=
100 Breslauer	=	=	$48^{2}/_{3}$	=	=	=	=	$57^{3}/_{5}$	=
100 Botzner große	=	=	$66^{1}/_{2}$	=	=	=	=	79	=
100 = kleine	=	=	$46^{1}/_{4}$	=	=	=	=	$54^{15}/_{16}$	=
100 Casseler	=	=	$47^{1}/_{2}$	=	=	=	=	56	=
100 Constantinopolitaner	=	$56^{1}/_{4}$	=	=	=	=	$66^{4}/_{5}$	=
100 = kleine	=	=	$54^{1}/_{2}$	=	=	=	=	$64^{3}/_{4}$	=
100 Copenhagner	=	=	$52^{7}/_{8}$	=	=	=	=	$62^{4}/_{5}$	=
100 Cadixer	=	=	$71^{3}/_{8}$	=	=	=	=	$84^{4}/_{5}$	=
100 Danziger	=	=	$48^{1}/_{2}$	=	=	=	=	$57^{3}/_{8}$	=
100 Dresdner	=	=	$47^{7}/_{8}$	=	=	=	=	$56^{5}/_{8}$	=
100 Frankfurter a. M.	=	=	$45^{3}/_{8}$	=	=	=	=	$53^{9}/_{10}$	=
100 Genuser große	=	=	$49^{1}/_{4}$	=	=	=	=	$58^{1}/_{2}$	=
100 = kleine	=	=	$21^{1}/_{8}$	=	=	=	=	$25^{1}/_{10}$	=
100 Hamburger	=	=	$48^{1}/_{2}$	=	=	=	=	$57^{3}/_{8}$	=
100 Hannöverische	=	=	$49^{1}/_{4}$	=	=	=	=	$58^{1}/_{6}$	=
100 Königsberger	=	=	$56^{3}/_{8}$	=	=	=	=	$66^{2}/_{3}$	=
100 Leipziger	=	=	$47^{5}/_{8}$	=	=	=	=	$56^{5}/_{8}$	=
100 Livorneser große	=	=	$49^{5}/_{8}$	=	=	=	=	59	=
100 = kleine	=	=	$25^{7}/_{8}$	=	=	=	=	$30^{3}/_{4}$	=
100 Londner Yards	=	77	=	=	=	=	$91^{1}/_{2}$	=
100 = Leinwand	=	=	49	=	=	=	=	$58^{1}/_{5}$	=

100	Lübecker	Ellen	geben	48 1/2	Aunes	de	Paris	oder	57 3/5	Mèt.
100	Lissaboner	=	=	92 1/8	=	=	=	=	109 1/2	=
100	Madrider	=	=	71 1/4	=	=	=	=	84 5/8	=
100	Messiner	=	=	20 3/8	=	=	=	=	24 1/5	=
100	Mayländer große	=	=	56 7/8	=	=	=	=	67 1/2	=
100	= kleine	=		45 1/8	=	=	=	=	53 3/5	=
100	Neapolitaner große	=	=	177 3/4	=	=	=	=	211 1/6	=
100	= kleine	=	=	42 3/8	=	=	=	=	50 1/3	=
100	Nürnberger	=	=	55 1/2	=	=	=	=	66	=
100	Prager	=	=	49 3/4	=	=	=	=	59 1/10	=
100	Posener	=	=	49 9/20	=	=	=	=	58 7/8	=
100	Römische große	=	=	167 1/2	=	=	=	=	199	=
100	= kleine	=	=	71 3/8	=	=	=	=	84 3/4	=
100	Rotterdamer	=	=	58 1/8	=	=	=	=	69	=
100	St. Gallener kl.	=	=	51 7/8	=	=	=	=	61 3/5	=
100	= = große	=	=	67 1/2	=	=	=	=	80 1/5	=
100	St. Petersburger	=	=	60	=	=	=	=	71 1/4	=
100	Stockholmer	=	=	50	=	=	=	=	59 2/5	=
100	Turiner	=	=	50 3/4	=	=	=	=	60 1/4	=
100	Venetianische gr.	=	=	56	=	=	=	=	66 1/2	=
100	= kl.	=	=	52 7/8	=	=	=	=	62 4/5	=
100	Warschauer	=	=	49 9/20	=	=	=	=	58 4/9	=
100	Wiener	=	=	65 5/8	=	=	=	=	77 1/2	=
100	Züricher	=	=	50 1/2	=	=	=	=	60	=
100	Zurzacher	=	=	50 1/2	=	=	=	=	60	=

Portugal.

Ein Land von einem Flächen-Inhalt von 1830 □ Meilen, mit 3,141,249 Einwohnern, hat vorzügliche Erzeugnisse, als Weine von Santarem, Alenquer, Torras Vidras, Porto, Setubal, von welchen, ein Jahr in das andere gerechnet, 60,000 Tonnen oder Pipen ausgeführt werden. Citronen, Oliven, Orangen, Feigen, Mandeln, Rosinen, Sumack, Obstarten der vorzüglichsten Güte, Seide, Wolle, Salz, wovon jährlich 54,000 Tonnen ausgeführt werden, Kork- oder Pantoffelholz, Viehzucht, Fische, Gold, Goldsand, Silber, Kupfer, Marmor u. s. w.

Bedeutende Flüsse hat es vier: den Minho, Duero, Tejo und Quadiana. So lebhaft der National-Charakter ist, so ausgezeichnet dieses Volk in den frühern Zeiten durch seine Eroberungen in Indien geworden, so herunter gesunken machte es eine schlechte Regierung, und seit 1703 benutzt England dieses Land und seine Colonien zu seinem größten Vortheil. Die Landes-Manufacturen sind unbedeutend; während Wollenzeuge aller Art eingeführt werden, werden jährlich 16,000 Centner Segovia-Wolle ausgeführt. Die Einfuhr fremder Producte kann pr. Jahr auf 28 Millionen Rheinischer Gulden angenommen werden, wovon England, niedrig gerechnet, für 20 Millonen liefert. Die Freylassung des Handels 1784 hat dem Englischen keinen Nachtheil gebracht nnd die Handels-Bilanz beider Länder beynahe um nichts verrückt.

Das in Portugal erhaltene Gold ist wenig, allein die Brasilische Minen sollen jährlich an 10 Millionen Gulden Ausbeute geben, dennoch ist das Verhältniß des Goldes gegen Silber wie 1 zu 15.

Die Edelsteine die gefunden werden sind: Türkise, Ametiste, Hyacinthe und Tobasen. Der Ertrag der jährlich in Brasilien sich findenden Diamanten wird auf nahe bey eine Million Gulden gerechnet.

Getraide fehlet wegen dem schlechten Land- und dem übertriebenen Weinbau, so daß jährlich über die Hälfte des Bedürfens von den Barbarischen Küsten und aus Norden eingeführt wird.

Dieses Land hat keine eigene, nach Regeln zusammengesetzte Wechselordnung, sondern nur mehrere einzelne Gesetze, welches Kinder der Nothwendigkeit sind. Jac Treicii Institutiones juris civilis *Lusitani* cum publici tum privati *Olisipone* 1794 wird unter anderem angeführt, daß eine Verordnung vom 18ten August 1769 folgendes festsetze:

Anerkennung derjenigen Gesetze und Verschriften, welche in Wechselvorfällen andern Völkern und Handelsplätzen gemein sind.

Landmünzen in Gold.

Dobraons	à 24,000 Rées,		4,3457	auf die rauhe Cölln. Mark gehend zu 22 Karat fein.
Halbe	à 12,000	=	8,6914	
Lisbonine	à 4,800	=	21,7284	
Halbe	à 2,400	=	43,4557	
Millerées	à 1,200	=	86,91	
Crusados	à 480	=	217,28	
Dobras	à 12,800	=	8,148	

Johanes	à	6,400 Rées,	16,296	auf die rauhe Cölln. Mark gehend von 22 Karat fein.
Halbe	à	3,200 =	32,592	
Escudos	à	1,600 =	65,185	
Halbe	à	800 =	130,37	
Alte Crusados	à	400 =	260¾	

In Silber.

Crusados	à	480 Rées,	16,296	auf die rauhe Cölln. Mark zu 14 Loth 9 Grän fein.
Halbe	à	240 =	32,592	
Viertel	à	120 =	65,184	
Achtel	à	60 =	130,368	

In Kupfer.

10, 5, 3 und 1½ Rees-Stücke.

Für Brasilien wurden geprägt:

in Gold: Stücke zu 4000 Rées Court. oder 4800 Rées in Brasilien
= 2000 = = = 2400 = = =
= 1000 = = = 1200 = = =
in Silber: Pattacas 600 = = = 640 = = =
= 300 = = = 320 = = =
= 150 = = = 160 = = =
= 75 = = = 80 = = =
in Kupfer: 40, 20, 10 und 5 Rees-Stücke.

Für Goa in Ostindien.

in Silber: Xerafin und Perdas das Stück zu 5 Tangas oder 300 Rées.
Larnis zu 100 Rées.
Tangas zu 4 Vintems oder 60 Rées.
in Kupfer: 5 Bazarunos oder 4 Rees-Stücke.

Für die Africanischen Colonien.

in Silber: Stücke zu 12 Macutas oder 600 Rées
= 10 = = = 500 =
= 8 = = = 400 =
= 6 = = = 300 =
= 4 = = = 200 =
= 2 = = = 100 =
= 1 = = = 50 =

in Kupfer: doppelte Macutas zu 100 Rées
einfache = = 50 =
halbe = = 25 =
und Stücke = 5 =

Nach einer Verordnung vom 20sten Nov. 1785 sind alle fremde Münzen außer Umlauf gesetzt und nur als Waare zu betrachten.

Prag,

Hauptstadt des Königreichs Böhmen an der Moldau, mit 94,000 Einwohnern.

Der Wollhandel mit Böhmisch-, Mährisch-, Ungarisch- und Walachischer Wolle ist von der ersten Bedeutenheit, außerdem sind noch darin und der Gegend Fabriken von Tuch, Wollenzeugen, Leinwand, Hüten, Papier, Smalte, Potasche, Glas u. dgl. Die Producten des Landes sind veredelte und gemeine Schaafwolle, wovon an 160,000 Centner erhalten werden soll, Flachs, Hanf, Hopfen, Weine, Gold in Gruben und Flüssen, Silber, Zinn, Kupfer, Eisen, Galman, Kobold, Bley, Queckſilber, Schwefel, Alaun, Vitriol, Feldspaten, Perlen, Marmor u. s. w.

Rechnet nach Gulden zu 60 kr. à 4 Pfennig.

1 Thaler hat $1^2/_7$ Schock, $1^1/_2$ Gulden, 30 Böhmen, $38^4/_7$ Weißgroschen, 90 Kreuzer, 120 Gröschel, 270 Weißpfennig, 360 Pfennig.

Der Zahlwerth ist der Conventions 20 fl. Fuß, folglich kommt die Cölln. Mark fein Silber auf ℳ. $13^1/_3$.

Wechselpreiße in Bankoten verstanden,

gibt fl. 600 ± für 100 Thlr. Ct. in Amsterdam;
= = 447 = = 100 fl. Ct. in Augsburg;
= = 648 = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= = $12^5/_8$ = = 1 Pezza da otto Reali in Livorno;
= = 101 = = 100 fl. Ct. in Wien.

Uso und Respecttäge

wie in Wien.

Ellenmaaß.

Die alte Böhmische Elle hält 263 franz. Linien, und die Mährische Elle hält 350 1/2 franz. Linien.

100 Böhmische oder Prager Ellen thun 49 3/4 Pariser Stab oder 59 1/10 Mètres.

Getraidemaaß.

Der Strich zu 4 Vierteln, 16 Maaßel, 192 Seidel, oder 4718 franz. Cubikzoll.

Die Mährische Metze hält 3559 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Faß zu 4 Eimer, 128 Pinten, 512 Seidel oder 12,320 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 6 Stein à 20 ℔., das ℔. à 32 Loth zu 8,841 Cölln. Aß. Das Mährische ℔. wiegt 9,625 Cölln. Aß.

100 ℔. Prager geben 51 7/20 Kilogrammes.

Dieses ist das alte Maaß- und Gewichts-Verhältniß, dermalen nimmt man größtentheils das Wiener an.

Presburg

nebst Ofen, Hauptstadt des Königreichs Ungarn.

Vermöge dem den 15ten December 1807 sanctionirten Reichstags-Gesetz, wurde in dessen 22sten Abschnitt festgesetzt, daß:

der Zahlwerth hinfüro der Rheinische Gulden zu 60 kr. à 4 Heller,

das Ellenmaaß,

die Preßburger Elle zu 247 2/5 franz. Linien,

das Schuh- oder Fußmaaß,

das Preßburger Klafter,

das Getraidemaaß,

die Preßburger Metze,

und zwar alles dieses für das ganze Königreich Ungarn gleich seyn sollte.

Regensburg,

Königlich Bayrische Stadt an der Donau, mit 21,000 Einwohnern,

hat einen bedeutenden Speditionshandel, besonders der Donau hinunter, nach Wien u. s. w.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 Xr. à 4 Pfennige.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 16 Rthlr. ausgebracht.

Wechselpreiße

bestimmen sich nach Nürnberg und Augsburg.

Wechselgesetze sind keine vorhanden.

Der Uso wird, wie in Nürnberg, zu 15 Tage gerechnet.

Vor Gericht wird jeder Wechsel als Schuldschein angesehen.

Ellenmaaß.

Die Elle hält $359^{1}/_{2}$ franz. Linien. 100 Regensburger Ellen geben $117^{4}/_{13}$ Brabanter Ellen.

Getraidemaaß.

Das Schaff zu 4 Meeß, 16 Vierling, 32 Metzen, oder 52,922 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Eimer zu 32 Viertel, 88 Köpfel, 176 Seidel, oder 5,720 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 100 ℔. Das ℔. zu 9,774 Cölln. Aß.

92 ℔. Regensburger thun 100 ℔. Frankfurter Eisengewicht.

Gold- und Silbergewicht.

Die Mark zu 16 Loth à 4 Quint, à 4 Pfennige und $4,231^{7}/_{12}$ Cöllnische Aß.

100 Regensburger Mark geben $105^{1}/_{3}$ Cölln. Mark.

Reval,

Russisch Kaiserlich-Ehstländische Hauptstadt an der Ostsee,

führt Getraide, Hanf, Flachs, Branntwein, Wachs, u. a. dgl. aus.

Rechnungsmünzen.

Den Rubel zu 1 1/4 Thaler, 10 Griwen, 80 Witten, und 100 Copecken.

Wechselpreiße

gibt 134 Copecken ± für 2½ fl. Corrt. in Amsterdam;
= 142½ = = = 3 Mark B°. in Hamburg;
= 609½ = = = 1 L. St. in London;
= 113¾ = = = 1 ℛ𝒷. Corrt. in Lübeck.

Die Zeit wird, nach dem Julianischen Kalender, folglich alten Styl berechnet. Der Unterschied der verbesserten Zeitrechnung beträgt in dem 19ten Jahrhundert 12 Tage dergestalt, daß der 1ste Januar in Rußland der 13te außer demselben ist.

Ellenmaaß.

Die Elle mißt 235 4/5 franz. Linien.

100 Ellen geben 76 12/13 Brabanter Ellen.
4 = = 3 russische Arschinen.

Getraidemaaß.

Die Last zu 24 Tonnen, 72 Lof, 216 Külmet, 2,592 Stof.
Die Tonne mißt 5964 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß.

1 Oxhoft zu 1 1/2 Ahm, 6 Anker, 180 Stof, 720 Quartier, oder 10,800 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Die Tonne zu 2 Centner, 12 Liespfund, 240 Pfund.

Das Schiffpfund zu 1 2/3 Tonnen, 3 1/2 Centner, 20 Liespfund, 400 Pfund, und das Pfund zu 7,405 1/4 Cölln. Aß.

R i g a ,

Russisch-Kaiserl. Hauptstadt an der Düna, nicht weit von deren Ausfluß in den Rigischen Meerbusen und der Ostsee,

hat beträchtliche Ausfuhr von Getraide, Tabak, Potasche, Lein- und Hanfsaat, Schiffsbauholz, Hanf, Flachs, Tauwerk, Brandwein u. dgl.

Rechnungsmünzen.

Den Albertusthaler zu $1^1/_3$ Correntthaler, 3 Albertsgulden, 4 Albertsort, 15 Mark Rigisch, 40 Mark Ferding, 80 Viertung, 90 Albertsgroschen, 120 Correntgroschen.

Es bestehen demnach zwey verschiedene Zahlwerthe: der eine in Albertusthaler und der andere in Correntgeld. Der erstere ist der üblichste. Der letztere ist gesetzmäßig $33^1/_3$ pCt. geringer wie der erstere; allein im Handel wird der Unterschied oft bis auf 42 pCt. und höher gebracht.

In den Albertusthalern wird die Cölln. Mark fein Gold zu $136^{11}/_{48}$, und die Cölln. Mark fein Silber zu $9^3/_5$ ausgebracht.

Der Correntthaler hat 30 Mark oder 60 Ferdings, und wird in Halbe und Viertheil abgetheilt.

In der russischen Währung wird der Rubel zu 10 Griwen und 100 Copecken angenommen.

100 Rigische Albertusthaler werden für 139 russische Rubel berechnet.

Neue Randducaten	2 Rthlr.	45 Gr. Alb.
Alte = =	2 =	43 = =
Silberrubel . .	144 Copecken	pr. den Alb. Rthlr.
Bankscheine . .	227 =	= = = =

Wechselpreiße

gibt 100 Albertusthaler für $110\frac{1}{4}$ Rthr. Corrt. ± in Amsterdam;
= 1 = = = = 182 Groschen ± in Danzig;
= $108\frac{1}{2}$ = = ± = 300 Mark B°. in Hamburg;
= 1 = = = = 130 Groschen Ct. ± in Königsberg;
= 420 = Groschen ± = 1 L. St. in London;

Auch hier wird die Zeit nach dem Julianischen Kalender, folglich alten Styl berechnet. Siehe Reval.

Ellenmaaß.

Die Rigische Elle mißt 23 1 7/10 franz. Linien. 100 dergl. Ellen geben 76 12/13 Brabanter Ellen.

Getraidemaaß.

1 Tonne hält 2 Lof, 6 gehäufte oder 8 gestrichene Külmet, und 6,570 franz. Cubikzoll.

97 Lof geben 234 Scheffel . . in Amsterdam,
— = = 88 9/10 = . . in Bremen,
— = = 45 11/25 Tonnen . in Copenhagen,
— = = 120 Faß . . . in Hamburg,
— = = 23 3/4 Quarters . in London,
— = = 38 4/5 Tonnen . . in Schweden.

Getränkmaaß.

Den Fuder zu 6 Ahm, 24 Anker, 72 russische Weddra, 120 Viertel, 720 Stof, oder 43,920 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht,

das große:

Die Last zu 12 Schiffpfund, 48 Lof, 240 Liespfund, oder 4,800 Pfund;

400 oder das Schiffpfund gibt 338 3/4 ℔. in Amsterdam,
— = = = = 335 1/4 = in Bremen,
— = = = = 336 1/3 = in Copenhagen,
— = = = = 345 3/16 = in Hamburg;
— = = = = 368 1/2 = Avoir du poids in London,
— = = = = 393 1/10 = Provisor } in Stock-
— = = = = 491 1/2 = Eisen } holm;

das kleine:

Das Pund zu 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quent, oder 7,191 Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht

ist die Mark von vorstehendem Kleingewicht, welche 3,595 1/2 Cölln. Aß wiegt, und wovon 111 2/3 Mark 100 Cölln. Mark geben.

La Rochelle,

am Atlantischen Meere, im 93sten oder Deux-Sevères-Departement in Frankreich,

hat starken Handelsverkehr mit den Colonien, liefert Brandwein, besonders aber eine bedeutende Menge Salz, das zu Lendres im Cognac, à la Charente, und auf den Inseln Rhé und Oleron erhalten wird.

Siehe Frankreich und Paris.

Rom,

Kaiserlich französische freye Stadt an der Tyber, mit 170,000 Einwohnern,

hat einige unbedeutende Tuchfabriken, und führt etwas Getraide, Seide, Wolle, Hanf, Häute, Alaun, Weinstein, Schwefel und Safran aus. Der meiste Handel wird durch die Juden betrieben, und die wegen Kunstsachen nach Rom reisende Fremden veranlassen und unterhalten allein den Wechselhandel.

Rechnungsmünzen.

Den Scudo zu 100 Bajocchi à 5 Quatrini.

1 Scudo hat $3^{1}/_{3}$ Testoni 5 Papeti 10 Paoli 100 Bajocchi 500 Quatrini

1	=	$1^{1}/_{2}$	=	3	=	30	=	150 =
		1	=	2	=	20	=	100 =
				1	=	10	=	50 =
						1	=	5 =

Der Ducado di Camera hat $1^{1}/_{15}$ Scudi di Stampa d'oro, $1^{3}/_{5}$ Scudie romani, 2 Pezze da otto, $5^{1}/_{3}$ Testoni, 8 Lire, 16 Paoli, 160 Bajocchi, 800 Quatrini, 1,920 Denari.

Der Ducado di Camera ist eine eingebildete Rechnungsmünze, wovon 5 Stück 8 Scudi romani betragen.

Der Scudo di Stampa d'oro wird zu 20 Soldi à 12 Denari d'oro vertheilt, ist aber ebenfalls nur eingebildet und nicht wirklich bestehend.

2 Scudi di Stampa d'oro geben 3 Scudi romani.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $148^{58}/_{100}$ Scudi romani oder Moneta; und die Cölln. Mark fein Silber wird zu $9^{524}/_{1000}$ Scudi romani oder Moneta ausgebracht.

Päbstliche Münzen in Gold.

Doppia nuova zu 315 Bajocchi, davon gehen $42^{3}/_{4}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark, welche 22 Karat fein halten.

Zechinen zu 215 Bajocchi, davon gehen $68^{9}/_{40}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark, welche 23 Karat 8 Grän fein halten.

In Silber.

Scudi romani zu 100 Bajocchi, davon gehen $8^{3}/_{4}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark von 14 Loth 12 Grän fein.

Mezzo Scudo zu 50 Bajocchi.

Testoni zu 30 Bajocchi, davon gehen $29^{1}/_{10}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark, welche 14 Loth 12 Grän fein halten.

Papeti zu 20 Bajocchi, davon gehen $43^{65}/_{100}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark und sind von obiger Feine.

Paoli zu 10 Bajocchi, davon gehen $87^{3}/_{10}$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark, und sind von obiger Feine.

Doppelte und einfache Carlini romani zu 15 und $7^{1}/_{2}$ Bajocchi.

4, 2 und 1fache Bajocchi.

In Kupfer.

2, 1, $^{1}/_{2}$ Bajocchi zu 10, 5 und $2^{1}/_{2}$ Quatrini und einfache Quatrini.

Wechselpreiße

gibt	$37^{3}/_{5}$ Bajocchi ±	für	1 fl. Corrt in Amsterdam:
=	100 Scudi moneta ±	=	100 Scudi moneta in Ancona;
=	$44^{1}/_{4}$ Bajocchi ±	=	1 fl. Corrt. in Augsburg;
=	$78^{3}/_{4}$ Scudi di St. d'oro ±	=	100 Scudi d'oro in Florenz;
=	1 Scudo moneta	=	127 Soldi fuori B°. ± in Genua;
=	94 Scudi moneta ±	=	100 Pezze da otto in Livorno;
=	1 Scudo di Stampa d'oro	=	578 M $\frac{\text{av}}{\text{ap}}$ av: de Plata in Madrid;
=	143 Scudi di St. d'oro ±	=	100 Scudi Imp. in Mayland;
=	100 Scudi moneta	=	126 Duc: del regno in Neapel;
=	115 Scudi di St. d'oro ±	=	100 Scudi di Marco in Novi;
=	1 Scudo moneta	=	108 Sols Ts. ± in Paris.

U s o.

Derselbe ist 15 Tage, nach Annahme; dieß versteht sich von solchen Wechseln, die innerhalb des Päbstlichen Gebiets ausgestellt, diejenigen aber, die außerhalb desselben gezogen sind, haben außer den 15 Tagen noch eine Fristwoche. Letzteres ist jedoch nicht sowohl gesetzlich, als durch alte Gewohnheit hergebracht, anzusehen. Indessen wurde doch, bey Veranlassung eines Rechtsstreits, den 3ten Sept. 1779 ein Urtheil gefällt, worauf sich Folgendes begründet:

1) Alle Wechsel, a uso gestellt, mit der Montagspost gebracht, müssen den Mittwoch, wo diese Post wieder abgehet, angenommen seyn.

2) Diejenigen, welche mit der Donnerstägigen Post ankommen, müssen den Samstag, ehe diese Post wieder verreiset, angenommen werden.

3) Wechsel, so die Sicilianische, Aquilejanische und Maltheser Post bringt, müssen den Freytag angenommen werden.

4) Alle übrigen, außer den Grenzen des Kirchenstaats herkommende Wechsel, müssen, ohne Ausnahme, den Sonnabend angenommen werden, wenn gleich die Post, welche diese Wechsel brachte, zweymal die Woche in Rom ankäme.

5) Wechsel, a uso gestellt, welche bereits, ehe sie nach Rom kommen, mehrere Giri haben, folglich lange in Circulation sind, sollen, wenn solche Montags, Dienstags oder Mittwochs ankommen, den Mittwoch, und was bis den Samstag ankommt, den Samstag angenommen werden.

6) Briefe, a uso, den Freytag und Sonnabend angenommen, sind in 21 Tagen zahlbar, genießen folglich der ganzen Respirowoche; diejenigen aber, welche den Mittwoch acceptirt werden, haben diese Respirowoche nicht ganz zu genießen, sondern müssen in 18 Tagen, nach dem Tage der Annahme gerechnet, bezahlt oder protestirt werden.

7) Wechsel, a uso gestellt, welche nicht angenommen worden sind, müssen den Freytag oder Samstag, um deren Verfallzeit zu fixiren, protestirt werden; und, ist die Annahme etwa darum nicht erfolgt, um die Respirowoche zu bezahlen, so muß man dennoch an dem Ver-

falltag, Mangel Zahlung, proteſtiren laſſen, und dem Ausſteller oder Giranten die Retourrechnung darüber zuſenden.

8) Werden Wechſel, a uso auf Fremde, in Rom zahlbar gezogen, ſo ſind ſolche zum Notarius zu bringen, um ſie zu viſiren, welches ſtatt der Annahme dienet; bey Nichtzahlung, welche, wenn das Visa den Sonnabend darauf geſetzt wurde, in 21 Tagen, und wenn der Wechſel den Mittwoch viſiret iſt, in 18 Tagen, zu erfolgen hat, wird ſodann, nämlich in 18 oder 21 Tagen proteſtirt.

Reſpecttage

ſind keine verordnet, ſondern der Sonnabend jeder Woche iſt Zahltag, jedoch wartet man ſolchen nicht ab, ſondern leiſtet die Zahlung an dem Verfalltag des Wechſels.

Ellenmaaß.

Solches beſtehet wie folget: in Canna zu $887^{3}/_{10}$, Palmi zu $110^{9}/_{10}$, Braccii zu $375^{9}/_{10}$, Leinwand-Canne zu $926^{2}/_{5}$, Leinwand-Braccii zu $281^{2}/_{5}$ franz. Linien, und vergleicht ſich:

100 Canne	meſſen	$287^{33}/_{41}$	Brab. Ellen
100 Palmi	=	36	dergleichen
100 Bracci	=	$122^{5}/_{8}$	=
100 Leinwand-Canne	=	$302^{2}/_{3}$	=
100 Leinwand-Braccie	=	$91^{14}/_{25}$	=
100 Canne	=	$167^{1}/_{2}$	Pariſer Stab oder $198^{99}/_{100}$ Mètres
100 Bracci	=	$71^{3}/_{8}$	Pariſer Stab oder $84^{3}/_{4}$ Mètres.

Getraidemaaß.

Der Rubbio zu 2 Rubbiatellas, 4 Quartes, 8 Quartarellas, 12 Staros, $14^{2}/_{3}$ Scozzi, 64 Decines, oder 13,472 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Botta zu 3 Brenta, 9 Barili, $40^{1}/_{2}$ Rubbi, 288 Bocali, 1,152 Foglietti, oder $16,649^{3}/_{5}$ franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

1 Cantaro grosso wiegt 10 Cantaro sottile, 100 Decinas, 1000 Libras.

Die Lira wird zu 12 Onces, 288 Denari, 6,912 Grani abgetheilt und wiegt 5,835 Cölln. Aß. 100 Lire wiegen $35^1/_5$ Kilog.

Dieses Liragewicht wird auch zugleich als Gold- und Silbergewicht gebraucht.

$826^3/_4$ Onces geben 100 Cölln. Mark.

B a n k.

Del Spirito santo mit einem Leihhaus, Monte de Pietà genannt vereiniget, deren Creditbillets und Assignationen als baares Geld circuliren. Was über 10 Scudi moneta ist, wird mit dergleichen Papiergeld bezahlt, welches nach Verhältniß 5 pCt. ± verliert.

Die Cedolas von 5, 10 und 20 Scudi sind die angenehmsten, und verlieren daher am wenigsten; was aber über diese Summe gehet, ist viel weniger gesucht.

Es läßt sich nun erwarten, daß alle die alten Handlungsgesetze den dermalig französischen weichen müssen, und daß hinfüro, wie im Königreich Italien, solche angenommen werden, auch die Bank liquidirt und das Papiergeld außer Cours gesetzt wird.

R o s t o c k,

mit 14,000 Einwohnern, unfern der Ostsee gelegen, dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin gehörig,

handelt mit Getraide, Pferden, Garn, grober Leinwand, und dergl.

Rechnungsmünzen.

Thaler zu 48 Schillinge à 12 Pfennige, oder Mark zu 16 Schillinge à 12 Pfennige.

1 Thaler hat $1^1/_2$ fl., 2 Mecklenburger fl., 3 Mark, 24 Gutegroschen, 48 Schillinge, 192 Witten, 576 Pfennige.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu $11^1/_3$ Rthlr. nach dem Lübischen Correntfuß ausgebracht, in der Scheidemünze aber zu 12 Rthlr.

Ellenmaaß.

Die Elle hält, der Bremer gleich, $256^2/_5$ franz. Lin. 100 Ellen geben $83^{33}/_{49}$ Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Die Last zu 8 Drömt à 12 Scheffel. Der Scheffel hält 1,790 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß,

ist dem Hamburger gleich, und wird genau wie dasselbige abgetheilt.

Die Ahm hält 7,300 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund zu 20 Liespfund, das Liespfund zu 16 Pfund; bey Eisen und Bley wird das Schiffpfund zu 280 Pfund gerechnet. Das Pfund wiegt 8789 Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht

ist das Cöllnische Markgewicht.

Rotterdam,

in Südholland, an der Maaß, ohnfern deren Ausfluß in die See, gelegen, mit 45,000 Einwohnern,

besitzt bedeutende Zuckerraffinerien, Tabaksfabriken, Branntweinbrennereyen, Krapphandel, und dergl.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 20 Stüber à 2 Grot in Courrant. Alle übrigen sind bey Amsterdam zu ersehen.

Wechselpreiße.

Wie zu Amsterdam, mit der Ausnahme jedoch, daß nur in Corrent-Valuta gewechselt wird.

Uso.

Derselbe ist 30 Tage, doppio uso 60 Täge nach der Annahme des Wechsels.

Respecttage,

deren sind 6, Sonn- und Festtage mitgerechnet, Bancoschluß ausge-

nommen, in welchem Fall man den zweyten oder dritten Tag nach der Wiedereröffnung protestiren läßt, wenn schon die 6 Respecttage verflossen sind.

Briefe, a vista lautend, haben keine Respecttage, sondern müssen bey Vorzeigung bezahlt oder protestirt werden.

Ellenmaaß, Getraidemaaß, Handelsgewicht, Gold- und Silbergewicht

wie in Amsterdam.

Bank.

Solche wurde 1635 errichtet, und nimmt halbe und ganze Ruyderstücke zu 7 und 14 fl., Ducatonen zu 63 Stüber holl. 3, 2, 1½ und 1 fl. Stücke, als Bancogeld an, nur sind seeländische Thaler und Schillinge davon ausgeschlossen.

In dieser Bank kann ein Kaufmann zwey offene Rechnungen haben, eine in Banco- und die andere in Corrent-Valuta; derselbe muß sich aber, wegen dem Unterschied von beyden, mit der Bank berechnen.

Rouen,

un 92sten oder Seine-Inférieure-Departement in Frankreich, mit 87,000 Einwohnern,

besitzt beträchtliche Wollen-, Leinwand-, Leder- u. a. Manufakturen.

Wie Frankreich und Paris.

Rußland.

Dieses ungeheuere Reich hat einen Flächenraum von 325,000 □ Meilen, mithin von dem siebenten Theil der Erde, davon 74,686 □ Meilen in Europa und 250,314 in Asia, allein auf diesem ganzen Raum nicht mehr wie 31 Millionen Einwohner, welches 362 Köpfe auf die □ Meile beträgt.

Die Bewohner dieses Landes bestehen in 60 verschiedenen Völkerschaften, deren eine jede ihre besondere Sprache spricht, und in Religion, Sitten, Gebräuchen u. s. w. mehr oder weniger sich unterscheidet.

Die jährliche Ausfuhr rechnet man auf 27 1/2 bis 28 Millionen Rubel, die Einfuhr dagegen auf 22 à 23, so daß in circa 5 Million Rubel dem Lande bleiben. Man berechnet die jährliche Consumption an Getraide, Brandwein, Salz, Pelzwaaren, Mineralien, Hanf, Flachs, Leinwand, Tabak, Oel, Wollenzeuge, Leder und Tücher auf 300 Millionen Rubel. Das im Ganzen circulirende Geld soll 80 Millionen Rubel in Gold- und Silbermünzen, 56 Millionen Rubel in Kupfermünzen und 110 Millionen Rubel in Bankzettel betragen.

Die Bergwerke von Altai liefern, ein Jahr in das andere gerechnet, an 4,116,000 Rubel in Silber und Gold.

Nach einer genauen Zählung im Jahr 1806 befanden sich in dem ganzen Land mehr nicht wie 2,397 Fabriken.

Der Handelsverkehr mit China beläuft sich für das Jahr auf 7 Millionen Rubel.

Zu dem auswärtigen Handel ist Rußlands Lage sehr günstig. Die meisten Geschäfte in Landesprodukten werden an den Küsten des Baltischen Meeres durch Ausländer, als Engländer, Franzosen, Deutsche u. s. w. betrieben, wogegen ausländische Manufakturwaaren und Rheinweine eingebracht werden.

Alles, was auf dem Caspischen Meer eingebracht und aus Asien geholt wird, gehet über Astracan, eine Colonialstadt von Deutschen und reichen Armeniern bewohnt.

Die Russen sind das einzige europäische Volk, das seine Caravanen bis Pekin führet, indem diese, durch Verträge, allein dazu das Recht erlangt haben.

Die Handlung dieser Caravanen bestehet in Tausch, Waaren gegen Waaren, besonders Russischer Seits, reiche Pelzwaaren, Chinesischer Seits aber Manufakturen, Thee und Rhebarbra-Wurzel; die Güte beider letztern Artikel soll unendlich vorzüglicher derjenigen seyn, die zur See erhalten wird, indem die Eigenschaft derselben durch die Seeluft leidet.

Von der höchsten Wichtigkeit für Rußland ist die Ukraine, indem daraus der größte Theil seiner Bedürfnisse und die Erfordernisse seiner Handlung gezogen wird. Seitdem die Bevölkerung dieser Provinz durch Walachen und Morlacken zugenommen hat, wird der Tabak in großer Menge gebaut und ausgeführt, auch der Eisenbergbau mit dem gleichen guten Erfolg wie in Schweden betrieben.

Siberien ist eine unerschöpfliche Quelle von vortrefflichem Pelzwerk, als Hermelin, Zibelinen, weiße Wölfe, schwarze Füchse u. dgl. die nach China, Persien, der Türkey und Rußland, so wie nach Deutschland verführt werden. Das hauptsächlichste aber sind die Gold- und Silberminen bey Argun und in dem Land der Baskirs, wo sie sehr ergiebig sind.

Durch den Besitz der Crimm (Taurien) hat sich Rußland eine Handlungs-Ausdehnung verschafft, welche, wann sie mit Sorgfalt und richtigem Plan benutzt wird, mehr noch wie die Siberischen Goldminen einbringen muß.

Bielgorod ist eine der fruchtbarsten Provinzen des Russischen Reichs, welche eine außerordentliche Menge Schlachtvieh liefert.

Nischgorod hat einen großen Ueberfluß an Getraide, welches auf der Wolga, die diese Provinz durchströmt, ausgeführt wird.

Die Stadt Oremberg, südöstlich von Astracan, wurde durch Flüchtlinge aus Persien bevölkert, die große Reichthümer dahin brachten. Die Handlung führt sowohl die Indier als die Völker der großen Bulgarie dahin, daher man solche als einen Stappelplatz des Indischen Handels ansehen kann.

Man rechnet fast allgemein den Rubel zu 100 Kopecken.

Rechnungsmünzen.

1 Rubel zu	Griwen	Altins	Kopecken	Denuschken	Poluschken
	10	$33^1/_3$	100	200	400
	1	$3^1/_3$	10	20	40
		1	3	6	4
				1	2

Die Cöllnische Mark fein Silber wird durch den Zahlwerth zu 13 Rubel Silbermünze oder zu $25^3/_5$ Rubel in Kupfermünze und Banknoten (welches beides eins ist) bestimmt.

Landmünzen in Gold.

Vier- und einfache Ducaten zu 20 und 5 Rubel; der einfachen Ducaten gehen $67^1/_2$ Stück auf die rauhe Cölln. Mark, welche 23 Karat 8 Grän fein halten.

In Silber.

Rubel zu 100 Kopecken, deren $11^2/_7$ auf die rauhe Cölln. Mark gehen, die 13 Loth 16 Grän fein hält.

In Kupfer.

2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kopeckenstücke.

Papiergeld

oder Banco-Anweisungen zu 100, 50 und 25 Rubel von weißem Papier, zu 10 Rubel von rothem Papier und zu 5 Rubel von blauem Papier, welche die Banken gegen Kupfergeld, verlangenden Falls, einlösen.

Banken.

Solcher sind nun in allen Gouvernements errichtet, haben aber mit der Handlung keine weitere Verbindung, sondern beschränken sich allein auf Ausgabe und Einnahme der Bank-Anweisungen und mit Darleihen auf Güter, Liegenschaften, Bauern u. dgl.

Reichs-Leihbank.

Diese bestehet seit 1786 und nimmt zu $4^1/_2$ pCt. Gelder an, leihet, gegen Sicherheit, zu 5 pCt. aus, discontirt Wechsel zu 6 pCt. pr. Anno und versichert Häuser, Fabriken ꝛc. gegen eine Prämie von $1^1/_2$ pCt.

Salzburg,

mit 11,000 Einwohnern, an dem Inn gelegen, zum Königreich Bayern gehörig,

hat folgende Landesprodukte: Marmor, Salz, Silber, Kupfer, Eisen, Stahl, Messing; gemeine Tuch- und Leinwandfabriken sind die alleinige Manufakturen des Landes.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 Xr. à 4 Pfennige.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 16 Rthlr. ausgebracht.

Ellenmaaß.

Dasselbige ist zweyerley: die Seidenelle zu $355^9/_{10}$, und die Leinwandelle zu $445^4/_5$ franz. Linien.

100 Seidenellen geben $118^1/_3$ Brab. Ellen,

100 Leinwandellen = $148^1/_4$ derselben.

Handelsgewicht.

Das Pfund zu 9,630 Cölln. Aß.

Die sonstigen Handelsgesetze sind unter München zu ersehen.

St. Gallen,

Hauptstadt des Cantons gleichen Namens in der Schweiz,

besitzt Mousselin-, Baumwollentücher- und Leinwandmanufakturen.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 Xr. à 4 Deniers, oder 8 Heller.
Die Cöllnische Mark fein Gold wird zu 350½ fl.
und die = = = Silber = = 24 fl. oder 16 Rthlr.
ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt 57¼ Xr. N.-Ld'or fl. 11. ÷ für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 119½ fl. = — = = 100 fl. = in Augsburg;
= 100¼ fl. = — = = 100 fl. Cd'or fl. 11. in Basel;
= 99½ fl. = — = = 100 fl. = in Frankfurt a. M.;
= 101¼ Ls. Ts. = = 100 Ls. Ts. in Genf;
= 23¼ Xr. N.-Ld'or fl. 11. = = 1 Lire fuori B°. in Genua;
= 155 Xr. = — = = 3 Mark B°. in Hamburg;
= 100¾ Livres de Suisse = = 100 Ls. de Suisse in Lausanne;
= 9⅗ fl. N.-Ld'or fl. 11. = = 5 Rthlr. Ld'ors in Leipzig;
= 179¼ fl. = — = = 100 = Wechselg. in Leipzig;
= 145¼ Xr. = — = = 1 Pezza da otto reali in Livorno;
= 8 fl. 56 Xr. = — = = 1 L. St. in London;
= 21¼ Xr. = — = = 1 Lire Cti. in Mayland;
= 101½ Ls. de France = = 100 Ls. in Paris;
= 31 Xr. N.-Ld'or fl. 11. = = 1 L. in Turin;
= 31 fl. = — = = 100 fl. Corrt. in Wien;
= 109½ fl. = — = = 100 fl. Cd'or fl. 10 in Zürich.

Uso.

Derselbe ist vom einfachen 15 Tage, vom doppelten 30 Tage, von ein und einem halben Uso 23 Tage, und von einem halben Uso 8 Tage nach Sicht, den Tag der Vorzeigung für den ersten gerechnet.

Respecttage.

Briefe, welche a uso gestellt sind, haben keine, solche aber, die kürzer oder länger zu laufen haben, erhalten deren 2, Sonn- und Festtage mitgerechnet.

Ellenmaaß.

Solches ist zweyerley, die Wollwaaren- und Leinwandelle, wovon erstere 273, und letztere $355^{2}/_{5}$ franz. Linien mißt.

100 Leinwandellen geben $105^{4}/_{5}$ Brab. Ellen;
100 = = $67^{1}/_{2}$ Pariser Stab oder $80^{1}/_{5}$ Mèt.;
100 Wollwaarenellen = $89^{2}/_{7}$ Brab. Ellen;
100 = = $51^{7}/_{8}$ Pariser Stab oder $61^{3}/_{5}$ Mèt.

Getraidemaaß.

Das Malter Korn hat 8 Viertel zu 4 Vierling und 16 Mäßlein, oder 4,200 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Ein Fuder hat $7^{1}/_{2}$ Saum oder 30 Eymer, der Eymer hat 4 Viertel, 32 lautere oder 36 Ausschenkmaaß zu 4 Schoppen, der Saum 11,608 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Dasselbige ist zweyerley, das leichte und schwere: 100 ℔. Leichtgewicht geben $72^{1}/_{2}$ ℔. Schwergewicht.

Das schwere ℔. wiegt $10{,}053^{1}/_{4}$ Cölln. Aß. 100 ℔. Schwergewicht geben $58^{1}/_{5}$ Kilogrames.

Das leichte aber wiegt 8,000 Cölln. Aß. 100 ℔. Leichtgewicht geben $46^{1}/_{2}$ Kilogrames.

S t. M a l o.

Eine Seestadt am Canal gelegen, der Frankreich von England scheidet. Diese Stadt liegt im 38sten oder Ille et Vilaine-Departement von Frankreich auf einem Felsen der Insel St. Aron, welche durch einen Damm mit dem festen Lande verbunden ist;

sie hat einen bedeutenden Stockfischfang und nicht unbeträchtliche Ausfuhr von Leinwand und Garn.

Siehe Frankreich und Paris.

S t. P e t e r s b u r g,

mit 150,000 Einwohnern, an der Ausgießung des Newastroms in die Ostsee.

Handelt mit folgenden Landesprodukten: Theer, Pech, Potasche, Schiffbauholz, Getraide, Flachs, Hanf, Hopfen, Tabak, Stein-, See- und Quellsalz, Marmor, Alabaster, Asbest, Marienglas, Topasen, Jaspis, gediegenem Alaun, Alaunschiefer, Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Rauchwerk, Juften, Hanföl, Talg, Schweinsborsten, grobe Leinwand, Segeltuch, und dergl.

Rechnungsmünzen.

Den Rubel zu 100 Copecken.

1 Rubel hat 10 Griwen, 33 1/3 Altins, 100 Copecken, 200 Denuschken, 400 Poluschken.

Landmünzen

in Gold: Ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubel.

Doppelte u. einfache Speciesducaten zu 4 1/2 u. 2 1/4 Rubel.

in Silber: Ganze, halbe und viertel Rubel, doppelte Griwen, fünffache Altinen und einfache Griwen.

in Kupfer: Griwen, Petacki, Groschy, Kopecka, Denuschka, Poluschka zu

10, 5, 2, 1, 1/2, 1/4 Copecken.

18 Stück Imperialen gehen auf die rauhe Cölln. Mark zu 22 Karat fein Gold.

$9^3/_4$ Rubel gehen auf die rauhe Cölln. Mark zu 12 Loth fein Silber.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $196^4/_{11}$ Rubel, und die Cölln. Mark fein Silber wird zu 13 Rubel, ausgebracht.

Papiergeld

bestehet in Banknoten von 100, 50 und 25 Rubel auf weißem, von 10 Rubel auf rothem, und von 5 Rubel auf blauem Papier.

Diese werden ausgegeben von den Assignationsbanken zu St. Petersburg, Moscau, Jareslaw, Sucolensk, Welickoustjug, Astracan, Nischegrod, Wowgorod, Plescow, Wischnewolotschock, Twer, Neschna, Kiew, Kursk, Charkow, Tambow, Orek, Tula, Kasan, Cherson, Archangel, Reval und Riga; wenn es verlangt wird, erhält man auch Kupfermünze dafür.

Wechselpreiße

gibt 1 Rubel in Silber für $27^1/_4$ Stüber holl. Corrt. ± in Amsterdam;
= 1 = = = = $23^3/_4$ ßl. Lüb. B°. ± in Hamburg;
= 1 = = Gold = $25^1/_4$ ds. Sterl. ± in London.

Uso.

Ist keiner festgesetzt, da alle auf Rußland gezogene Wechsel nach dato gestellt werden.

Respecttage

sind deren 10, worunter Sonn- und Festtage, so wie der Verfalltag des Wechsels gerechnet werden. Am letzten Respecttage muß bey ermangelnder Zahlung protestirt werden, welches auch bey außerordentlichen Fällen noch den folgenden Tag geschehen kann.

Briefe auf Sicht gestellt, haben nur 3 Respecttage; diejenigen aber, so auf einen oder etliche Tage Sicht gestellt sind, erhalten gar keine.

Wechsel, welche, als schon verfallen, vorgewiesen werden, genießen dennoch der 10 Respecttage.

Im ganzen russischen Reiche bedient man sich des alten oder Julianischen Kalenders, wornach die Zeitrechnung um 11 Tage später, als nach dem verbesserten neuen Kalender fällt.

Ellenmaaß,

Arschine genannt, mißt $315^2/_5$ franz. Linien. 100 Arschinen geben $103^1/_5$ Brab. Ellen. 100 Arschinen geben 60 Pariser Stab oder $71^3/_{10}$ Mètres.

Getraidemaaß.

1 Tschetwert zu 2 Osmin, 4 Pajock, 8 Tschetwerick, 64 Garnez, oder 9,808 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß.

1 Sarokowoi zu $13^1/_3$ Anker, 40 Wedro, 160 Tschetwerki, 320 Osmuschki, oder 25,600 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

1 Berkowez oder Schiffpfund zu 10 Pud, 400 ℔, das ℔. zu 7,035 Cölln. Aß. 100 ℔. geben $46^{47}/_{100}$ Kilogr.

Gold- und Silbergewicht

ist das vorstehende Pfundgewicht von 32 Loth, 96 Solotnik, oder 7,035 Cölln. Aß.

100 russische ℔. geben 175 Cölln. Mark.

Bank.

Dergleichen existiren seit 1769 an den vorbenannten Orten, wo die Banknoten ausgegeben werden, und sind nach einer Verordnung von 1786, wie folgt, eingerichtet:

a) Das Capital der Bank soll in 33 Millionen Rubel bestehen, von welchen 22 Millionen für den Adel und 11 Millionen für die Städte bestimmt sind.

b) Die Bank stehet unmittelbar unter dem Kaiser.

c) Gegen $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen kann ein Jeder Geld in die Bank geben.

d) Leibeigene, welche in der Bank verpfändet werden, sind pr. Stück zu 40 Rubel zu berechnen.

e) Davon sind die Zinsen zu 5 pCt. und zur Tilgung des Capitals 3 pCt. von demselben zu entrichten.

f) Nach Verlauf von 4 Jahren wird die Verpfändung von einer mit der Zahlung im Verhältniß stehenden Anzahl Bauern aufgehoben, und dem Eigenthümer wieder überlassen.

g) Mit der Leihbank ist eine Versicherungsanstalt verbunden, welche auf steinerne Häuser, Fabriken u. dgl. im ganzen russischen Reich für die Prämie von $1^1/_2$ pCt. versichert, nämlich für $^3/_4$ desjenigen Werthes, welchen die geschworne Taxatoren angeben.

h) Häuser und Fabriken, so dem Adel gehören, werden als Unterpfand zum versicherten Werth angenommen.

i) Der Bank ist verstattet, Kupfer einzukaufen und auszuführen, Gold und Silber aus dem Ausland kommen, auch in dem St. Petersburger Münzhof, sowohl Gold, Silber als Kupfer ausprägen zu lassen.

k) Die Bank kann Wechsel discontiren, jedoch darf sie keine höheren Zinsen als $^1/_2$ Procent pr. Monat nehmen.

Sardinien,

eine Insel im Mittelmeer, hat einen Flächenraum von 440 Quadratmeilen, deren Hauptstadt Cagliari nun die Residenz der ehemaligen Herzoge von Savoyen und Piemont ist.

Hat Oel, Getraide, etwas Baumwolle, Schaafwolle, Corallen, Wein, Honig, edle Früchte, und dergl.

Rechnet nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari.

Rechnungsmünzen.

Der Scudo zu $2^1/_2$ Lire	10 Reales	50 Soldi	300 Cagliarese	600 Denari
1 =	4 =	20 =	120 =	240 =
1 =	5 =	30 =	60 =	
	1 =	6 =	12 =	
		1 =	2 =	

Durch diesen Zahlwerth wird die Cölnische Mark fein Silber zu $27^1/_8$ Lire ausgebracht.

National-Münzen in Gold.

Carlini zu 25 Lire; 14,55 Stück gehen auf die rauhe Cölln. Mark und halten 21 Karat 6 Grän fein.

Halbe Carlini zu 12½ Lire } gleichen Gehalt.
Doppietta = 5 = }

In Silber.

Scudi zu 2½ Lire; deren gehen 9/10 Stück auf die rauhe Cölln. Mark und halten 14 Loth 6 Grän fein.

Halbe Scudi zu 1¼ Lire.
Viertel = = 12½ Soldi.
Ganze und halbe Reale zu 5 und 2½ Soldi, auch 1 Soldi-Stücke.

In Kupfer.

Halbe Soldi, Cagliarese und Denari.

Tarif der fremden Münzsorten.

Gold.

Savoyische Doppien	zu	15 Lire	3⅓ Soldi
Portugiesische Mœd'or	=	22 =	10 =
Französische Schild-Ld'ors	=	12 =	10 =
= Pistolen	=	10 =	10 =
Spanische = ...	=	10 =	10 =
Venetianische Zechinen	=	5 =	19⅚ =
Päbstliche = ...	=	5 =	17⅙ =
Kaiserliche Ducaten	=	5 =	18½ =
Holländische = ...	=	5 =	17⅚ =

Silber.

Savoyische Scudi	=	3 =	15⅓ =
Französische Neuethaler	=	3 =	1⅚ =
Spanische Piasters	=	2 =	17 =
Venetianische und Mayl. Ducaten .	=	3 =	10½ =
Livorneser Pezze	=	2 =	11½ =
Römische Scudi	=	2 =	17 =
= 3 Paoli-Stücke	=	— =	17⅚ =
Piemontesische Lire	=	— =	12½ =
Franz. Livres Ts.	=	— =	10½ =
Genueser Lira	=	— =	8⅚ =

Ellenmaaß.

Der Raso von 243½ franz Linien. 100 Rasi geben 75¼ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Restiere zu 3 Starelli oder 48 Imbuti à 7,413 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Cantarello zu 100 Lire. Das ℔. zu 6,895⅓ Cölln. Aß.

Schaffhausen,

Hauptstadt des Cantons dieses Namens in der Schweiz, an dem Rhein, der nahe vor der Stadt einen der bedeutendsten Cataracten von Europa bildet.

Rechnet den Gulden zu 60 Xr. à 4 Heller.

Rechnungsmünzen.

Die Mark zu 4 fl. 60 Batzen 240 Kreuzer 960 Heller.

1	= 15	= 60	= 240	=
	1	= 4	= 16	=
		1	= 4	=

Der Zahlwerth in Rthlr. zu fl. 2¾ stellt die Cölln. Mark fein Silber auf 24⁵/₁₂ fl.

Ellenmaaß.

Die Elle zu 267¼ franz. Linien. 100 Ellen geben 82⅗ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Das Malter zu 4 Mütt, 16 Viertel, 64 Vierlein, 256 Mäßli à 18,424 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Saum zu 4 Eimer, 16 Viertel, 60 Kopf, 120 Maaß und 7,920 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Bestehet in zweyerley, nämlich das schwere Pfund von 9,784$^{3}/_{4}$ Cölln. Aß und das leichte Pfund von 8,060$^{3}/_{5}$ Cölln. Aß.

Schottland.

Von diesem Land sind 12,151,471 Morgen Landes angebaut, und 14,218,224 Morgen liegen brach; solches zählet 1,600,000 Einwohner und seine Produkte sind: Steinkohlen, Bley, Eisen, Kupfer, Spiesglas, Marmor, Karniole, Saphire, Topasen, Rubinen, Amerhysten, Chalcedonen, Granaden, Smaragden. Die Fabriken bestehen in Leinwanden verschiedener Art, Baumwollenwaaren, vortrefflichem Zwirn, gestrickten Worsted-Strümpfen, Teppichen, Carton, ein wollener Stoff der nur in diesem Lande zu haben ist; er wird aus dem feinsten Worsted-Garn bunt gewürfelt gewebt, der theuerste Stoff ist Scharlach und Seide, Kamelotte, Fingruns eine Art feiner Sarsche; mit breiten Tüchern will es aber nicht recht voran gehen.

In Glascow, Edinburgh, giebt es Fabriken von Steingut, Glas, Zucker ꝛc. Die Carron Works sind die vorzüglichsten Eisenwerke.

Von Kornbrandwein (Whisky) werden dermalen in Schottland an 1,900,000 Gallons distillirt, aus Kartoffeln aber nur wenig, wobey zu bemerken ist, daß man daselbst mit einer außerordentlichen Schnelligkeit distillirt. Die Ursache davon soll sich in der Brennblase finden, welche die Breite einer großen Pfanne, 4 bis 5 Zoll Tiefe und den Deckel so angebracht hat, daß der aufsteigende Spiritus Höhe genug findet. Das Feuer wird stets stark unterhalten, und das Aufrühren und Brechen des Schaums geschiehet durch Maschinen, die in der Blase angebracht sind. Die Bedeutenheit dieser Brennereyen erkläret sich daraus, daß es welche giebt, die 40 — 60 auch 80,000 Pf. Sterling Abgabe geben.

Kauffahrtheyschiffe hat Schottland 2,349, welche 183,931 Tonnen tragen und 15,434 Mann bedürfen.

The Carron Works, dieses einzige Werk der Welt, auf welchem von dem kleinsten Gegenstand bis zur Kanone alles aus Eisen verfertigt wird, befindet sich an dem kleinen Fluß Carron; es wird durch eine Gesellschaft dirigirt, so seit 1760 bestehet und 150,000 Pf. Sterling Capital hat, das durch 600 Actien aufgebracht ist, die sich aber nur in wenig Händen befinden. Solches beschäftiget 1500 Arbeiter; die Maschinen sind mit aller Sorgfalt angelegt. Wöchentlich werden 16,000 Centner Steinkohlen, 8000 Centner Eisenstein und Erz und 2000 Centner Kalkstein verbraucht. Man

rechnet daß jährlich an 5000 Kanonen gegossen, die durch Maschinen gebohrt werden; auch wird hier die bekannte und nach dem Werk benamte Caronade gegossen.

Edinburg,

Hauptstadt mit 82,560 Einwohnern.

Die Leinwand-Fabriken haben sehr abgenommen, Strümpfe, Teppiche, etwas Broadcloth oder breites Tuch, das aber keinen Fortgang hat, Gerberey, Stecknadeln, Knöpfe, chirurgische Instrumente, Rasirmesser, Uhren, Messing- und Blechwaaren, plattirte Kupferwaaren, Salmiack, Glaubersalz, Vitriolöl u. dgl.

Die Bank, The Old Bank auch The Bank of Scotland, errichtet 1695, hat ein Capital von 1,500,000 Ls. Sterl.

The Royal Bank wurde 1727 errichtet mit 1,000,000 Ls. Sterl. Capital.

The British Linen Company bestehet seit 1746 um die Leinwand-Fabriken zu unterstützen; sie stellt also, wie beide andere Institute promissorische Banknoten bis zu einem Pfund Sterling aus.

Glascow,

zweyte Hauptstadt mit 90,000 Einwohnern,

ist in Ansehung der Fabriken und des Handels als die erste Hauptstadt anzusehen; in ihrer Nähe werden jährlich für 40,000 Ls. Sterl. Steinkohlen gewonnen.

Sie hat folgende Banken:

The Old Bank auch Chip Bank bestehet seit 1749.

The Thistle Bank bestehet seit 1761.

Die Edinburger Royal Bank, alsdann The Chamber of Commerce ist 1783 installirt worden.

Ausgeführt werden: Roher und raff. Zucker, Rum, Baumwolle, Caffee, Mahagonyholz. 1803 wurden 38,174 Ballen Baumwolle nach Glascow gebracht. Aus der Ostsee wird eingeführt: Holz, Eisen, Flachs, Hanf, russische Leinwand, Pech, Theer u. s. w.

Die Fabriken liefern Tartan oder Plaids, grobe und feine Leinwand, die aber durch die Irische Leinen Nachtheil litten, dagegen sind die Baumwoll-Artikel desto angenehmer. Im Jahr 1805 wurden auf dem Clyde-Fluß 3,219,955 Yards Leinwand und 24,699,760 Yards Baumwollenzeuge ausgeführt. Die Gegend um Glascow ist bedeckt mit Baumwollenbleichen, Spinnereyen und Druckereyen, und das Garn, so das Land liefert, reicht kaum zu den Mousselinen zu, es wird daher Twist aus Lancashire bezogen. Die Webstühle des westlichen Schottlands kann man auf 17 bis

18,000 und die Zahl der Arbeiter auf 16,000 annehmen. Die ausgeführt werdende Baumwoll-Artikel können auf 3,000,000 Ls. Sterl. angeschlagen werden. Die Twist-Spinnereyen nehmen sehr zu und zu diesem Behuf sind Gebäude, statt von Holz, von Eisen errichtet.

Pollokshaws gedruckte Sacktücher, Kattundruckereyen, Türkischroth, das ein Franzose Namens Papillon aus Rouen verfertigt, Baumwollen-Pulicat-Tücher, nachgeahmt und den ächten sehr gleichend, 3/4, 7/8, 4/4 Pulicat- und Madras-Tücher, gedruckte Leinwand, Kattune, Shawls, Mousseline vorzüglich aller andern; dieser letzte Zweig hat so zugenommen, daß ein Weber, durch ein ganz vorzügliches Muster, in kurzer Zeit ein Vermögen von 80,000 Ls. Sterl. erworben hat. Unter Mousseline sind folgende Artikel begriffen: 4/4, 6/4 Jaconet, Book, and Cambric Muslins, und alle entweder schlicht (plain), wovon die ganz dünne Mulls heißen, oder in Rahmen gestickt (Tamboured), welches nun auch durch Maschinen geschieht, oder broschirt (loom figured) so auch lapped Muslins genennt werden; sodann Gauze and Piqué, fancy Muslins, 6/4, 7/4 und 8/4 Muslin-Shawls, tambured and loom figured.

Zuckersiedereyen, Teppiche und grobe wollene Zeuge, Hüte, Strümpfe, Zwirn, Handschuhe. Leinen- oder Zwirnband; dieses wurde 1732 nach holländischer Art eingeführt, indem einer mit Namen Alex. Harvic holländische Arbeiter verführte und aus Holland Stühle mitbrachte.

Glasfabriken von glatter und geschliffener vortrefflicher Arbeit, Steingut und mittelmäßiges Porzellan.

Eine Fabrike von Felsmoos, Cudbear genannt; nachdem solches 3 bis 4 Monat sich in Menschenurin aufgelößt hat, giebt es eine weinrothe Farbe, und solche ist von der Bedeutenheit, daß täglich dazu 2000 Gallons Urin nöthig sind, und da das einheimische Felsmoos, sich durch den großen Verbrauch vermindert hat, so wird solches aus Schweden eingeführt.

Die Besitzer dieser Cudbear-Fabrike sollen sich reine 60,000 Ls. Sterl. damit verdient haben.

Alaun, Vitriol, Vitriolöl, Bleyzucker, Soda, Eisendrath wird ausgeführt.

Die Schaafe der Grafschaft Wigton sind klein, haben aber so feine Wolle wie die spanische.

Schweden

hat einen Flächenraum von 15,520 □ Meilen, auf welchen circa 3 Millionen Menschen wohnen, welches 232 Menschen auf die □ Meile beträgt. Die Eisenbergwerke, welche jährlich circa 1,200,000 Centner Metall liefern, geben einen Nettobetrag von 1,744,132 Rthlr. Sps. Der Handel wird aber durch das russische Eisen sehr beeinträchtiget. Außer diesem wird noch Hanf, Flachs, Potasche, Thau, Segeltücher, Theer, Schiffbauholz, Steinkohlen u. dgl. ausgeführt. Die Landes-Manufakturen aller Art liefern nicht mehr wie für den Betrag von circa einer Million Speziesthaler. Die Staatsschulden belaufen sich auf 60 Millionen Sps. Thlr. und Bankzettel sind für 30 Millionen Sps. Thaler im Umlauf.

Rechnungsmünzen.

1 Speciesthaler zu 48 Schillinge à 12 Oere oder Pfennige.

℔. Sps.	Silberdaler	Kupferdaler	Silbermark ℳ. Sps.	Kupfermark
1	6	18	24	48	72
	1	3	4	8	12
		1	1 1/3	2 2/3	4
			1	2	3
				1	1 1/2
					1

Silberöre	Kupferöre	Silberörlein	Kupferörlein	Pfennige
192	576	768	2304	4603
32	96	128	384	768
10 2/3	32	42 2/3	128	256
8	24	32	96	192
4	12	16	48	96
2 2/3	8	10	32	64
1	3	4	12	24

Der Zahlwerth bestimmt die Cölln. Mark fein Silber zu 9 3/32 Thaler Species.

Landmünzen in Gold.

Ducaten zu 94 ℳ. Sps. 11 3/4 Silberdaler 35 1/4 Kupferdaler.

In Silber.

Speciesthaler	zu	48 ℳ. Sps.	6 Silberdaler	18 Kupferdaler
2/3	= =	= 32	= = 4	= = 12	= =
1/3	= =	= 16	= = 2	= = 6	= =
1/6	= =	= 8	= = 1	= = 3	= =
1/12	= =	= 4	= = 1/2	= = 1 1/2	= =
1/24	= =	= 2	= = 1/4	= = 3/4	= =

In Kupfer.

Doppelte und einfache Slanten nebst ganzen und halben Rundstücken.

Wegen dem übrigen Handlungs-Verhältniß siehe Stockholm.

Schweiz.

Solche hat einen Flächenraum von 997 □ Meilen und 2,425,702 Einwohner. Nachdem die nur einige Jahre bestandene Helvetische Republik aufhörte, hat sich solche wieder in föderative Staaten zertheilt, die nun in 19 Cantonen bestehen, welche hiernach in der Reihe folgen, wie sie bey öffentlichen Sitzungen zur Abstimmung aufgerufen werden.

Die kleine, oder democratische Cantonen leben größtentheils von der Viehzucht als Hirten, die größere Cantonen haben Manufakturen, Handel und führen Produkte aus. Durch den englischen Handel und den Krieg der neuern Zeit litt die Schweiz überhaupt, besonders aber der fabrizirende Theil.

Getraide wird aus Schwaben beträchtlich und eben so Wein aus dem Elsaß eingeführt, wann schon mehrere Cantone ziemlich bedeutenden Weinbau haben.

Die Ausfuhr bestehet in Käsen, worunter das Sanerland den Gruère, das Emmenthal einen beynahe eben so guten liefert, und der übrige ebenfalls sehr beliebt ist. Glarus liefert einen Kräuterkäs, Schabziger genannt, und einen Thee von Alpenkräuter, der einige Meinung für sich hat. Hornvieh gehet in beträchtlicher Anzahl nach Frankreich, auch etwas Honig, Wachs, gedörrtes Obst, Reis und Seide, die als Trame bearbeitet ist, so wie Floretseide von Gersau, Luzern und Zürich. Die Fabrikate bestehen in weißen Baumwolltüchern, Indiennes, Calicoes, Cambrics, nachahmlich der engl., einer Art unaufgeschnittenem Manschester, Riibli genannt, glattem, broschirtem und sehr schön gesticktem Mousselin, Leinwand feiner und grober zu Hemden und Bettüchern, Kölsch oder zu Bettüberzügen gestreifte und gewürfelte Leinen, Tischzeugen glatt und damascirt, gedruckten Sacktüchern, Chawls und Bettdecken, seidenen, halbseidenen, baumwollenen Chawls und Halstüchern, glattem und gestreiftem Taffet, Serges und andern Seidenzeugen, Seidenbändern einfach und broschirt, Flor nach Art der Bologneser, etwas geringem wollen Tuch, wollenen Mützen, Strümpfen, Handschuhen, Halbleinen, färbig und glacirten ledernen Handschuhen, Gerbereyen, Papierfabriken u. s. w.

Salz nimmt die Schweiz von Frankreich; das Salzwerk zu Bay im Canton Leman ist nicht von bedeutendem Ertrag; überhaupt hat dieses Alpenland keinen Reichthum an Mineralien und nur wenig Bergbau. Edle Metalle, als Gold und Silber konnte die Habsucht zum Glück des Landes noch nicht entdecken, wann schon der Rhein und die Aar Goldsand führen. Sehr schöner Cristall, weißer und rother wird gefunden aber noch nicht sehr benützt.

Die Helvetische Republik suchte eine allgemeine Münz- Maaß- und Gewichts-Verfassung einzuführen, und verordnete dießfalls folgendes:

Den Schweizer Franken oder Livre bestimmte sie zu 10 Batzen, wornach $36^{1}/_{5}$ dieser Franken eine franz. und $34^{29}/_{50}$ Cölln. Mark fein Silber betragen.

Die wirklichen Münzen der Republik sollten seyn:

in Gold: 32, 16 und 10 Franken im Feingehalt der franz. Neuen-Ld'ors zu 21 Karat 8 Grän;

in Silber: 4, 2, 1, $^{1}/_{2}$ Franken im Feingehalt von 14 Loth $7^{1}/_{5}$ Grän;

1, $^{1}/_{2}$ Batzen und Rappen 10 Stück für den Batzen zu 7 Loth.

Das Längemaaß ein 400 Milliontheil des Meridians Hand benannt.

Das Flächenmaaß, das Quadrat dieser Länge □ Hand genannt.

Das Körpermaaß, der Würfel oder Cubus, Cubikhand.

Das Gewicht wurde durch die Schwere des in solchem Körperraum enthaltenen Wasser, von der größten Dichtigkeit, unter dem Namen Pfund bestimmt.

Dieses Maaß und Gewicht sollte, nach dem Decimal-System, abgetheilt und folgendergestalt benamt werden:

Zoll, Hand, Stab, Kette, Schnur, Strecke, Meile.

Bey dem Flächenmaaß sollte das Wort Quadrat beygefügt werden, bey dem Körpermaaß das Vorwort Cubik.

Das Maaß flüssiger Sachen sollte eingetheilt werden: Glas, Kanne, Eimer, Saum, Faß.

Das Getraide- und feste Körpermaaß: Löffel, Becher, Scheffel, Sack, Malter.

Das Gewicht für Waaren und edle Metalle: Aß, Gran, Skruppel, Drachme, Loth, Unze, Pfund, Stein, Centner, von welchem jedes nachfolgende das zehenfache des unmittelbar vorhergegangenen betragen sollte.

Ueberhaupt war, die Benennungen ausgenommen, alles der neuern französischen Einrichtung entlehnt, und konnte demnach mit dieser gleich gehen, das, für einen benachbarten Staat ganz angemessen gewesen wäre. Da indessen die Einrichtung nie zur Ausführung gekommen ist, so wäre es überflüßig mehreres darüber zu sagen, und es folgt nun das, was wegen den gedachten 19 Cantonen hinsichtlich dessen bekannt ist.

Uri, Schweiz, Unterwalden,

rechnen den Gulden zu 15 Batzen à 60 Xr. à 8 Heller.

Der Neuthaler wird zu fl. $3^1/_4$ ausgebracht, und dieser Zahlwerth bestimmt die Cölln. Mark fein Silber auf $28^5/_6$ fl.

Rechnungsmünzen.

Die Krone zu fl.	Pfund Bz.	Schilling	Kreuzer	Rappen	Angster	Heller
2	4	30	80	120	320	480	960
1	2	15	40	60	160	240	480
	1	$7^1/_2$	20	30	80	120	240
		1	$2^2/_3$	4	$10^2/_3$	16	32

Ellenmaaß.

Die Elle $266^1/_5$ franz. Linien. 100 solcher Ellen geben $111^1/_5$ Frankfurter Ellen.

Luzern,

welches bedeutenden Speditionshandel wegen der Verbindung mit Altorff und der Straße über den St. Gotthardt nach Italien hat.

Solches rechnet nach Gulden zu 40 Schillinge oder zu 60 Xr.

Rechnungsmünzen.

Die Krone zu fl.	Schl. Bz.	Schillinge	Kreuzer	Rappen	Angster	Heller
2	30	80	120	320	480	960
1	15	40	60	160	240	480
	$7^1/_2$	20	30	80	120	240
	1	$2^2/_3$	4	$10^2/_3$	16	32

Der Neuethaler wird zu fl. 3 1/4, der Brabanterthaler zu fl. 3. 7 ßl ausgebracht, und solcher Zahlwerth ist der vorstehende der drey alten Cantons.

Ellenmaaß.

100 Luzerner Ellen sind 55 Pariser Stab, folglich sind
100 = = 121 Frankfurter Ellen.

Handelsgewicht.

Dasjenige der Stadt und des Cantons Zürich.

Zürich,

hat bedeutende Manufakturen an Baumwolle, Seide, Halbseidenwaaren, Floret, treibt einen beträchtlichen Handel mit roher Seide.

Siehe Zürich, Hauptstadt.

Glarus,

hat Baumwoll- und Leinwand-Fabriken, Ausfuhr von Käsen, Vieh u. s. w.

Rechnet die Krone zu 24 gute Batzen à 5 Kreuzer, in Gulden zu 12 gute Batzen 50 Sols oder 60 Xr., in Pfunden zu 20 Schill.

Der Neuetbaler wird zu 2 5/8 fl. ausgebracht, daher berechnet sich die Cölln. Mark fein Silber auf 23 1/3 fl.

Bern,

hat bedeutende Baumwoll- und Leinwandmanufakturen, Seiden- und Halbseiden-Fabriken, Ausfuhr von Vieh, Käsen u. dgl.

Siehe Bern, Hauptstadt.

Zug.

Rechnet nach Gulden zu 15 Batzen oder 60 Xr. à 8 Heller.

Der Neuethaler wird zu fl. 3 1/8 ausgebracht; dieser Zahlwerth bestimmt demnach die Mark Cölln. fein Silber zu fl. 27 3/4

Rechnungsmünzen.

1 fl.	15 Bz.	40 Schillinge	60 Xr.	160 Rappen	240 Angster	480 Heller
1 =	2 2/3 =	4 =	10 2/3 =	16 =	32 =	

Friburg oder Freiburg.

Rechnet nach Gulden . . . zu 15 Bz. oder 60 Xr. à 12 Deniers
= = Ecus blanc . . = 30 = à 120 Xr.
= = Florins bons } = 5 = à 20 =
= = Livres bonnes }

Rechnet nach Ecus bons . zu 25 Bz. à 100 Xr.
" = Florins petits = 4 = à 16 =
= = Ecus petits = 20 = à 80 =

Dieser Zahlwerth setzt die Cölln. Mark fein Silber auf fl. $23^2/_3$ wie im Canton Bern.

Solothurn,

hat unbedeutende Fabriken, aber ziemliche Ausfuhr an Käs und Hornvieh.

Rechnet wie Bern.

Rechnungsmünzen.

1 Krone zu $1^2/_3$ fl. $3^1/_3$ Pfund 25 Bz. $66^2/_3$ Bl. 100 Xr. 800 Heller
1 = 2 = 15 = 40 = 60 = 480 =
1 = $7^1/_2$ = 20 = 30 = 240 =
1 = $2^2/_3$ = 4 = 32 =

Dieser Canton hat Neue-Ld'or im Gehalt der französischen, 10, 5, $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Batzen ausgeprägt im Gehalt der Berner Münzen.

Basel.

Sehr bedeutend in Manufakturen, als Seidenband, Taffet, Seidenzeugen, Halbseidenzeugen, Indiennes nach engl. Art, wollenen Mützen, Handschuhen, Strümpfen, ledernen Handschuhen, Papierfabriken, Gerbereyen ꝛc.

Siehe Basel, Hauptstadt.

Schaffhausen

rechnet wie Appenzell.

Rechnungsmünzen.

Die Mark zu 4 fl. 6 Pfundheller 60 Batzen 240 Xr.
1 = $1^1/_2$ = 15 = 60 =
1 = 10 = 40 =
1 = 4 =

Der Neuethaler wird zu fl. $2^3/_4$ ausgebracht, wornach die Cölln. Mark fein Silber sich auf fl. $24^5/_{12}$ bestimmt. Uebrigens folgt am Ende des Artikels Schweiz, eine Münz-Verordnung und Tarif dieses Cantons vom 1. Nov. 1807, vereinbarlich mit den Cantonen, Appenzell außer Rhoden, St. Gallen und Thurgau, welche eine Aufgabe darbietet, nach welchem Zahlwerth hierbey gerechnet worden ist? —

Ellenmaaß.

Die Elle hält 267½ franz. Linien, folglich geben 100 solcher Ellen 111 in Frankfurt a. M.

Handelsgewicht.

Das Pfund zu 6,533 Cölln. Aß. 100 ℔. thun also 74⅗ ℔. Frankfurter Eisen- oder Schwergewicht.

Appenzell,

hat Baumwollmanufakturen, besonders schöne Mousselin-Stickereyen ꝛc.

Rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Angster.

Der Zahlwerth sollte die Cölln Mark fein Silber zu fl. 24 setzen, da aber der Neuethaler zu fl. 2¾ ausgebracht wird, so stellt dieses solche auf fl. 24⅝.

Argau,

hat Leinwand-, Baumwoll- und Seidenband-Manufakturen, Messerschmiede, Urmacher ꝛc.

Rechnet und hat den Zahlwerth wie Bern.

Leman.

Rechnet in Livres zu 20 Sols à 12 Deniers.

Siehe Lausanne, Hauptstadt.

St. Gallen.

Rechnet den Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennig oder 8 Heller.

Siehe St. Gallen, Hauptstadt.

Thurgau.

Rechnet wie Appenzell und St. Gallen.

Rhätien.

Rechnet den Gulden zu 15 Batzen, 60 Kreuzer oder 70 Bluzger.

Da der Neuethaler zu fl. 3⅜ ausgebracht wird, so setzet dieser Zahlwerth die Cölln. Mark fein Silber auf fl. 30.

Rechnungsmünzen.

Eine Krone zu Pfund	fl.	Batzen	Schill.	Kreuzer	Bluzger	Heller
2⅖	1⅗	24	28	96	112	672
1	1⅐	17⅐	20	68⅘	80	480
	1	15	17½	60	70	420
		1	1⅙	4	4⅔	28

Tessino,

hat Seide rohe und gezwirnte, Seidenzeug-Fabriken, Reis, Oel und Speditionshandel.

Richtet sich in seiner Berechnung nach Milano, auch in Ansehung des Gewichts; eigene Einrichtungen in Münz- Maaß- und Gewichts-Verhältnissen sind noch nicht bekannt geworden.

Siehe Lugano, Hauptstadt.

Münz-Mandat der Cantone Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau vom 1sten Nov. 1807.

Die löbl. Regierung des Cantons Schaffhausen, hat im Einverständniß mit den löbl. Ständen, Appenzell außer Rhoden, St. Gallen und Thurgau, nachfolgende Münz-Verordnung erlassen, und E. E. und W. W. Rath kommunicirt.

1) Es sollen alle ausländische gröbere und geringere Geldsorten, in unserm Canton nur in dem Werth coursiren und eingenommen und ausgegeben werden dürfen, welcher in nachstehender Tarif ausdrücklich bestimmt ist, als nämlich:

Die Fünf-Frankenstücke	zu fl.	2.	19	kr. R. W.
Der Feder- oder Laubthaler	= =	2.	45	= — —
Der halbe ditto	= =	1.	22½	= — —
Der Brabanterthaler	= =	2.	42	= — —
Der halbe ditto	= =	1.	21	= — —
Der viertels ditto	= =	—	40½	= — —
Der Conventionsthaler	= =	2.	24	= — —
Der halbe ditto	= =	1.	12	= — —
Der viertels ditto	= =	—	36	= — —
Die conventionsmäßigen Kopf- oder Sechs-Batzenstücke	= =	—	24	= — —
Die conventionsmäßigen Drey-Batzenstücke	= =	—	12	= — —
Der ganze Mayländer Thaler	= =	2.	8	= — —
Der halbe ditto	= =	1.	4	= — —
Der viertels ditto	= =	—	32	= — —
Die Mayländer Lire	= =	—	20	= — —
Die halbe ditto	= =	—	10	= — —

Der Spanische, Neapolitanische und Ragusaner Thaler	zu fl.	2.	24	kr.	R. W.
Der Preußische Thaler	= =	I.	36	=	— —
Der $^2/_3$ ditto	= =	I.	4	=	— —
Der $^1/_3$ ditto	= =	—	32	=	— —
Die sogenannten Leopolder mit XV. bezeichnet	= =	—	18	=	— —
Zehen-Batzenstücke mit dem Brustbild Leopolds	= =	—	40	=	— —
Die Fünf-Batzenstücke mit dem doppelten Adler und der Zahl 20. in der Mitte	= =	—	20	=	— —
Der Louis blanc	= =	2.	24	=	— —
Der halbe ditto	= =	I.	12	=	— —
Der viertels ditto	= =	—	36	=	— —
Alte 30 Solsstücke oder sogenannte Trente Sous, auf denen sich der Schild in der Mitte der Jahrzahl befindet, oder die auf der Rückseite mit der Umschrift Moneta Argentinensis versehen sind	= =	I.	—	=	— —
Alle ausländische Sechs-Kreuzerstücke mit Ausnahme jedoch der bereits ganz außer Cours gesetzten Leininger und Coburger Sechser	= =	—	5	=	— —
Alle ausländische Drey-Kreuzerstücke oder Groschen	= =	—	2	=	— —
Die Kupferkreuzer	= =	—	$^1/_2$	=	— —

2) Alle alten und neuen Schweizer Münzen werden in ihrem bisherigen Nominalwerth im Cours beybehalten.

3) Hingegen sind alle fremde Silbersorten und Scheidemünzen, welche in der vorstehenden Tarif nicht genannt und gewerthet sind, von nun an ganz außer Cours gesetzt, und als verrufen zu betrachten.

4) Ist niemand verbunden an Capital- und Wechsel-Zahlungen, insofern nichts anders ausbedungen worden, auf fl. 100. mehr als fl. 5. an kleiner Scheidemünz anzunehmen.

Die vorliegende Münz-Verordnung soll vom 15ten des laufenden Monats November an in Kraft erwachsen und in Vollziehung gesetzt werden.

Ueber das Schweizerische Münzwesen ist in der 28sten Sitzung der Tagsatzung zu Luzern, den 15ten July 1808 nach Anhörung der dießfalls niedergesetzten Commission, folgendes beschlossen worden:

1) Alle Cantone der Schweiz haben einen und denselben Münzfuß, müssen daher durchaus zu gleichem Gehalt ausprägen.

2) Dieser Münzfuß beruhet auf dem Schweizer Franken, welcher $126\frac{22}{100}$ Grän fein Silber enthält. Der Preiß der Mark fein Silber ist demnach 36 Franken 2 Batzen und $8\frac{64}{100}$ Rappen, wornach ein und ein halber französischer neuer Franc, einem Schweizer Franken an Werth gleich seyn würde. (Ob dieses wohl genau richtig ist?)

3) Dieser Münzfuß ist unveränderlich und jede Abweichung davon muß wenigstens mit zwey drittel Stimmen von der Tagsatzung erkannt werden.

4) Keine Schweizerische Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders als nach diesem Fuß ausgeprägt werden.

5) Außer ein-, zwey und vier Frankenstücken werden keine höhern ausgeprägt.

6) Das Schrot und Korn dieser Münzen wird demnach wie folgt bestimmt:

1) Frankenstücke zu 10 Deniers $19\frac{1}{5}$ Grän fein und $32\frac{228}{1411}$ Stücke auf die rauhe Mark.

2) Zwey Frankenstücke gleicher Feine, deren $16\frac{464}{1411}$ Stücke auf die rauhe Mark gehen.

3) Vier Frankenstücke gleicher Feine, deren $8\frac{232}{1411}$ Stücke eine rauhe Mark ausmachen.

Bey der Ausmünzung ist für alle vorstehende Geldsorten das Remedium gleich, und solches beträgt $1\frac{1}{5}$ Grän ein- und auswärts.

Für den Schrot oder das Gewicht wird zugegeben:

1) von der rohen Mark Frankenstücke 16 Grän ein- und auswärts;

2) von derselben zwey Frankenstücke 12 Grän ein- und auswärts;

3) von der rohen Mark vier Frankenstücke 8 Grän ein- und wärts.

7) Die Scheidemünze, unter einem Franken, ist diesem Münzfuß nicht unterworfen, indessen ist doch die Bestimmung von derselben Schrot und Korn der Tagsatzung unterworfen, so wie die Sorten in welcher sie ausgeprägt werden darf.

8) Für die Scheidemünz-Ausprägung werden für einmal nachstehende Sorten zu beygesetztem Gehalt angenommen.

1) Stücke zu 5 Batzen, zu 8 L. fein und 54 Stück auf die rauhe Mark mit einem Remedium auf die Feine von $1^1/_2$ Grän ein- und auswärts, auf das Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von $^1/_5$ Stück auf die rohe Mark.

2) Stücke zu einem Batzen, zu 2 L. fein und 90 Stücke auf die rauhe Mark mit einem Remedium von 2 Grän auf die Feine, und von einem Stück ein- und auswärts auf das Gewicht einer rauhen Mark.

3) Stücke zu einem halben Batzen, zu $1^1/_5$ L. fein und 120 Stück auf die rauhe Mark, mit gleichem Remedium wie bey dem Batzen auf den Titel der Feine, und von $1^1/_2$ Stück auf das Gewicht der rohen Mark.

4) Rappen zu 12 Grän fein und 120 Stücke auf die rauhe Mark mit einem Remedium von 2 Grän auf den Titel der Feine, und von 6 Stück auf das Gewicht einer rauhen Mark.

9) Keine andere Ausprägung von Scheidemünz darf statt haben, es werde dann die Nothwendigkeit derselben durch die Tagsatzung anerkannt, und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt; bey den Franken und höhern Sorten kann unbedingt, ohne vorherige Anfrage, ausgeprägt werden.

10) Bey Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen wird auch zugleich das Verhältniß dieser Münzen unter einander bestimmt und das ganze Quantum, nach demjenigen Ver-

hältniß auf die Cantone vertheilt, nach welchem sie laut Art. 2. der Bundes-Verfassung, ihre bundesgenössische Geldbeyträge zu bezahlen haben.

11) Die Cantone werden zuweilen auf den Tagsatzungen durch ihre Gesandte Bericht erstatten: ob, wie viel, und was für Münze, sie von jenem decretirten Quantum haben für ihr Canton ausprägen lassen, oder noch auszuprägen gedenken.

12) Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Mühzfuß unterworfen; indessen wird für die Ausprägung von Goldmünzen verordnet, daß diejenige Cantone, welche Goldmünzen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen sollen: daß ihre Goldstücke, für jeden Franken Werth $8^1/_5$ Grän fein Gold enthalten.

13) Das Gepräge aller Schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Ein Frankenstück aufwärts, soll auf der einen Seite das Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Cantons enthalten, der die Münzen ausprägen läßt, samt der Jahrzahl. Auf den Goldmünzen muß noch, auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Cantons bezeichnet und enthalten auf der entgegen gesetzten Seite die Anzeige ihres Nominalwerths.

14) Alle Cantone gewährleisten sich gegenseitig, den gesetzlichen Umlauf aller auf vorbeschriebenen Fuß, von einem Canton ausgeprägten Münzen.

15) Auf die Ausprägung geringhaltiger Münze ist die nach dem 11. Art. der Bundes-Acte durch einen Gerichtshof auszusprechende Geldbuse gesetzt, und alle übrige Cantone haben das Recht der Verrufung, Auswechselung und Außercourssetzung.

16) Diejenige Cantone, die nicht selbst ausprägen wollen, können solche einem andern Canton übertragen.

17) Fremde Münzen sind nach ihrem innern Werth zu würdigen.

18) Eben so die Goldmünzen, nur niemals höher als der Cours der Schweizerischen Goldmünzen beträgt.

Die in dem Schweizer Gebiet liegende

Republik Wallis,

deren Hauptort Sitten oder Sion ist, rechnet und hat mit Bern gleichen Zahlwerth.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu $1^1/_8$ Pfund 15 Batzen oder 60 Kreuzer
1 = $13^1/_3$ = = $53^1/_3$ =
1 = = 4 =

Sevilla,

mit 120,000 Einwohnern, Handelsstadt des Königreichs Andalusien in Spanien, an dem großen sich in das Atlantische Meer ergießenden Fluß Quadalquivir gelegen,

hat beträchtliche Ausfuhr von Oel, Wein, Wolle, u. dgl., auch eine Tabaksfabrike die 500 Menschen beschäftiget.

Wie Cadix.

Sicilien,

Insel in dem Mittelmeer, hat einen Flächenraum von 440 Quadratmeilen.

Ihre Produkte bestehen in Wein, edlen Früchten, Baumwolle, Oliven, Oel, Honig, Manna, Zuckerrohr, Getraide, Seife, Hanf, Seide, Suda, Salz, Corallen, Fischen, Viehzucht u. s. w.

Rechnet nach Oncie zu 30 Tari à 20 Grani:

Rechnungsmünzen.

1 Oncia zu	Scudi	Florini	Tari	Carlini	Ponti	Grani	Piccioli
	$2^1/_2$	5	30	60	450	600	3600
	1	2	12	24	180	240	1440
		1	6	12	90	120	720
			1	2	15	20	120
				1	$7^1/_2$	10	60
					1	$1^1/_2$	8
						1	6

Den Zahlwerth bestimmt die Cölln. Mark fein Silber zu 4,1094 Oncie oder zu 10,273 Scudi.

Die Landesmünzen bestehen:

In Gold.

2, 1 und 1/2 Oncie zu 6, 3 und 1 1/2 Duc. di Reg. oder 60, 30 und 15 Tari. 52,46 Oncie gehen auf die Cölln. rauhe Mark zu 20 Karat 9 Grän fein.

In Silber.

Oncie zu 3 Ducati à 30 Tari.

Scudi zu 12 Tari, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/12. 9,904 Stück Scudi gehen auf die Cölln. rauhe Mark zu 14 Loth 6 Grän fein.

In Kupfer.

2, 1 und 1/2 Grani.

Wechselpreiße

sind unter Messina ersichtlich.

Uso.

Von Neapel, Ancona, Rom, Venedig, 21 Tage nach Sicht,
= dem übrigen Italien . . . . 15 = = =
= Frankreich . . . . . 30 = = dato des Wechsels,
= Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Portugal und Spanien, 2 Monat nach dato des Wechsels,
= England 3 Monat nach dato des Wechsels.

Ellen-, Getraide-, Weinmaaß und Handelsgewicht siehe Messina.

Sinigaglia,

an dem Ausfluß des Nigoba in den Venetianischen Meerbusen.

Diese Stadt ist hauptsächlich wegen der Messe bekannt, die daselbst jährlich gehalten wird; solche fängt den 14ten July an und dauert bis zu Ende des Monats, jedoch findet wohl auch, nach Maaßgabe der Umstände, eine Verlängerung von 5 bis 10 Tagen statt.

Es ist eine freye Messe für alle Nationen, (in Friedenszeiten verstanden,) und alle Waaren dürfen dahin gebracht, wann solche nur an der Grenze des Landes declarirt und in das Kaufhaus geliefert werden, dessen Vorsteher eine kleine Provision erhält, ohne daß von sonstigen Abgaben die Rede wäre; dieses verstehet sich jedoch nur von zu Land eingehenden Gütern, was zur See dahin gebracht wird, das kann gleich aus den Schiffen in die Magazine geliefert werden.

Solche Waaren, welche zurückgeführt oder auf der Messe eingekauft werden, wenn solche nicht auf der See weggehen, auf welche Weise sie frey sind, unterliegen einer etwas starken Transitabgabe.

Die Römer oder sonstige päbstliche Unterthanen müssen von auswärtigen Fabricaten, nämlich Baumwollen- und gedruckten Tüchern, Indiennen und Halstüchern, nach einer pünktlichen Angabe, von dem Werth derselben 60 pCt. bezahlen, um die Fabriken in Rom zu begünsten, die aber diesem ungeachtet, unbedeutend bleiben.

Bey freyer Schiffahrt wird die Messe stark von Griechen und Handelsleuten der Levante besucht, welche Baumwolle, Soda, weiß und roth Türkengarn, Wolle, Wachs, Haasenpelz, Cameelhaar, Elephantenzähne, getrocknete Häute u. dgl. einbringen, wogegen sie die Hälfte in baarem Geld, die andere Hälfte aber in Englischen, Französischen und Schweizer Waaren, Sammet und andern seidenen Stoffen, Niederländer Tüchern, Mahuts genannt, von grüner, blauer und Scharlachfarbe, seidenen Tüchern, Borden, feiner holländischer Leinwand, Battist, seidenen Strümpfen, Pfeifenköpfen, gemeinen Perlen und sonstigen Bijouterien annehmen.

Die Neapolitaner und Grenzbewohner bringen gegerbtes Leder, Lamm- und Schaafwolle, Manna, Weinstein, Salpeter, Soda, Mandeln und erhandeln dagegen Leinwand, Baumwollenwaaren, Wollen-, Seidenzeuge u. dgl.

Die Romaner bringen rohe Seide von Fossembreno, aus der Marc und der obern Romagna, und ihre Einkäufe sind gewöhnlich sehr beschränkt.

In Colonial- und Farbwaaren werden bedeutende Geschäfte gemacht, deren Verkäufer größtentheils von Ancona sind.

Alles was nach dem Gewicht verkauft wird, muß auf einer öffentlichen Waage gewogen werden, wofür eine Kleinigkeit bezahlt wird.

Der angenommene Zahlwerth verstehet sich in Scudi romani zu zehen Paoli, oder in Venetianischer Münze nach einem festgesetzten Tarif. Die Levantiner ziehen die Venetianer Ducaten und Conventionsthaler, gegen ein billiges Aufgeld, vor.

Der größere Theil der Geschäfte wird durch dazu verordnete Mackler gemacht, und wenn solche den abgeschlossenen Handel auf ihren Büchern bemerkt haben, so muß derselbe gehalten werden.

Alle in der Messe zu leistende Zahlungen, so wie auch solche Wechsel, welche unbedingt in der Messe zahlbar lauten, müssen bis Mittag den 22sten July bezahlt oder aber protestirt werden, um noch den gleichen Tag die Klage gegen den Bezogenen oder Weigernden einreichen zu können, worauf das Meß-Tribunal solche auch unverzüglich vorladen läßt, und auf beharrliche Weigerung Güter- und Personal-Arrest erkennet.

Während der Messe wird der Wechsel-Cours nach demjenigen zu Rom und Ancona bestimmt; auch richtet man sich bey Wechsel-Verfällen nach den Gesetzen und Usances beyder Städte.

Spanien

hat einen Flächeninhalt von 9,053 □ Meilen und eine Bevölkerung die sich, nach den Verwüstungen des gelben Fiebers, auf 9,768,200 zählte. Der Vermehrung derselben, in einem von der Natur so sehr begünstigten Lande, stellen sich 3,169 Klöster mit 105,361 männlichen und weiblichen Bewohnern und die außerordentliche Menge geistlicher Cölibatairs, die sich auf 54,642 belaufen, so wie eine ganz elende grundsatzlose Regierung entgegen.

Die Produkte des Landes sind: Weine, namentlich Xeres, Alicante, Malaga, Rota, Tinto, dann Orangen, Feigen, Mandeln, Rosinen, Kastanien, Baumöl, Getraide, Reis, Zuckerrohr, Saffran, Honig, Wachs, Seide, Baumwolle, Gold, Silber, Eisen, Queckſilber, Schaafzucht, Pferdezucht, besonders in Andalusien; Maulthiere, Soda, Sumack, Korkholz, Fische, Pistachien, Datteln, Cristalle, Jaspis u. s. w.

Die Lage des Landes am Mittelmerr, bildet schöne und sichere Häfen, das Innere hat aber nur zwey bedeutende schiffbare Flüsse, nämlich den Ebro und Quadalquivir.

Die Römer führten Getraide aus; nun liefern die Barbarischen Küsten, Canarischen Inseln und Sicilien für den Betrag von sechs Millionen Gulden pr. Jahr.

Häufig findet sich der Olivenbaum, aber nur wenig Seifensiedereyen machen Gebrauch davon, und das Oel stehet bey weitem mit dem was erhalten werden könnte, in keinem Verhältniß.

Das Zuckerrohr wird in Granada bey Motril, Almannecar und Adra gebaut; die Pflanzungen desselben waren so bedeutend, daß sieben Mühlen eine Million Pfund Zucker lieferten, solche sind aber bis auf zwey im Stillstand, und diese liefern höchstens jährlich nur 150,000 Pfund. In der Provinz Valenzia wurde es auch mit gutem Fortgang gepflanzt, allein nun hört die Pflanzung ganz auf.

Eine Tabaksfabrike, welche Ferdinand der VI, im Jahr 1756 zu Sevilla errichten ließ, und die beynahe vier Millionen Gulden kostete, beschäftiget dermalen kaum sechshundert Menschen und siebenzig bis achtzig Maulthiere.

Von Honig werden bis circa 12,000 Ctr. ausgeführt, das Wachs aber reichet kaum zu, die Menge der Kirchen zu erhellen.

Seide wird, ein Jahr in das andere gerechnet, 1,850,000 Pfund erhalten, die beynahe an zwölf Millionen Gulden betragen, aber nur zum Drittheil in dem Land verarbeitet wird. Zu Talevera de la Reyna ist die bedeutendste Seidenfabrik, welche mit 1500 Menschen 350 Stühle beschäftigt, und reiche Stoffe, Spitzen, Bänder, Strümpfe, Sammet, Damast u. dgl. verfertigt. Die Provinz Valenzia zählt nun bis auf fünftausend Webstühle, die glatte Taffete, Zeuge, Serges, Bänder, Schnüre, Strümpfe ꝛc. liefern und bis auf 600,000 Pfd. rohe Seide gebrauchen. Toledo liefert ebenfalls etwas Sammet und seidene Zeuge.

In Madrid werden reiche Stoffe, seidene Tapeten und Damast verfertigt. Sevilla, Puerto di Santa Maria, Murcia und Malaga haben etwas Band- und Zeugfabriken, ganz Catalonien aber nur 160 Stühle, die wenig erhebliches liefern.

Bey guten Jahren liefert Valenzia 450,000 Arrobas oder 6,250,000 Pfd. Baumwolle, welches sich, geringere mit in Anschlag gebracht, im Durchschnitt auf 7,140,000 Pfund belaufen kann.

Zu Corunna werden Damast-Gebilde und zu Segovia die feinsten Leinwande verfertigt.

Hanf wird in den Provinzen Arragonien, Catalonien, Neucastilien, Granada, Estramadura gezogen; weniger lang wie der Nordische, ist er

seidenartiger, und kann, bey sorgfältiger Behandlung, sehr feines und starkes Garn liefern.

Segeltücher liefert Carthagena, Sadava und Real-Puerto.

Der Bergbau wird schlecht betrieben und liefert geringe Ausbeute; aus America werden jährlich bis auf zwanzig Millionen Piasters eingeführt, an Produkten für dreyzehen Millionen Gulden, und dieser Reichthümer ungeachtet rechnet man das circulirende Geld nicht über hundert Millionen Piaster. Kupferminen finden sich zu La Plattilla bey Molina und Rio Tinto, welche, nach Titus Livius, schon unter den Römern bekannt gewesen sind. Bley- und Eisenbergwerke werden mit ziemlicher Sorgfalt bebaut, davon nach America ausgeführt und dem Landbedürfniß bis auf zwey Millionen Pfund geliefert wird.

Von Queckſilber wird in die Americanischen Besitzungen, als nach Mexico, Quatimala und Lima bis auf ein und eine halbe Million Pfund ausgeführt.

Die Schaafzucht gehört zu dem ersten und wichtigsten Gegenstand von ganz Spanien; auch muß man eingestehen, daß hierinnen die Spanier eine Sorgfalt beweisen, die ihnen sonst nicht eigenthümlich ist. Die Spanische Wolle ist die feinste von ganz Europa, nur in der Länge und dem Glanz hat die Engl. den Vorzug, auch darinnen, daß solche sich besser färbt und bey dem Walken weniger eingehet. Man behauptet daß in dem 13ten Jahrhundert engl. Schaafe nach Spanien gebracht worden seyen.

Die Anzahl der Schaafe in ganz Spanien wird auf fünf Millionen gerechnet, welche 25,000 Hüter haben und jährlich 1,250,000 Pfd. Salz bedürfen. Die Abgabe der jährlichen Woll-Ausfuhr bringt dem Staat 6,250,000 Gulden ein. Segovia liefert die feinste Wolle und nicht geringer ist die von Avila, ihr nach kommt Burgos, wo sich die Burgoleser Wolle findet; diejenige von Soria ist etwas geringer. Estramadura giebt pr. Jahr 40,000 Centner und Sevilla 13,000 Centner Mittelwolle. Von einer sich im Jahr auf hundert und nahe bey sechzig tausend Centner belaufenden Wollmasse wird ausgeführt: nach England vierzig tausend, nach Frankreich über dreyßig tausend, nach Holland beynahe eben so viel; das übrige verbraucht das Land.

Zu Segovia werden feine Tücher, zu Quadalaxara wollene Bettdecken und Armeetücher, in Madrid aber Hüte von Vigogne verfertigt.

Spanien hat kein allgemeines vollständiges Wechselgesetz wie Frankreich, weder für den ganzen Staat, noch für einzelne Provinzen. Nur Bilbao und San Sebastian haben deren, wie solches in Suarez tratado legal di cambio zu ersehen ist. Die Hauptstadt

dieses Landes nimmt aber die Wechselgesetze dieser beyden benannten Städte nicht an, sondern alles beruhet auf den älteren Verordnungen der Recopilation und solchen für die cinco gremios maiores, die indessen nur wenig auf Wechsel Bezug habendes enthalten.

Für Cadix findet sich in Suarez keine Verordnung, sondern allein Wechselgebrauch den Uso und die Respecttäge betreffend.

Sevilla richtet sich nach Bilbao und nach den Gewohnheiten von Cadix, andere als schriftliche Annahme ist daselbst nicht gültig.

Saragossa hat nichts anders als eine unter dem 23. Juny 1771 durch den König bestättigte Verordnung für das Corpo de los comerciantes, in welcher §. 22. und 29. etwas wegen Annahme, Proteste und Respecttäge der Wechselbriefe bestimmt ist.

Bilbao. Daselbst soll, nach Art. VIII. der Wechselgesetze, ein jeder Wechsel in der Valuta bezahlt werden, welche darinnen benannt ist, und niemand eine andere zu nehmen gezwungen seyn; würde der Inhaber jedoch beweisen können, daß letzteres geschehen, so soll solcher vollkommen entschädiget werden.

Die Wechsel, die binnen 24 Stunden nicht angenommen, sind dem Protest unterworfen, und bey Sichtbriefen soll der Tag der Annahme beygefügt werden.

Wer acceptirt muß ohne alle Einwendung bezahlen.

Bey Fallimenten mehrerer Wechselbetheiligten, soll immer von dem übrigbleibenden das Ratam der Masse erhoben werden, nämlich z. B.

Der Acceptant gibt 50 pCt. von 500 Piasters, macht 250 Piast.
der Aussteller = 30 = = 250 = = 75 =
der Indossent = 20 = = 175 = = 35 =

so gehet an dem Haupt-Capital verlohren 140 Piasters.

Die auf bestimmte Tage aus Spanien oder seinen Besitzungen gezogene Wechsel, mit der Bemerkung precise oder præfix, haben keine Respecttage zu genießen.

Wechsel, 2 oder 4 Tage Sicht oder a dato gezogen, haben nur 8 Respecttage, welche von dem Tag an, der auf denjenigen der Annahme folget, zu zählen sind.

Wechsel, die auf eine längere Frist wie 2 oder 4 Tage Sicht oder a dato gezogen sind, haben 20 Respecttage.

Wechsel aus Frankreich gezogen sollen 14 Respecttage haben.

Wechsel a uso in Frankreich ausgestellt, sind in einem Monat nach dem Tag der Ausstellung zahlbar, der Monat zähle 28, 29, 30 oder 31 Tage; auf gleiche Weise sollen alle Wechsel, welche ein oder mehrere Monate a dato gestellt sind, berechnet werden.

Wechsel in England oder dessen Colonien ad uso ausgestellt, sind für 2 Monate, der Uso ein Monat, und der halbe Uso 15 Tage zu rechnen.

Wechsel in Holland, Flandern, Hamburg, Deuschland ad uso ausgestellt, zählen ebenfalls 2 Monate und haben 14 Respecttage.

Wechsel aus Italien und den Inseln des mittländischen Meeres gezogen, sind zu 3 Monaten, 1/2 Uso ein Monat 15 Tage und 1/4 Uso für 22 Tage zu zählen, haben auch 14 Respecttage.

Bey Wechseln aus Frankreich 1 1/2 oder 1 1/4 Uso gezogen, wird der halbe Uso zu 14 und der viertel zu 7 Tage gerechnet.

Endlich soll man sich bey der Annahme und Zahlung, nach dem Styl und Gebrauch derjenigen Gegenden richten, von woher der Wechsel ausgestellt ist.

San Sebastian. Der gleiche Grundsatz wie bey Bilbao §. VIII. ferner: Wechsel aus Spanien ein oder mehrere Monate a dato gezogen, soll spätestens 20 Tage vor der Verfallzeit zur Annahme gebracht werden.

Wenn einem ein Wechsel zur Annahm-Besorgung gesandt worden ist, und derselbe würde bis zur Verfallzeit durch das Duplicat nicht bezogen, so soll der Besitzer des acceptirten Wechsels, von dem Annehmer gerichtlich die Niederlegung des Betrags in rechtliche Hände fodern, und 1/2 pCt. dafür entrichtet werden, so aber die Zahlung verweigert würde, so soll der Innhaber in der Regel Protest wegen nicht Zahlung erheben lassen, gleich als seye er des Wechsels Eigenthümer, wofür er eine Commission von 1/2 pCt. nehmen darf, welches, samt sonstigen Kosten, derjenige zahlen muß, welcher sich als Inhaber des Duplicats, womit der acceptirte Wechsel bezogen werden sollte, meldet. Demselben bleibet indessen der Regreß an seinen Vor-

mann offen, wann dieser die Verspätung veranlaßt hat. Würde der Inhaber eines solchen zur Annahme gesandten Wechsels diese Vorkehrung nicht treffen, so ist derselbe dem Eigenthümer desselben für alle, aus der Unterlassung derselben entstehende Folgen verantwortlich.

Wechsel, die bereits wegen Nichtannahme protestirt worden, müssen, ohne die Respecttage abzuwarten, an dem Verfalltag Mangel Zahlung protestirt und zurück gesandt werden. Würde jedoch ein solcher Wechsel, vor der Verfallzeit, per Intervention oder durch den Bezogenen angenommen, so hat solcher die festgesetzten Respecttage zu genießen.

Die Wechsel müssen binnen 24 Stunden angenommen werden.

Der Acceptant muß, ohne Widerrede, seine Acceptation einlösen und der Recours bleibt ihm nur gegen den Aussteller offen.

Wechsel auf Sicht zahlbar müssen gleich eingelößt werden.

= Præfix sind ohne Respecttage zahlbar.

= ohne Præfix haben 10 Respecttage.

= die auf angenommene Feyertäge verfallen, müssen den Abend zuvor bezahlt oder protestirt werden.

Der Uso aus Frankreich gezogener Wechsel ist 1 Monat, gleichgültig wie viele Täge er hat.

$1^1/_2$ Uso 1 Monat 15 Tage.

$1^1/_4$ = 1 = 7 =

= = = England gezogener Wechsel ist 2 Monat, $1^1/_2$ Uso 3 Monat, $1^1/_4$ Uso $2^1/_2$ Monat.

= = = Deutschland, Holland und Flandern gezogener Wechsel ist wie aus England.

= = = Italien und den Inseln des mittländischen Meeres gezogener Wechsel ist 3 Monat, $1^1/_2$ Uso $4^1/_2$ Monat, $1^1/_4$ Uso $3^3/_4$ Monat.

= = = Valenzia, Arragonien, Catalonien 8 Tage Sicht.

Respecttage sind durchaus 10 bestimmt.

Spanien hat acht verschiedene Münzwährungen, nämlich:

1) Die Castilianische.
2) Die Mexicanische.
3) Die Catalonische.

4) Die Majorcanische.
5) Die Valenzianische.
6) Die Arragonische.
7) Die Navarrische.
8) Die Canarische.

Hauptwährung ist die Castilianische, welche beynahe allgemein angenommen und die gerechnet wird:

Reales de Vellon zu 34 Maravedis de Vellon;

sodann nimmt man auch an Reales de plata antiqua zu 24 Maravedis de plata antiqua. Hier und da berechnet man sich auch in Maravedis gleich den Portugiesen ihre Rées, wobey 1 Quento für eine Million gezählt wird.

Das Verhältniß sämtlich gewöhnlicher Castilianischer Rechnungsmünzen ist:

Real de pl. ant.	Reales für de Vell.	Quartes	Ochavos	Marav. de pl. ant.	Marav. de Vellon	Dineros
1	$1^{15}/_{17}$	16	32	34	64	640
	1	$8^{1}/_{2}$	17	$18^{1}/_{16}$	34	340
			2	$2^{1}/_{8}$	4	40
			1	$1^{1}/_{16}$	2	20
				1	$1^{15}/_{17}$	$18^{14}/_{17}$
					1	10

woraus hervorgehet, daß man beständig 17 Reales oder Marav. de plata mit 32 Reales oder Marav. de Vellon vergleichen kann.

Zum ausländischen Handel und Bestimmung der Wechselbriefe werden die alten Wechselmünzen der Castil. Währung angenommen, welche in 20 Sueldos à 12 Dineros sich vertheilen, und in Ducato di Cambio von 375 Maravedis de plata antiqua, in Doblon de de plata ant. von 32 Reales de plata ant. und in Peso de plata ant. zu 8 Reales de plata ant. bestehen.

Die neuen oder Provinzial-Rechnungsmünzen Castil. Währung sind: Doblon de pl. nueva à 60 Reales de Vellon. Peso de pl. nueva à 15 Reales und Real de pl. nueva à 2 Reales de Vellon oder 34 Marav. de pl. nuevas. Duc. de pl. à 11 Real de pl. ant. oder 704 Marav. de Vellon, Duc. de Vellon zu 11 Reales de de Vellon oder 374 Marav. de Vellon.

Seltnere Castil. Rechnungsmünzen sind: Duc. de oro zu $45^3/_4$ Reales de Vellon. Die Fracht-Ducate zu 12 Reales de pl. ant. in Cadix und $22^1/_2$ Real de Vellon in Malaga. Escudo di Sol zu 32 Reales de Vellon. Escudo de Oro zu 40 Reales de Vellon. Escudo de Vellon zu 10 Reales de Vellon. Real de pl. cor. à 612 Cast. Din. in Bilbao, Blanca zu Malaga à $^1/_2$ Marav. de Vellon. Cornado daselbst zu $^1/_4$ Marav. de Vellon. Doblon de oro de Cabeza à 14 Reales, 9 Marav. de Vellon. Ducado de pl. nueva zu $16^1/_2$ Real de Vellon.

Für die Cölln. Mark fein Silber ist der Zahlwerth in den Castil. Rechnungsmünzen $193^1/_2$ Real de Vellon, $102^3/_5$ Reales de pl. ant., $9^8/_{25}$ Ducado di Cam., $12^{17}/_{20}$ Pesos und $3^{11}/_{52}$ Dob. de pl. ant.

Das Verhältniß der Mexicanischen Währung ist:

1 Peso à 8 Reales	128 Quartos	272 Maravedis			
1 =	16 =	34 =			
	1 =	$2^1/_8$ =			

Zu diesem Zahlwerth wird die Cölln. Mark fein Silber zu $9^{29}/_{43}$ Pesos oder $77^{17}/_{48}$ Reales ausgebracht.

Die Catalonische Währung hat folgendes Verhältniß:

Lib. Cat.	Real de pl.	Real de Ardit.	Sueldos	Dineros	Mallas
1	$6^2/_3$	10	20	240	480
	1	$1^1/_2$	3	36	72
		1	2	24	48
			1	12	24
				1	2

Die Mark fein Silber wird zu diesem Zahlwerth zu 18 Libras 120 Real de pl. oder 180 Real de Ardites bestimmt.

Die Majorcanische Währung wird folgender gestalten eingetheilt:

Lib.	Real major	Sueldos	Trefetas	Dobleros	Dineros	Mallas
1	10	20	40	120	240	480
	1	2	4	12	24	48
		1	2	6	12	24
			1	3	6	12
				1	2	4
					1	2

Die Cölln. feine Mark Silber bestimmt den Zahlwerth zu $14^{22}/_{43}$ Libras oder $14^{5}/_{43}$ Maj. Reales.

Die Valenzianische Währung theilet sich wie folget:

Lib. o. Peso	Real de pl. ant.	Reales de pl. nuevas	Real de pl. Valen.	Sueldos	Dineros
1	8	10	$13^{1}/_{3}$	20	240
	1	$1^{1}/_{4}$	$1^{2}/_{3}$	$2^{1}/_{2}$	30
		1	$1^{1}/_{3}$	2	24
			1	$1^{1}/_{2}$	18
				1	12

In dieser Währung ist der Zahlwerth der Cölln. Mark fein Silber zu $12^{17}/_{20}$ Libras oder $128^{1}/_{2}$ Reales de plata nuevas.

Die Arragonische Währung wird in Libras zu 10 Reales oder 20 Sueldos à 16 Dineros eingetheilt; in derselben wird die Mark Cölln. fein Silber zu $10^{12}/_{43}$ Libras ausgebracht.

Die Navarrische Währung theilt sich folgendergestalt ein:

Duc. de Nav.	Libras	Reales	Tarjas	Gruesos	Ochayos	Marav.	Cornados
1	$6^{8}/_{15}$	$10^{8}/_{9}$	49	$65^{1}/_{3}$	196	392	784
	1	$1^{2}/_{3}$	$7^{1}/_{2}$	10	30	60	120
		1	$4^{1}/_{2}$	6	18	36	72
			1	$1^{1}/_{3}$	4	8	16
				1	3	6	12
					1	2	4
						1	2

Dieser Zahlwerth bestimmt die Cölln. Mark fein Silber auf $61^{17}/_{25}$ Libras oder $102^{4}/_{5}$ Reales de Navar.

Die Canarische Währung, welche in den Spanisch-Africanischen Besitzungen üblich ist, wird wie folgt eingetheilt.

1 Peso Cour.	8 Reales de plata	10 Real Cour.	80 Quart. Cour.
	1 = = =	$1^{1}/_{4}$ = =	10 = =
		1 = =	8 = =

Die Mark Cölln. fein Silber wird dadurch auf $12^{17}/_{20}$ Pesos oder $128^{1}/_{2}$ Reales Cour. bestimmt.

Landmünzen in Gold.

Pistolen seit 1772, $34^{1}/_{2}$ auf die Cölln. rauhe Mark zu 21 Karat 8 Grän fein.

Detti später, $34^{1}/_{2}$ auf die Cölln. rauhe Mark zu 21 Karat 6 Grän fein.

2, 4fache und halbe nach vorstehendem Verhältniß.

Pistolen von 1772, $34^{1}/_{2}$ . . . . . zu 21 Karat 9 Grän fein
und andere $34^{1}/_{2}$ . . . . . = 22 = — =
Escudillos d'oro von 1786. $132^{1}/_{8}$. = 21 = 8 =
= = nach 1786. $132^{1}/_{8}$. = 20 = 9 =

In Silber.

Piastres Per. ältere, 8/73 . . . . . zu 14 Loth 9 Gr. f.
= = von 1744. 8/713 . . . = 14 = 8 = =
Mexicanische alte, 8/73 . . . . . = 14 = 8 = =
= eckigte, 8/835 . . . . . = 14 = 10 = =
= mit zwey Globen v. 1748. 8/644 = 14 = 8 = =
Piastres neue seit 1772. $8^{2}/_{3}$ . . . = 14 = 6 = =
= $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{8}$, $^{1}/_{16}$ nach Verhältniß
Pesetas à 4 Real de Vellon, $38^{1}/_{16}$ . . 6 = $45^{27}/_{40}$ = =
Real nuo. à 2 = = = $76^{1}/_{8}$ . . 6 = $91^{7}/_{20}$ = =
Reales de Vellon, $152^{1}/_{4}$ . . 6 = $182^{7}/_{10}$ = =

Ellenmaaß.

Alicante. Die Vara zu 337 fr. Lin. 100 thun $140^{7}/_{8}$ Frankf. Ellen.
Arragonien. Die Vara = 347 = = 100 = 145 = =
Barcelona. Die Canne zu 8 Palmos und 701 fr. Linien. 100 thun 293 Frankfurter Ellen.
Bilbao. Die Vara zu $377^{1}/_{5}$ fr. Lin. 100 thun $157^{13}/_{16}$ Frankf. Ellen.
Cadix. Die Vara = $375^{8}/_{9}$ = = 100 = $157^{1}/_{4}$ = =
Gallizien. Die Vara = $375^{1}/_{5}$ = = 100 = $156^{7}/_{8}$ = =
Majorca. Die Canne zu 8 Palmos und 795 fr. Linien. 100 thun $332^{9}/_{25}$ Frankfurter Ellen.
Malaga. Die Vara zu $375^{7}/_{8}$ fr. Ltn. 100 thun $157^{7}/_{50}$ Frankf. Ellen.
Minorca. Die Canne = 709 = = 100 = $296^{31}/_{100}$ = =
Oviedo. Die Vara = $387^{1}/_{2}$ = = 100 = 162 = =
Valenzia. Die Vara = $407^{1}/_{5}$ = = 100 = $170^{6}/_{25}$ = =

Getraidemaaß.

Alicante. Der Cahiz von 12 Barcellas zu 12,420 fr. Cubikzoll. 100 thun $228^{7}/_{50}$ Frankf. Malter.
Arragonien. Der Fanega . . . . . zu 1185 fr. Cubikzoll. 100 thun $21^{3}/_{4}$ Frankf. Malter.

Barcelona.	Die Quartera	zu 3427 fr. Cubikzoll.
	100 thun $62^{19}/_{20}$ Frankf. Malter.	
Bilbao.	Der Fanega	= 3033 = =
	100 thun $55\frac{71}{100}$ Frankf. Malter.	
Cadix.	Der Fanega	= 2881 = =
	100 thun $52^{23}/_{25}$ Frankf. Malter.	
Gallizien	Der Fanega	= 3204 = =
	100 thun $58^{17}/_{20}$ Frankf. Malter.	
Majorca.	Der Quartera	= 3637 = =
	100 thun $66\frac{85}{100}$ Frankf. Malter.	
Malaga.	Der Fanega	= 3056 = =
	100 thun $56\frac{27}{200}$ Frankf. Malter.	
Oviedo.	Der Fanega	= 3841 = =
	100 thun $70\frac{111}{100}$ Frankf. Malter.	
Valenzia.	Der Cahiz	= 10,077 = =
	100 thun $185^{1}/_{10}$ Frankf. Malter.	

Weinmaaß.

Alicante.	Der Cantaro von	544	fr. Cubz.	100 thun	$7\frac{63}{200}$	Ohm.
Arragonien.	Die Cantare =	479	= =	100 =	$6^{11}/_{25}$	=
Barcelona.	Die Carga =	5505	= =	100 =	$74\frac{1}{100}$	=
Cadix.	Die Arroba =	794	= =	100 =	$10^{17}/_{25}$	=
Gallizien.	Die Cantara =	12,412	= =	100 =	$166^{23}/_{25}$	=
Majorca.	Die Quartera =	196	= =	100 =	$2^{16}/_{25}$	=
Malaga.	Die Arroba =	794	= =	100 =	$10^{27}/_{40}$	=
Minorca.	Die Botta =	26,224	= =	100 =	$352^{33}/_{50}$	=
Oviedo.	Die Cantara =	926	= =	100 =	$12^{34}/_{75}$	=
Valenzia.	Die Arroba =	573	= =	100 =	$7^{7}/_{10}$	=

Handelsgewicht.

Alicante.	Das große H. von	$8918^{1}/_{2}$ Cölln. Aß.
	100 thun $101^{43}/_{50}$ Frankf. Eisengew.	
——	Das kleine H. von	5945 = =
	100 thun $67^{15}/_{17}$ Frankf. Eisengew.	
Arragonien.	Das H. von	5945 = =
	100 thun $67^{15}/_{17}$ Frankf. Eisengew.	

Barcelona.	Das H. von	7035	Cölln. Aß
	100 thun $80^{17}/_{50}$ Frankf. Eisengew.		
Bilbao.	Das H. von	$8425^{1}/_{7}$	= =
	100 thun $96^{11}/_{50}$ Frankf. Eisengew.		
Cadix.	Das H. von	$7927^{5}/_{8}$	= =
	100 thun $90\frac{117}{1000}$ Frankf. Eisengew.		
Gallizien.	Das H. von	$7927^{5}/_{8}$	= =
	100 thun $90\frac{117}{1000}$ Frankf. Eisengew.		
Majorca.	Das H. von	$6936^{2}/_{3}$	= =
	100 thun $73^{1}/_{2}$ Frankf. Eisengew.		
Malaga.	Das H. von	$7927^{5}/_{8}$	= =
	100 thun $90\frac{117}{1000}$ Frankf. Eisengew.		
Minorca.	Das große H. von	$20{,}589^{1}/_{4}$	= =
	100 thun $235\frac{13}{100}$ Frankf. Eisengew.		
——	Das kleine H. von	$6863^{1}/_{12}$	= =
	100 thun $78^{19}/_{50}$ Frankf. Eisengew.		
Oviedo.	Das H. von	$7927^{5}/_{8}$	= =
	100 thun $90\frac{117}{1000}$ Frankf. Eisengew.		
Valenzia.	Das große H. von	$8918^{1}/_{2}$	= =
	100 thun $101^{43}/_{50}$ Frankf. Eisengew.		
——	Das kleine H. von	5945	= =
	100 thun $67^{15}/_{17}$ Frankf. Eisengew.		

Gold- und Silbergewicht.

Arragonien. } Die Mark von 3964 Cölln. Aß. 71 Mark thun
Cadix. } 70 Cöllnische.

Valenzia. Die Mark von $4091^{15}/_{16}$ Cölln. Aß. 100 Mark thun $101\frac{3174}{4010}$ Cöllnische.

Die Eintheilung dieses Gewichts ist die Mark zu 8 Oncas, 64 Ochavos, 128 Adarmes, 384 Tomines, 4608 Granos, oder 3964 Cölln. Aß.

Probiergewicht die Mark zu 24 Karat à 4 Grän fein Gold,
= = = 12 Dineros à 24 Granos fein Silber.

Der Grän fein Gold Probiergewicht hält 48, fein Silber 16 Grain.

Juwelen- und Perlengericht.

Die Onca von 140 Quilates à 4 Granos.
Der Quilat oder Karat wiegt $3\frac{6}{12}\frac{5}{16}$ Cölln. Aß.

Stettin,

die Hauptstadt des Königl. Preußischen Antheils an dem Herzogthum Vorpommern an der Oder, die sich 9 Meilen davon bey Swinemünde in die Ostsee ergießt.

Solche zählt 16,000 Einwohner, und außer einem sehr beträchtlichen Speditionshandel, beschäftigen sich selche mit Wollmanufakturen, als Flanell, Rasch, Strümpfe u. dgl., Baumwollenwaaren, gestreiften und glatten Barchent, Zwillich, Bänder, Segeltuch, Papier, ferner Stab-, Schiffs-, Bau- und Brennholz, Getraide, Wein u. m. a. Handelsgegenstände.

Rechnungsmünzen.

Diese sind wie in ganz Vor- und Hinterpommern.
Reichsthaler zu 24 Gutegroschen à 12 Pfennige.
Verhältniß und Werth wie Berlin.

Wechselpreiße.

Solche sind den Berlinern gleich regulirt, ausgenommen daß es 123½ Pr. Ct. Thlr. ± für 100 Rthlr. d. Ct. in Copenhagen gibt.

Uso.

Derselbe wird auf London und Bordeaux zu 1 Monat, auf Amsterdam 6 Wochen, auf Hamburg 4 Wochen, nach dato gerechnet. Gewöhnlich wird aber von Stettin gezogen: auf Dännemark, Holland und Hamburg, 3, 4, 6 oder 8 Wochen, auf England und Frankreich aber 2 Monat.

Respecttage, Ellenmaaß, Getraidemaaß, Handelsgewicht, Gold- und Silbergewicht

wie Berlin.

Bank.

Diese wurde den 14ten August 1768 nach der Berliner eingerichtet, derselben untergeordnet, und den 1sten Februar 1778 wurde auch das Colberger Bancocomptoir mit derselben vereiniget.

Stockholm,

Hauptstadt des Königreichs Schweden an der Ostsee gelegen, mit 80,000 Einwohnern,

liefert an Landesprodukten: Tabak, Waidt, Krapp, Getraide, Flachs, Hanf, Wolle, Harz, Pech, Theer, Pottasche, Bretter, Balken, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Vitriol, Alaun, u. dgl. Manufakturwaaren: Seiden, Leinen, Wolle und Baumwolle, Zuckerraffinerien, Glas und Porcellain, Tuch, Cattun, Zitz, Barchent, Segeltuch, u. a. m.

Rechnungsmünzen.

Reichsthaler Species zu 48 Schillinge à 12 Pfennige.

Laut Verordnung vom 27sten Nov. 1776 müssen alle Bücher und Rechnungen, wenn sie anders gerichtliche Gültigkeit haben sollen, in dieser Münzsorte geführt werden.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $134^{21}/_{30}$ Spec. Rthlr. und die Cölln. Mark fein Silber zu $9^{1}/_{10}$ Spec. Rthlr. ausgebracht.

Landmünzen

in Gold: Ducaten zu 94 Schillinge, wovon $67^{1}/_{8}$ Stück auf eine rauhe Mark Cölln. gehen, und $23^{5}/_{12}$ Karat fein Gold enthalten.

in Silber: Speciesthaler, deren $7^{1}/_{5}$ Stück $14^{1}/_{8}$ Loth fein Silber enthalten.

Zwey Drittheil, ein Drittheil, Sechstheil, Zwölftheil, Vierundzwanzigtheil Speciesthaler.

in Kupfer: Doppelte Slanten, einfache, ganze und halbe Pfennige.

Von diesen Kupfermünzen darf aber, laut Verordnung, bey Zahlungen, die über einen Thaler betragen, nicht mehr wie die Hälfte gegeben werden.

Wechselpreiße

gibt 53 ßl. Spec. ⅄ für $2^{1}/_{2}$fl. B°. } in Amsterdam;
= $51^{1}/_{2}$ = = = = $2^{1}/_{2}$fl. Corrt. }
= $49^{1}/_{2}$ = = = = 1 Ducado di Cambio in Cadix;
= 100 Rthlr. = = 127 ßß. Dän. Corrt. ⅄ in Copenhagen;
= $56^{1}/_{4}$ßl. = = = 3 Mark B°. in Hamburg;

gibt $24^{x}/_{2}$ ℛ. Spec. ℔ für 1 Crusado in Lissabon;
= $46^{3}/_{4}$ = = = = 1 Pezza da otto in Livorno;
= $4^{5}/_{8}$ Rthlr. = = = 1 L. St. in London;
= $28^{1}/_{2}$ ℛ. = = = 3 Francs in Frankreich;
= 100 Rthlr. = = = $130^{1}/_{8}$ ℳ. Corrt. ℔ in Stralsund.

Uso.

Derselbe wird gemeiniglich 1 Monat nach Sicht angenommen.

Respecttage.

Deren sind 6, Sonn- und Festtage mitgerechnet.

Wechsel, die a vista oder 2 bis 3 Tage nach der Vorzeigung zahlbar sind, genießen keine Respecttage.

Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß den Tag vorher bezahlt oder protestirt werden.

Briefe, welche in die Mitte des Monats zahlbar gestellt sind, müssen allemal den 15ten Tag des Monats bezahlt werden; es versteht sich aber jedoch ohne Respecttage.

Diejenigen Wechsel, welche nach dem Verfalltag ankommen, genießen nicht mehr Respecttage, als von dem Verfalltage an gerechnet; dieß sind die üblichen 6 Tage.

Ellenmaaß.

Diese hält $263^{1}/_{2}$ franz. Linien, und 100 solcher Ellen geben $87^{1}/_{7}$ Brabanter Ellen.

Getraidemaaß.

1 Tonne hat 8 Viertel, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quarter, 1792 Ort, oder 7386 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß.

1 Fuder zu 2 Pipen, 4 Oxhoft, 6 Ahm, 12 Eimer, 24 Anker, 360 Kannen.

1 Tonne zu 48 Kannen, 96 Stoop, 384 Quartier, 1536 Jungfern, oder 6336 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Bestehet in viererley Gewicht, wovon die drey leichtesten Mark genannt werden.

Das Pfund Schaalgewicht . wiegt 7312$^{2}/_{3}$ Cölln. Aß.
Die Mark Bergwerksgewicht = 6465 = =
Die = Langstädtergewicht . = 6075 = =
Die = Eisengewicht . . . = 5850 = =

Das Schiffpfund von ersterem Gewicht hat 20 Liespfund zu 20 Pfund, oder 400 Pfund Schaalgewicht.

Das Stappelstädter Schiffpfund hält 400 Mark, welches 16 Liespfund oder 320 Pfund Schaalgewicht wiegt.

Der Centner hat 120 Pfund, die Waage Zinn 165 Pfund, und der Stein Wolle 32 Pfund.

Gold- und Silbergewicht.

Die Mark zu 16 Loth, 64 Quentin, oder 3623$^{1}/_{4}$ Cölln. Aß.
100 schwedische Mark geben 90$^{5}/_{38}$ Cölln. Mark.

Bank.

Diese wurde 1657 als Reichswechselbank errichtet, und nahm sonsten alle schwedische Münzsorten gegen Empfangscheine an, die man Bancotransportzettel nannte, welche auf Kupfermünze gestellt waren, und selbst im Wechselhandel cursiren sollten.

Nach der neuen Verordnung vom 27sten No. 1776 wurden keine dergleichen Scheine mehr ausgegeben, sondern die in Circulation gewesenen eingezogen; den Eigenthümern stund es frey, sich neue Transportzettel in Spec: Rthlr. einzutauschen, welche seiner Zeit bey der Einlieferung in Spec. Rthlr. eingelößt werden sollen.

Seit dem 1sten Oct. 1789 hat das Staatscomptoir ein Anlehen von 10 Millionen seiner Obligationen, jede zu 100 Rthlr. eröffnet, die in Zeit von 10 Jahren mit nach und nach steigenden Zinsen von 5$^{1}/_{4}$ bis 7$^{1}/_{2}$ jährlicher Procente nach Verfluß der gesetzten Frist, in B°. gleich dem Capital selbst abgetragen werden sollen.

Stralsund,

Hauptstadt des Schwedischen Antheils von Vorpommern an der Ostsee.

Die Produkte des Landes bestehen in Getraide, Erbsen, Butter, Tabak, Wolle, Flachs, Salz, das zu Greifswald gesotten wird, u. dgl.

Rechnungsmünzen.

Den Reichsthaler zu 48 Schillingen à 12 Pfennige.

In den Städtischen Departementern und Gerichten rechnet man aber den Gulden zu 24 Schillinge à 12 Pfennige.

1 Thaler hat 2 Gulden, 6 Sund. Mark, 24 Groschen, 48 Schillinge, 96 Sechslinge, 192 Witten, oder 576 Pfennige.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 12⁴/₉ Rthlr. ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt 133 Rthlr. Corrt. ÷ für 250 fl. B°. in Amsterdam;
= 127½ = = = = 250 fl. Corrt. daselbst;
= 133 = = = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= 131 = = = = 100 Rthlr. Spec. in Stockholm.

Uso.

Derselbe wird, bey allen Wechseln, 1 Monat nach Sicht angenommen.

Respecttage

sind 6, Sonn- und Festtage mitgerechnet.

Ellenmaaß.

Die Elle mißt 258 franz. Linien, und 100 Ellen geben 84½ Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Die Last hat 8 Drömt, 32 Tonnen, 96 Scheffel, 384 Viertel, 1536 Metzen. Der Scheffel hält 1684 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Orhoft hält 1½ Ohm, 6 Anker, 108 Kannen, 216 Pott, 864 Pregel, und 9855 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das Schiffpfund zu 20 Liespfund oder 280 Pfund, der Centner zu 112 Pfund.

Das Pfund wiegt 8314 Cölln. Aß.

Strasburg,

im 79sten oder Niederrheinischen Departement in Frankreich, mit 49,000 Einwohnern.

Produkte des Landes sind: Hanf, Krapp, Tabak, Wein, Getraide, Hülsenfrüchte, und dergleichen.

Rechnungsmünzen.

Den Livre zu 20 Sols à 12 Deniers. Den Franc zu 10 Decimes, und 100 Centimes. 81 Livres geben 80 Francs.

Das Pfund hat $1^1/_3$ Thaler, 2 Gulden, 4 franz. Livres, 20 Schillinge, 30 Batzen, 80 Sols, 120 Kreuzer, 480 Pfennige, 960 Deniers.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu $53\frac{275}{1000}$ Ls. Ts. ausgebracht.

Wegen der Angrenzung des rechten Rheinufers wird auch nach dem 24 fl. Fuß gerechnet, und die Münzsorten deutschen Gepräges werden darnach angenommen.

Wechselpreiße

gibt $41^1/_4$ Sols Ts. $\pm$ für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 100 Ls. = = = 100 Ls. Ts. in Basel;
= $99^1/_2$ = = = = 100 = = in Frankfurt am Mayn;
= 186 = = = = 100 Mark B°. in Hamburg;
= $20^1/_2$ = = = = 1 L. St. in London;
= $100^1/_4$ = = = = 100 Ls. Ts. in Lyon;
= $98^1/_2$ = = = = 100 = = in Paris;
= $21^1/_4$ Sols = = = 1 fl. Corrt. in Wien.

Uso

Dieser ist bey denjenigen Wechseln, so aus Deutschland ge-

zogen sind, 15. Tage nach Sicht, bey denen aus Frankreich aber 30 Tage.

Respecttage.

Deren sind, wie in ganz Frankreich, 10.

Ellenmaaß.

Maß ehedessen 238$^{3}/_{5}$ franz. Linien. 100 dergleichen Ellen gaben 79$^{1}/_{3}$ Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Dasselbige bestund in dem Stadt- und Landsester, der in 4 Vierlinge und 16 Mäßle abgetheilt wird.

Der Stadtsester mißt 924 franz. Cubikzoll, der Landsester aber 953 dergleichen.

Der Sack mißt 6 Stadtsester und hält 5543 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Fuder zu 24 Ahm, 576 Maaß, 1152 Pinten, 2304 Schoppen, und 55,779 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Centner zu 104 Pfund, das Pfund wog 8108$^{1}/_{2}$ Cölln. Aß.

Daß nun alle Handlungs- so wie Maaß- und Gewichtsverhältnisse nach den neuern deßfallsigen Gesetzen geordnet, und wie unter Paris ersichtlich, anzunehmen sind, ist allgemein bekannt.

Messen

sind zwey, nämlich: die Johannismesse, welche den Tag nach Johanni anfängt, und die Weihnachtsmesse, so den Tag nach Weihnachten anfängt; jede dauert 14 Tage.

Die wegen dieser Messen und deren Einrichtung ergangene Verordnung lautet buchstäblich also:

„Zu wissen seye hiemit männiglichen: Demnach bey E. Löbl. Corps des Marchands von verschiedenen allhiesigen Kauf- und Handelsleuten vor- und angebracht worden, wie daß dem Commercio sehr fürträglich wäre, wann die in Annis 1693 und 1747 ergangene Wechselordnungen erfrischt, und in Ansehung der Verfall- und Protestationszeit derer, so in als außer denen beyden Messen, zahlbaren Wechselbriefen einige Veränderung vorgekehret, auch dieselbe auf eine

sowohl fremden als hiesigen Kaufleuten bequemere Zeit bestimmet würde: Als hat gedachtes Corps des Marchands, auf die von Unseren Gnädigen Herren den Fünfzehen zuvor erhaltene Confirmation, folgendes Reglement abfassen, und in Druck bringen wollen, als nemlichen:

1) Daß beyde Johannis- und Weihnachtsmessen länger nicht als 14 Tage dauren, und denen fremden Kaufleuten ihre Waaren drey Tage zuvor aus dem Kaufhaus gefolgt, auch sie dieselbige auf das längste drey Tage hernach wieder dahin zu liefern, bey würklicher Confiscation solcher Waaren, angehalten werden möchten.

2) Soll die Johannismeß mit der gewöhnlichen Einläutung ihren Anfang, und den vierzehenten Tag hernach, als den achten Julii, ihr Ende nehmen; Dieweilen aber auf Weihnachten keine Einläutung der Meß geschieht, soll solche auf den Christag, als den fünf und zwanzigsten Decembris anfangen, und den folgenden vierzehenten Tag nemlich den achten Jenner, denen alten Verordnungen gemäß, sich endigen.

3) Was die Acceptation derer Wechselbriefe betrifft, soll niemand einen auf die Messe gestellten Wechselbrief vor Anfang derselbigen zu acceptiren schuldig seyn: Sobald sie aber eingeläutet worden, oder von besagter Massen ihren Anfang genommen, soll man die Acceptation in denen ersten sieben Tagen zu thun gehalten seyn, oder leiden, daß den ein und dreyßigsten Decembris und dreyßigsten Julii, in Ermanglung der Acceptation, die Wechselbriefe protestirt werden.

4) Die Zahlungszeit aber solcher auf die Messen ausgestellten Wechselbriefe anlangend, soll dieselbe also festgestellet seyn, daß nemlich die in der Johannismeß zahlbare den zehenten Julii, diejenigen aber, welche auf die Weihnachtsmeß ausgestellet sind, den zehenten Januarii längstens, und wann solche Tag auf einen Sonntag fielen, den vorhergehenden Tag entweder bezahlt oder protestirt werden müssen. Zumalen die bey andern Wechselbriefen vergönnten zehen Respecttage, wann je einige in denen Messen Platz haben könnten, als allschon unter obiger Zeit begriffen, angesehen werden sollen. Weiters ferner die in denen Messen zu bezahlende ausgeborgte Waaren anbelangt, sollen solche, wann deßwegen nicht ausdruckentliche Conventio-

nen zwischen dem Käuf- und Verkäufer getroffen worden, ebenfalls längstens den zehenten Julii für die Johannismeß, und den zehenten Januarii für die Weihnachtsmesse abgeführet werden.

5) Werden die Billets und Wechselbriefe, welche außer denen Messen und auf einen gewissen Tag zahlbar ausgestellt sind, zehen Respecttage genießen, die Sonn-, Feyer- und hohe Festtage mit einbegriffen. Würde aber die Bezahlung nicht erfolgen, so sollen solche eben den zehenten Tag, und wann dieser auf einen Sonn- oder Feyertag fallen würde, den Tag vorher protestirt werden, also und dergestalten, daß ein auf den zehenten Augustizu bezahlen ausgestellter Wechselbrief den zwanzigsten ejusdem, aus Mangel der Zahlung, protestirt werden, oder, bey Unterlassung, der Schade auf Gefahr des Innhabers seyn solle.

6) Sollen diejenige Billets, worinnen stipuliret ist, daß der Werth in Waaren empfangen worden, einen Monat als Respecttag zu genießen haben, also daß ein solches Billet, welches den ein und dreyßigsten Decembris verfallen, nicht ehender als den ein und dreyßigsten Januarii eingefordert werden könne.

7) Sollen alle Wechselbriefe, diejenige ausgenommen, welche auf Sicht gezogen sind, der Acceptation unterworfen seyn, und des Briefs Inhabern freystehen, dieselbe, aus Mangel der Acceptation protestiren zu lassen.

8) Die Usances zu Bezahlung derer Wechselbriefe, sie mögen auch von einem Ort, woher sie wollen, gezogen seyn, sollen allhier, wie in dem Rest des Königreichs, zu dreyßig Tagen gerechnet werden, die Monate mögen sodann mehr oder weniger Tage haben.

9) Soll, was in Wechselhandlungen vorgehet, man kein Geld über zwey, oder höchstens drey Tage ausstehen lassen, es wäre dann, daß man einen Schein oder Billet von dem Patron selbsten und nicht von dem Bedienten zur Hand gebracht hätte. Endlichen und

10) Soll diese gegenwärtige Verordnung, in Ansehung der laufenden und die Messen nicht angehenden Wechselsachen, von dem Tag der Verkündigung derselben an gerechnet, beobachtet werden; in Ansehung derer auf beyde Messen stipulirten Zahlungen aber, erst bis künftige Weihnachten zum erstenmal Kraft haben. So geschehen Strasburg den sechsten Julii 1757. Lectum et Confirmatum bey obwohlgedachten Unseren Gnädigen Herren den Fünfzehen, Samstag den neunten ejusdem Mensis et Anni.„

Stuttgardt,

Königlich Würtembergische Haupt- und Residenzstadt, mit 18,000 Einwohnern.

Die Produkte des Landes sind: Getraide, Hanf, Flachs, gedörrte Früchte, Bauholz, Wolle, Wein, Tabak, etwas weniges Silber, Kupfer, Eisen, Marmor, u. dergl. Ihre Fabriken bestehen: in Seiden-, Tuch- und Wollenzeugen, Baumwollen- und Leinwandwaaren, Damast, Drell, u. a. m.

Rechnungsmünzen.

Reichsthaler zu $1^1/_2$ Reichsgulden à 90 Xr. oder 360 Heller.
Reichsgulden zu 60 Xr. à 240 Heller.
Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 16 Rthlr. ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt $96^1/_8$fl. im fl. 24 Fuß ÷ für 100fl. Corrt. in Amsterdam;
= $120^1/_2$fl. = = = = = = 100fl. = in Augsburg;
= $101^1/_2$fl. = = = = = = 100fl. Cd'or fl. 11. in Basel;
= $99^3/_4$fl. = = = = = = 100fl. = = = in Frankfurt a. M.;
= 257 fl. = = = = = = 300Mark B°. in Hamburg;
= $179^3/_4$fl. = = = = = = 100Rthlr. Spec. o. W. in Leipzig;
= $9^1/_8$fl. = = = = = = 1L. St. in London;
= $138^1/_4$fl. = = = = = = 300Ls. Ts. in Frankreich;
= $57^1/_2$fl. = = = = = = 100fl. Corrt. in Wien;
= $193^1/_2$fl. = = = = = = 100Rthl. Ld'or Rthl. 5. in Bremen.

Wechselordnung.

Die Würtembergische Wechselordnung ist vom Jahr 1759 und eine systematische Ausführung des Würtemb. Wechselrechts findet sich in Weishaars Handbuch des Würtemb. Privatrechts, 3ter Theil, Stuttgardt 1808. S. 268 — 337.

Am Schluß der Wechselordnung wird bestimmt gesagt: daß wo diese nichts ausdrücklich verfügt, die neueste Leipziger Wechselordnung von 1682 in subsidium zur Beobachtung substituirt seyn solle.

Die Würtemberg. Wechselordnung bestimmt nichts über die Zeit der Acceptation, es tritt also, nach Weishaar am A. O. §. 1394 die Disposition der Leipziger Wechselordnung §. 7. in Würtemberg ein.

Ellenmaaß.

Die Stuttgardter Elle mißt 271 1/5 franz. Linien. 100 Ellen geben 91 brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Scheffel zu 8 Simmern, 32 Vierlinge, 128 Achtel, 256 Mäßle, und 7,835 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

1 Fuder hält 6 Ohm oder Eymer, 96 Immi, 960 Maaß, 3,840 Quart oder Scheppen.

Handelsgewicht.

Dieses ist nach der neuen Maaßordnung vom 30sten Nov. 1806. genau mit dem Cölln. einstimmend, also das ℔. von 8040 Aß.

Der Centner hat 104 ℔. und theilt sich ab in halbe zu 52 ℔., viertel zu 26 ℔. und achtel zu 13 ℔.

Mit diesem Gewicht wird auch Gold und Silber gewogen und sonach ist hierbey genau die Cölln. Mark verstanden.

Märkte

sind drey; der erste fällt auf den Montag nach dem dritten Fastensonntag. Der zweyte, auf Dienstag nach Egydi; ist aber Egydi an einem Dienstage, dann wird er acht Tage später gehalten. Der dritte, Dienstags nach dem dritten Adventssonntag.

Toulon,

Französischer Kriegshafen am Mittelländischen Meere im 96sten oder Var-Departement, mit 22,000 Einwohnern.

Siehe Frankreich und Paris.

Triest,

mit 18,000 Einwohnern, ein Französisch-Kaiserlicher Seehafen am Adriatischen Meere, im nunmehrigen Istrien gelegen, an der morgenseitigen Spitze des Meerbusens, wohin sich keine Ströhmung wirft.

Derselbe war ehemals wegen der Nachbarschaft von Venedig unbedeutend, hatte aber hernach einige glänzende Perioden, die, wann der Seefrieden zu Stand gekommen seyn wird, wiederkehren können, besonders da die neue Regierung alles dazu beytragen wird.

Zuckersiedereyen, engl. Steingutfabriken, Sammet, Seide, Zwirn, Manufakturen, finden sich daselbst und die Ausfuhr der Landesprodukten bestehet in Stahl, Eisen, Queckſilber, Bley, Glas, Leinwand, Tüchern, Potasche, Bleyweiß u. Liqueurs.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden Wiener Correntgeld zu 60 Xr. à 4 Pfennige.

Auch rechnen einige die Lira zu 20 Soldi à 12 Denari di Trieste, und wieder andere: Fiorini di Piazza.

In Wiener Correntgeld wird die Cölln. Mark fein Silber zu $13^1/_3$ Rthlr. und in der Valuta di Piazza zu $108^4/_{17}$ Lire di Trieste ausgebracht. 92 Lire di Piazza geben 17 fl. Wiener Corrt.

Wechselpreiße

gibt 270 fl. Wiener Corrt. ± für 250 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 132 fl. = = = = 100 fl. Corrt. in Augsburg;
= $2^3/_4$ fl. = = = = 100 Bajocchi in Bologna;
= 1 fl. = = = 48 Soldi fuori B°. ± in Genua;
= 194 fl. = = = = 200 Mark B°. in Hamburg;
= $12^1/_2$ fl. = = = = 1 L. St. in London;
= $3^1/_6$ fl. = = = = 1000 Rées in Lissabon;
= $29^1/_2$ Xr. = = = = 1 Franc in Paris;
= 1 fl. = = = 51 Soldi Cti. ± in Mayland;
= 97 fl. = = = = 100 fl. Corrt. in Wien.

Diese Wechselpreiße verstanden sich in Oester. Bankzetteln; da nun aber derselben Werth monatlich von der neuen Regierung bestimmt wird, und überhaupt alles auf einen andern Fuß kommen soll

so ist dieser Gegenstand unbestimmt, und die Wechselpreiße werden nun in baarem Geld festgesetzt, ohne daß man jedoch etwas als Norm hierüber vorläufig annehmen könnte.

Uso und Respecttage

sind wie in Wien.

Ellenmaaß.

Solches bestehet in der Seiden- und Wollenwaarenelle; die erstere hält 284, und die letztere $299^{3}/_{5}$ franz. Linien; so daß 100 Seidenwaarenellen $92^{16}/_{27}$, und 100 Wollenwaarenellen $97^{8}/_{11}$ brab. Ellen messen.

Getraidemaaß.

Der Staro zu 3 Poloniki oder 3,735 franz. Cubikzoll.

100 Stari geben 112 Sacs in Liverno, 70 Mines in Genua, 50 Charges in Marseille, und 100 Quartera in Barcellona.

Weinmaaß.

Die Orne zu 36 Boccali oder 3,312 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Ist das Wiener, wovon das Pfund $9,661^{1}/_{2}$ Cölln. Aß wiegt.

100 Pfund in Triest geben 114 Pfund in Amsterdam, $119^{1}/_{2}$ Pfund in Antwerpen, 117 Pfund in Hamburg, 121 Pfund in Leipzig, 123 Pfund in London, $113^{1}/_{2}$ Pfund poids de marc in Paris, 160 Pfund in Liverno, 175 Pfund in Genua, 138 Pfund in Marseille, 122 Pfund in Lissabon und 119 Silber- oder Leichtgewichtpfund in Frankfurt am Mayn.

Gold- und Silbergewicht.

100 Mark thun 100 Marc 3 Onces 7 ℔. 4 Grains, oder 462,700 Grains poid de France.

$84^{1}/_{6}$ Mark thun 100 Cölln. Mark.

Messen.

Eine, welche den 1sten August anfängt und den 24sten August endigt.

Turin,

im 104ten oder Eridano-Departement in Frankreich, mit 70,000 Einwohnern.

Es hat folgende Landesprodukte: Reis, Getraide, Mais, Oliven, Castanien, Tabak, Wein, Hanf, Gallus, rohe Seide, wovon die Organzin die vorzüglichste unter allen europäischen, welche für die Seidenmanufakturen beynahe ganz unentbehrlich ist. Die Fabrikwaaren bestehen in seidenen Stoffen, seidenen Strümpfen, Tüchern, Hüten, Gold, Silber, u. a.

Rechnungsmünzen.

Die Lira zu 20 Soldi à 12 Denari Piemontesi, der Scudo zu 6 Lire, 120 Soldi, 480 Quatrini, 1440 Denari.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $678^3/_5$ Lire, und die Cölln. Mark fein Silber zu 44 Lire ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt $42^1/_2$ Soldi ± für 1 fl. Corrt. in Augsburg;
= $35^1/_2$ = = = 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $189^1/_2$ = = = 1 Zechino à $13^1/_2$ Lire fuori B°. in Genua;
= $87^3/_4$ = = = 1 Pezza da 8 Reali in Livorno;
= 382 = = = 1 L. St. in London;
= $398^1/_2$ = = = 24 Ls. Ts. in Paris;
= $400^1/_4$ = = = 24 Ls. Ts. in Lyon.

Die Wechselpreiße werden den Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Post regulirt.

Uso und Respecttage

wie Paris.

Vorher war der Uso in Turin: bey Briefen aus England 3 Monat dato, aus Holland 2 Monat dato, aus Frankreich 1 Monat dato, aus Genf, Mailand und Genua 8 Tage nach Sicht, aus Venedig, Florenz, Livorno und Rom 10 Tage nach Sicht, aus Augsburg, Wien und Deutschland überhaupt 15 Tage nach Sicht.

Der Tag, an welchem der Wechselbrief ausgestellt ist, wird mit zu der Verfallzeit gezählt.

Die Respecttage waren wie folgt, verordnet: derselben sind 5 gewesen; indessen stund es in dem Belieben des Wechselinhabers,

entweder an dem Verfall- oder letzten Respecttag protestiren zu lassen. Bey den 5 verordneten Respecttagen wurden Sonn- und Festtage mitgezählt; wenn aber der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Festtag fiel, so wurde den ersten Werktag hernach protestirt.

Wechsel auf Sicht oder einen bestimmten Tag gezogen, hatten keine Respecttage.

Ellenmaaß,

Raso genannt, hält $267^2/_5$ franz. Linien, 100 solcher Rasi geben $87^1/_5$ Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Sacco zu 3 Staje, 6 Mine, 48 Copelli, und 5,795 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Der Caro zu 10 Brente, 360 Pintes, 720 Bocali, 1,440 Quartini. Die Brenta hält 2,844 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Den Rubbo zu 25 Lire, 300 Oncie, 2,400 Quttavas, 7,200 Denari, 172,800 Grani.

Das Pfund, die Lira genannt, wiegt $6,347^1/_3$ Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht.

100 Turiner geben $105^5/_{19}$ Cöllnische Mark.

Alle Maaß- und Gewichtsverhältnisse sind nun, wie in ganz Frankreich regulirt, und unter Paris zu ersehen.

Ulm,

Königlich-Würtembergische Handelsstadt an der Donau gelegen, mit 11,000 Einwohnern,

hat Getraide-, Holz- und Speditionshandel.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 Xr. à 4 Pfennige oder 8 Heller.

1 Gulden zu 15 Batzen 35 Schill. 60 Kreuzer 210 Pfennige 420 Heller

		$8^4/_7$	=	20	=	$34^2/_7$	=	120	=	240	=
1				$2^1/_3$	=	4	=	14	=	28	=
				1	=	$1^5/_7$	=	6	=	12	=
						1	=	$3^1/_2$	=	7	=
								1	=	2	=

Die Cölln. Mark fein Silber wird im 20 fl. Fuß zu $13^1/_3$ Rthlr. und im 24 fl. Fuß zu 16 Rthlr. ausgebracht.

Ellenmaaß.

Die Ulmer Elle hält 252 franz. Linien, und 100 dergl. Ellen geben $82^2/_9$ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Ein Imi hat 4 Mittlen, 24 Metzen, und 96 Viertheile. Die Mittle hält 2,896 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Fuder zu 12 Eimer. Der Eimer zu 120 Visier- oder 135 Schenkmaaß.

Handelsgewicht.

Den Centner zu 100 ℔. Das Pfund zu 8,061 Cölln Aß.

Hier tretten nun die Würtembergischen Maaß- und Wechselgesetze ein, wie unter Stuttgardt zu ersehen.

Valenzia,

Haupt-, See- und Handelsstadt des Spanischen Königreichs dieses Namens, an dem sich unfern derselben in das Mittelländische Meer ergießenden Fluß Quadalabiar gelegen.

Die Produkte des Landes sind: Seide, Anis, Safran, Mandeln, Soda, Rosinen, Citronen, Orangen, Weine, Brandweine, u. dgl.

Rechnungsmünzen.

Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros, oder Reales de Plata nuevas zu 24 Dineros.

Der Libras hat 8 Reales de Plata antiquas, 10 Reales de Plata nuevas, $13^1/_3$ Reales de Plata Valenzia, 20 Sueldos und 240 Dineros.

85 Sueldos Valuta di Valenzia geben 64 Reales de Vellon Castilianische Währung.

Die Cölln. Mark fein Gold wird zu $203^{1}/_{48}$ Libras, $1{,}624^{5}/_{32}$ alte und $2{,}030^{3}/_{16}$ neue Silber-Reales, und die Cölln. Mark fein Silber zu $12^{17}/_{20}$ Libras, $102^{4}/_{5}$ alte und $128^{1}/_{2}$ neue Silber-Reales ausgebracht.

Wechselpreiße und Uso unter Madrid.

Respecttage.

Wann die Wechsel in Spanien ausgestellt sind, so haben solche 8, wenn sie aber vom Ausland gezogen sind, 14 Respecttage.

Ellenmaaß.

Die Varra hält 403 franz. Linien, und 100 Varras geben $131^{5}/_{8}$ brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Den Cahiz zu 12 Barsellas, 48 Celemines, 192 Quarterones oder 10,077 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Carga zu 15 Arrobas, 60 Acumbres, oder 8,595 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Die Carica zu 3 Quintales, 12 Arrobas, 288 Libras, 576 Marcos. Die Libra wiegt $8{,}916^{1}/_{2}$ Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht.

1 Marco zu 8 Oncas, 32 Quartos, 128 Adarmes, 4,608 Granos. 100 Mark geben $101^{13}/_{16}$ Cölln. Mark.

Venedig,

Französisch-Kaiserl. See- und Handelsstadt am Adriatischen Meere, mit 150,000 Einwohnern.

War die ehemalige Beherrscherin dieses Meeres und blühendste Handelsstadt von ganz Italien, ist aber nun durch die Zeitverhältnisse dermassen gesunken, daß sie mehreren andern Seestädten beynahe den

Vorrang einräumen muß. Das Meer selbst scheinet seine alte Beherrscherin verlassen zu wollen und entfernet sich auf eine sehr bemerkbare Weise von Dogado. Die herrschenden Winde sind: Süd- und Nordwest. Der erstere treibt durch seinen Ungestümm den Kies und Sand des Po und der Etsch gegen Malomocco und die Murazzi; der West- und Nordwest aber wirft gegen die Eingangskanäle der Nordseite von Venedig des Ausflusses vom Hafen von Lido, den Kies und Sand der Ströme von Frioul, des Tagliamento, Livenza, Piave u. a., wodurch sowohl im Innern als bey allen Ausflüssen, nach und nach Sandbänke entstehen, welche sich, durch die Erdtheile, die von der Brenta zuströmen, und den Koth, welchen das Volk hineinwirft, vermehren. So lange Venedigs Wohlstand dauerte, suchte es diesem Uebel vorzubeugen, und erbauete und verbesserte die Murazzi; die Kanäle der Stadt wurden gereinigt, späterhin aber war der ungleiche Kampf zwischen Kunst und Natur vergebens, so daß wahrscheinlich späterhin es Venedig ergehet wie zu den Zeiten Antenors, wo Aquilia und Padua noch vom Meere bewässert waren, und zu den Zeiten Carls des Großen, während welchen Adria und Ravenna zu den Seehäfen gerechnet wurden, die nun alle von dem Meere mehr oder weniger entfernt liegen. Zwar sucht man der Stadt den Handel, so viel es thunlich ist, zu erhalten, und die dermalige Regierung wird, wenn einmal der Frieden Europa wieder gegeben ist, gewiß nichts unterlassen, den Flor dieser Stadt zu erhöhen; die Anwesenheit des Kaisers im December 1806 hat dazu die größte Hoffnung gegeben.

Venedig hat folgende Fabriken: Seiden-, Gold- und Silberstoffe, Tuch, Sammet, Brokate, Spiegelgläser, Borarrafinerien, Seifen- und Zuckersiedereyen, Wachsbleichen, Korallen, Porcellain, Glas, Blumen und Schriftgießereyen.

Rechnungsmünzen.

Den Lira zu 20 Soldi oder Marchetti à 12 Denari piccoli, oder Ducati zu 24 Grossi à 12 Grosetti oder Denari ducati.

In letzterer Währung führten die bedeutendsten Handelsleute ihre Rechnung.

Der Ducato hat $6^1/_5$ Lire, 24 Grossi, 124 Soldi, 288 Grosetti, 1,488 Denari di Lira. 5 Ducati geben 31 Lire.

Der Werth dieser Rechnungsmünzen wurde ehemals in Banco oder Valuta piccola bestimmt, da aber die veränderten Umstände die Bankvaluta um eben so viel als sie vorher gegen Correntvaluta gewann, herunter setzten, und Niemand Zahlung in der Bankvaluta annehmen will; so ist der dermalige allgemeine Zahlwerth die Correntvaluta.

Ehemals waren folgende drey verschiedene Währungen in Venedig:

1) Die Bankvaluta, welche beständig 20 pCto. besser wie Moneta Corrente gewesen ist.

100 Ducati di Banco gaben 120 Ducati correnti.

2) Die Correntvaluta, in welcher seit A°. 1686 der Ducato effectivo auf $6^{1}/_{5}$ Lire bestimmt wurde. A°. 1750 aber setzte man den gleichen Ducaten auf 8 Lire moneta piccola corrente; gemäß dieser Erhöhung entstund ein Unterschied zwischen beyden von $29^{1}/_{31}$ Procenten, dessen ungeachtet rechnete man indessen:

100 Ducati correnti für 129 Ducati piccoli correnti.

3) Die Moneta di Piazza oder Piccola corrente ist die vormalige Waaren-, nun allgemeine Zahlung.

Die Bank führet ihre Bücher in Lire, Soldi, Denari, Grossi di Banco.

1 Lira grossa di Banco ist 10 Ducati di Banco, und wird in 20 Soldi à 12 Denari abgetheilt.

Nach diesem Münzverhältniß wurde die Cöllnische Mark fein Gold ausgebracht für $154^{11}/_{32}$ Ducati di Banco, $185^{13}/_{60}$ Ducati correnti, $238^{59}/_{60}$ Ducati piccoli; und die Cölln. Mark fein Silber für $10\frac{31}{1000}$ Ducati di Banco, $12^{13}/_{32}$ Ducati correnti, $16\frac{8}{1000}$ Ducati piccoli.

Wechselpreiße.

Solche sind dermalen folgendergestalt regulirt.

gibt $39^{4}/_{5}$ Soldi ± für 1 Livre Ts. in Paris;
" 213 Soldi picc. ± = 1 Scudo romano in Rom;
" $171^{1}/_{2}$ = = = = 1 Ducado del regno in Neapel;
" $203^{1}/_{4}$ = = = = 1 Pezza da otto in Livorno;
" $30^{3}/_{8}$ = = = = 1 Lire correnti in Mayland;
" $32^{3}/_{4}$ = = = = 1 Lire fuori B°. in Genua;

gibt 86½ Soldi picc. ⏤ für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= 73½ = = = = 1 Mark B°. in Hamburg;
= 42 Lire 5 = = = = 1 L. Sterl. in London;
= — = 101¼ = = = = 1 fl. Corrt. in Augsburg;
= — = 25½ = = = = 1 fl. Corrt. in Wien;
= — = 54 = = = = 1 Piastre in Constantinopel.

Acceptation.

Dieselbe wird üblich von denen Wechseln an dem Tage gefordert, an welchem die Post wieder abgeht, die sie mitbrachte, sonst können solche auch sogleich vorgezeigt, und bey verweigerter Annahme protestirt werden, in so ferne nämlich die Post durch irgend eine Ursache verspätet worden wäre.

Uso.

Dieser ist: bey Wechseln von London gezogen 3 Monat nach dato; von Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 20 Tage nach dato; von Genua, Neapel, Messina, Palermo, Augsburg, Nürnberg und Wien 15 Tage nach der Acceptation; von Ancona und Rom 10 Tage nach der Acceptation; von Bologna, Florenz und Livorno 5 Tage nach der Acceptation.

Respecttage.

Solcher sind 6, worunter weder die Fest- noch Bancosperrtage gerechnet werden. Erfolgt den sechsten Respecttag die Zahlung nicht, so muß man protestiren lassen.

Ellenmaaß.

Dasselbe bestehet in zweyerley; nämlich: in der Seiden-Braccio zu 1283 franz. Linien, 100 derselben geben 93 Brab. Ellen; in der Braccio, womit Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren gemessen werden, so 303⅖ franz. Lin. hält, 100 dergl. geben 97 Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Sacco zu 1½ Stari, 6 Quarti, 24 Quartieri oder Quartaroli; solcher mißt 6425⅗ franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Amphora hat 4 Bigoncie; die Bigoncia, Zollwein hat 4 Quarti, 16 Sechie, 64 Pfund, 256 Enghistare; Kellerwein

hingegen 2 Mastelli, 14 Sechie, und 56 Pfund. Die Bigoncia mißt 7,968 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Migliajo zu 40 Miri à 25 Lire oder 1000 Pfund Peso grosso. Das Pfund dieses Gewichts wiegt 8213½ Cölln. Aß.

Der Carico zu 4 Quintal à 100, folglich 400 Pfund Peso sotile, wovon das Pfund 5178 Cölln. Aß wiegt.

Gold- und Silbergewicht.

Die Mark zu 8 Unzen, 32 Quart, 192 Denari, 1152 Karat, 4608 Grän. Diese Mark wiegt 4103½ Cölln. Aß, mithin geben 100 dergl. Mark 102 1/12 in Cölln.

Alle Münz-, Maaß- = Gewichts- und Handlungs-Einrichtungen richten sich nun nach dem Königreich Italien.

Bank.

Es soll diese die ersterrichtete in Europa gewesen seyn, und wird behauptet, daß solche im 12ten Jahrhundert errichtet worden wäre. Ihre Einrichtung erhielt sie aber erst A°. 1587. Damals brachte der Handelsstand, von dem Staat versichert, eine Summe von Fünf Millionen Ducaten zusammen, wogegen jeder Theilhaber dieses Darlehens Creditor auf den Büchern der Bank wurde. Zu dem Ende wurde einstimmig festgesetzt, daß hinführo alle Zahlungen durch die Bank, vermittelst dem Ab- und Zuschreiben, geleistet werden sollten, welche Uebereinkunft ebenfalls durch den Staat bestättiget wurde; auch bestimmte man, daß Niemand baares Geld aus der Bank ziehen sollte, welches aber späterhin widerrufen und eine eigene Kasse der Bank errichtet worden ist, woraus ein jeder sein dargebrachtes baares Geld wieder beziehen konnte.

Die Rechnungen der Bank wurden auf folgende Art geführt, nämlich in Lire grossi zu 20 Soldi à 12 Denari di grossi. Die Lira grossa hat 10 Ducati, 63 Lira banco, oder 96 Lire piccoli. Demnach vergleichen sich 31 Lire grossi mit 480 Ducati piccoli, und 10 Lire grossi mit 744 Lire correnti.

In der Bank wurden nur Zechinen und Silberducaten angenommen, die aber auch gegen einen kleinen Aufwechsel wieder ausgegeben wurden.

Die Bank gab und nahm keine Zinsen; bey derselben niedergelegte Gelder können nicht sequestrirt werden, und ein jeder Inhaber eines Recipisse, welches Fede di credito genannt wird, erhielt sein Geld gegen dessen Rückgabe zurück.

Laut Verordnung vom 4ten Febr. 1750 mußte jede 300 Ducati übersteigende Zahlung durch die Bank bezahlt werden.

Die Sperr- und Wiedereröffnung der Bank wurde durch ein Senatsdecret vom 20sten Februar 1738 folgendermaßen bestimmt und festgesetzt:

Schluß	Wiedereröffnung
den Sonnabend vor Palmsonntag;	den Montag nach der Osterwoche;
den 23sten Juny;	den zweyten Montag im July;
den 23sten September;	den zweyten Montag im October;
den 23sten December;	den zweyten Montag im Januar.

Zur Carnevalszeit wurde die Bank auf 8 bis 10 Tage, so wie Feyertags und jeden Freytag (die Freytage des Monats März ausgenommen) noch besonders geschlossen gehalten.

Vermöge Decret vom 11ten Dec. 1806 wurde diese Bank la Zecca genannt, ganz aufgehoben, deren Liquidation befohlen und zwar dergestalten, daß deren Gläubiger ein Quart in Rescriptionen erhalten, die übrigen $^3/_4$ aber einstweilen zu $1^1/_2$ pCt. verzinset werden sollten. Das weitere ist bey Monte Napoleone zu Milano ersichtlich.

Verona,

mit 40,000 Einwohnern, zum Königreich Italien gehörend, an der Etsch gelegen, welche die Stadt in zwey ungleiche Theile vertheilt.

Solche hat Seiden- und Wollenmanufakturen, auch Gerbereyen.

Rechnungsmünzen.

Solche sind den Bergamesern gleich. Gewöhnlich rechnet man

5 Lire für 1 Gulden im 20 fl. Fuß, 20 Gulden geben demnach 100 Lire, und dieses ist der Preiß einer Cölln. Mark fein Silber.

Wechselpreiße.

Solche richteten sich nach Venedig.

Uso und Respecttäge

sind keine angeordnet.

Ellenmaaß.

Die Seidenbraccio mißt $287^{3}/_{10}$ franz. Lin. 100 dergl. geben $93^{1}/_{2}$ Brab. Ellen. Die Wollenbraccio mißt $291^{3}/_{10}$ franz. Linien. 100 derselben geben $94^{7}/_{8}$ Brab. Ellen.

Getraidemaaß.

Der Minello hält 1859 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Die Brenta mißt 16 Basse oder 3650 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Dasselbe ist zweyerley, nämlich: Peso grosso, wovon das Pfund 8255, und Peso sotile, wovon das Pfund $5203^{1}/_{2}$ Cölln. Aß wiegt.

Gold- und Silbergewicht.

Ist das Venetianische Markgewicht.

Nun richtet sich alles dieses nach Mayland.

Wallis,

Freystaat in der Schweiz.

Siehe Schweiz am Ende.

Warschau,

mit 56,000 Einwohnern, Hauptstadt des Großherzogthums dieses Namens an der Weichsel gelegen, welcher Praga als Vorstadt gegen über liegt.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige.

Der Ducat hat 3 Thaler, 18 Gulden, 90 Szostack, 540 Groschen, 1620 Schillinge, 9720 Pfennige.

Die Cölln. Mark fein Silber wird zu 84 Polnischen Gulden oder 14 Rthlr. Preuß. Correntgeld ausgebracht.

Wechselpreiße

gibt 1 Ducat für 106 Stüber ± in Amsterdam;
" 1 " " 6 Mark B°. mit 1 pCt. Agio ± in Hamburg;
" 40 fl. ± " 1 L. Sterl. in London;
" 1 Ducat " 231 1/2 Sols Ts. ± in Paris;
" 1 " " 5 5/8 fl. Corrt. ± in Wien.

Ellenmaaß.

Die Polnische Elle hält 273 1/2 franz. Linien, und 100 solcher Ellen geben 88 2/5 Brab. Ellen.

Getraid-emaaß.

Die Last zu 60 Korzec, und den Korzec von 4 Wiert, 32 Garnice, 128 Kwart zu 2578 franz. Cubikzoll.

Getränkmaaß.

Den Garniz zu 4 Quart à 80 1/2 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Den Centner zu 5 Stein zu 32 Pfund, das Pfund wiegt 6983 3/4 Cölln. Aß.

Gold- und Silbergewicht.

Solches ist die Cölln. Mark, und 6 dergl. Mark geben 7 Goldschmidtsmark in Warschau.

Wien,

mit 222,808 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt des Oesterreichischen Kaiserthums an der Donau gelegen.

Unter vielen Manufacturen sind folgende die bedeutendsten, als: Seiden, Band, Borden, Wollenwaaren, Cattun, Zitz, Hüte, Leder, Gold, Silber, Stickeren, u. dgl.

Nach dem Wiener Frieden vom 14ten Oct. 1809 behielt die Oestreich. Monarchie einen Flächenraum von 9481 1/4 □ Meilen und eine Bevölke-

rung von 19,754,590 Seelen. Die Bergwerke des Landes geben jährlich 39,000 Mark Gold, 170,000 Mark Silber, 80,000 Centner Kupfer, und ungeachtet zwey beträchtliche Queckſilber-Bergwerke an Frankreich abgegeben worden, ſo bleibt davon dennoch ein bedeutendes Quantum übrig. Die dermaligen Revenuen des Landes können noch auf 131 Millionen Gulden angenommen werden, wovon der Civiletat mit 25 Millionen, die Koſten der Armee mit 39 bis 40 Millionen und die bedeutenden Zinſen zu beſtreiten ſind.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 Xr. à 4 Pfennige.

Den Speciesthaler zu $1^1/_3$ Reichsthaler, 2 Gulden, 16 Schillinge, 40 Kaiſergroſchen, 120 Xr., 160 Gröſchel, 480 Pfennige und 960 Heller.

Die Mark fein Silber wird zu $13^1/_3$ Rthlr. ausgebracht.

Landmünzen

in Gold: Ducaten zu 4 fl. 30 kr.
Ganze Souveraind'ors zu 13 fl. 20 kr.
Halbe dergl. zu 6 fl. 40 kr.

in Silber: Ganze, halbe und viertel Speciesthaler zu 2, 1, und $^1/_2$ Gulden.
Stücke zu 20, 17, 15, 10, 7, 5, 3 und 1 Xr.

in Kupfer: Polturack zu $1^1/_2$ Xr., Gröſchel zu $^3/_4$ Xr., ganze, halbe und viertel Xr.

Die fremden Geldſorten werden als eine Waare betrachtet, und al Marco verhandelt; die Münzämter nehmen die feine Mark zu 24 Karat Gold, im Preis von fl. 359. 30 kr. ohne Abzug an.

Wechſelpreiße,

die in Bankzettel verſtanden ſind, deren Werth durch die letztern Kriege außerordentlich gefallen iſt, nun aber durch das Anfangs März 1810 ergangene Edict dahin regulirt worden iſt, daß für 100 fl. im fl. 20 Fuß baares Geld 300 fl. Bankzettel gegeben werden.

gibt	449	Rthl. Corrt.	÷	für 250 fl. Corrt. in Amſterdam;
=	324	=	=	= 100 ℔. Corrt. in Augsburg;
=	475	=	=	= 300 Mark B°. in Hamburg;
=	$23^2/_3$	=	=	= 1 L. Sterl. in London;
=	$75^1/_2$ Xr.	=	=	= 1 L. Tour. in Paris;

gibt 60 Xr. Corrt. ÷ oder fl. 1 für 18¼ Sdi. fuori B°. ÷ in Genua;
= 60 = = = = fl. 1 = 16¾ Soldi moneta buona ÷ in Livorno.

U s o.

Derselbe ist 14 Tage, halb Uso 7 Tage, 1½ Uso 21 Tage, doppio Uso 28 Tage, nach Annahme des Wechsels.

Respecttage.

Deren sind 3 für solche Briefe verordnet, welche nicht a vista, 2 oder 3 Tage Sicht, oder einen festgesetzten Tag zahlbar lauten; auch haben diejenigen Wechsel keine, welche nach dem Verfalltag präsentirt werden, und binnen 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden müssen.

Unter die Respecttage werden Sonn- und Festtage mitgezählt; fällt der letztere Respecttag auf einen dieser Tage, so wird die Zahlung den nächstfolgenden Werktag verlangt oder protestirt.

Briefe von Venedig à uso gezogen, welche mit der Sonnabendpost ankommen, werden gewöhnlich erst den folgenden Freytag hernach angenommen; von dieser Annahme an gerechnet; 14 Tage hernach, nämlich Freytags, geschiehet die Zahlung, und erfolgt solche nicht, so wird den Samstag Protest erhoben: wäre abe Freytag und Samstag ein Festtag, so wird den Donnerstag schon die Zahlung gefordert oder protestirt.

Durch alle Monate des Jahrs verstehet sich medio mense den 15ten Tag des Monats, ohne die verordneten 3 Respecttage, es sey dann, der Wechsel stünde præfix.

E l l e n m a a ß.

Die Wiener Elle mißt 345²/₅ franz. Linien, und die Oberösterreichische Elle hält 354½ franz. Linien; folglich geben 100 der ersteren 112½ Brab. Ellen, und 100 der letzteren 115½ Brab. Ellen, 65⅘ Pariser Stab oder 77½ Mètres.

G e t r ä i d e m a a ß.

Die Muth zu 30 Metzen, die Metze wird abgetheilt in ½, ¼ und ⅛: solche mißt 3100 franz. Cubikzoll.

Weinmaaß.

Das Fuder zu 32 Eimer; der Eimer hält 40 Maaß und 2852 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Der Saum zu 275 Pfund, den Centner zu 5 Stein oder 100 Pfund, das Pfund zu 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quart wiegt 9626 Cölln. Aß. 100 ℔. thun 114¾ ℔. poids de marc oder 56 Kilogr.

Gold- und Silbergewicht.

Die Mark zu 16 Loth, 64 Quart, 80²/₅ Ducaten, 256 Pfennige, 4824 Mandel Gewichtsgrän, wiegt 4824¹/₆ Cölln. Aß. 100 Wiener Mark geben 120 Mark Cölln. Gewicht.

Bank.

Diese wurde als eine Depositenbank 1703, theils zur Abzahlung der Staatsschulden, theils um dem Staate neuen Credit zu verschaffen, errichtet. Kaiser Leopold wieß derselben aus seinen Einkünften vier Millionen Gulden an, verordnete bey einer Strafe von 10 pCt. des Werthes, daß durch die Bank alle Wechsel bezahlt werden sollten; welche Verordnung aber 1704 wiederum aufgehoben wurde. Seit 1784 sind die Zinsen für in die Bank zu legende Gelder auf 4 pCt. festgesetzt.

Mit derselben ist eine sogenannte Zettelbank vereinigt, welche Zettel zu 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden Corrent ausgiebt, welche bey schwerer Strafe neben und mit dem baaren Gelde einerley Cours haben sollen. Daß aber dermalen ein bedeutender und zwar ein Unterschied von ohngefähr 30 pCt. sey, ist aus den Wechselpreißen deutlich zu ersehen.

Jahrmärkte.

Solcher sind zwey, nämlich den 1sten Montag nach Jubilate und den 2ten Montag nach Allerheiligen, und wegen denselben folgendes verordnet: „Demnach von unserem Vorfahren Albrecht „Herzog zu Oestreich, zu Wien zwey öffentliche Jahrmärkte be„stellt worden, von welchen der erste auf Jubilate und der zweyte auf „Allerheiligen fällt, wovon ein jeder drey Wochen dauert, und die „letzte Woche die Zahlwoche ist; als wollen Wir: daß die Wechsel-

„briefe, so auf die gedachte Märkte lauten, nicht eher als am achten „Tag der ersten Jahrmarktswoche anzunehmen seyen; wenn sie aber „bis dahin nicht acceptirt sind, so hat der Vorzeiger das Recht solche „Wechsel protestiren zu lassen, und sich dabey, so wie des Protestes „halber, nach vorher benannten Puncten zu verhalten. Die an„genommenen Wechsel aber sollen in der letzten Woche des Markts, „bis am letzten Posttag vor Ausgang solchen Markts, jenen ausge„schlossen, bezahlt werden. Würde dieß aber in besagter Zeit nicht „befolgt, so kann der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst ge„wöhnlichen Respecttage, weil diese bey Wechselzahlungen der öffent„lichen Märkte ohnehin nicht zu attendiren sind, den letzten Posttag „vor Ausgang des Markts protestiren lassen, wozu ihm die Stunden „desselben Tags, vom Morgen an bis zu Sonnen-Untergang zu stat„ten kommen.“

Zürich,

Hauptstadt des Cantons dieses Namens am See in der Schweiz gelegen, mit 18,000 Einwohnern,

hat Seiden-, Floret-, Baumwolle- und mehrere andere Fabriken.

Rechnungsmünzen.

Den Gulden zu 60 Xr. à 8 Heller, auch zu 40 Schillinge à 12 Heller.

Die Mark Silber hat $1^7/_8$ Thaler, $2^1/_2$ Gulden, 5 Pfund Heller, 40 Batzen, 100 Schillinge, 150 Kreuzer, 400 Rappen, 600 Angster oder Pfennige und 1200 Heller.

Die Mark Silber, der Thaler zu 108 kr. und das Pfund Heller, sind nur eingebildete, nicht bestehende Münzen, kommen auch nur als Strafgelder oder bey obrigkeitlichen Rechnungen vor.

Der Zahlwerth sollte nach dem 22 fl. Fuß seyn, da aber der Neuethaler zu $2^1/_2$ fl. ausgebracht wird, so kommt dadurch die feine Cölln. Mark Silber statt auf $14^2/_3$ auf $14^4/_5$ Rthlr.

Wechselpreiße

gibt $52^3/_4$Xr. ± für 1 fl. Corrt. in Amsterdam;
= $107^3/_4$fl. = = 100 fl. Corrt. in Augsburg;
= $99^1/_4$fl. = = 110 fl. Cd'or fl. 11. in Frankfurt a. M.;
= $21^3/_8$Xr. = = 1 Lire fuori B°. in Genua;
= $236^1/_2$fl. = = 300 Mark B°. in Hamburg;
= $132^1/_2$Xr. = = 1 Pezza da otto reali in Livorno;
= $101^1/_8$Ls. Ts. = = 100 Ls. Ts. in Paris und Lyon;
= 8 fl. 20kr. = = 1 L. Sterl. in London;
= 18 Xr. = mit $7^1/_2$ pCt. Aufwechsel = 1 L. Corrt. in Mayland;
= $29^3/_4$fl. = = 100 fl. Corrt. in Wien;
= $28^1/_2$Xr. = = 1 Lira in Turin;
= $12^1/_4$Xr. = mit 9 pCt. Aufwechsel = 1 Lira piccola Corrt. in Venedig.

Uso.

Derselbe ist für Holland und Deutschland 14 Tage Sicht, für Frankreich aber 30 Tage nach dato des Wechsels.

Respecttage

sind keine weder verordnet, noch im Gebrauch.

Ellenmaaß.

Die Züricher Elle mißt 266 franz. Linien, folglich geben 100 dergl. 88 Brab. Ellen, $50^1/_2$ Pariser Stab oder 60 Mètres.

Getraidemaaß.

Das Mütt zu 4 Viertel, 16 Vierling, 64 Mäßly, 144 Immi, und hält 4170 franz. Cubikzoll.

Die Hülsenfrüchte mißt man nach dem Malter, welches sich in 16 Viertel, 64 Vierlinge, und 256 Mäßly theilt, demnach 16856 franz. Cubikzoll hält.

Weinmaaß.

Den Saum zu $1^1/_2$ Eymer und 6 Viertel. Das helle oder lautere Maaß hält $7^1/_2$ Kopf, 15 Maaß, 30 Quartli, und 60 Stotzen. Das trübe Maaß hält 8 Kopf, 16 Maaß, 32 Quartli und 64 Stotzen. Das Maaß hält 92 franz. Cubikzoll.

Handelsgewicht.

Das schwere Pfund wiegt 18 Unzen oder 36 Loth und 9068 Cölln. Aß. Das Seiden- oder Antorfer Pfund wiegt 2 Mark zu 16 Unzen, 32 Loth, und 8060 Cölln. Aß.

100 ℔. thun $107^{2}/_{5}$ poids de marc oder $52^{17}/_{50}$ Kilogr.

Die Mark zu 16 Loth, 64 Quentli, 256 Pfennige, und 4030 Cölln. Aß. 100 Züricher Mark geben $100^{1}/_{2}$ Cöllnische.

Zurzach,

im Canton Argau am Rhein in der Schweiz gelegen.

Dieser Marktflecken ist allein wegen den beyden daselbst gehalten werdenden Messen bekannt.

Rechnungsmünzen.

Wie Zürich.

Indessen da während den Messen alle Geldsorten der angrenzenden und entfernten Länder in Umlauf kommen, so nöthiget dieses, besonders bey Wechselgeschäften, dießfalls die verstanden werdende Geldsorte zu bedingen.

Messen.

Derselben werden, wie erwähnt, zwey gehalten, nämlich: die Pfingstmesse, so den Dienstag nach Pfingsten Mittags um 12 Uhr anfängt, und den Dienstag hernach endiget. Die Verenamesse, die den 22sten August Mittags 12 Uhr anfängt, und den 30sten August endet. Beyder Messen Dauer ist 8 Tage.

Acceptation.

Wegen derselben ist nichts verordnet; gewöhnlich sucht man solche in den 6 ersten Tagen der Messe. Den 7ten und 8ten Tag wird die Zahlung geleistet; erfolgt nun solche den 8ten Tag nicht, so kann man den 9ten Tag den Protest noch, ohne Nachtheil des Inhabers, erheben lassen.

Maaß und Gewicht.

Siehe Zürich.

Anhang.

Etwas über die Behandlung von Wechselbriefen.

In einer Sache, die sich auf bestehende Gesetze und Vorschriften gründet, darf keine Willkühr statt finden, die eigentlich nirgends Platz greifen sollte; mithin wann der Gang einer jeden Handlung durch Sachkenntniß und Ordnung zu leiten ist, so sind beyde bey der Behandlung von Wechselbriefen um so unbedingt nöthiger, als solche sich darauf begründet. Wenn davon abgegangen wird, so entstehen Verwirrungen und deren unvermeidliche Folgen, als schwierige und kostspielige Prozesse und Verlust am Vermögen.

Daß nicht mehrere Beyspiele vorhanden sind, daran ist weniger die zureichende — als ermangelnde Sachkenntniß schuld, da bey weitem der größere Theil derjenigen, die sich mit Wechselbriefen befassen, mit deren Behandlung unbekannt sind, woraus dann entstehet, daß man alles geschehen läßt, wann gleich es gegen die Regel läuft, bis systematisch Verfahrende dazwischen tretten, welche alsdann für schwierige und widerharrige Personen gehalten werden.

Daher glaubt man nicht zweckwidrig am Schluß eines Comptoir-Handbuchs, das in extensu die Wechselgesetze des größern Theils der handelnden Städte von Europa enthält, die alle mehr oder minder in gegenseitiger Handlungs-Verbindung stehen, für solche, denen Wechsel-Behandlung keine gewöhnliche Sache ist, etwas beyzufügen, das zu den täglichen Vorfallenheiten gehört, ohne in die weitere Ausdehnung einer so vielseitigen Sache überzugehen, welches dem Raum dieser Blätter nicht angemessen seyn würde und zugleich zu bemerken,

daß weder Observanzen noch Particular-Einrichtungen einwirken können, wo die gesetzliche Vorschriften ein anderes festsetzen.

Die Uebersicht der Sache zu erleichtern, hat man das Verhandelte unter Rubriken zu bringen gesucht, ohne jedoch ängstlich zu sondern, wo die Vielseitigkeit der Gegenstände sich nur zu oft berühret.

Acceptation — Annahme.

Diese kann weder durch eine besondere schriftliche Versicherung, noch durch mündliche Zusage, weniger noch durch den Buchstaben V. dessen man sich auch schon zu bedienen versuchte, als wirklich geleistet angesehen — sondern muß unbedingt auf den Wechsel oder die Anweisung selbsten, durch den Bezogenen oder seinen in gehöriger Ordnung, bey dem Wechsel-Notar, oder wohin es sonsten gewiesen ist, eingeschriebene Procura, dazu Ermächtigten, an seiner Stelle, geschehen, anders hat keine Annahme gesetzliche — und für den Annehmer verbindende Kraft.

Die einmal geschehene Annahme kann nicht zurückgenommen oder gelöscht werden, es seye dann, der Acceptant verstehe sich darüber mit dem Inhaber, welcher aber dadurch auch alle daraus entstehen könnende Folgen übernimmt, indem durch eine solche willkührliche Handlung sowohl Giranten als Aussteller außer der tragenden Verbindlichkeit gesetzt werden.

Die Annahme eines Wechsels verbindet unbedingt zur Zahlung und dieses ohne alle Exception, wenigstens muß, bey triftigen Gründen gerichtliche Deposition geschehen.

Wer einen angenommenen Wechsel verliert, der kann von dem Acceptanten anders nicht die Zahlung des verlohrnen Wechsels fodern, als indem er solchen durch einen Amortisations-Schein, wegen allen fernern Ansprüchen sicher stellt.

Die Annahme eines Wechsels kann auch, ohne Giro an denjenigen, der solche gefodert, geleistet werden.

Man kann pro honore del giro o die Lettera (zur Ehre eines Giranten oder des Ausstellers) jedoch eigentlich der Regel nach, nur dann acceptiren, wenn man durch eine Nothadresse dazu aufgefodert worden ist, da sonsten, wann man unaufgerufen einem Giranten oder dem Aussteller einen Dienst darunter zu leisten gedenket, weder der

eine noch der andere es dafür anerkennen könnte, daher es sich auch wohl vorzusehen ist, daß dabey streng nach Wechsel-Ordnung verfahren wird.

Einer, der pro honore del giro o di Lettera acceptirt, tritt unmittelbar an die Stelle des Giranten oder des Ausstellers, und wird daher in dem eigentlichen Sinn kein Acceptant, das der Bezogene allein werden kann.

Wenn der Bezogene eines per Intervention angenommenen Wechsels noch annehmen oder zahlen wollte, so muß er den Intervenienten bestimmen, seine Annahme zu durchstreichen und ihm die Interventions-Provision bezahlen, welche gewöhnlich 1/3 pCt. von dem Betrag des Wechsels ist.

Ein Wechsel kann für eine kleinere Summe wie die bestimmte angenommen, dann aber muß wegen dem übrigen, (wann es mit den Protest-Spesen in einigem Verhältniß steht) protestirt werden.

Die Acceptation hat keine Verjährung, sondern, so lange der Annehmer solvendo, das heißt zahlungsfähig ist, so lange muß er seine Acceptation einlösen, sie erscheine auch Jahren nach der eigentlichen Verfallzeit des acceptirten Wechsels. Dagegen kann man ihm keine Verzugszinsen fodern, da die verspätete Zahlung allein Schuld des Wechsel-Inhabers ist.

Adressen. (Noth) (Besoin)

Diese können von dem Aussteller des Wechsels so wie von einem jeden Giranten desselben darauf gesetzt werden. Bey einem solchen, mit mehreren Noth-Adressen versehenen Wechsel ist besonders darauf zu achten, daß man diejenige wähle, durch welche am meisten Giranten befreyt werden; deßwegen ist es sehr sachdienlich für den- oder diejenigen, welche die Wechselbriefe mit Noth-Adressen versehen, die Initial- oder die Anfangs-Buchstaben ihres Namens beyzufügen, damit daß der Notar, welcher die Intervention nachzusuchen hat, sich gleich an den zuerst aufgerufenen und, so dieser verweigerte, an den zweyten u. s. w. rückgängig wenden könne, gegen welche dem Aufruf nicht folgende eben so, wie gegen den Bezogenen protestirt werden muß. Würde aber einer der Aufgerufenen übergangen, so hat derjenige Girant, der die Noth-Adresse gemacht hat, die nicht in An-

spruch genommen worden ist, das Recht, bey der Bezahlung nur Capital- und Protestkosten zu entrichten, andere Spesen aber zu verweigern.

Alonge. (Verlängerung an einen mit Giri durchaus beschriebenen Wechsel.)

Dieser wird ziemlich oberflächlich im allgemeinen behandelt, unrücksichtlich daß daraus große Mißbräuche entstehen könnten, daher ist bey einer solchen Ansetzung an einen Wechsel erforderlich, daß man auf die eine Seite den ganzen Inhalt des verlängten Wechsels im Auszug setze, nämlich: Woher, von Wem ausgestellt, an wessen Ordre, auf Wen gezogen, für welche Summe und auf welche Zeit — auch die Namen der Giranten bis zu dem, so die Alonge ansetzt, und dann das übrig weißbleibende durchstreiche, daß es unbeschreibbar wird.

Aval. (Avalo, Obligo, Bürgschaft oder auch Lieferungsschein bey Wechsel-Er- oder Verhandlung.)

Denselben verfertigt man bey Wechseln, die auf Lieferung gekauft werden, in welchem Fall die Zeit der Lieferung, der Cours den man bedungen hat, und die Schadloshaltung bey nicht erfolgender gehöriger Lieferung darinnen bemerkt werden. Sodann wird ein Aval gegeben, wann man Wechsel auf gewisse Termine zahlbar verhandelt, durch den, der solche erkauft und zu bezahlen hat. Darinnen müssen die empfangene Wechsel specificirt, der bedungene Cours, so wie die Zinsen und die Zeit der Heimzahlung bemerkt werden.

Dann nennet man auch Aval einen Bürgschaftschein, den ein Dritter wegen verhandelten, zu liefernden oder gelieferten Wechsel giebt, indem er sich, daß die Lieferung oder Bezahlung richtig erfolge, verbindlich macht; auch hierinnen muß alles genau detaillirt und besonders die Clausel nicht übersehen werden, daß, wann der zu liefern oder zu bezahlen habende, an dem anberaumten Tag, seine Verbindlichkeit nicht erfülle, man, ohne zuvor gegen solchen zu klagen, gleich an den Bürgen gehen könne, sonsten gemeine Rechten verlangen, daß erst ein Schuldner ausgeklagt werden muß, ehe man seinen Bürgen angreifen kann, der, wenn nach diesem Modus verfahren wird,

nur das zu bezahlen hat, was bey dem Schuldner nicht zu erhalten ist. Ein solcher Aval wird, einem Wechsel gleich, behandelt und bey Nichterfüllung dessen, auch eben so dießfalls Protest erhoben.

Uebrigens kann man auch diesen Aval auf andere Gegenstände ausdehnen, als Waaren-Lieferungen, Bezahlung derselben auf Zeit u.s.w.

Duplicata von Wechselbriefen.

Von einem Wechsel können so viele Duplicata gemacht werden als erfodert wird, nur daß man die Clausul: Prima, Secunda, Tertia nicht seyend u. s. w. einschiebt; gehet also eine Prima, Secunda u. s. f. verlohren, so wird immer ein folgendes Duplicat gegeben, oder es wird auch gleich Bedingniß des Handels, daß der Aussteller Prima, Secunda, Tertia etc. zugleich zu geben hat, wie derselbe übrigens auch, beym Ausstellen eines Wechsels, die stillschweigende Verpflichtung übernimmt, so viele Duplicata zu liefern als erfodert werden, seinem Abnehmer oder dessen Giranten die Zahlung an dem Ort, wohin der Wechsel gestellt worden ist, zu verschaffen.

Eine Copia oder Abschrift eines Wechsels kann niemand wie der Aussteller oder der erste Girant geben, alle andere sind darum ganz zwecklos und unnütz; indem z. B. der dritte Girant, auf seiner gebenden Copia, die Giri seiner beyden Vorgänger nicht zu geben vermag, mithin keine zur Zahlungsfoderung eines Wechsels nothwendige Folgenreihe von Original-Giri vereinigen kann. Ausnahme leidet, wenn, in Ermangelung mehrerer Duplicata, der Innhaber einer Prima, gleichgültig seye er der erste, dritte oder vierte Girant, sich derselben Annahme versichern will, daher das Original zur Annahme sendet, und seine Copia in Circulation setzet, wo denn an dem Zahlungsort der Inhaber der Copia, mittelst derselben das Original beziehet, und durch beider Vereinigung die gehörige Original-Giri erhält.

Angenommen kann aber nur ein Duplicat werden, es seye welches es wolle, denn sollte, aus Irrthum, ein Bezogener mehrere Duplicata des gleichen Wechsels annehmen, so setzet solcher sich auch der Gefahr aus, solche bezahlen zu müssen, ohne an irgend jemand Regreß nehmen zu können.

Wäre eine bereits angenommene Prima verlohren worden, und der Inhaber der Secunda könnte solche nicht mit letzterer vereinigen,

dann kann er nur, unter Sicherheitsleistung die Zahlung fodern, oder der Acceptant hat die Zahlung, am Verfalltag, gerichtlich zu deponiren.

Bleibt eine zur Annahme gesandte Prima u. s. w. liegen, so daß sie am Verfalltag nicht bezogen ist, so kann derselben Inhaber eigentlich, da der Wechsel nicht an ihn girirt worden, die Zahlung nicht fodern, es seye dann Acceptant und Inhaber sich verstünden; sonsten, wann letzterer, wegen dem erstern Besorgniß hätte und das Interesse seines Committenten sichern wollte, wozu er jedoch nicht verpflichtet ist, so kann er die Deposition der Acceptations-Summe verlangen.

Um der Annahme gewiß zu seyn, sendet man gewöhnlich die Prima an den Ort des Bezogenen, und beziehet die angenommene Prima, durch Secunda oder Copia. Derjenige, welcher die Prima versendet, setzet sodann unter die Secunda oder Copia:

Prima zur Annahme bey Herrn .....

und derjenige, welcher die Annahme besorgt hat, indem er solche dem Inhaber der in Ordnung girirten Secunda oder Copia aushändiget, durchstreichet sodann obiges, indem er an die Stelle setzet:

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn .....

und wer sodann solche Wechsel zur Zahlung bringt, der hat auf das an ihn girirte Duplicat zu setzen:

Per acquit mit Auslieferung der angenommenen Prima.

Man kann auch eine solche angenommene Prima durch eine Secunda beziehen lassen, ohne daß der Bezieher, durch einen Giro zur Erhebung der Zahlung ermächtiget wäre; diese Secunda wird demnach nicht endossirt, sondern derselben eine Vollmacht beygefügt, welche ermächtiget, die angenommene Prima bey Vorzeigung der Secunda zu beziehen. Die angenommene Prima samt der un- oder schon theilweis girirten Secunda, wird alsdann dem Träger der Tertia oder Copia, durch welche die richtige Folgenreihe von Giri sich vereiniget, ausgeliefert, und dabey, wie vorher erwähnt, durch den Auslieferer verfahren.

Fände sich der angenommene Wechsel nicht da, wohin das girirte Duplicat verweißt, oder der Besitzer der Acceptation wollte derselben

Auslieferung verweigern, so muß der Inhaber des Duplicats Protest erheben lassen, um dadurch das Nichtvorfinden oder die Verweigerung zu erweisen.

Wenn sich der angenommene Wechsel nicht vorfindet, so hat sich der Inhaber des Duplicats damit bey dem Bezogenen zu melden, und die Annahme zu fodern, dessen verweigernde Antwort ebenfalls dem Protest beyzufügen ist.

Sollte der Fall eintretten, daß das angenommene Exemplar bereits ausgeliefert worden wäre, so muß der Auslieferer erklären, an wen? und der Notar hat bey demselben die Auslieferung zu fodern, und würde diese verweigert, alsdann sich das Exemplar vorlegen zu lassen, die Giri des Wechsels, welcher die Acceptation bezogen hat, mit seinem Duplicat, worauf er die Auslieferung verlangt, zu vergleichen, die sich findende Abweichungen genau zu bemerken, und solche in seinem dießfallsigen Protest anzuführen.

Giro. (Endossement.)

Dieses soll, den meisten Wechselgesetzen nach, mit dem Datum versehen seyn, das sehr oft nicht befolgt wird, auch gestatten die mehresten Wechsel-Ordnungen das Endossement en blanc oder die bloße Hinsetzung des Namens nicht, das indessen häufig genug geschiehet.

Wer einem andern einen Wechselbrief endossirt, ohne wegen seinem Giro, nach denen Wechselgesetzen verbunden seyn zu wollen, der muß demselben: ohne meinen Obligo bestimmt beysetzen.

Intervention.

Diese, wann sie pro honore di Lettra (für den Aussteller) geschiehet, befreyet alle Indossenten, pro honore del giro (für einen Giranten) aber befreyet nur die spätere, nicht die frühere Giranten, indem der Intervenient an die Stelle des Giranten getretten ist, mithin für solchen handelt, der demnach sein Recht an die spätere Giranten behält.

Bieten sich, bey einem Wechsel, mehrere Intervenienten dar, so ist immer derjenige zur Acceptation zuzulassen, durch welchen die grössere Zahl der Indossenten frey werden.

Protest.

Derselbe wird und muß darum Mangel Annahme erhoben und so bald wie möglich an den Vormann befördert werden, damit daß dieser, mittelst dem Protest, im Fall derselbe seinem Giranten oder dem Aussteller des Wechsels, nicht ganz trauen sollte, von dem einen oder andern Caution oder sonstige Sicherheit fodern könne, welche auch geleistet werden muß.

Mit dem Mangel Zahlung protestirten Wechsel wird der Protest vereint und beides mit erster Post versandt, wogegen der Girant oder Aussteller sogleich Zahlung zu leisten oder aber zu gewärtigen hat, dazu, nach Wechselrecht, gerichtlich angehalten zu werden.

Wenn der Acceptant, nach geschehener Acceptation, vor der Verfallzeit des Wechsels fallirt, oder der Wechsel, ohne verfallen zu seyn, nach ausgebrochenem Falliment ankommt, so muß, im erstern Fall, gleich nach bekannt gewordenem Falliment, im letztern aber, gleich beym Empfang des Wechsels protestirt und der Wechsel samt Protest versandt werden. Einen solchen Protest nennt man darum einen Securitäts-Protest, weilen mittelst desselben, die Giranten sogleich dafür Zahlung finden, und der Wechsel ohne Verzug an den Aussteller zur Wiedererstattung des Betrags gelanget.

Der Inhaber eines Wechsels ist verbunden, bey nicht erhaltener Annahme oder Zahlung, gegen den Bezogenen und die allenfalls sich auf dem Wechsel befindende Nothadressen, wann diese ebenfalls die Annahme verweigern, protestiren zu lassen, sonsten alle aus der Unterlassung dieser gesetzlichen Vorschrift entstehenden Folgen ihm allein zufallen.

Wer nicht zur gehörigen Zeit Mangel Annahme oder Zahlung protestiren läßt, der hat den Recurs an die Giranten, verlohren, und ihm bleibt nur der Aussteller, der seine Unterschrift einlösen muß, so lange er solvendo ist; die Retour-Spesen allein kann solcher bestreiten und deren Vergütung verweigern, sogar auch die Zahlung, wann er erweisen kann, den Betrag des protestirten Wechsels an den Bezogenen zu fodern gehabt zu haben, der Wechsel aber ihm zu spät zurückgekommen sey, um seine Foderung bey dem Bezogenen nachsuchen zu

können, und daß während der durch den Wechsel-Inhaber versäumten Zeit, der Bezogene fallirt habe.

Wenn sich ein Bezogener nicht an dem Ort befindet, wohin der Wechsel auf ihn gestellt ist, so muß ein Perquisitions-Protest erhoben werden, ohne welchen man einen solchen Wechsel nicht zurücksenden kann, indem sonst der Bezogene behaupten könne, sich doch an dem Ort befunden zu haben, und daß der Wechsel-Inhaber ihn nicht aufgesucht hätte.

Retour-Rechnung.

Solche hat der Wechsel-Inhaber zu machen, der Mangel-Zahlungs-Protest erheben läßt, und wegen der Vergütung an seinen Vormann, wenn er den Wechsel indirect, oder an den Aussteller, wenn er solchen direct empfangen, sich zu wenden hat, obschon der letztere Fall selten ist, eine Retour-Rechnung einem solchen zu machen, mit welchem man in directer Geschäfts-Verbindung stehet. Einer solchen Retour-Rechnung wird außer der Wechsel-Capital-Summe folgendes für Spesen beygefügt:

a) die Protestkosten,
b) die Provision,
c) die Courtage wegen Verhandlung der Rückziehung,
d) das Briefporto, und
e) allenfallsige Verzugszinsen, wann derselben statt fanden.

Die vereinte Summe von Capital und Spesen werden sodann nach dem Cours, den der Platz den Tag hat, an welchem man auf ihn seinen Remburs entnimmt, berechnet, und daß sowohl der Cours derjenige des Tags gewesen, als daß die Tratta wirklich gemacht und dazu verhandelt worden ist, dieses hat ein geschworner Courtier unter der Retour-Rechnung zu attestiren.

Auf solche Plätze, die keinen Cours haben, wohin man also nicht trassiren kann, oder wo gegenseitige Berechnung statt findet; da giebt man die Retour-Rechnung, und verstehet sich, nach Billigkeit, für derselben Betrag.

Wenn eine solche Retour-Rechnung unter mehreren Wechselgiranten circulirt, so verstehet es sich von selbsten, daß solche keine andere wie die eigentliche Spesen beyzufügen haben, sonsten die Spesenmasse,

bis der Wechsel an den Aussteller kommt, äußerst bedeutend werden würde. Daher sucht man, wenn es anders mit Sicherheit geschehen kann, indem diejenige Giranten, welche man übergehet, auch außer Verbindlichkeit kommen, bey einer starken Anzahl Indossenten dem Aussteller möglichst zu nahen, oder so man seiner Solidität gewiß ist, wendet man sich des Remburs wegen, direct an denselben, und leistet ihm dadurch keinen unwesentlichen Dienst.

Bey einer solchen Retour-Rechnung muß angeführt werden, für wen solche bestimmt, wer der Wechsel-Aussteller, wo solcher wohnhaft, auf welche Zeit, an wessen Ordre und auf wen der Wechsel gezogen worden ist, auch ist der Ort und Tag, wo und wann die Retour-Rechnung verfertigt worden, so wie die Unterschrift dessen, der sie machte, beyzufügen.

Zahlung.

Kein Wechsel kann als richtig bezahlt angesehen werden, wenn nicht die Giri von dem, an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt worden ist, bis zu dem Empfänger des Geldes in genau richtiger und ununterbrochener Folge sind. Fehlet ein Giro, und der Empfänger weigert sich dießfalls zu verbürgen, indem er auf den Wechsel setzet:

Per acquit unter meinem Obligo wegen fehlendem Giro;

so kann der Bezogene das Geld deponiren, oder so der Wechsel noch nicht angenommen wäre, solchen unter Protest zurückgehen lassen, wo sodann derjenige, der den Fehler gemacht, die dadurch entstehende Kosten zu tragen hat.

An keinen Fremden, Unbekannten, wann gleich derselbe der rechtmäßige Inhaber ist, kann die Zahlung eines Wechsels geleistet werden, ehe derselbe sich als wahrer und rechtmäßiger Eigenthümer, durch einen Bekannten an dem Zahlort legitimirt hat.

Die Zahlung eines Sola oder acceptirten Wechsels kann nicht verweigert werden, so lange der Aussteller oder Annehmer solvendo ist, käme der Wechsel auch nach Jahren erst wieder zum Vorschein; allein Verzugszinsen und allenfallsige Unkosten sind keine zu erstatten, da die Verzögerung nicht durch Aussteller oder Acceptant, sondern den Inhaber des Wechsels verschuldet worden ist.

Wer einen Wechsel unrecht bezahlt, es seye nun derselbe falsch, verfälscht oder sonst fehlerhaft wäre, der hat dießfalls keinen Anspruch weder an die Giranten noch den vermeintlichen oder wirklichen Aussteller, sondern allein an den Empfänger des Geldes.

Vor der Verfallzeit eines Wechsels kann man die Bezahlung desselben niemanden aufdringen.

Die Zahlung eines Wechsels muß in derjenigen Währung geleistet werden, welche in demselben bestimmt ist, es seye dann, daß dessen Inhaber sich willig zu anderem verstünde.

Bey Auszahlung eines Wechsels ist es nothwendig zu beachten, daß wann die Acceptation auf eine Prima, Secunda u. s. f. erhalten worden ist, diese Acceptation sich auch bey dem girirten Duplicat befindet, indem sonsten diese Zahlung die Verbindlichkeit der Acceptation nicht löset.

Bey Bezahlung von Wechseln, welche intervenirt wurden, ist darauf zu sehen, daß der Mangel Zahlungs-Protest gegen den Bezogenen und die allenfallsig verweigert habende Nothadressen damit vereinigt ist. Von diesem Protest werden auch die Kosten erstattet, allein nicht von demjenigen Mangel Annahme, da dieser, von dem Inhaber des Wechsels, seiner Zeit versandt werden mußte, und keine Protest-Spesen vergütet werden können, wann man den Protest, zur weitern Besorgung, nicht erhält.

Nachtrag.

Da während des Drucks dieses Handbuchs sich mehrere Veränderungen ereignet haben, welche anzuführen man nicht unterlassen kann, da solche, in mercantilischer Hinsicht, von wesentlichem Einfluß sind, so fand man, zur möglichsten Vollständigkeit dieses kleinen Werks, erforderlich, solche hier nachzutragen.

Amsterdam.

Nach dem Kaiserl. franz. Decret vom 9ten July 1810 hörte das Königreich Holland auf ein für sich bestehender unabhängender Staat zu seyn, und solches wurde dem Französischen Reich einverleibt.

Nach diesem Decret soll Amsterdam die dritte Hauptstadt des französischen Kaiserthums seyn, und von dem 1. Januar 1811 an, dieses ganze, bisher unter dem Namen Holland bekannte Land, als zu Frankreich gehörend, nach französischen Gesetzen regiert, mithin die alten Landesgesetze aufgehoben werden.

Unter dem 18ten Sept. 1810 wurde für die holländischen Nationalmünzen folgender Tarif festgesetzt, wie solche nämlich von der französischen Behörde angenommen werden sollen:

Gold:	Ruyders	zu	29	Frs.	40 Cent.
	halbe detti	=	14	=	70 =
	doppelte Ducaten . . .	=	22	=	5 =
	einfache detti	=	11	=	1½ =
Silber:	Stücke zu fl. 3. Ct. . . .		6	Frs.	30 Cent.
	Seeländer Thaler		5	=	46 =
	halbe detti		2	=	73 =
	holländische detti		5	=	25 =
	30 Stüberstücke		3	=	15 =
	28 = = ...		3	=	— =
	20 = = ...		2	=	10 =
	10 = = ...		1	=	5 =
	6 = = ...		—	=	63 =
	2 = = ...		—	=	21 =
	1 = = ...		—	=	10½ =

und auf diesem Fuß soll die Annahme dieser Münzen so lange geschehen, bis daß alle außer Cours gesetzt und die französischen Nationalmünzen dagegen eingeführt seyn werden.

Bamberg.

Da diese Stadt zum Königreich Bayern gehört, so ist auch, bey Wechsel-Vorfallenheiten, das Bayrische Wechselgesetz anwendbar.

Botzen.

Dermalen zu dem Königreich Italien gehörend, stehet nun in Civil- und Handlungs-Vorfallenheiten unter den Gesetzen dieses Königreichs, welche die gleichen des französischen Reichs sind.

Frankfurt am Mayn.

Die dermalige Haupt- und Residenzstadt des Großherzogthums Frankfurt, das aus den ehemalig Fürstlich Primatischen mit Inbegriff der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar und Gebiet, der Grafschaft Hanau und dem Bisthum Fulda, einiger Districten ausgenommen, gebildet worden ist.

Nach dem Organisations-Patent vom 16ten August 1810 werden mit dem 1sten Jan. 1811 Stempel- und Protocollirungs- (Enregistrement) Taxe wie in Frankreich eingeführt, so wie Maaß und Gewicht nach französischem System; das Civil-Gesetz ist der Codex Napoleon, die Handlungs-Gesetze aber bleiben vor der Hand unverändert.

Frankreich.

Auf einen Bericht des Finanz-Ministers vom 12ten Sept. 1810 wurde, hinsichtlich der ehemaligen französischen und sonsten noch in Frankreich circulirenden fremden Ausprägungen, folgendes Tarif festgesetzt:

Gold.

Doppelte Neue-Ld'or	zu	48	Ls.	Ts.	47	Frs.	20 Cent.
Einfache detti	=	24	=	=	23	=	55 =
Souveraind'or					33	=	80 =
Halbe detti					16	=	90 =
Viertels detti					8	=	45 =
Carolin und Sonnenpistolen					23	=	70 =
Alte Louisd'ors					19	=	4 =
Maxd'or					14	=	98 =
Halbe detti					7	=	48 =

Doppelte Ducaten	22	Frs. 84	Cent.
Einfache detti	11	= 42	=
Goldgulden	6	= 8	=
Holländische Ruyders	28	= 44	=
Halbe detti	14	= 22	=

Silber.

Neuethaler zu 6 Ls. Ts.	5	Frs. 80	Cent.
Halbe detti = 3 = =	2	= 75	=
Stücke zu 30 Sols	1	= 50	=
= = 24 =	1	= —	=
= = 15 =	—	= 75	=
= = 12 =	—	= 50	=
= = 6 =	—	= 25	=
Ducatons	6	= 30	=
Halbe detti	3	= 15	=
Viertel detti	1	= 57	=
Achtel detti	—	= 78	=
Brabanterthaler	5	= 56	=
Halbe detti	2	= 77	=
Viertel detti	1	= 38	=
Achtel detti	—	= 64	=
Doppelte Escalins	1	= 20	=
Einfache detti	—	= 60	=
Conventionsthaler	5	= 4	=
Halbe detti	2	= 50	=
Viertel detti	1	= 25	=
Stücke zu 30 kr. im fl. 24 Fuß	—	= 98	=
= = 24 = d°.	—	= 75	=
= = 12 = d°.	—	= 37 1/2	=
Preußische Correnthaler ganze	3	= 50	=
= = halbe	1	= 75	=
= = = drittel	1	= 15	=
= = = sechstel	—	= 54	=
Holländische 3 fl. Stücke	6	= 9	=
= 2 fl. =	4	= 6	=

Holländische 1 fl. Stücks	. . . . .	2 Frs.	3 Cent.
= 30 Stüberstücke	. . . . .	3 =	4 =
= Thaler à fl. 2½	. . . . .	5 =	28 =
Seeländische = = = =	. . . . .	5 =	46 =

Anders sollen diese Münzen nicht cursiren, noch weniger bey öffentlichen Abgaben angenommen werden.

Durch dieses Tarif ist demnach der ehemalige Livre Tournois ganz außer Curs gesetzt, und die dermalige allgemeine Münze in Frankreich in Francs.

Hannover.

Dermaliger Hauptort im Aller-Departement, Königreich Westphalen, mithin unter der Civil- und Mercantil-Gesetzgebung dieses Königreichs, welche die französische ist.

Lyon.

Wurde irrig in dem 41sten oder Isère-Departement angegeben, solches ist aber die Hauptstadt des 13ten oder Rhône-Departement.

Regensburg.

Das ehemals keine Wechselgesetze hatte, stehet nun, als Königl. Bayrische Stadt, unter denjenigen dieses Landes. V. München.

Rom.

Nach Paris die zweyte Hauptstadt des franz. Kaiserthums, und sonach sind alle franz. Civil- und Handelsgesetze hier anwendbar.

Rotterdam.

Unter gleichen Verhältnissen wie Amsterdam.

Rußland.

Vermöge einer Ukas vom 2ten Febr. 1810 wurden alle damalen in Circulation seyende Bankzettel, als Staatsschuld anerkannt und erklärt, daß deren Anzahl nicht vermehrt, sondern nur von der Bank neue gegen alte ausgegeben werden sollen.

Ferner wurde den 27sten May 1810 verordnet, daß, um dieses Papiergeld zu vermindern, eine Amortissationskasse errichtet, und deren Fond durch zu verkaufende, zu solchem Zweck angewiesene Domainen, gegründet werden sollte; indessen soll ein Capital in Bankzettel aufgenommen, 100 Rubel dieser Zettel für 50 Rubel baares Geld ge-

rechnet, und die Rückzahlung aus dem Domainen-Erlös besorgt werden. Die auf diese Weise aus der Circulation kommende Bankzettel werden verbrannt.

Den 20sten Juny 1810 erschien eine Münz-Verordnung, gemäß welcher

Bankgeld in Silber zu 1 und 1/2 Rubel
Scheidemünz = = = 20, 10 und 5 Copecken
= = Kupfer = 2; 1 und 1/2 =

und zwar das Silber in dem Feingehalt von 83 1/3 Solotnik fein, und 19 3/4 Rubel aus einem Ligatur-Pfund, das Kupfer aber zu 16 Rubel aus einem Pud von 40 Pfund ausgeprägt werden solle, wie dieses bereits schon in der Ukas vom 1sten Oct. 1810 festgesetzt worden ist.

Von dem 1sten Jan. 1811 an sollen alle Geldsachen nach diesem für das ganze Reich festgesetzten Werth behandelt, und alles circulirende ausgeprägte Silber darnach gewürdigt werden. Mit dem 1sten Jan. 1812 ist die Einfuhr der fremden Scheidemünz durchaus verboten.

Nach obiger Ausprägung hat der neue Rubel fl. 1. 50 3/4 kr. im fl. 24 Fuß Werth.

Wallis.

Ehemaliger Freystaat in der Schweiz, nun Departement du Simplon von Frankreich, mithin unter dessen Gesetzgebung.

Warschau.

In dem Großherzogthum werden nun, nach dem neuern Münzgesetz, folgende Sorten als Nationalmünzen ausgeprägt, nämlich:

in Gold: doppelte und einfache Ducaten, in dem Feingehalt von 23 Karat 7 Grän, deren 67 Stücke auf eine rauhe Cölln. Mark gehen;

in Silber: ganze, halbe, Drittheil, Schestheil und Zwölftheil Thaler, im Feingehalt des Preuß. Correntgeldes;

in Kupfer: 3, 2, 1 und 1/2 Groschen.

Wien.

Vermöge einem Patent vom 26sten Febr. 1810 wird das in den Oestreichischen Staaten circulirende Papiergeld auf 950 Millionen angegeben; um nun dieses den Staat so sehr belastende Geld zu ver-

mindern, ist eine Amortissationskasse errichtet worden, deren Fond durch eine Vermögens-Steuer von 10 pCt. gegründet werden und dazu dienen soll, die Bankzettel nach und nach aus der Circulation zu bringen.

Inzwischen sollen Amortissations-Billets gegen Bankzettel ausgegeben, und diese Billets als baares Conventionsgeld angesehen werden.

Ungeachtet aller dieser, das weitere Herabwürdigen der Bankzettel bezwecken sollenden Anstalten, ist solches dennoch immer noch im Weichen, und so weit gesunken, daß man 1250 Gulden Bankzettel für 100 fl. im fl. 20 Fuß baares Geld gibt, woraus, so wie aus sonstigen Verhältnissen erhellet, daß die Masse des sich in den Oestreichischen Staaten dermalen befindenden Papiergeldes, weit über die angegebene Summe gehen muß.

Für Handlungsbeflissene.

Herr Dr. Cleminius, ein in der theoretischen Handlungskunde vorzüglich geübter und erfahrner Schriftsteller hat

Allen der Handlung geweiheten Jünglingen

sein neuestes Buch zugeeignet. Wir halten es für zweckmäßig sowohl den ausführlichen Titel, als auch den gedrängten Innhalt desselben durch diese besondere Anzeige bekannt werden zu lassen, indem dieses belehrende Werk nicht nur für Jünglinge die sich der Handlung widmen wollen, sondern auch für solche, die bereits bedeutende Fortschritte in den Kenntnissen derselben erreicht haben, eingerichtet ist.

Anleitung zum kaufmännischen Briefwechsel oder Allgemeiner besonders Frankfurter Handlungsbriefsteller in vielen brieflich und vollständig durchgeführten nnd als Beyspiel auf die Handelsgeschäfte von Frankfurt berechneten Geschäftsdarstellungen, mit den vorzüglichsten auf Comtoiren vorkommenden Rechnungen, Papieren und Documenten, einer französischen und englischen Phraseologie zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische und Englische und einer Skizze von Frankfurt am Mayn ꝛc. ꝛc. Zwei Abtheilungen.

Einen bedeutenden Vorzug vor ähnlichen Werken behauptet dieser Briefsteller dadurch, daß er nicht, wie die meisten von jenen, blos hingeworfene Beyspiele giebt, sondern durch einen systematischen Uebergang von einem zum andern den Leser gleichsam in einen vollständigen Geschäftslauf versetzt, wo er sich für jeden vorkommenden Fall auf eine Art berathen findet, die zugleich seine Denkkraft schärfen, und seine Ansichten erweitern muß.

Mit Circularien, Oblatorien und Umlaufschreiben beginnt die erste Abtheilung. Dieser folgen Waarenberichtsschreiben; Briefe über

eine von Frankfurt nach Bremen gegebene Bestellung mit Fakturen, Frachtbrief, Prima und Secunda Wechsel. Briefe über Waarenconsignation von Bremen und Frankfurt mit Gewichts-Nota, Unkosten und Verkauf-Rechnung, Conto Ct. und Wechsel. Briefe über eine Weinconsignation von Würzburg nach Frankfurt a. M. Eben so über gegebene Waaren-Bestellungen nach Copenhagen und Liverpool, mit Fakturen und Connoissements. Briefe über Wechselgeschäfte, mit einer Rückwechselberechnung ꝛc. ꝛc.

Die zweite Abtheilung enthält Briefe über Concurse mit Vollmacht, Vergleichsvorschlag und Vergleichs-Acte. Speditionsbriefe mit Speditionslisten und Briefe über Assekuranzgeschäfte mit Assecuranz-Havarierechnung. Briefe über einen in solidum ausgestellten Wechsel, über eine Waarenconsignation von Frankfurt a. M. nach St. Petersburg, mit Einkassirungsgeschäften, einem Sola-Wechsel und einem Contofinto-Briefe über Meßgeschäfte, Antrags-Briefe, Briefe über streitige Handels-Vorfälle ꝛc. ꝛc.

Die Anzeige der Hauptgegenstände dieses kaufmännischen Werks bürgt für den richtigen Gesichtspunkt des Verfassers. Der Werth desselben wird noch dadurch erhöht, daß sämmtlichen Briefen eine französische und englische Phraseologie zum Uebersetzen in beyde Sprachen beygefügt ist, so, daß der wißbegierige Jüngling, der sich um die Kenntniß der einen oder der andern oder beyder Sprachen bemüht, eine angenehme Erleichterung beym Uebersetzen findet, und dafür gewiß dem Verfasser, der auf diese Art mehrere Zwecke in einem Gegenstand zu vereinbaren wußte, Dank wissen wird.

Interessant für Viele ist gewiß auch die angehängte Skizze von Frankfurt a. M. die nach einer angenehmen und richtigen historischen Einleitung die äußeren und inneren Verhältnisse dieser für den Handel so wichtigen Stadt, so getreu darstellt, daß man nicht leicht über irgend einen Punkt vergeblich Auskunft suchen wird.

Der Preis ist roh 2 fl. — In Halbfranzband 2 fl. 12 kr.

13837

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Flügel, Georg Thomas,

Erklärter Cours-Zettel und Vergleichung des Gewichts- und Ellenmaßes der vorzüglichsten Handelsplätze

Frankfurt a. M. 1813

Merc. 75 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290790-0